BHS
I B
27-8

BHS I B 27-8

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesellschaft
I B
27

~~I. h. a 29.~~

Neuer Schauplatz

der

Bergwerkskunde

mit Berücksichtigung

der neuesten Fortschritte und Entdeckungen.

Herausgegeben und in allgemein faßlicher Weise dargestellt

von

einer Gesellschaft praktischer Bergleute.

Achter Theil.

Die Bergrechtslehre.

Mit 3 lithographirten Tafeln.

BIBLIOTHEK DER K.B. GENERAL BERGW. U. SALINEN ADMINISTR.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1847.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der vorliegende Theil dieses Werks soll dem bergmännischen Geschäftsmanne eine allgemeine Uebersicht der in Deutschland gültigen Bergrechts-Prinzipien und Bergordnungen geben, wozu auch das französische Bergrecht gehört, da in den preußischen Rheinprovinzen, wo das allgemeine französische Recht gilt, auch jenes Geltung hat.

Man erwarte in dieser Schrift keine Quellen-Nachweisung, sondern nur eine gedrängte und übersichtliche Darstellung des deutschen Bergrechts mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung.

Der Verfasser benutzte bei seiner Arbeit, neben vielen andern, hauptsächlich die nachstehenden beiden Werke:

Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen, verbunden mit einer für die Juristen nothwendigen Technik, von Chr. Heinr. Hake, königl. bayerischem Appellationsrathe. Mit 7 Tafeln. Sulzbach, 1823.

Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung. Von Dr. C. J. B. Karsten, Königl. Preuß. Geheimen Oberbergrathe rc. Mit 1 Kupfertafel. Berlin, 1828.

Sammlungen von Bergordnungen und Bergwerksgesetzen:

Nun werden aber im Verlauf des Textes eine ganze Reihe älterer und neuerer bergrechtlicher Werke nur mit den Namen ihrer Verfasser genannt, und von diesen wollen wir hier die wichtigern aufführen.

Johann Deucer, ein new sehr nützlich Königl. Bergbuch. Leipzig, 1616.

Ursprung und Ordnung der Bergwerke in Böhmen, Sachsen, Oesterreich, Braunschweig, Hohnstein ꝛc. Leipzig, 1616.

Corpus juris et systema rerum metallicarum. Frankfurt a. M. 1698. — Continuatio corporis juris etc. Wien, 1760.

Lori, Sammlung des bayerischen Bergrechts. München, 1764.

v. Sperges, Tyrolische Bergwerksgeschichte u. s. w. Wien, 1765.

Peithner, Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Wien, 1780.

Graf Casp. v. Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke. 2 Bde. Prag, 1836—38.

Wagner, Corpus juris metallici etc. Leipzig, 1791.

Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. 2. Aufl. Frankfurt a. d. O., 1824.

Benseler, Geschichte Freibergs und seines Bergbaues. Freiberg, 1843 u. s. f., heftweise.

Sammlungen von ältern Erkenntnissen und Gutachten in Bergwerkssachen:

Löhneyß, Bericht vom Bergwerk ꝛc. Zellerfeld, 1617.

Seb. Span, Sechshundert Bergurthel ꝛc. Zwickau, 1636.

Abr. v. Schönberg, Ausführliche Berginformation ꝛc. Leipzig, 1693.

Herttwig, Neues und vollkommenes Bergbuch ꝛc. 2. Aufl. Dresden und Leipzig, 1734.

Span, Speculum juris metallici etc. Dresden, 1691.

Rössler, Speculum metallurgiae politissimum etc. Dresden, 1700.

Beyer, Otia metallica. 3 Bde. Schneeberg 1748 bis 1758.

Kelotsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Freiberg, 1763.

Meyer, Bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und Informationen vor den oberharzischen Bergämtern. Leipzig, 1803.

Matthieu, Code des Mines etc. Paris 1810.

Recueil des lois, arrêtés et instructions sur les mines, minières, carrières et usines. Mons, 1824.

Ravinet, Code des ponts-et-chaussées et des mines, ou Collection complète des lois, arrêtés etc. 2de édit. 4 Vol. Paris 1847.

Systeme und Lehrbücher:

Bause, Institutiones juris metallici germanici. 2 Thle. Leipzig, 1740.

v. Cancrin, Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts. Gießen, 1790.

Lehmann, die Bergrechtskunde. Freiberg, 1803.

Schulz, Handbuch des preußischen Bergrechts. Essen, 1820.

Tausch, Das Bergrecht des österr. Kaiserreichs. 2. Aufl. Wien, 1834.

v. Jung, das Bergrecht in den sämmtl. k. k. österreichischen Staaten. Wien, 1822.

Köhler, Anleitung zu den Rechten und zu der Verfassung bei dem Bergbau im Königreich Sachsen. 2. Aufl. Freiberg, 1824.

Von den vielen Schriften über einzelne Gegenstände nennen wir nur folgende wichtigere:

Horn's latein. Abhandlungen über die Hypotheken. Wittenberg, 1699. — Ueber das Gegenbuch. Freiberg, 1721.

Lehmann, vom Erbbereiten. Freiberg, 1750.

v. Herder, de jure quadraturae metallicae. Wittenberg, 1802.

Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eisenach, 1817.

Freiesleben, der Staat und der Bergbau. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Bülau. 2. Aufl. Leipzig, 1839.

Steinbeck, zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und in der Oberlausitz. Breslau, 1842.

Schmid, Der Bergprozeß nach Königl. Sächsischen Rechten. Leipzig, 1843.

Karsten, Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland. Berlin, 1844.

Weiske, Der Bergbau und das Bergregal. Eine Entgegnung der vorhergehenden Schrift. Eisleben, 1845.

Skalley, Aphorismen über das Bergwerksregal in Preußen. Berlin, 1845.

Deutsche Bergrechtszustände. Eisleben, 1846.

Simon, Das schlesische Bergwerksrecht. Breslau, 1846.

Martins, Die in der preußischen Rheinprovinz gültigen Bergwerksgesetze. Koblenz, 1836.

Brixhe, Essai d'un répertoire raisonné de législation et de jurisprudence des mines etc. en France et en Belgique. 2 Bände. Lüttich, 1833.

Inhalt.

Einleitung. Seite 1

Erstes Capitel.

Von den Rechten des Landesherrn rücksichtlich des Bergbaues (Das Bergwerksregal). 5

Zweites Capitel.

Von den Gegenständen des Bergwerkseigenthums und dessen Erwerbung im Allgemeinen. 29

Drittes Capitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen bei dem Aufsuchen und Auffinden der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien. 34

Viertes Capitel.

Von der Muthung. 44

Fünftes Capitel.

Von der Verleihung des Bergwerkseigenthums. 51

Sechstes Capitel.

Von dem Grubenfelde, dessen Vermessung und Vermarkung. 61

Siebentes Capitel.

Von den Unternehmern des Bergbaues und den Verhältnissen der Miteigenthümer unter einander. 77

Achtes Capitel.

Von den zum Grubenbau und dessen Verwaltung erforderlichen Personen und deren Verhältnissen zu den Grubenbesitzern. 82

Neuntes Capitel.

Von der Erwerbung und Veräußerung der bereits in Besitz genommenen Gruben, Bergtheile und anderer das Bergwerk angehender Rechte. 94

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten und Rechten der Bergwerkseigenthümer. 122

Elftes Capitel.

Von den bergrechtlichen Vorzügen der Stollen und den Rechten und Pflichten des Stöllners. 139

Zwölftes Capitel.

Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer unter einander. 165

Dreizehntes Capitel.

Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer zu den Grundeigenthümern und andern, die durch den Bergbau beschädigt werden. Seite 181

Vierzehntes Capitel.

Vom Verlust des Bergwerkseigenthums und der darauf haftenden Rechte. 191

Funfzehntes Capitel.

Von der Berggerichtsbarkeit im Allgemeinen. 198

Sechzehntes Capitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in streitigen Bergwerkssachen. 204

Siebzehntes Capitel.

Vom Concursprozeß über Zechen und Bergtheile. 211

Einleitung.

Bei der **Aufsuchung, Gewinnung** und **Benutzung** der Mineralien finden nicht in allen Staaten gleiche Rechtsverhältnisse statt.

Bergwerksverfassung eines Staates nennt man den Inbegriff der, in einem bestimmten Staate, bei der Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung der Mineralien geltenden Rechtsverhältnisse der höchsten Gewalt zu den Unterthanen, so wie der Rechtsverhältnisse der Unterthanen, als Privatpersonen betrachtet.

Bergrecht heißt der Inbegriff der Regeln und Vorschriften, welche jenen Verhältnissen, bei ihrer wirklichen Ausübung, zur Norm dienen. **Bergrechtslehre** ist die wissenschaftliche Darstellung der Bergrechtswahrheiten.

Berggesetze aber nennt man die Regeln und Vorschriften selbst, durch welche die Verhältnisse bestimmt sind.

Das **Object des Bergrechts** sind also keineswegs der Bergbau und Hüttenbetrieb selbst, sondern die Regeln und Vorschriften, unter welchen in einem bestimmten Staate die Aufsuchung und Benutzung der Mineralien oder Fossilien geschehen darf. In sofern die von der höchsten Gewalt im Staate ertheilten Vorschriften, durch welche jene Verhältnisse bestimmt worden sind, in den verschiedenen Staaten sehr verschieden sein können, wird auch in solchen Staaten ein anderes Bergrecht stattfinden müssen.

Man theilt das Bergrecht, so wie jedes in einem Staate eingeführte positive Recht, in das öffentliche und Privatrecht zerfällt, in das **Berg-Staatsrecht** und in das **Berg-Privatrecht**.

Die Abweichungen, welche bei den in den verschiedenen Staaten geltenden Bergrechten gefunden werden, können entweder in einer, bloß durch die Staatsverfassung, auch wohl nur durch zufällige Umstände herbeigeführten Modificationen des Rechtsobjectes bestehen; oder sie werden durch eine gänzliche Verschiedenheit dieses Objectes veranlaßt.

Eine gänzliche Verschiedenheit des Objectes des Bergrechts entspringt aus dem Rechte des Eigenthums (ex jure dominii) gewisser Mineralien, welches nach der Verschiedenheit der Verfassungen, in einigen Staaten mit dem Eigenthume des Grundes und Bodens verbunden, in andern aber davon getrennt ist und zu den fiskalischen Nutzungen, oder zu den vorbehaltenen Nutzungsrechten des Staates gehört.

In denjenigen Staaten, in denen das unterirdische von dem Eigenthume der Oberfläche nicht getrennt ist, fällt das Berg-Staatsrecht weg,

und das Berg-Privatrecht beschränkt sich auf die Verträge, welche nach den Vorschriften der in jenen Staaten geltenden Privatrechte zu beurtheilen sind.

In sofern jedoch in solchen Staaten Festsetzungen bestehen können, daß der Grundeigenthümer, wenn er die Mineralien nicht selbst aufsuchen und benutzen will, die Aufsuchung und Gewinnung Andern überlassen muß, würde das Staatsrecht für solche Fälle die Verhältnisse zwischen dem Grundbesitzer und dem Bergbautreibenden näher bestimmen müssen.

In allen Staaten, in denen der Eigenthümer des Grundes und Bodens verfassungsmäßig nicht gleichzeitig der Eigenthümer von allen oder von einigen unter seinem Grundeigenthume vorhandenen Mineralien ist, muß das Bergrecht als ein positives Recht angesehen werden, welches, wie jedes positive Recht, nur ein Inbegriff derjenigen Vorschriften sein kann, welche in einem bestimmten Staate als Rechtswahrheiten anerkannt worden sind. Mit allen positiven Rechten hat das Bergrecht alsdann das gemein, daß es nicht auf ein Mal durch ausdrückliche Gesetze entstanden ist, sondern sich nach und nach, durch Meinung und Sitte des Volkes, durch Urtheile der Kunsterfahrenen und durch Aussprüche der Richter ausgebildet hat, so daß die Rechtsnormen nicht durch den Willen des Gesetzgebers allein, sondern vorzüglich durch Meinung, Sitte und Gebrauch eingeführt und endlich zum Gesetz erhoben worden sind.

Dies dürfte jedoch historisch nur von dem deutschen Bergrechte nachgewiesen werden können, indem sich in allen übrigen Staaten, mit Ausnahme derer, in welchen das deutsche Bergrecht, mit mehr oder weniger Modificationen, eingeführt ist, noch gar kein eigenthümliches Bergrecht ausgebildet hat. In andern Staaten, z. B. in Frankreich und Spanien, ist die Bergwerksverfassung zu schwankend und zu unbestimmt gewesen, und hat durch den Willen der höchsten Staatsgewalt zu viele Veränderungen erlitten, als daß die jetzt bestehenden Gesetze von Gewohnheitsrechten abgeleitet werden könnten.

Obgleich der wesentliche Unterschied aller Bergwerksverfassungen darin zu suchen ist, ob dem Eigenthümer der Oberfläche ein volles und freies, oder ein bedingtes Eigenthum aller unter seinem Grund und Boden vorhandenen Mineralien zusteht, oder ob dieses Eigenthum zu den dem Staate vorbehaltenen Rechten gehört; so geht doch aus der historischen Entwickelung der bergrechtlichen Verhältnisse hervor, daß sich die privatrechtlichen Bergrechtsgrundsätze in Deutschland schon zu bestimmten Gesetzen ausgebildet und eine Trennung des Oberflächen- und des unterirdischen Eigenthums vorbereitet hatten, ehe dies letztere zum Besten des Staates in Anspruch genommen ward. Die Grundsätze waren nach und nach von selbst aus der Natur des Bergbaues hervorgegangen, welcher, unter allen Staaten im Mittelalter, in Deutschland am stärksten und unter Umständen betrieben ward, die der Entwickelung bergrechtlicher Grundsätze am mehrsten zusagten. Durch die weitere Ausbreitung des Bergbaues und durch die Aussprüche der Sachkundigen, deren Urtheil für richterliche Entscheidung galt, bildete sich ein Gewohnheits- oder Herkommensrecht aus, welches zwar als ein jus non scriptum, aus Sitte und Gewohnheit entstand, aber eben deßhalb in

seinem Wesen immer ein und dasselbe blieb, und noch jetzt, unter dem Namen des Gemeinen Bergrechts, in manchen Fällen zur Entscheidung dient. Dies jus non scriptum ist zum größten Theile in den Berggesetzen oder Bergordnungen mit aufgenommen; allein die mehrsten speziellen Berggesetze, ja selbst mehre, die noch jetzt für ganze Staaten und Provinzen gelten, enthalten die ausdrückliche Bestimmung, daß das, was das Gesetz nicht anordne, nach Ordnung und Gebrauch der gemeinen Bergrechte und nach den alten Bergwerksgewohnheiten beurtheilt und entschieden werden solle.

Das gemeine Bergrecht kann freilich in den mehrsten Fällen nur als Hülfsrecht für das Berg-Privatrecht unter solchen Umständen angesehen werden, wenn die Bestimmungen des positiven Berg-Privatrechts nicht ausreichen; allein es würde dennoch von großem Nutzen sein, wenn die Quellen desselben sorgfältig gesammelt würden. Zu suchen sind sie in den einzelnen und zerstreuten Aussprüchen der Bergschöffenstühle und in Particulargesetzen, von welchen der größte Theil nur in alten Archiven vielleicht noch angetroffen werden wird.

Die Berggesetze oder Bergordnungen, so alt sie auch sein mögen, so müssen sie doch für ungleich jünger, als dies allgemeine deutsche Berg-Gewohnheitsrecht gehalten werden. Sollte Letzteres jetzt auch nur noch einen bloß historischen Werth mehr haben, so liegt in dem Vorhandensein desselben doch der Beweis, daß schon ein gemeines Bergrecht anerkannt und vorhanden war, ehe die positiven Bergwerksgesetze gegeben wurden; daß die letzteren aus jenem, wie aus einer gemeinschaftlichen Urquelle, ihre Bestimmungen entnahmen, und daß das gemeine Bergrecht, als eine ursprünglich deutsche Rechtsform, auch das alte deutsche Privatrecht aufgenommen und mit sich verschmolzen hat.

Die Berggesetze sind größtentheils casuistisch abgefaßt. Sie enthalten einzelne Fälle und deren Entscheidung, ohne den Grund des Gesetzes anzugeben, und es lassen sich daher eigentliche Rechtsgrundsätze nur aus der Zusammenstellung mehrerer Fälle abstrahiren, und aus solchen andere, nicht speciell angeführte, entscheiden. Die Bestimmungen, welche in einzelnen Bergordnungen über besondere Fälle, wovon in den andern nicht die Rede ist, vorkommen, können zwar nicht als allgemeine Berggesetze gelten, sie können aber, wenn sie der Analogie des allgemeinen Bergrechts nicht entgegen stehen, für die Meinung einzelner Bergrechtsgelehrter angesehen und als solche genützt werden.

Die meisten Bergordnungen umfassen hauptsächlich den Bergbau auf Gängen und auf die eigentlichen metallhaltigen Erze, insbesondere das Silber, und es können solche daher auf andere Lagerstätte und auch auf andere Mineralien, hier und da nur analogisch angewendet werden. Auf geringe Mineralien, die nur in einigen Ländern zum Bergregale gezogen worden sind, sind solche nur zum wenigsten Theile, hauptsächlich rücksichtlich der Muthung und Verleihung, anwendbar, wie in der Folge dargethan werden wird. Hiernächst darf man nicht vergessen, daß die Berggesetze ihren Ursprung aus einem Zeitalter haben, wo die Summe des circulirenden Geldes

gering und ein Uebermaß an Holz und Waldungen vorhanden war, daß man daher zu jenen Zeiten alles anwandte, den Wohlstand durch den Bergbau zu heben und solchen vorzüglich begünstigte; daß aber einige neuere Gesetzgebungen bei der nun vermehrten Volksmenge, und da während dem andere Fabriken und Manufacturen emporgekommen sind, den Bergbau mit dem Ackerbaue und den übrigen Gewerben in ein gleicheres Verhältniß zu bringen gesucht haben.

Die Kenntniß des gemeinen bürgerlichen Rechts und des Prozesses gewährt in Bergsachen großen Vortheil, und es ist ohne solche nicht fortzukommen, weil die Lehren von der Quantität der Personen, Verträgen, letztwilligen Dispositionen, Realrechten &c. zu genau mit den Berggesetzen verbunden sind, wenn man auch das gemeine Recht auf das, was dem Bergbaue eigenthümlich ist, und auf das, wo die Bergverfassung von den übrigen bürgerlichen Rechten und Verhältnissen abweicht, nicht leicht auch nur analogisch anwenden darf.

Wenn eine Bergwerkssache zu entscheiden ist, so ist zuerst auf die besonderen Verträge, wenn dergleichen vorliegen, ferner auf besondere Gesetze und Verordnungen, welche den streitigen Gegenstand betreffen; wo diese ermangeln, auf die Provinzialberggesetze, und wenn auch diese nichts bestimmen, auf Landgesetze; und endlich auf die allgemeinen Grundsätze des Bergrechts und die Bergwerksgewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Sollten nun Fälle eintreten, wo alle diese Gesetze keine Auskunft ertheilen: so ist es wohl keinem Bedenken unterworfen, daß auch allgemeine Rechtsgrundsätze des Natur- und bürgerlichen Rechts als Entscheidungsquellen angewendet werden können, oder daß dergleichen Fälle der gesetzgebenden Gewalt zur Abfassung eines neuen Gesetzes vorgelegt werden müssen.

Das neuere Gesetz hat, wie aus dem allgemeinen Rechte bekannt ist, den Vorzug vor dem älteren, wenn das ältere Gesetz dadurch erklärt, näher bestimmt, aufgehoben oder abgeändert worden ist. Wo daher ältere und revidirte neuere Bergordnungen vorhanden sind, da ist auf die neueste Rücksicht zu nehmen; dagegen behalten ältere nicht ausdrücklich aufgehobene oder abgeänderte Gesetze ihre Gültigkeit.

Das Bergwerk gehört, wovon in dem folgenden ersten Capitel gehandelt werden wird, zu den Regalien und es entstehen daher Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und den bergbauenden Privaten. Das Bergstaatsrecht begreift daher, wie schon gesagt, die dem Landesherrn in Ansehung des Bergbaues zustehenden Rechte und wechselseitig die den bergbauenden Privaten gegen den Landesherrn obliegenden Pflichten.

Das Bergprivatrecht umfaßt die Rechte und Verbindlichkeit der Privatpersonen in Hinsicht auf das Bergwerk, und es wird daher in demselben nicht nur bestimmt, welche Befugnisse den Bergbauenden auf ihr erworbenes Eigenthum zustehen, sondern auch, welche Verhältnisse zwischen mehreren Bergbauenden, zwischen den Bergbauenden und den Grundbesitzern, zwischen den Bergbauenden und den Bergarbeitern eintreten.

Ferner sind in verschiedenen Berggesetzen eigene Strafen auf Verbrechen gesetzt, welche entweder bei dem Bergbaue oder von den Bergleuten be-

gangen werden. Dahin gehören z. B. die sächsischen Verordnungen vom Tumultuiren der Bergleute, vom Bergdiebstahle, von der Verfälschung, Grenzverrückung u. dgl. Solche Strafgesetze können aber nur in den Ländern und Provinzen angewendet werden, für welche sie gegeben und wo sie promulgirt worden sind. Man würde daher sehr irren, wenn man aus solchen Strafgesetzen, wie von den Civilgesetzen angeführt worden ist, allgemeine Bergcriminalgesetze formiren und solche auch in andern Ländern anwendbar machen wollte; vielmehr sind Vergehen und Verbrechen, welche bei dem Bergbaue oder von dem Bergvolke verübt worden, nach der in jedem Lande bestehenden Criminalgesetzgebung zu bestrafen.

Der Bergprozeß richtet sich endlich im Ganzen nach den Gerichtsordnungen jedes Landes, es findet aber bei solchen fast allenthalben ein summarisches Verfahren statt. Von dem Eigenthümlichen des Bergprozesses wird in den letzten Capiteln des Werks kürzlich gehandelt werden.

Erstes Capitel.

Von den Rechten des Landesherrn rücksichtlich des Bergbaues (das Bergwerksregal).

Nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts gehört das Bergwerk zu den landesherrlichen Hoheitsrechten. Es gründet sich solches auf die Reichsgesetze, besondere Privilegien, Verleihungen und langwierigen Besitz. Karl der Vierte hat den Kurfürsten in der goldenen Bulle das hergebrachte Bergregal bestätigt, und in dem westphälischen Frieden wird auch den übrigen Ständen des Reichs der Genuß aller hergebrachten Regalien und Hoheitsrechte zugesichert.

Man nimmt gewöhnlich an, daß in den älteren Zeiten, besonders im Mittelalter, das Recht, Metalle graben zu lassen, bloß den deutschen Kaisern zugestanden sei, weil sie sich solches ohne Widerspruch vorbehalten, über die Bergwerke disponirt und geistliche und weltliche Fürsten und Stifte damit beliehen haben. Es fehlt auch nicht an historischen Datis, wodurch diese Behauptung unterstützt wird. Denn schon Karl der Große hat in seinen Capitularen allen Richtern im Lande befohlen, jährlich am kaiserlichen Hofe anzuzeigen, wie viel Eisen- und Bleibergwerke im Reiche sind und was sie einbringen. Kaiser Ludwig der Fromme hat bei seiner Landestheilung unter seine drei Söhne erster Ehe die Bergwerke mit der Bestimmung ausgedrückt, daß die beiden jüngeren Söhne dem ältesten Bruder Lothar die gewöhnlichen Geschenke davon reichen sollten; Friedrich der Erste hat in seiner Constitution den Bergbau (argentarias et salinas) ausdrücklich zu den Regalien gezählt; ein Gleiches hat auch Heinrich der Sechste gethan, als er im Jahre 1189 die Ausübung des Bergregals dem Bischof zu Münden erlaubt hat, indem es in der darüber ausgestellten Urkunde heißt: daß solches eigentlich zu seinem und des Reichs Regalien gehöre; in dem Diplom Kaiser Heinrichs des Dritten sind die Worte ent-

halten: Dum omnis argenti fodina ad jura pertinet imperii, inter regalia nostra comparata. Ferner werden auch die Belehnungen der Bischöfe zu Basel und Freysingen von Heinrich dem Vierten und Konrad dem Zweiten; die Belehnungen der Abteien und Klöster Pfeffers, Ebersberg, Sibers, Raichersberg, Corbey, Bergtolsgaden durch die Kaiser Heinrich den Dritten, Heinrich den Vierten, Heinrich den Fünften, Lothar, Konrad den Dritten und Friedrich den Ersten und mehrere angeführt, als welchen sämmtlich der Bergbau zum Theil bloß als eine Nutzung ihrer Ländereien überlassen worden ist. Allein schon der Kanzler Ludwig hat diesen Satz nicht für unbedingt angenommen und dagegen eingewendet, daß sich von den Concessionen und Privilegien an geringe Stände, welche nichts gehabt hätten, als was ihnen der Kaiser oder der Lehenherr verliehen habe, auf die Landeshoheit der Reichsfürsten kein Schluß machen lasse, daß auch aus den Anmaßungen der Kaiser noch kein Zugeständniß der Erzfürsten gefolgert werden könne. Noch weit scharfsinniger hat aber der geheime Finanzrath Wagner ausgeführt, wie die Beweise beschaffen sein müssen, wenn man behaupten wolle, daß der Bergbau ehemals ein ausschließendes kaiserliches Hoheitsrecht gewesen, oder in Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Kaiser und Reich, allgemein dafür angesehen und behandelt worden sei.

So viel ist unbestritten richtig, daß kein Reichsgesetz existirt, welches den Bergbau für ein ausschließendes kaiserliches Hoheitsrecht erklärt; auch haben mehrere deutsche Fürsten ohne kaiserliche Verleihung den Bergbau in ihren Ländern zum Theil selbst gegen den Widerspruch des Kaisers betrieben. Dieses beweist der Widerspruch des Königs Wenzeslaus in Böhmen gegen den Kaiser Albrecht, als dieser sich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die kuthnischen Bergwerke von kaiserlicher Majestät wegen zueignen, oder wenigstens auf 6 Jahre deren Ausbeute für seine kaiserliche Kammer vorbehalten wollte. Ferner die Beleihungen der Herzoge von Bayern im Jahre 1219, und der Markgrafen von Meißen im Jahre 1329, welche schon lange vorher in ihren Ländern Bergbau betrieben hatten. Erst durch die Einführung des römischen Rechts, worunter auch die oben angeführte italienische Verordnung vom Jahre 1158, II. Feudor. 56 war, nämlich im vierzehnten und funfzehnten Saeculo fing man an, den Bergbau für ein kaiserliches Hoheitsrecht zu halten, und die damaligen Rechtslehrer suchten diesen Grundsatz zu verbreiten.

Das Bergwerk im Rammelsberge wurde unter Otto dem Großen, der vom Jahre 936 bis 974 regierte, aufgenommen; in Bayern und Böhmen begann der Bergbau im zehnten Jahrhundert, und zwischen den Jahren 1162 und 1185 wurde das Bergwerk in Meißen und im Jahre 1199 der Mansfelder Bergbau erhoben. Klotsch findet es wahrscheinlich, daß sich der eigentliche Bergbau aus Griechenland nach Dalmatien und Croatien, von da nach Böhmen, von Böhmen nach dem Fichtelberg und dann nach Sachsen verbreitet habe. Daß man schon im ersten Jahrhundert in Deutschland Eisen fabricirt hat, ist aus den römischen Schriftstellern sattsam bekannt.

Einige Publicisten rechnen die Bergwerke zu den herrenlosen Gütern, und zählen solche aus diesem Grunde zu den Regalien; Andere behaupten, daß bei der Entstehung der Staaten nur die Oberfläche des baubaren Landes den Einwohnern zugetheilt, die in der Erde verborgenen Schätze aber dem Staate vorbehalten worden seien. Beide Behauptungen lassen sich aber weder aus historischen noch andern Gründen rechtfertigen, vielmehr gehören die Bergwerke zu den Gegenständen, welche für einen Staat vorzüglichen Nutzen gewähren, welchen die Regenten aus diesem Grunde besondere Aufmerksamkeit gewidmet, zuerst gewisse Einrichtungen getroffen und die Einkünfte davon ganz oder zum Theil genossen haben, wodurch sie nach und nach Regalien geworden sind. Die eigentliche Erwerbungsart ist daher langwieriger Besitz, welche die Gesetze anerkennen.

Das Bergwerksregal ist demnach ein Ausfluß der Landeshoheit, und es hängt solches der Regel nach mit dem Besitze des Landes zusammen, so, daß jeder Landesherr dieses Regal innerhalb der Landesgrenzen auszuüben befugt ist. Indessen giebt es, wenn man die Bergwerksverfassung einzelner Länder durchgeht, auch Ausnahmen, indem hier und da bei Landestheilungen das Bergregal unter verschiedenen Familien in Gemeinschaft geblieben ist. Dergleichen Theilungen sind unter den Herzogen von Braunschweig erfolgt, bei welchen die obern und unteren harzischen Bergwerke, nebst der Hoheit über die Bergwerke und Bergstädte pro quotis gemein geblieben sind.

In solchen Fällen wird daher das Bergregal, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, auch außerhalb des Territoriums ausgeübt.

So wenig nun die Regalität des Bergwerks in Zweifel gezogen werden kann, um so mehreren Streitigkeiten ist es unterworfen, welche Mineralien zum Bergregal zu rechnen sind. Die Verschiedenheit der Berggesetze ist zu groß, als daß sich eine allgemeine Regel aufstellen ließe. In Böhmen und Mähren erstreckt sich das Regal nur auf Gold und Silber; andere Gesetze, z. B. das preußische Landrecht, zählt die Edelsteine; alle Mineralien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden, alle Salzarten und Inflammabilien zu den Regalien, und nimmt nur die Mineralien aus, welche in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen.

Mit diesem stimmen mehrere Bergordnungen überein. In dem Fürstenthume Baireuth, und zwar in dem Oberlande, werden von Alters her alle und jede Mineralien zu dem Bergregale gezählt, indem Jedermann ein freies Schürfen auf die von den Bergämtern herkömmlich verliehenen Metalle und Mineralien, wie solche benannt sein mögen, verstattet wird. Die Ausdehnung des Bergregals findet sich auch in den churkölnischen und hessenkasselischen Berggesetzen, nach welchen Sand, Kalk, Thon, Mühlsteine und Schieferbrüche bergmännisch gemuthet werden müssen. Die angeführten älteren Urkunden ergeben, daß die deutschen Kaiser und andere Reichsfürsten alle Metalle zu den Regalien gezogen haben; diese sind auch von ihnen weiter verliehen worden. Geht man die einzelnen Berggesetze, nämlich die Ungarischen, Oesterreichischen, Bayerischen, Sächsischen, Württember-

gischen, Baireuthischen, Nassauischen, Trierischen, Magdeburgischen, Clevischen, Schlesischen ꝛc. durch, so sind in denselben sämmtlich die Metalle, als zu den Regalien gehörig, aufgeführt.

Es kann daher als Regal angenommen werden, daß alle Mineralien, welche Metalle enthalten, zu den Regalien gehören, und es müssen Ausnahmen von diesem Satze erwiesen werden. Eben so wenig ist es einem Bedenken unterworfen, daß Salzquellen, Steinsalz und Edelsteine, wegen ihres vorzüglichen Werthes, dazu zu rechnen sind.

Diese Vermuthung für die Regalität läßt sich aber rücksichtlich der übrigen Fossilien nicht aufstellen, weil es an einem allgemeinen Gesetze und Herkommen ermangelt. Es sind deswegen verschiedene und widersprechende Behauptungen von den Publicisten und Bergrechtslehrern aufgestellt worden: ob Steinkohlen, Steinbrüche, Salpeter, Sand, Thon, Märgel und Walkergruben zu den Bergwerken zu zählen seien oder nicht.

Die Gesetze jedes Landes müssen darüber Auskunft geben und als die alleinigen Entscheidungsquellen angenommen werden, weil sich von einem Lande oder von einer Provinz auf die andere, kein sicherer Schluß machen läßt. Es sind aber auch diese nicht allenthalben bestimmt genug abgefaßt.

Nach der Bayerischen Verordnung vom 6. Mai 1784 §. 3 gehören z. B. zum Bergregal: Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Zinn, Blei und überhaupt alle Metalle, Halbmetalle und *Mineralien*. Diese Bestimmung kommt auch in mehreren Berggesetzen vor. Es entsteht daher die Frage: was unter dem Worte Mineralien zu verstehen sei? Nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche wird Mineral und Fossil für gleichbedeutend genommen; denn man sagt: Mineralreich, Mineraliensystem, Mineralienkabinet ꝛc., und man sollte daher glauben, daß unter Mineralien alle und jede Fossilien zu verstehen seien, allein Berggesetze und ältere Bergrechtsschriftsteller beweisen das Gegentheil und dieses, daß nicht alle Fossilien für Mineralien gehalten werden.

Hartwig sagt in seinem Bergbuche unter der Rubrik **Mineralia**: Hierunter wird Kupfer, Zinn, Eisen, Quecksilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, wie auch Wismuth, Kobalt und dergleichen gerechnet, und unter dem Worte *Steinkohle* führt er an: Sie enthalten weder ein Metall, noch ein Mineral, hinterlassen auch in der Probe nichts. Nach diesem gehören daher die Steinkohlen nicht zu den Mineralien, ungeachtet der Schwefel als ein zu derselben Klasse der Inflammabilien gehöriges Fossil dazu gerechnet wird. Die Baireuthischen Bergpatente benennen außer den Metallen und Mineralien, wie sie Namen haben mögen, auch Schiefer, Mühl- und Feuersteine, Schmer-, Alabaster- und Marmorsteine, und beweisen, daß man die genannten Steinarten nicht zu den Mineralien gezählt habe. Soll man, wie Einige bestimmen, nur die Fossilien, welche einen Werth haben und mit dem gemeinen Nutzen verknüpft sind, zu den Mineralien rechnen, so ist dadurch keine Grenzlinie gezogen, da jedes Fossil seinen Werth hat und verhältnißmäßig nützlich ist. Nimmt man den künstlichen Bergbau, wodurch ein Mineral gewonnen wird, für das charakteristische Kennzeichen an, so wird gleichfalls dadurch nichts gewonnen, indem man z. B. ein Kalkstein- oder

Gypslager, auch bergmännisch künstlich abbauen, und dagegen unbestrittene Mineralien, z. B. ein Lager von Alaunschiefer, das gleich unter der Dammerde liegt, als einen Steinbruch bearbeiten kann. Da nun die Terminologie ungewiß ist, und man nicht einmal im Allgemeinen annehmen kann, ob alle salzhaltige und brennliche Fossilien zu den Mineralien gerechnet werden, so muß bei zweifelhaften Bestimmungen der Gesetze bloß die Observanz entscheiden, welche Fossilien in einem Lande zum Bergwerke zu zählen sind. In wiefern auf die niederen Fossilien, wenn sie zu den Regalien gehören, die Berggesetze ganz oder zum Theil anwendbar sind, davon wird gehörigen Orts gehandelt werden.

Alle Mineralien oder Fossilien, welche nicht zum Bergregal zu rechnen sind, so wie auch einzelne losgerissene Stücke von Mineralien, welche dazu gehören, genießen weder die Rechte noch die Freiheiten des Bergwerks, sie sind vielmehr das Eigenthum des Grundbesitzers und können von solchem zum ökonomischen oder andern Gebrauche benutzt und verkauft werden, ohne daß er eine besondere Erlaubniß zu deren Aufsuchung und Gewinnung nöthig hat; nur darf dabei den allgemeinen Bergwerksgesetzen nicht zuwider gehandelt werden.

Das preußische Landrecht bestimmt noch in Uebereinstimmung mit der Magdeburgischen Bergordnung, daß, wenn Jemand dergleichen zum Regal nicht gehörige Fossilien unbenutzt liegen läßt, er angehalten werden kann, sein Recht entweder dem Staate selbst oder andern Baulustigen, gegen billige Abfindung zu überlassen; es muß jedoch ausgemittelt sein, daß dadurch dem Staate oder andern Bürgern desselben ein solcher Nutzen verschafft werde, wodurch die Unbequemlichkeit oder der Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Beschränkung seines Eigenthums erleidet, beträchtlich überwogen wird. Diese gesetzliche Vorschrift stimmt mit dem neueren römischen Rechte überein, nach welchem der Bergbau, wenn der Eigenthümer nicht selbst bauen wollte, zum gemeinen Besten einem Andern verstattet werden konnte, wofür der Grundbesitzer einen Zins oder Abgabe erhielt.

Bekanntlich ist ein jedes Recht der höchsten Gewalt im Staate, welches sich aus der Pflicht, die Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen zu begründen, herleiten läßt, ein Regierungs-, Hoheits- oder Majestätsrecht. Es sind deren so viele, als einzelne Gegenstände der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt, sowohl innerhalb des Staats als in Bezug auf Auswärtige gedacht werden können. Man theilt daher solche in die allgemeinen, nämlich solche, welche bei allen Regierungsgegenständen stattfinden, und in die besonderen, welche nur an gewisse Gegenstände gebunden sind, ab. Die besonderen beziehen sich entweder auf die äußere oder auf innere Wohlfahrt und Sicherheit des Staats, und werden daher auswärtige (regalia transeuntia) und einheimische (regalia permanentia) genannt. Man theilt die Regalien auch in wesentliche und zufällige, oder wie sie Andere nennen, in regalia juris publici und regalia juris privati ein. Erstere sind diejenigen, welche in dem Wesen der höchsten Gewalt gegründet sind, dem Regenten nur in dieser Eigenschaft zustehen und wesentliche Mittel der Regierung des Staats ausmachen; letztere hingegen umfassen mehr

nutzbare Rechte, die auf Reichthum und größeren Wohlstand des Staates und der einzelnen Bürger abzielen, zur Staatsverwaltung aber nicht unumgänglich nöthig sind, und daher auch an Privatpersonen überlassen werden können.

Das Bergregal gehört zu den besonderen und zwar zu den einheimischen, zufälligen und bloß nutzbaren; und wenn man noch eine nicht ungewöhnliche Eintheilung beisetzen will, mit einem besonderen Namen belegten Regalen (regalia nominata).

Weil jedoch die Fossilien nicht einen und denselben Werth haben, und besonders die edlen Metalle im Lande zu baarem Gelde vermünzt werden können, wodurch dem Staate ein doppelter Vortheil verschafft wird, so hat man das Bergregal selbst in das Hohe und in das Niedere abgetheilt, und wird zu ersterem das Gold und Silber, so wie auch die Edelsteine, das Quell- und Steinsalz; zu letzterem hingegen die geringeren Metalle, so wie auch alle übrigen zum Bergwerk gehörigen Mineralien gerechnet.

Das Bergregal wird hier und da auch an Privatpersonen verliehen, und daher von dem Landesherrn, der im Besitze aller Hoheitsrechte ist, nicht selbst administrirt. Weil nun bei dem Bergbaue auch andere Majestätsrechte wirksam werden, so wird eine genaue Ausscheidung derjenigen Rechte nothwendig, welche mit dem Bergregale selbst, von andern Hoheitsrechten abstrahirt, verbunden sind, und derer, die der Landesherr, kraft anderer Majestätsrechte, auf den Bergbau ausübt.

Die aus dem Bergwerksregal als solchem herfließenden Rechte lassen sich aus dem früher angegebenen Begriffe von Bergwerk und Bergbau, und aus dem Grundsatze, daß alle zum Regal gehörige Fossilien, welche noch im Ganzen in den Gebirgen befindlich sind, oder auch in ihren Lagerstätten auf der Oberfläche des Erdkörpers liegen, zum Eigenthume des Staats gehören und daher den Privaten entzogen sind, ableiten. Der Inhaber des Bergregals ist demnach befugt:

a) Diese Fossilien aufzusuchen und solche innerhalb des berechtigten Bezirks allenthalben und auch auf fremdem Grunde und Boden, jedoch gegen Entschädigung der Grundbesitzer durch den Bergbau zu gewinnen;
b) die gewonnenen Fossilien und das durch den Bergbau erschrotene Wasser, erstere zu seinem Nutzen, das letztere hingegen zum Vortheil des Bergbaues zu verwenden;
c) die zum Betriebe des Bergbaues und zur Aufbereitung der Erze erforderlichen Taggebäude, Wasserleitungen und Teiche, Gehsteige und Fahrwege anzulegen;
d) die zum Schmelzen der Erze und zur Zubereitung der Metalle und übrigen Bergwerksprodukte nothwendigen Hüttenwerke aufzurichten.

Da übrigens der Bergbau, wenn er zum Nutzen des Landes gedeihen soll, nach den Regeln der Kunst betrieben werden muß, und daher auch Sachverständige dazu gehören, welche die Aufsicht über die einzelnen Grubengebäude führen und dafür zu sorgen haben, daß Alles zweckmäßig veranstaltet werde; deßgleichen auch Administratoren zur Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen der Bergwerksrevenüen erforderlich sind, so steht

e) dem Besitzer des Bergregals auch die Anstellung dieser Beamten zu.

Aus dem ausschließenden Eigenthume der zum Regal gehörenden Fossilien folgt nun auch

f) die Befugniß, jeden Andern vom Bergbau abzuhalten, und es darf daher kein Privatmann, wenn er nicht selbst dazu berechtigt ist, ohne Erlaubniß des Staats dergleichen Fossilien, wenn sie sich auf seinem Grund und Boden befinden, benutzen, Bergbau treiben oder Hüttenwerke anlegen; vielmehr muß er sich das, was von dem Berechtigten dazu veranstaltet wird, auf seinem Eigenthume gefallen lassen. Ferner folgt daraus

g) die Befugniß, den Bergbau und andere aus dem Regal fließende Rechte, unter gewissem Vorbehalt, an Privatpersonen zu überlassen.

Die höchste Staatsgewalt hat außerdem dafür zu sorgen, daß nichts zum Nachtheile des allgemeinen Besten veranstaltet, solches vielmehr, so viel nur immer möglich ist, befördert werde. Um dieses zu bewirken, kann der Regent von allen Einrichtungen Kenntniß nehmen, welche im Staate getroffen werden und dazu eigene Staatsdiener anstellen. Hieraus entsteht

a) das Recht der höchsten Aufsicht, das sich auf Personen und Sachen, somit auch auf das Bergwerk erstreckt. Dieses Recht der höchsten Aufsicht führt

b) auf die gesetzgebende Gewalt, wodurch das, was für gut und nützlich anerkannt worden ist, festgesetzt wird. Diese Gewalt erstreckt sich auf Gegenstände des Rechts und der Polizei, und es entspringen hieraus die Gesetze, welche einzelne Klassen und auch alle Unterthanen angehen.

Eine weitere Wirkung der gesetzgebenden Gewalt ist

c) das Recht der Privilegien, wodurch bekanntlich für einzelne, der höchsten Gewalt unterworfene Personen oder Sachen, etwas bestimmt wird, was nach der allgemeinen Staatseinrichtung nicht stattfinden würde, und welches nicht nur den Privilegirten zu Etwas berechtigt oder von einer Verbindlichkeit frei spricht, sondern auch die übrigen Unterthanen verpflichtet, das Privilegium anzuerkennen. Endlich

d) das Recht der richterlichen Gewalt, zu dessen Ausübung gehörig eingerichtete Gerichte erforderlich sind.

Alle diese Rechte sind allgemeine Hoheitsrechte, welche nicht aus dem Bergregale entspringen, und sich selbst in dem Falle auf das Bergwerk erstrecken würden, wenn auch solches nicht zu den Regalien gerechnet würde. Es giebt daher eine Oberaufsicht auf das Bergwerk, Berggesetze und Privilegien und Berggerichte.

Nächst diesen allgemeinen Hoheitsrechten werden auch noch andere bloß nutzbare Regalien bei dem Bergbau wirksam, und müssen demselben gleichsam die Hände bieten, wenn es mit Nutzen ausgeübt werden soll. Dahin gehört

e) das Münzregal, mittelst welchem die gewonnenen edlen Metalle auf die für den Staat vortheilhafteste Weise genützt werden können;

f) das Wasserregal, indem der Bergbau nicht ohne Wasser bestehen

kann, und solches öfters aus Flüssen und Strömen, welche zum Staatseigenthume gehören, herbeigeführt werden muß. Endlich

g) das Forstregal, wegen des zum Grubenbaue und zum Schmelzen der Erze nothwendigen Holzes.

Der Landesherr kann das Bergregal selbst ausüben, oder solches, da es zu den zufälligen und nutzbaren Regalien gehört, an Privatpersonen überlassen. Letzteres geschieht durch die Freierklärung des Bergbaues und durch Specialverleihungen. Beide Arten der Ueberlassung sind, wie sich in der Folge darstellen wird, wesentlich von einander unterschieden.

Die landesherrlichen Kassen ziehen von dem Bergbau Vortheil, es wird durch die ausgebrachten edlen Metalle die Summe des im Lande circulirenden Geldes vermehrt, durch die geringeren hingegen der Activhandel vergrößert und das Geld erspart, welches dafür in das Ausland gehen würde; endlich wird auch dadurch einer Menge Menschen Arbeit und Nahrung verschafft, und man hat daher alle Mittel aufgesucht, solchen mehr empor zu bringen. Zu diesen Mitteln gehört die Freierklärung des Bergbaues, oder, wie es auch genannt wird, das freie offene Schürfen, oder freigegebene Bergbau. Denn es bestätigt die tägliche Erfahrung, wie sehr der Unternehmungsgeist durch das eigene Interesse erhöhet wird. Es dürfte zwar hierbei zu untersuchen sein, ob es nicht nützlicher wäre, wenn das Bergwerk von dem Landesherrn selbst verwaltet würde, da die landesherrlichen Kassen mehr als Privatpersonen, große Unternehmungen auszuführen, im Stande sind; diese Frage gehört aber in das Gebiet der Staatswirthschaft und nicht in das Bergrecht. Für die Sache spricht es, daß beinahe in ganz Deutschland und in andern Ländern der Bergbau frei gegeben worden ist, daß auf die Privatpersonen, welche sich damit einlassen, alle Gefahr, auf die landesherrlichen Kassen aber ein Theil des Nutzens fällt, und daß endlich große Unternehmungen durch Unterstützung aus öffentlichen Kassen erleichtert werden können.

Die ältere Bergwerksgeschichte bestätigt, daß die Fürsten niemals den Bergbau allein benutzt, sondern die Unterthanen von jeher nach gewissen Verhältnissen daran haben Antheil nehmen lassen. Dieses beweis't die älteste Vermessungsart der 7 Lehen. Der Landesherr blieb dabei, als der, von welchem der Unterthan das Recht zum Bergbau acquirirt hatte, in Verbindung, erhob davon die landesherrlichen Einkünfte und bestellte Beamte, unter deren Leitung der Bergbau betrieben wurde. Es sagt daher das Iglauer Bergrecht von des Königs gewaltigem Leiher, welcher Bergwerke verlieh und andere alte Berggesetze von einem Frohner, welcher den landesherrlichen Frohntheil erhob.

Der Bergbau wird frei erklärt, wenn einem Jeden erlaubt wird, mit Vorwissen und unter Aufsicht der von dem Staate bestellten Bergämter, unter den in den Gesetzen festgesetzten Bedingnissen an dem Bergwerke Theil zu nehmen. Es umfaßt dieses Freigeben die Befugniß, sowohl im unverritzten Felde (das Wort: Feld bedeutet nach der Bergwerkssprache einen District auf einem Gebirge oder Lagerstätte, auf welchem entweder schon vorher Bergbau getrieben worden ist oder gegenwärtig getrieben wird, oder

noch unternommen werden kann. Man sagt daher: unverritztes oder unerschrotenes Feld, und versteht darunter ein Terrain, auf welchem noch keine Lagerstätte von Fossilien erbrochen worden ist. Diesem wird das verritzte Feld, wo bereits Bergbau getrieben wird oder schon ehedem getrieben worden ist, entgegengesetzt. Man sagt ferner: verliehenes und unverliehenes Feld, je nachdem ein gewisser District auf einer Lagerstätte an Jemand zum Bergbau verliehen worden ist, oder sich noch im Freien befindet. Das Feld aufschließen heißt, wenn man ein Gebirg mit Schächten, Oertern und Stollen in die Tiefe oder in die Weite durchbricht und dadurch untersucht, ob bauwürdige Lagerstätte von Fossilien darinnen enthalten sind. Wenn endlich eine Gewerkschaft eine Lagerstätte bergüblich in Besitz nimmt, darauf aber nicht gehörig arbeiten läßt; oder auch, wenn sie mehr muthet, als sie in einem verhältnißmäßigen Zeitraume abbauen kann, wodurch andere Baulustige abgehalten werden, an der nämlichen Stelle Bergbau zu treiben, so sagt man, daß durch eine solche Gewerkschaft das Feld gesperrt oder versperrt werde.) Grubengebäude zu eröffnen, als auch alte liegen gebliebene und in das Bergfreie zurückgefallene Gruben und Zubehör wieder aufzunehmen. Das Bayerische Patent giebt über den Umfang des freierklärten Bergbaues vollständige Auskunft, und dient daher zur näheren Erklärung. Das angeführte Patent sagt: Wir wollen hiermit alle in unserm Lande befindliche verritzte und unverritzte Gebirge, sammt den darinnen vorhandenen alten Stollen, Schächten, Halden, Bingen, Hüttenstätten, Räumen, Plätzen, Schlacken, Wasserläufen, Wegen und Stegen, auch Poch- und Waschwerken, sammt ihren Halden, Schichten, Schlämmen und allen andern Ein- und Zugehörungen, nichts als die vor Uns und Unsern Gewerken dermalen noch bauende Bergwerke ausgenommen, von jetzt an für unser freies Feld erklärt und Jedermann dergestalt in Gnaden verkündet haben, daß jeder In- und Ausländer an allen Orten in unsern gedachten Landen auf Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Zinn, Blei und überhaupt auf alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien mit Vorwissen unserer Bergämter, nach Flötzen, Gängen, Klüften, dann Stock-, Nieren- und Seifenwerken einschlagen, suchen und schürfen, auch für sich und seine Erben aufnehmen und bauen möge, ohne Jemandens Irrung und Hinderniß.

Das Freierklären des Bergbaues erstreckt sich der Regel nach auf alle in einem Lande zum Bergregal gehörige Fossilien, wenn nicht einige besonders davon ausgenommen worden sind. Dergleichen Ausnahmen macht z. B. das Bergpatent für das Fürstenthum Baireuth, rücksichtlich der Edelsteine und Salzquellen; ferner die Bayerische Bergordnung, rücksichtlich des Salzes überhaupt, es sei Brunnen- oder Steinsalz. Auch verstattet letztere den Bau auf Eisenstein nur in sofern, wenn solcher außerhalb Landes verschlossen werden kann; außerdem muß erst untersucht werden, ob nicht durch die Anlegung der Eisenhüttenwerke eine Devastation des Holzes veranlaßt wird.

Die Freilassung des Bergbaues geschieht bedingnißweise in der Maße, daß sich der Bergbaulustige der bestehenden Bergwerksverfassung unterwer-

fen, bei der Erwerbung des Bergwerkseigenthums und bei der Fortsetzung des Bergbaues die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und dem Staate die gehörigen Abgaben entrichten muß. Es wird auch Jedem, der Bergbau unternehmen will, nur ein der Länge und Breite nach bestimmter District einer Lagerstätte zu seinem Grubenbaue angewiesen, welcher in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wer während des freigegebenen Bergbaues Bergwerkseigenthum acquirirt, dem kann solches, in sofern er den Berggesetzen nachkommt und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt, nicht entzogen, sondern er muß dabei geschützt werden. Indessen steht es dem Landesherrn frei, auf solchen Landesdistricten, wo kein Bergbau getrieben wird, das freie Schürfen wieder aufzuheben und auf solche special Berglehen zu verleihen, oder solches auch selbst auszuüben. Beispiele von dergleichen Verleihungen kommen in der Bergwerksgeschichte einzelner Länder vor. Hiernächst ist auch dem Landesherrn bei dem freigegebenen Bergbau die Befugniß nicht benommen, selbst Bergwerke zu erheben oder an Grubengebäuden als Gewerke Antheil zu nehmen; es stehen ihm aber in solchem Falle keine Vorrechte vor einem Privatmanne zu, und es dürfen dadurch die bereits erworbenen Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden.

Der Staat hat dafür gesorgt, daß, wenn auch das Bergwerk von Privatpersonen gebauet wird, dennoch das im Lande gewonnene Gold und Silber den Münzstätten nicht entzogen werden könne, und es steht daher dem Landesherrn bei dem freigegebenen Bergbau der Metallkauf und der Schlägeschatz zu. In einigen Berggesetzen ist deßwegen die Einlieferung der edlen Metalle an die Zehentämter unbedingt anbefohlen, in andern aber dem Staate bloß der Vorkauf vorbehalten und dagegen der unbefugte Handel mit Erzen, und der Verkauf des Silbers bei schwerer Ahndung verboten. Diese Vorsorge war in den Zeiten, welchen die meisten Berggesetze ihre Entstehung zu verdanken haben, um so nothwendiger, da damals nur denjenigen Reichsständen, welche eigene Bergwerke hatten, das vollkommene Recht zustand, von den daraus gewonnenen Metallen Münzen, so viel und an welchen Orten sie wollten, ausprägen zu lassen; den übrigen aber in jedem Kreise nur zwei oder drei Münzstätte angewiesen waren. Von diesem Gold und Silber muß der Schlägeschatz oder die Abgabe, welche die Gewerke nach Abzug des Zehnten dem Landesherrn zur Uebertragung der Münzkosten zu entrichten haben, bezahlt werden.

In Chursachsen wurde aus diesem Grunde und zur Vermeidung des Nachtheils, welcher daraus entsteht, wenn einzelne Gruben ihre Silber-, Kupfer- und Bleierze entweder allein oder in Verbindung mit mehreren Gruben schmelzen, schon in den älteren Zeiten die Einrichtung getroffen, daß die Gewerkschaften ihre Erze für einen festgesetzten Preis an den Landesherrn verkaufen konnten, und endlich im Jahre 1710 für Freiberg eine Generalschmelz-Administration errichtet, wohin alle nicht zu geringhaltige Erze geschafft, die übrigen aber, welche das Fuhrlohn nicht tragen, zu Aue, Marienberg und Johann Georgenstadt verschmelzt werden.

In einigen Berggesetzen ist sich auch der Vorkauf auf das Blei vorbe-

halten; in andern hingegen wird der Vorkauf gegen eine gewisse Abgabe erlassen.

Nach dem angeführten Bayerischen Patente dürfen die Eigenthümer die geringen Metalle, Halbmetalle und Mineralien nach eigenem Gefallen verkaufen, und es ist sich der Vorkauf nur in den Fällen vorbehalten, wenn der Staat solche zu eigenem Gebrauche nöthig hat. Dieser freie Vorkauf der geringen Metalle &c. in und außerhalb des Landes ist auch den Eigenthümern in dem preußischen Landrechte gestattet; jedoch dürfen Erze, Eisensteine und überhaupt rohe Produkte des Bergwerks oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, bei nachdrücklicher Strafe, außerhalb Landes nicht verfahren werden.

Ein weiteres Reservat des Landesherrn bei dem freigegebenen Bergbau ist der Bergzehent. Dieser ist an die Stelle der ehemaligen Gemeinschaft, welche bei dem Bergbau zwischen dem Bergherrn und den Gewerken stattfand, getreten. Man nannte das landesherrliche Reservat anfänglich Frohntheil, und den, welcher die Einkünfte vom Bergbau erhob, Frohner. Diese landesherrliche Gebühr war schon im Jahre 992 in Böhmen üblich. Der, welcher den königlichen Lehen vorstand, hieß Urbarer oder Urbürer, und hat seinen Namen von Urba, dem Zehent oder der landesherrlichen Gebühr aus den Bergwerken. Man kann solchen zur Klasse der Laienzehenten rechnen, welche sich die Kammern und Gutsherrschaften bei der Ausleihung ihrer Güter statt des Pachtzinses bedungen haben.

Der Zehent wird von Bergwerksprodukten, welche, so wie sie aus der Erde kommen, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, z. B. Eisenstein, Steinkohlen &c., in der Natur genommen, oder auch nach Verhältniß des dafür gelösten Geldes bezahlt, ohne daß an Gewinnungs- und Förderungskosten etwas dafür in Abzug gebracht werden darf. Wenn aber die Erze durch das Feuer oder andere Zubereitungen erst zum Verkaufe geschickt gemacht werden müssen, so trägt der Staat die auf seinen Antheil kommenden Poch-, Wasch- und Schmelzkosten.

Der Regel nach wird der zehnte Theil der gewonnenen Mineralien abgegeben; diese Regel leidet aber hier und da Ausnahmen. So ist z. B. in der churpfälzischen Bergordnung bestimmt, daß von Silber, Blei, Kupfer, wenn sie geschmolzen sind, der funfzehnte Theil, vom Quecksilber das elfte Pfund als Zehent entrichtet werden soll. Das württembergische Privilegium fordert von Metallen und Steinkohlen den zehnten, von Kobalt, Arsenik, Rauschgelb und Eisen den zwanzigsten, vom Vitriol, Alaun und Schwefel den dreißigsten Centner als Zehentabgabe. Gesetze und Herkommen müssen aber die Quota in jedem Lande entscheiden.

Ob auch von Fossilien geringer Gattung, z. B. Kalkstein, Thon &c. ein Zehent zu entrichten sei, das ist wohl unbedenklich zu widersprechen, weil dergleichen Erd- und Steinarten nur hier und da ausnahmsweise zu dem Bergregal gezogen werden, und die Berggesetze nicht durchgehends auf solche anwendbar sind. Indessen giebt es auch hier Ausnahmen, indem das hes-

senkasselische Bergpatent die Zehentabgabe auch von vornehmen Steinen, als Jaspis, Marmor und Alabaster bestimmt.

Der Zehent ist hier und da zwischen dem Landesherrn und den Rittergutsbesitzern, auf deren Grund und Boden sich die Grubengebäude befinden, getheilt, oder den letzteren von gewissen Fossilien auch ganz überlassen. So bestimmt die markgräflich-brandenburgische Bergordnung den Grundherren, von denen auf ihren und ihrer Hintersassen Gründen befindlichen Bergwerken den ganzen Zehenten von Eisenstein und den vierten Theil des Zehentens von andern Metallen und Mineralien, worinnen das Gold und Silber den Werth der unteren Metalle nicht übersteigt. Gold- und Silbererz, das Stein- und Brunnensalz sind davon ganz ausgenommen. Das bayerische Bergwerksprivilegium vom 6. Mai 1784 sichert den Ständen, in deren geschlossenen Hofmärkten bauwürdige Erzgänge erschroten werden, einen Theil des Zehents, nämlich von höheren Metallen ein Drittheil, von den niederen Metallen und Mineralien aber die Hälfte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu, wenn sie zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und entweder selbst mitbauen oder sonst zum Wachsthume desselben hülfreiche Hand leisten würden.

Da der Bergbau mit großem Kostenaufwande verbunden ist, und größtentheils der gehoffte Gewinn ausbleibt, so ist in verschiedenen Gesetzgebungen die Zehentabgabe modificirt und so bestimmt, daß die bergbauenden Gewerke den Zehent nicht aus eigenen Mitteln bezahlen müssen. Das baireuthische Bergpatent begnügt sich, wenn kein Holz zum Grubenbaue waldzinsfrei abgegeben worden ist, bis zur erlangten Ausbeute mit dem halben Zehent; nach dem bayerischen Privilegio sind alle neue in Lehen aufgenommene Gruben und Zechen, so lange sie noch in Zubuße stehen, von der Abgabe des Zehents befreiet. Die churpfälzische Bergordnung erstreckt diese Befreiung bis die auf das Grubengebäude verwandte Kosten wieder erstattet worden sind; und endlich das Herzoglich-Coburgische Bergpatent macht erst drei Jahre nach erlangter Ausbeute auf den Zehent Anspruch.

Andere Berggesetze nehmen darauf, ob eine Grube in Zubuße oder Ausbeute steht, keine Rücksicht, sondern bestimmen bloß Freijahre. Das preußische Landrecht verordnet: In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen, genießen die Bergbauenden auf sechs Jahre die Zehentbefreiung; Steinkohlen jedoch ausgenommen, bei welchen diese Befreiung nicht stattfindet.

Außer dem Zehent müssen auch die Bergbauenden von ihren Gruben rc. gewisse Abgaben entrichten, nämlich

Quatembergelder, welche zur Unterhaltung des Bergamts und der Geschworenen gehören, oder wie die bayerische Bergordnung bestimmt, zur Anerkennung des oberherrlichen Eigenthums von jeder Grube, Stollen, auch Poch- und Waschstätten, sie mögen gebauet oder in Frist und Feder gehalten werden, vierteljährlich zu den Bergämtern zu bezahlen sind. Das Quantum, welches für eine jede Zeche u. dgl. bezahlt werden muß, ist in den Bergordnungen bestimmt.

Wenn ein Stollen Massen hat, so wird das Quatembergeld von den

Massen allein gegeben, außerdem aber muß es von dem Stollner entrichtet werden.

Wenn die Muthung einer Fundgrube und Masse auf Recht und Unrecht ausgesetzt, und der Muthzettel nicht in das Bergbuch hinterlegt wird, so werden keine Quatembergelder abgestattet. Wenn endlich eine Grube erst neu aufgenommen, oder eine alte Zeche frei gemacht wird: so ist das erste Quartal frei. Man nennt auch an manchen Orten die vierteljährlich abzugebenden Gelder Receß-, Verschreib- und Fristgelder; es wird aber eigentlich das, was der Herrschaft verrechnet wird, Quatember- oder Receßgeld genannt; das Verschreibgeld hingegen ist dasjenige, welches der Schichtmeister mittelst einer Anzeige, daß die Zeche ferner fortgebaut werden soll, vierteljährlich entrichtet; und das Fristgeld, wenn eine Grube wegen eintretender Hindernisse nicht fortgebaut werden kann, und solches, nebst einer geringen Abgabe, quartaliter dem Bergamte angezeigt wird.

In Sachsen muß auch ein gewisses Ladegeld von dem Eisensteine, welcher auf die Halde hingemessen wird, an die Landesherrschaft bezahlt werden; auch wird solches von den Hammermeistern vom auswärts eingeführten Eisensteine entrichtet.

Von dem Freierklären des Bergbaues ist die Specialverleihung desselben, mittelst eines Berglehens, verschieden. Wenn nämlich der Bergherr eine oder mehrere Privatpersonen mit einem unvermessenen Felde und den daraus zu beziehenden Nutzungen von einem oder mehreren Mineralien gegen die bergrechtlichen Abgaben erblich belehnt, so wird dadurch ein Special-Berglehen constituirt.

Ein solches Berglehen kann mittelst eines lästigen Vertrags, oder aus Vergünstigung des Landesherrn erworben werden. Es können eine oder mehrere Personen in Gemeinschaft, welche den Bergbau als eine General-Gewerkschaft betreiben wollen, dergleichen Berglehen acquiriren; es kann aber solches auch mit einem Gute oder Grundstücke verbunden sein. Span führt einen solchen Fall an, wo Jemand von dem Landesherrn ein Hammergut mit dem Rechte erkauft hat, allen darauf brechenden und künftig erbaut werdenden Eisenstein zu graben und zu benutzen. Das Berglehen setzt jederzeit einen nach gewissen Grenzen bestimmten Landesdistrict voraus, auf welchem Fossilien gewonnen werden können. Es unterscheidet sich dadurch von den einzelnen Lehen und Grubengebäuden, welche Jeder bei dem frei gegebenen Bergbaue aufnehmen kann, weil hier nur ein Grubenfeld zu Fundgruben und Maßen nach den in den Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen vermessen und bestätigt wird; bei dem Berglehen hingegen der Berechtigte in seinem Districte so viele Gruben und Stollen eröffnen kann, als er will, oder nach den vorkommenden Lagerstätten erforderlich sind, ohne daß er das Maß von Gruben und Maßen einzuhalten braucht. Ein weiterer Unterschied veroffenbart sich dadurch, daß bei dem frei gegebenen Bergbaue jede Fundgrube und Masse gemuthet, bestätigt und bauhaft erhalten werden muß; bei dem Berglehen aber ist weder Muthung noch Bestätigung erforderlich; es können auch dem Beliehenen einzelne Gruben, wenn er nicht darauf fortbaut, nicht frei gefahren und eingezogen werden.

Je nachdem ein Verglehen auf eines oder mehr Metalle und Fossilien ertheilt worden ist, ist auch der Beliehene berechtigt, solche in dem ganzen bestimmten Districte aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten und zu schmelzen, und es darf sich kein Anderer daselbst auf den Bergbau einlegen oder ihn sonst beeinträchtigen. Andere in diesem Districte befindliche und nicht mit verliehene Fossilien gehören dem Bergherrn, welcher selbst darauf bauen oder sie auch Andern überlassen kann.

Bei dem Verglehen verbleiben dem Bergherrn alle aus der landesherrlichen Gewalt fließende Rechte, auch die Rechte, welche bei dem frei erklärten Bergbaue mit dem Bergregal verbunden sind, nämlich die des Zehents, des Metallkaufs, und es unterscheidet sich dadurch das Verglehen von der Verleihung des Bergwerksregals. Inzwischen kommt doch den Beliehenen das Recht der nächsten Aufsicht über das Berg- und Schmelzwesen zu, und sie können deswegen eigene Officianten aufstellen.

Der Regel nach geht das Verglehen auf die Erben über; auch kann solches, wenn es nicht bestimmt einer Person oder Familie concedirt worden ist, veräußert werden; es kommt aber Alles dabei auf die Intention des Bergherrn, auf die diesfalls abgeschlossenen Verträge und darauf an, ob der Bergbau als wirkliches Lehen oder als Allodialrecht überlassen worden ist.

Wenn die Beliehenen den Bergbau ganz liegen lassen, so kann das Verglehen eingezogen und Andern concedirt werden, da eine dergleichen Beleihung unter der Bedingung, daß der Bergbau betrieben werden soll, mit Vorbehalt der landesherrlichen Gewalt und dessen, was das gemeine Beste erheischt, zu verstehen ist.

Eine Art solcher Verglehen ist es, wenn der Bergbau einzelnen Grundbesitzern auf ihren Grundstücken überlassen wird. Ein Beispiel davon giebt in Sachsen die Ueberlassung des Steinkohlenbaues an die Grundeigenthümer.

Von dem Special-Verglehen ist die **Verleihung des Bergregals** verschieden. Es ist aus dem Lehenrechte bekannt, daß sowohl die höhern als die niedern Hoheitsrechte auf bestimmte Landesdistricte und Güter, unter dem Vorbehalte der Landeshoheit und der Oberlehnherrschaft, verliehen werden können. Dieses hat auch, wie so viele Beispiele beweisen, rücksichtlich des Bergregals, als eines bloß nutzbaren Hoheitsrechtes, von jeher stattgefunden. Ob nun gleich der Lehensvertrag der gewöhnliche ist, wodurch dergleichen Rechte überlassen werden, so ist es doch keinem Bedenken unterworfen, daß das Bergregal auch als ein Allodialrecht erworben und besessen werden könne. Die Erwerbung geschieht entweder durch lästige Verträge, oder durch Begnadigungen, oder auch durch die Verjährung.

Das Bergregal begreift die weiter vorn von a. bis g. bemerkten Rechte in sich. Wird solches verliehen, so erhalten die Beliehenen entweder den gesammten Complex derselben, oder, wenn der Bergbau bereits freigegeben worden ist, nur diejenigen, welche sich der Landesherr vorbehalten hat. Es können auch nur einzelne Rechte abgetreten werden; auch kann der Landesherr mit den Beliehenen in Gemeinschaft bleiben. Hieraus entsteht die Eintheilung in **vollkommene** und **unvollkommene** oder **getheilte Verglehen**, feuda metallica plena und minus plena.

Treibt der Beliehene den Bergbau selbst, so darf er, wenn nicht besondere Verträge vorliegen, weder Zehent noch andere Abgaben entrichten; er darf weder Muthung einlegen, noch Bestätigung suchen, sondern er handelt als Inhaber des Regals. Hierdurch unterscheidet sich derselbe von dem, dem ein bloßes Bergleben constituirt worden ist, und dem, der bei dem frei gegebenen Bergbau einzelnes Grubenfeld gemuthet und bestätigt erhalten hat, als welche diese Abgaben an den Bergherrn abtragen müssen. Ist hingegen der Bergbau frei gegeben, so erhebt er von den in seinem Bezirk verliehenen Gruben den Zehent und andere Gebührnisse, und kann in beiden Fällen Bergämter zur Aufsicht über den Grubenbau und zur Einnahme der Revenüen bestellen.

Da das Bergregal in das Hohe und in das Niedere eingetheilt wird, so kann solches überhaupt, oder auch nur das Niedere, an Privatpersonen abgetreten werden. Es ist hierbei darauf zu sehen, was der Landesherr verleihen konnte und wollte.

Der Landesherr kann nicht mehr verleihen, als ihm selbst zusteht, und er kann daher dem Bergregal auch keine größere Ausdehnung geben, als solchem nach den Gesetzen und der Observanz zukommt. Hieraus folgt, daß der Vasall andere, als nach den Landesgesetzen zum Bergwerk gehörige Fossilien nicht in Anspruch nehmen kann. Dagegen giebt die Beleihungs- oder Erwerbungsacte über die Absicht des Lehnherrn, was verliehen worden, Auskunft, welche nach den darin enthaltenen Worten zu erklären ist. Bei mehreren Lehenbriefen, welche sich widersprechen, kommt es, nach den Grundsätzen des gemeinen Lehenrechts, auf den ältesten an, wenn nicht erwiesen werden kann, daß mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Lehenherrn und Vasallen eine Abänderung getroffen worden sei. Uebrigens finden noch folgende Auslegungsregeln statt:

a) Wenn durch die Berggesetze gewisse Fossilien als Reservate des Landesherrn überhaupt ausgenommen worden sind, z. B. im Fürstenthum Bayreuth die Edelsteine und das Salz, so kann sich der Vasall dieselben, auch wenn ihm das Regal mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ertheilt worden ist, nicht anmaßen.

b) Wenn das Bergwerk nur in allgemeinen Ausdrücken verliehen wird, so sind darunter nur die niederen Metalle zu verstehen, weil nach den Grundsätzen des Lehenrechts die niedere Gattung eines Regals für verliehen zu erachten ist, wenn es mehrere Gattungen desselben Hoheitsrechts giebt.

Einige ältere Rechtslehrer waren der Meinung, daß, wenn Jemand mit allen und jeden Gerichten beliehen worden, auch das niedere Bergwerksregal darunter begriffen sei. Diese Ansicht war aber offenbar unrichtig, weil von der Verleihung eines Regals auf das andere kein Schluß gemacht werden kann, besonders wenn sie aus ganz verschiedenen Quellen entspringen. Es wird daher die ausdrückliche Benennung des Bergwerks in dem Lehenbriefe erfordert.

Wenn auch Jemand mit dem Bergregal vollständig beliehen worden ist, so bleiben doch dem Landesherrn die aus andern Hoheitsrechten herflie-

ßenden Befugnisse der Oberaufsicht der Gesetzgebung des Metallkaufs ꝛc. Indessen geht die gemeine Meinung der Rechtslehrer dahin, daß dem vollständig Beliehenen auch das Recht, Berggerichte in erster Instanz zu bestellen, zustehe, und es ist auch nicht zu widersprechen, daß die Gerichtsbarkeit mit dem Bergregal gewöhnlich verbunden ist, da solche bisher fast allenthalben von den Administrativbeamten mit verwaltet wurde. Es findet aber in jedem Falle die Berufung von diesen Gerichten an die landesherrlichen Justizcollegien statt.

Alle nicht mit verliehenen Metalle und Mineralien bleiben dem Landesherrn überlassen. Es brechen aber auf einer Lagerstätte häufig mehrere Mineralien von verschiedenem Gehalte, und es sind nicht selten edle und unedle Metalle mit einander gemischt, so daß sie erst durch die Scheidung mit der Hand oder auch chemisch von einander gesondert werden müssen. Wenn nun ein Vasall bloß mit dem niedern Bergregal beliehen worden ist, und auf einer Grube edle und unedle Metalle zusammen vorkommen, so entsteht die Frage: wem in einem solchen Falle die Lagerstätte zusteht? Hierbei kommt es darauf an, welches Metall den Vorzug hat, und es wird die Mehrheit nicht nach der Wage, sondern nach der Achtbarkeit und dem Werthe des Erzes berechnet. Der Vasall behält daher nur in dem Falle die Grube, wenn das ausgebrachte geringe Metall mehr als das edle an Werth beträgt.

Die Verleihung einzelner aus dem Bergregal fließender Rechte kommt hauptsächlich bei dem Bergzehent vor. Ob nun gleich der Zehent der vorzüglichste Ausfluß des Bergregals ist und einige Rechtslehrer die übrigen Wirkungen desselben, z. B. die Bestellung der Bergämter ꝛc., nur für Accessoria des Zehents halten, so daß derjenige, welchem der Zehent überlassen worden ist, das Bergregal überhaupt auszuüben befugt sei: so läßt sich solches doch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht rechtfertigen, weil Veräußerungen nicht vermuthet werden, und eine Trennung der einzelnen Rechte gar wohl bestehen kann. Indessen müssen hierbei hauptsächlich die abgeschlossenen Verträge und Recesse, die Landesgesetze und der Besitzstand berücksichtigt werden.

Das Bergregal kann auf einzelne Landesdistricte und Güter verliehen werden. Ist solches mit einem Gute oder Herrschaft verbunden, so ist es ein Accessorium des Guts und theilt mit demselben die Beschaffenheit des Lehens oder Allods. Wird daher ein Lehengut allodificirt, so nimmt auch das damit verbundene Bergregal die Natur eines Allodialrechts an, und es richtet sich nach dieser Beschaffenheit die Befugniß des Besitzers, ein solches Recht zu veräußern. Uebrigens finden rücksichtlich der Disposition und Erbfolge alle Formen des Majorats, Seniorats, Familien-Fideicommisses ꝛc. bei dem Bergregal statt.

Zur Erwerbung des Bergregals sind Communen, einzelne Personen und Familien, unter den in den Rechten allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen, fähig.

So viel nun insbesondere die Verjährung betrifft, so haben zwar einige Rechtslehrer die Behauptung aufgestellt, daß Hoheitsrechte überhaupt nicht

verjährt werden könnten; andere wollen solche nur bei den niedern Regalien stattfinden lassen; die gemeine Meinung, die sich auf Gesetze gründet, bestätigt aber das Gegentheil. Zur Präscription der Regalien, somit auch des hohen und niedern Bergregals, wird gegen den Landesherrn ein unvordenklicher Zeitraum erfordert, das ist: es muß erwiesen werden, daß sich der Erwerber und seine Vorfahrer, so lange sich's Menschen gedenken, in ununterbrochenem Besitze des Rechts befunden haben, und daß niemals ein entgegengesetzter Zustand existirt habe. Ist dagegen das Regal im Besitze einer Privatperson, so kann es gegen dieselbe von andern Unterthanen oder mittelbaren Ständen binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist präscribirt werden, weil die Regalien, sobald sie sich in den Händen der Privaten befinden, nicht sowohl für Staatsrechte, als vielmehr für Privatrechte angesehen werden. Indessen gilt bei dieser Erwerbungsart der Rechtsgrundsatz, daß nur so viel verjährt worden ist, als man besessen hat. Wenn daher Jemand das Bergregal nur auf Eisensteingruben, oder auf einen gewissen Bezirk seines Guts ausgeübt, oder nur den Zehent von gewissen Metallen erhoben hat, so kann er auch, auf den Grund der Verjährung, auf ein Mehreres keinen Anspruch machen. Was vom Bergregal im Allgemeinen gilt, das findet auch von der Erweiterung desselben Anwendung. Z. B. es ist Jemand mit dem Bergwerke beliehen, welches nur auf das niedere Regal gedeutet wird, er hat solches aber seit Menschen Gedenken auch auf die edlen Metalle ausgeübt, so muß er bei diesem Rechte geschützt werden; oder, wenn in einem Landesdistricte den Rittergutsbesitzern nur der halbe Zehent zusteht, es hat aber einer derselben seit unvordenklicher Zeit auf seinem Gute den ganzen Zehent erhoben, so hat er dieses Recht unbezweifelt durch die Verjährung erworben.

Das zu Lehen gegebene Bergwerksregal kann, unter Beobachtung der im Lehenrechte bestimmten Einschränkungen, als Afterlehen verliehen werden. Es kann solches, der Regel nach, entweder mit oder ohne Einwilligung des Oberlehensherrn geschehen. Wenn jedoch der Lehenherr das Bergwerk selbst betrieben und es in der Masse verliehen hat, so kann der Vasall, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Lehensherrn, den Bergbau nicht frei geben, weil bei dem frei gegebenen Bergbau die einzelnen verliehenen Gruben ein Eigenthum der Gewerkschaften werden und solches dem Lehensherrn beim Heimfall des Lehens nachtheilig sein würde.

Das mit einem Gute verliehene Bergregal geht verloren, wenn das Gut heimfällt oder wegen einer verschuldeten Felonie eingezogen wird. Es kann solches auch freiwillig aufgegeben und dem Lehensherrn zurückgestellt werden. Nicht minder tritt die Verjährung gegen den ein, welcher von dem ihm überlassenen Bergregal keinen Gebrauch macht, ungeachtet er Gelegenheit hatte, solches auszuüben. Es kommt hierbei noch der besondere Grund, wie bei dem Special-Berglehen, hinzu, daß dergleichen nutzbare Hoheitsrechte an Privatpersonen unter der stillschweigenden Bedingung überlassen werden, daß sie zum allgemeinen Nutzen verwaltet werden sollen, und es ist daher der Staat zur Einziehung solcher Rechte wohl befugt, wenn der beabsichtigte Zweck aus Nachlässigkeit des Besitzers nicht erreicht wird.

Das an einzelne Personen überlassene Bergregal dauert auf lebenslang, und das an Familien verliehene bis zum Absterben derselben.

Tritt der Fall ein, daß ein Gut, welches mit dem Bergregal verbunden ist, an den Lehensherrn heimfällt, oder nach der Lehensfolge an Lehenserben übergeht, welche nicht zugleich Allodialerben des letzten Besitzers sind, und das Lehen von dem Erbe separirt werden muß: so fallen die in dem Regal enthaltenen Rechte vom Todestage des Erblassers an den Lehenherrn oder Lehenserben; übrigens ist aber zu unterscheiden: ob der Bergbau in dem fraglichen Landesdistricte frei gegeben war, oder nicht. Im ersten Falle bleiben den Allodialerben

a) die Gruben und Zubehör, welche ihr Erblasser aufgenommen, und die Bergtheile, die er bei gewerkschaftlichen Gruben mit gebaut hat;

b) die bis zum Todestage anfällig gewordenen Zehente und andere Gebühtnisse.

Im letzten Falle hingegen, und wenn der Erblasser den Bergbau als Bergherr selbst betrieben hat, so fallen die Grubengebäude sammt allen Pertinenzstücken an den Lehenherrn oder Erben, und die Allodialerben bekommen bloß noch die bis an den Todestag gestürzt gewesenen Erze, so wie auch die in den Pochwerken befindlichen Schliche und die bereits in den Hüttenwerken befindlichen Metalle.

Der Bergbau wird gewöhnlich nach der geographischen Lage eines Landes in Bergreviere und Districte abgetheilt.

Damit der Grubenbau und das damit verbundene Hüttenwesen zum Vortheil des Ganzen sowohl, als der Bergbau treibenden Gewerk- und Lehenschaften veranstaltet, die dem Landesherrn oder dem Inhaber des Bergregals gehörigen Revenüen erhoben, die Rechte und Verbindlichkeiten der Beliehenen in der erforderlichen Ordnung und Wirkung erhalten und die sich ergebenden Streitigkeiten geschlichtet werden, sind in allen Ländern, wo Bergbau im Umtriebe ist, es mag solcher frei gegeben, oder von dem Landesherrn selbst administritt werden, eigene Bergämter errichtet, welche wieder höhern Collegien untergeordnet sind. Es giebt auch Ober-Bergämter, welche mehrere Bergämter unter sich haben, selbst aber unter einer General-Administration oder Direction stehen. Insbesondere sind hier und da eigene Berggerichte bestellt, bei welchen nur die Bergbeamten als Sachverständige zugezogen werden; größtentheils wird aber die Justiz von den Bergbeamten selbst administrirt. Bei diesen Verhältnissen muß allenthalben die im Lande hergebrachte Bergwerks-Verfassung berücksichtigt werden.

Der Bergmann hat das Wort F a h r e n sehr lieb gewonnen und wendet es mit den davon abgeleiteten Worten: a u s- und e i n f a h r e n, a n f a h r e n, b e f a h r e n, v e r f a h r e n, a u f f a h r e n, ü b e r f a h r e n, allenthalben an, wo es nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nichts zu fahren giebt.

Steigt man in den Schächten hinauf oder hinunter, geht man in einem Stollen oder auf einer Strecke hin oder her; oder klettert und kriecht man durch einen Stroßen-, Firsten- oder andern Bau, so sagt der Bergmann: man fährt. Ja man bedient sich sogar bei dem Bergbaue auf

Kupferschieferflötzen, bei welchem man sich, auf der Seite liegend, auf zwei an dem Oberarme und an dem Schenkel festgeschnallten Brettern fortschieben muß, weil man nicht einmal auf den Knieen fortkriechen kann, des Ausdrucks: Fahren, ungeachtet ein solcher Marsch der allerbeschwerlichste ist, der sich denken läßt, welcher mit der Bequemlichkeit des Fahrens nicht das Mindeste gemein hat.

Fragt man, wo sich dieser technische Ausdruck herschreibt, so muß man auf den älteren Bergbau zurückgehen, wo man noch nicht so tiefe und künstliche Baue geführt hat, und sich, wie es zum Theil an manchen Orten noch geschieht, an dem Haspelseil hinunterließ, oder in flachen Schächten, welche am Liegenden mit Brettern belegt waren, auf das Arzleder setzte und so hinunter rutschte oder fuhr, wobei man sich an einem über dem Schachte befestigten Seile anhielt. Ob sich nun gleich diese Art des Einfahrens großen Theils verloren hat, und man gegenwärtig, um mehrerer Sicherheit willen, auf Leitern, welche man Fährten nennt, in die Schächte hinein und wieder heraus steigt: so hat sich doch das Wort erhalten und seine Bedeutung noch erweitert.

Denn gegenwärtig heißt Anfahren auch so viel als: an seine Arbeit gehen, nicht nur in der Grube, sondern auch in Taggebäuden und Hüttenwerken. Wenn ein Bergmann seine bestimmte Arbeit in- oder außerhalb der Grube verrichtet hat, so sagt man, er habe seine Schicht verfahren. Befahren ist so viel als: in Augenschein nehmen, es sei unter der Erde oder über Tage, wovon sich General- und Particularbefahrung derivirt. Auffahren wird endlich gebraucht, wenn ein Bergmann sein Geding oder seine ihm auf dem Gesteine angewiesene Arbeit verrichtet hat; ferner wenn ein Stollen oder eine Strecke nach einer gewissen Länge fortgetrieben worden ist, so sagt man, ein Stollen oder eine Strecke sei 10 Lachter lang aufgefahren, wenn seine Länge 10 Lachter beträgt.

Bestimmungen des französischen Bergrechts über das Bergwerks-Eigenthum.

Die deutschen Bergwerks-Gesetze bestimmen sämmtlich das Maximum und Minimum der Größe oder des Umfanges des Districtes, welcher denen, die unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften ein Bergwerks-Eigenthum verlangen, eingeräumt werden darf. Das französische Bergwerksgesetz überläßt die Bestimmung des Umfanges des Districtes (der Feldesgröße) dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, oder vielmehr dem Staate. Diese Art der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums sieht zwar einer Specialverleihung sehr ähnlich, unterscheidet sich von derselben aber wesentlich dadurch, daß bei den Specialverleihungen der Umfang des daraus entspringenden Rechtes jedesmal durch eine besondere Urkunde bestimmt wird, wogegen bei der gewöhnlichen Art der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums die aus den Verleihungen (Concessionen) hervorgehenden Rechte und Pflichten durch das Gesetz, wenigstens im Allgemeinen, schon festgestellt sind.

Das französische Bergwerks-Gesetz gestattet also, außer in andern Rücksichten, auch bei der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums eine große Willkür (und läßt aus demselben Grunde auch Begünstigungen zu), welche nach deutschen Gesetzen nicht stattfindet. In manchen Fällen kann

jedoch die zu große Beschränkung der Verwaltungsbehörde in der Bestimmung der Feldesgröße, dem Bergbau sehr nachtheilig sein, und daher wird eine weise Gesetzgebung zwischen einer zu großen Beschränkung und einer unbeschränkten Willkür der Verwaltung, einen Mittelweg zu finden wissen.

Die willkürliche Bestimmung der Feldesgrößen, bei der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums nach französischem Gesetz, würde allein schon ein Beweis dafür sein, daß dasselbe ein positives Gesetz ist, wogegen die häufig sehr beschränkten Bestimmungen der Feldesgrößen nach den deutschen Bergordnungen aus alten Privatverträgen hervorgegangene Institutionen sind, wonach das unterirdische Eigenthum eines jeden einzelnen Oberflächen-Besitzers zu einem gemeinschaftlichen Eigenthume für sämmtliche Theilnehmer des Vertrages vereinigt ward. Deßhalb können diese Verträge, welche immer nur eine locale Gültigkeit hatten, über die Zulassung von größeren oder geringeren Grubenfeldern auch sehr abweichende Bestimmungen enthalten haben, welche sich erst später zu mehr allgemeinen Festsetzungen ausbildeten. Noch später ward auch Fremden, d. h. denen, die nicht im Verbande und nicht die Finder waren, der Zutritt zur Gewinnung des unterirdischen Eigenthums gestattet, vermuthlich weil sie durch ihr Vermögen den Mangel an Oberflächen-Eigenthum ersetzten, auch vielleicht zuerst den unbemittelten Oberflächen-Eigenthümern baare Geldvorschüsse machten. Daraus erklärt sich überhaupt nur die Zulassung von Ausländern zum Bergbau, denn auch diese Bestimmung ist uralt und aus alten deutschen bergüblichen Gewohnheitsrechten in die Bergordnungen übergegangen, also von den Fürsten schon vorgefunden, als sie die Verwaltung des unterirdischen Eigenthums übernahmen. In spätern Bergwerksgesetzen ist diese Bestimmung freilich nur durch den Willen des Landesherrn gekommen und dadurch zu einem positiven Gesetz geworden.

Durch die Regalität des Bergbaues haben sich in Deutschland die Bestimmungen der Feldesgrößen, bei der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums, nach und nach wesentlich, und zwar zum großen Vortheile des Grubenbetriebes, geändert.

Das französische Bergwerksgesetz nimmt auf die Eigenthums-Erwerbung der Wassergefälle nicht Rücksicht, weil das Gesetz in den neuesten Zeiten unter ganz andern Verhältnissen des Oberflächen-Eigenthums gegeben worden ist, vorzüglich aber, weil bei Verleihung des unterirdischen Bergwerks-Eigenthums weder eine enge, noch überhaupt eine bestimmte Begrenzung vorgeschrieben wird.

Es ist ein Vorzug des französischen Bergwerks-Gesetzes vor den deutschen Berg-Ordnungen, daß dasselbe die Gegenstände, welche als ein Ausfluß der Bergregalität, also als ein wahres Bergwerks-Eigenthum verliehen worden, sehr genau und bestimmt von denjenigen Gegenständen trennt, welche mit der Bergregalität eigentlich gar nichts gemein haben, sondern mit derselben nur in sofern in Verbindung kommen, als sie die Benutzung und weitere Verarbeitung des der Bergregalität unterworfenen Gegenstandes bezwecken und daher zufällig mit dem Bergbau in sehr naher Beziehung stehen. Das französische Bergwerksgesetz unterscheidet daher auch, mit gro-

ßem Recht, eigentliche Verleihungen (Concessionen) von Bergwerks-Eigenthum, welche einzig und allein in Folge der Regalität des Bergbaues ertheilt werden, — und bloße Bewilligungen oder Erlaubnißertheilungen (Permissionen), welche eigentlich nur den Zweck haben, die das Bergregal verwaltende Behörde von dem Vorhandensein und allenfalls von dem Zustande solcher Anlagen in Kenntniß zu erhalten, die man zwar in technischer Rücksicht als eng mit dem Bergbau verbunden betrachten muß, welche aber in administrativer Beziehung zur Verwaltung des Bergregals nicht mehr gehören. Solche Permissionen könnten daher auch von jeder andern zur obern Leitung der Landes-Industrie vom Staate eingesetzten Behörde ertheilt werden, wenn es nicht das enge Verhältniß des Grubenbetriebes zum Hüttenbetriebe fast gezwungen und unnatürlich erscheinen lassen würde, einer andern Behörde als derjenigen, welcher die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums und dessen Verwaltung obliegt, die Erlaubnißertheilungen zu Poch- und Hüttenwerken zu übertragen.

Die übel angebrachte Anwendung lehnrechtlicher Verhältnisse auf Ertheilung eines Bergwerks-Eigenthums, welche dort schon durchaus unpassend erscheint, haben die deutschen Bergordnungen noch weiter, nämlich sogar auf die Genehmigungsertheilung zu einer Poch- und Hüttenanlage ausgedehnt, und das bloße Recht zur Aufbereitung und zur Verschmelzung oder Verarbeitung der gewonnenen Erze, zum Gegenstande eines Lehns gemacht. Dadurch ist zuerst eine Verwirrung in dem Begriffe vom Bergwerks-Eigenthum entstanden, welche leider dadurch noch vergrößert ward, daß man das Bergregal unrichtig als das Recht des Staates ansah, gewisse Abgaben vom Bergbau zu erheben. So gelangte man, um diese Abgaben zu erhöhen, nach und nach dahin, die Steuern vom Bergbau mit denen vom Hüttenbetriebe zusammen zu werfen, obgleich die letzteren offenbar nicht aus derselben Quelle entspringen. Hat man nun gleich in der Praxis nicht dieselben Grundsätze auf die Verleihung, Bewahrung und Benutzung eines Pochwerks- und Hütten-Eigenthums, wie bei dem Bergwerks-Eigenthum angewendet, so hat das Bergregal doch dadurch, daß man die Natur eines Bergwerks- und eines Hütten-Eigenthums nicht streng genug unterschied, eine größere Ausdehnung bekommen, und sich, wenigstens nach den Vorschriften mehrerer deutschen Bergordnungen, auch über die Benutzung der Mineralien (sei es in Rücksicht der Verwaltung oder der Abgaben-Erhebung) verbreitet, statt daß es sich, bei frei erklärtem Bergbau, nur auf die Auffindung und Gewinnung derselben beschränken sollte.

Einen wesentlichen und wichtigen Vorschritt hat das französische Bergwerksgesetz für die Bestimmung der Frage gethan, welche Mineralien als Gegenstand der Bergregalität zu betrachten sind? Es unterscheidet nämlich, und darauf kommt es bei dieser Frage ganz wesentlich an, die Art der Gewinnung, in sofern dieselbe von der Lagerstätte der Mineralien abhängig ist. Mineralien, die ohne technisch-bergmännische Kenntnisse nicht gewonnen werden können, gehören zum Bergwerksregal und bedürfen einer förmlichen Verleihung (Concession) bei frei erklärtem Bergbau. Andere Mineralien, deren Ablagerung von der Art ist, daß sie sehr gut ohne Anwendung beson-

derer technisch-bergmännischer Kenntnisse gewonnen werden können, welche aber zugleich für den Staat eine solche Wichtigkeit haben, daß dem freien Willen des Grundeigenthümers es nicht überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung stattfinden soll oder nicht, bedürfen keiner Verleihung, aber einer Genehmigung von Seiten der das Bergregal verwaltenden Behörde. Solche Genehmigungen (Permissionen) können nur für Eisenerze, in sofern sie durch offene Gräbereien (Aufdeckarbeit) gewonnen werden, nachgesucht werden. Auch die vitriolischen und Alaun haltenden Erden können auf dem Grunde einer nachgesuchten und ertheilten Permission gewonnen werden.

Endlich bedarf es für alle diejenigen Mineralien, welche entweder in offenen Brüchen oder durch Aufdeckarbeit gewonnen werden, oder bei deren reinem und kunstgemäßem Abbau der Staat gar kein besonderes Interesse hat, auch nicht einmal einer Permission zu ihrer Gewinnung, sondern sie sind der freien Disposition des Eigenthümers der Oberfläche überlassen, welcher sich der bergpolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen hat, sobald die Gewinnung unterirdisch stattfinden muß.

Eine noch größere Vollständigkeit würde das Gesetz dadurch erhalten haben, wenn es bei der Bestimmung nach der Art der Lagerstätte ganz allein stehen geblieben, auf solche Art die Begriffe von Gruben, Gräbereien und Brüchen festgestellt, und wenn es unter der ersten Abtheilung nicht namentlich die Mineralien, zu deren Gewinnung eine Verleihung erforderlich ist, aufgezählt hätte. Außer den Metallen sind hier Schwefel, Steinkohle, Braunkohle, Erdharz, Alaun und Vitriole genannt. Wenn eine solche Aufzählung stattfand, so mußte auch bei der Aufzählung der zu den Brüchen zu rechnenden Mineralien bestimmt bemerkt werden, ob das Prinzip des Lagerungsverhältnisses oder das Prinzip, welches die Mineralien namentlich in diese oder in jene Klasse versetzt, das entscheidende sein soll, wenn Mineralien aus der ersten Klasse unter Lagerungsverhältnissen vorkommen, nach welchen sie zu der dritten gehören würden. So ist z. B. aus dem Gesetz nicht zu entscheiden, ob Metalle und Edelsteine, welche in Seifenwerken gewonnen werden, ein Gegenstand der Regalität sind oder nicht; ob also zu ihrer Gewinnung eine Verleihung erfordert wird, oder ob dieselben, wenn das einzig richtige Prinzip des Lagerungsverhältnisses entscheidet, ohne Concession gewonnen werden dürfen. Das Gesetz ist dadurch mangelhaft und unbestimmt geworden, und hat daher auch in dieser Rücksicht nur einen scheinbaren Vorzug vor den deutschen Bergordnungen.

Endlich haben wir auch noch das französische Bergrecht in Beziehung auf die Oberaufsicht des Staates und auf die Abgaben zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des französischen Bergwerksgesetzes über die Verhältnisse der Verwaltungsbehörden zu den Grubenbesitzern, hinsichtlich des Betriebs der Gruben, möchte wohl am wenigsten zweckentsprechend sein.

Jenes Gesetz berücksichtigt die Form zu viel, erschwert somit die Erlangung von Bergwerkseigenthum; eben so entsprechen die Vorschriften über die Benutzung dieses Eigenthums dem Interesse des Staates und dem der Grubenbesitzer sehr wenig. Das Gesetz geht von dem Gesichtspunkte aus,

daß dem Concessions-Bewerber jede beliebige Bedingung auferlegt werden könne, der er sich, wenn er ein Bergwerkseigenthum erlangen will, unterwerfen müsse; woher die mit der Concessions-Ertheilung verbundenen Vorschriften über den Grubenbetrieb stammen, die der Willkür der administrativen Behörde ganz überlassen sind. Sobald nun aber der Bewerber das Eigenthum wirklich erhalten, so ist er dadurch von dem ferneren unmittelbaren Einflusse der Behörde gänzlich befreiet, weil diese zu ihm in ein Verhältniß gestellt ist, welches ihr nur die Befugniß ertheilt, auf die Erfüllung der im Bedingnißheft (Cahier des Charges) vorgeschriebenen Bedingungen halten zu können. Aber auch dazu sind der verwaltenden Behörde, durch die ihr angewiesene Stellung, alle unmittelbar zum Zwecke führenden Maßregeln verweigert; sie kann nur mittelbar, durch Erhebung einer förmlichen Anklage gegen den Grubenbesitzer, einwirken. Ein solches Verhältniß kann der Natur des Bergbaues am wenigsten zusagen, weil es zunächst die nur in sehr wenigen Fällen im Voraus zu bestimmenden Maßregeln zur zweckmäßigen Gewinnung der Mineralien gänzlich von der Willkür der Behörden abhängig macht, und bei dem besten Willen derselben es nur dem Zufalle anheim giebt, ob die dem Bewerber auferlegten Bedingungen den Verhältnissen angemessen sind, welche erst später die zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln bestimmen können; — und dann, weil es ferner die Möglichkeit eines nützlichen und erfolgreichen Einflusses der Behörden auf den Betrieb der Gruben gänzlich vernichtet. Die verwaltende Behörde wird durch das Gesetz in die unangenehme Lage versetzt, Abänderungen, die nicht selten sehr wesentlich sind, von den im Bedingnißheft vorgeschriebenen Bestimmungen gestatten zu müssen, wenn sie sich überzeugt, daß die Erfüllung dieser letzteren nicht allein unzweckmäßig, sondern sogar nachtheilig für den Grubenbetrieb sein würde, ohne zugleich einen erfolgreichen Einfluß auf die Wahl der zu ergreifenden zweckmäßigeren Maßregeln ausüben zu können. Der Grubenbetrieb ist dadurch gänzlich abhängig gemacht von des Concessionär's Persönlichkeit.

Rücksichtlich der Bestimmungen des französischen Berg-Privat-Rechts ist Folgendes zu merken. Das französische Gesetz räumt dem Bewerber über die Art der Benutzung des verlangten Eigenthums gar kein Recht ein, sondern die verwaltende Behörde bestimmt einseitig und ohne Zuziehung des Bewerbers, wie er den Betrieb seines zukünftigen Eigenthums führen soll. Hat er aber das Eigenthum wirklich erlangt, so ist er, wie oben schon bemerkt wurde, durch die vom Gesetze vorgeschriebene Form von jeder entscheidenden Einwirkung der Verwaltungsbehörde befreiet; dieser steht nur noch das Recht der Berathung, nicht aber das der Entscheidung zu. Jede ununterbrochene, fortdauernde Einwirkung der Verwaltung durch gemeinschaftliche Feststellung der zu ergreifenden Maßregeln ist aufgehoben und vom freien Willen des Concessionär's abhängig gemacht, und die Behörde kann, wie schon gesagt, auf rein administrativem Wege nun nicht mehr einwirken. Die Nachtheile eines solchen Verhältnisses haben wir auch schon berührt; sie ergeben sich auch daraus, daß Vorschriften, welche für immer in Gültigkeit erhalten werden sollen, wie die dem Concessionär in dem

Bedingnißheft auferlegten, sich in sehr kurzer Zeit als ganz unzweckmäßig und für den Grubenbetrieb nachtheilig herausstellen.

Steuern. — Das Prinzip, von welchem das französische Bergwerksgesetz bei der Erhebung der veränderlichen Bergwerkssteuer (Redevance proportionelle) ausgeht, ist wohl unbedingt das richtigste, den Bergbau am meisten begünstigende. Die jährliche Abgabe beträgt nämlich nur 5 Procent von dem wirklichen Ertrage der Grube. Auch ein höherer Abgabensatz würde dem Bergbau noch zuträglicher sein, als die deutsche Art der Abgaben-Erhebung; obgleich das französische Gesetz sehr viel Abgaben in Abzug bringt, welche bei der Ertragsausmittelung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Je günstiger dies Prinzip also für den Bergbau ist, desto mehr ist es Pflicht der Bergwerkseigenthümer, dem Staate die billige Steuer durch falsche und trügerische Abgaben nicht zu schmälern. Die französische Bergwerksverfassung setzt aber die Behörde nicht in den Stand, die Richtigkeit der Angabe mit Zuverlässigkeit zu prüfen, und selbst das Decret vom 6. Mai 1811 hat diesen Mängeln nicht abgeholfen. Die verwaltende Behörde steht bei der Erhebung von Abgaben dem Grubenbesitzer in einem Verhältnisse gegenüber, in welchem sie oft Eigennutz und Ränke in ihre Schranken zurückzuweisen hat, ohne die dazu ausreichenden Mittel zu haben. Hätte das Gesetz für eine zweckmäßige Einwirkung der Behörde auf den Betrieb der Gruben gesorgt, ohne dadurch den Besitzer in seinem Eigenthumsrecht im Mindesten mehr zu beschränken, als es das öffentliche Beste erfordert, so würde die Behörde eben dadurch in den Stand gesetzt sein, die Richtigkeit der Angaben der Grubenbesitzer zu prüfen, sowohl ohne sich hintergehen zu lassen, als auch ohne dem Grubenbesitzer zu hohe Steuern aufzulegen und dadurch Reclamationen zu verursachen. Ein Gesetz, welches die vollkommene Pflichterfüllung der öffentlichen Beamten erschwert, sie sogar unmöglich macht, verdient das ihm so oft gespendete Lob wohl nicht, jedenfalls muß es auf die Moralität nur nachtheilig wirken.

Ungeachtet seiner vielen Formen ist das Gesetz dennoch unzureichend, unbestimmt und theilweise sogar ganz unausführbar, und es zeigt sich bald, daß der Abgabensatz von 5 Proc. des reinen Ertrages nicht von dem wirklichen Ertrage der Grube, sondern bloß von dem Ertrage zu verstehen ist, welcher sich aus dem Werthe der gewonnenen Mineralien, nach Abzug der Gewinnungskosten, darstellt. Zu diesen sollen aber nach einem Decret vom 26. Mai 1812 nicht gerechnet werden: 1) alle Ausgaben auf erste Anlagen, also auf Stollen, Haupt-, Kunst- und Förderschächte, tiefe Wasserstrecken, Förderungs- und Wasserhaltungsmaschinen und Tagebauten aller Art; 2) alle Ausgaben, deren Zweck Erhöhung des Ertrags und der Production und die Sicherung der Existenz der Grube auf eine lange Reihe von Jahren ist, somit alle im Laufe des Betriebs vorkommenden Versuche und Ausrichtungsarbeiten, alle Verbesserungen, Wegebauten 2c.; 3) Interessen von aufgenommenen Kapitalien, von Betriebsfonds, Zuschüsse der Concessionäre 2c.; 4) Ausgaben, die bloß das Interesse der Concessionäre und deren Berechtigungs- und Gesellschafts-Verhältnisse betreffen; also Prozeßkosten, Reise-

kosten ꝛc. Es sollen gesetzlich überhaupt nur die eigentlichen Gewinnungskosten von dem Werthe der geförderten Mineralien in Abzug kommen, und weil die Grenze zwischen Ausrichtungs- und Vorrichtungsarbeiten häufig sehr schwankend, zuweilen ganz ungewiß wird, so kann es keine Verwunderung erregen, daß häufig der Concessionär sich schon beeinträchtigt glaubt, wo die Behörde nur nach ihrer Ueberzeugung verfährt.

Noch stärker aber tritt die Unvollkommenheit des Gesetzes dadurch hervor, daß es der Behörde keine Grundlage giebt, von welcher sie bei der Prüfung der Einnahme und Ausgabe ausgehen könnte.

Zweites Capitel.

Von den Gegenständen des Bergwerkseigenthums und dessen Erwerbung im Allgemeinen.

Zu dem Bergbau im Allgemeinen gehört das Auffinden und Gewinnen der Fossilien, und die Aufbereitung und Darstellung derselben als brauchbarer Produkte. Alles, was nun der Bergbau umfaßt, das ist auch ein Gegenstand des Bergwerkseigenthums. Es gehören demnach dazu: Gruben und Stollen, die zum Grubenbaue erforderlichen Hülfsmittel, nämlich Aufschlagwasser, Wetter-, Wasserhebungs- und Förderungsmaschinen, Bergschmieden, Schneidmühlen; ferner die Taggebäude: Kauen, Hut- und Zechenhäuser, Radstuben, Göpel; die zur Aufbereitung der Erze erforderlichen Gebäude, Maschinen und Wasser, nämlich Wasch- und Pochwerke; endlich die Hüttenwerke.

Ohne Lagerstätte der Fossilien läßt sich kein Bergbau denken, und es sind daher solche die vorzüglichsten Gegenstände des Bergwerkseigenthums. Weil sich aber die Lagerstätte öfters sehr in die Länge und Breite erstrecken, so daß mehrere Baulustige sich darauf einlagern und Bergbau treiben können, so sind bei dem freigegebenen Bergbaue gewisse Maße bestimmt, nach welchen die Gebirge den Unternehmern zum Bergbau zugetheilt werden. Ein solches einzelnes Lehen nennt man eine Grube oder eine Zeche, und es umfaßt solches alle in dem verliehenen Felde enthaltenen Gänge, Flötze, Stockwerke ꝛc.

Die Gruben und Stollen erhalten, damit sie von einander unterschieden werden können, eigene Namen, wozu man gewöhnlich die Namen berühmter Personen oder auch anderer Gegenstände wählt, z. B. der reiche König Salomo, die vereinte Freundschaft, der St. Michaelis-Stollen ꝛc. Um jede Verwirrung zu vermeiden, dürfen zwei Gruben, die sich auf einem Gebirge befinden, nicht mit einerlei Namen benannt werden. Indessen erhalten doch die Massen, von welchen in der Folge gehandelt werden wird, keine eigene Benennung, sondern sie führen den Namen der Fundgruben, z. B. Friedensgrube 3. bis 6. obere Masse. In Sachsen setzt man den Zechen, welche keinen eigenen Stollen haben, das Wort Fundgrube bei, z. B. Vater Abraham Fundgrube; diejenigen Zechen hingegen, die ihre eigenen

Stollen bauen, erhalten den Beisatz, Erbstollen, z. B. das bescherte Glück Erbstollen. Gruben, welche liegen bleiben und in der Folge wieder aufgenommen werden, behalten ihre vorherigen Namen; wird aber auch eine solche auflässige Grube aus Irrthum unter einem andern als dem alten Namen gemuthet, so entsteht daraus in der Muthung und Bestätigung keine Nichtigkeit.

Der Bergbau ist von den ältesten Zeiten her größtentheils gesellschaftlich betrieben worden, so daß Mehrere an einer Grube Antheil hatten. Die erste erlaubte Zahl, in welche ein Berglehen getheilt werden konnte, war wahrscheinlich die in vier Schichten. Jede dieser Schichten wurde in der Folge wieder in 8 Theile oder Stämme getheilt. Diese Abtheilung in 32 Stämme hat sich besonders in dem Freiberger Bergamtsrevier bis zum Jahre 1698 erhalten. Endlich trat auch die Unterabtheilung der Stämme in vier Kuxe ein, so daß jede Grube gegenwärtig 128 Kuxe oder Theile enthält.

Bei jeder Grube werden einige Freikuxe mit verbauet. Diese Freikuxe sind theils milde Gaben für wohlthätige und gemeinnützige Institute, theils Entschädigungen für diejenigen, welche durch den Bergbau in ihren Rechten und Eigenthume beeinträchtigt werden, oder sie sind auch ein Ersatz für solche, die durch thätige Beihülfe und Unterstützung den Bau einer Grube befördern. Zur ersten Klasse gehören die Kuxe für die Stadt, für Kirche und Schulen, für die Knappschaftskasse; zur zweiten die Kuxe für die Grundherren, Grundeigenthümer und Jurisdictionsberechtigte, und endlich zur dritten die sogenannten Holzkuxe. Wenn nämlich der Grundherr zu einer Zeche das Grubenholz, welches man zum Auszimmern der Schächte, Stollen und Strecken und zu den Kauen braucht, unentgeltlich hergiebt, so sollen ihm nach der Bayreuther und andern Bergordnungen zwei Kuxe, und wenn er auch das Kohlen- und Röstholz, ingleichen das Holz zu Pochwerken und Zechenhäusern abgiebt, vier Kuxe frei gebauet werden. Welcher Stadt, Kirche oder Schule die Freikuxe gehören, das ist nach den besondern Verordnungen und dem Herkommen zu beurtheilen. Nach der sächsischen Bergwerksverfassung genießt die Stadt, in welcher sich das Bergamt befindet, nicht aber der Ort, auf dessen Weichbild die Grube liegt, den Stadt- oder Kirchenkux; nach dem preußischen Landrechte hingegen gehören die Kuxe für die Kirche und Schule demjenigen Orte zu, unter dessen Sprengel die Grube befindlich ist.

Die Freikuxe sind die Veranlassung, daß die Berggesetze in Ansehung der Grubentheile nicht allenthalben übereinstimmen. So hat z. B. nach der Bayreuthischen Bergordnung eine Zeche 128 Kuxe mit Einschluß eines Freikuxes für die Kirche und Schule und eines für die Grundherrschaft. Nach der Baierischen Bergordnung hat die Grube 132 Theile, wovon einer für die Kirche und Schule, einer für den Grundherrn, der dritte für den Grundunterthan oder Grundbesitzer, und endlich der vierte für den Gerichtsherrn, der die Gerichtsbarkeit auf dem Grundstücke, wo sich die Grube befindet, auszuüben hatte, frei gebauet werden, und es bleiben daher den Gewerken 128 Kuxe rein übrig.

Nach dem preußischen Landrechte werden, außer den 128 Kuxen für

die Theilhaber, zwei für den Grundherrn, zwei für die Kirche und Schule und zwei für die Knappschafts- und Armenkasse gebauet.

Ueberhaupt ist die Zahl der Freikure in den verschiedenen Berggesetzen sehr abweichend, und es wird auch hier und da statt der Freikure ein Antheil des ausgebrachten Metalles oder eine Abgabe am Gelde gegeben.

Die Schichten, Stämme und Kure sind nicht geometrische, sondern idealische Theile einer Grube, welche das Verhältniß der Gewerken unter einander und das Quantum bestimmen, zu welchem jeder Theilhaber beizutragen oder den Gewinn zu beziehen berechtigt ist.

Man kann als Gewerke einen und mehrere Kure und selbst nur Theile davon besitzen; diese Theilung findet bis zu Achtels-Kuren statt. Es versteht sich jedoch, nach der Natur der Sache, daß nur solche Kure theilweise veräußert oder besessen werden können, die einen beträchtlichen Werth haben, oder wo nach der Beschaffenheit der anbrechenden Erze eine ansehnliche Ausbeute zu erwarten ist; wogegen Gruben, in welchen nur auf niedere Metalle gebauet wird, nicht geringer als auf 8, 16 oder 32 Theile vereinzelt werden sollen.

Inzwischen kommt es auch hier auf die jeden Orts herkömmliche Verfassung an.

Die Gruben und deren Theile, nämlich Schichten, Stämme und Kure werden zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet; die Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie auch die Gewerken noch nicht erhoben haben.

In dem bürgerlichen Rechte werden die Sachen, welche Gegenstände eines Rechts ausmachen, in Selbstbestehende und in Zubehöre eingetheilt. Letztere können zwar auch für sich bestehende Sachen sein, sie werden aber entweder durch Gesetze oder durch die Bestimmung der Interessenten, oder durch Verträge mit einer andern Sache in fortwährende Verbindung gesetzt, und erhalten dadurch die Eigenschaft der Pertinenzstücke. Diese Verbindung verschiedener Gegenstände zu einem bestimmten Zwecke kommt auch bei Bergwerksobjecten vor, und es ist diese Eintheilung besonders bei Kaufverträgen über ganze Werke nicht ohne Nutzen, weil Pertinenzstücke, wenn sie nicht mit veräußert werden sollen, ausdrücklich reservirt werden müssen.

Gruben- und Hüttenwerke sind der Regel nach selbst bestehende Objecte, erstere, weil in ihnen die Fossilien gewonnen werden, die man entweder sogleich verkaufen, oder durch das Aufbereiten und Schmelzen als verkäufliche Waare darstellen kann; letztere hingegen, weil auf solchen Erze von mehreren Gruben gegen einen zu entrichtenden Hüttenzins geschmolzen werden können. Wenn aber der Besitzer einer Grube zur Verarbeitung der gewonnenen Fossilien ein eigenes Hüttenwerk, z. B. eine Alaunsiederei, einen hohen Ofen rc. besitzt, so ist die Hütte ein Zubehör der Grube.

Als Zubehör einer Grube sind anzusehen:

a) Sachen, welche durch die Bestimmung der Interessenten zu einer Grube geschlagen worden sind, z. B. zugemuthete Gänge, Beilehen, wenn sie nicht einen besondern Namen führen, sondern bloß zur Erweiterung einer Zeche aufgenommen worden sind, Bergschmieden;

b) Nebensachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, z. B. Wasserhebungs-, Wetter-, Förderungsmaschinen, Hut- und Zechenhäuser, Wasch- und Pochwerke ꝛc.;
c) bewegliche natürliche Zuwüchse, als Halden, Erzvorräthe, so lange solche noch nicht verkauft oder verschmelzt worden sind;
d) Inventarienstücke, nämlich die zu einer Grube gehörigen Förderungsgeräthschaften, das Gezähe ꝛc.;
e) Vorräthe, welche erforderlich sind, um den Bergbau gehörig fortzusetzen; z. B. das vorhandene Grubenholz, Pulver ꝛc.;
f) Sachen, welche zur Begründung der Gerechtsame der Gewerk- und Lehenschaften gehören, z. B. Markscheiderrisse, Beleihungsurkunden, Verträge ꝛc.

Was nun zu dem Pertinenzstück selbst gehört, das gehört auch zur Hauptsache.

Es ist nothwendig, zu bestimmen, wie lange eine Sache als Bergwerksgegenstand anzusehen sei? Hierüber entscheidet ein bayreuthisches Berggesetz sehr ausführlich, welches im Ganzen mit dem in dem organischen Edicte vom 14. Sept. 1809, die Berggerichtsverfassung in dem Königreiche Baiern betreffend, ausgesprochenen Grundsatze dahin übereinkommt, daß Sachen nur so lange zum Bergwerke gerechnet werden können, als sie dazu gebraucht oder erhalten werden. Diesem gemäß gehören dazu die Gruben, Halden, Räume über Tage und überhaupt alle Pertinenzstücke, so lange die Grube selbst durch bergmännische Benutzung oder durch das Halten in Fristen ein Berglehen bleibt. Kauen, Hut- und Zechenhäuser, Pochwerke sind nicht mehr dazu zu rechnen, sobald sie nicht mehr zum Bergwerke gebraucht oder conservirt, sondern zu Wohnhäusern oder zu anderer Bestimmung verwendet werden. Verlag und Ausbeute gehört zum Bergwerk, bis sie von den Theilhabern erhoben worden ist, die Zubuße hingegen, sobald der Zahlungstermin eintritt. Wenn daher z. B. ein Bergwerkstheilhaber einen Bevollmächtigten oder Verleger bestellt und diesem einen Vorschuß zur Bestreitung der Zubußen einhändigt, so gehört die bereits fällige Portion zum Bergwerk, der Ueberschuß aber zu dem übrigen Vermögen des Eigenthümers. Die Bergwerksmaterialien und andere Geräthschaften gehören zum Bergwerk, sobald sie von den Lieferanten übergeben worden sind. Endlich verlieren die Stollenwasser ihre Eigenschaft, sobald sie aus der Wasserseige fallen, wenn sie nicht zum Bergwerke und was dazu gehört, gebraucht und in Besitz genommen werden.

Zur Erwerbung des Eigenthums gehört nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts: die Erwerbungsart oder die äußere Handlung, durch welche das Eigenthum erworben wird; der Titel oder der gesetzliche Grund, vermöge dessen die äußeren Handlungen die Kraft und Wirkung haben, daß dadurch das Eigenthum erworben werden kann. Die Bergrechtslehrer haben das römische Recht auch auf das Bergwerkseigenthum anzuwenden gesucht, es hat aber solches sein Eigenthümliches, welches einigermaßen von dem gemeinen Rechte abweicht.

Das preußische Landrecht nimmt zweierlei Erwerbungsarten des Berg-

werkseigenthums, nämlich die **unmittelbare** und die **mittelbare** an. Die unmittelbare ist diejenige, wenn zur Erwerbung außer dem Titel nur Besitznahme erfordert wird, die mittelbare hingegen ist, wenn das Eigenthum durch die Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen, und durch die Ergreifung desselben von Seiten des neuen Eigenthümers übergeht. Man kann jene auch die einseitige, diese die zweiseitige Erwerbungsart nennen. **Meyer** theilt die Erwerbungsarten in die **natürlichen** und in die **gesetzlichen** ein. Zur natürlichen rechnet derselbe 1) die **ursprüngliche** und eigene Art, Kuxe zu acquiriren, den modum acquirendi originarium, und 2) die gemeine Art der Acquisition, den modum acquirendi derivativum. Erstere gebe, entweder a) ganz durch sich selbst das Eigenthum an den Kuxen einer Zeche directe, oder b) vermöge älterer Rechte per consequentiam.

Die zweite Art der Erwerbung komme vor, entweder a) unter lebenden und existirenden Personen: modus acquirendi derivativus inter vivos, und b) nach dem Tode des Eigenthümers durch Erbschaft: modus acquirendi hereditarius. Noch Andere nehmen gleichfalls zweierlei Erwerbungsarten, nämlich die der Beleihung und die der Ab- und Zugewährung im Gegenbuche an, und bestimmen, daß ganze Berggebäude und überhaupt Erzlagerstätte oder Theile derselben durch die Beleihung, und einzelne Grubentheile oder Kuxe durch das Ab- und Zugewähren erworben werden können.

Diese nach verschiedenen Rechtstheorieen geformten Eintheilungen beruhen auf einem Grunde, der aus der Eigenschaft des Bergwerkseigenthums hergenommen wird. Es liegt nämlich eine Lagerstätte von Fossilien oder eine vormals betriebene Grube entweder im Freien, oder es ist solche bereits das Eigenthum einer oder mehrerer Personen. Zur Erwerbung einer im Freien liegenden Grube oder Lagerstätte gehört die Occupation oder Besitzergreifung. Diese ist aber nicht hinreichend, sondern es muß auch noch der gesetzmäßige Titel, nämlich die Beleihung oder Bestätigung desjenigen, welcher an Ort und Stelle das Bergregal zu exerciren hat, hinzukommen, weil die Besitzergreifung erst dadurch die Kraft und Wirkung zur wirklichen Erwerbung des Eigenthums erhält. Ist aber eine Grube, ein Bergtheil oder ein anderer Gegenstand des Bergwerkseigenthums bereits auf gesetzmäßige Art in Besitz genommen worden, und es soll das Eigenthum von einer Person zu der andern übergehen, so ist außer dem Titel noch die Ab- und Zuschreibung im Gegenbuche als die eigenthümliche bergrechtliche Erwerbungsart erforderlich, als welche die Stelle der Uebergabe vertritt.

Aus diesen Sätzen ergeben sich zweierlei Berichtigungen der vorher angeführten Eintheilungen, nämlich a) giebt es keine ursprüngliche Acquisition der Kuxe, weil nur ganze Grubengebäude durch die Occupation der im Freien liegenden Lagerstätte erworben werden können. Wenn auch der Aufnehmer einer Zeche oder Namens desselben das Bergamt gleich Anfangs einen Theil der Kuxe an Mitgewerke unterzubringen sucht, so übt er dieses Recht erst kraft seiner Besitzergreifung und der erlangten Bestätigung aus, und er muß die Mitgewerken zum Gegenbuche anzeigen, folglich denselben ihre Theile zugewähren. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Lehenträger die übrigen

Gewerken unentgeltlich oder gegen einigen Geldersatz in das Miteigenthum aufnimmt, weil im ersten Falle eine Schenkung oder Cession, im letztern hingegen ein Kauf, folglich ein anderer Titel als die Bestätigung des Bergherrn zum Grunde liegt. — b) Ist es auch unrichtig, daß ganze Grubengebäude bloß durch die Beleihung acquirirt werden können; denn wenn eine Grube einmal durch die Beleihung aus dem herrschaftlichen Freien in den Besitz eines Privaten übergegangen ist, so kann sie auch im Ganzen verkauft oder veräußert oder vererbt werden, ohne daß es einer neuen Bestätigung bedarf; wohl aber muß die Ab- und Zuschreibung im Gegenbuche oder wenigstens die Eintragung des Vertrags in das Bergbuch erfolgen. Uebrigens ist es unbestritten, daß bei der Wiederaufnahme einer in das Freie gefallenen Zeche öfters Rechte älterer Gewerken wieder wirksam werden, in dem Maße, daß sie zu ihren Antheilen der neuen Gewerkschaft beitreten können; ihre Erwerbungsart ist aber in diesem Falle nicht die ursprüngliche, sondern die gesetzliche, weil sie der Lehenträger in die Gewerkschaft aufzunehmen verbunden ist.

Wir wollen in den nächstfolgenden Capiteln von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums durch das Muthen und Bestätigen und in der Folge auch von der zweiten Erwerbungsart durch das Ab- und Zuschreiben im Gegenbuche handeln. Diesem Allen geht aber das Aufsuchen und Entdecken der Lagerstätte der Fossilien voraus.

Drittes Capitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen bei dem Aufsuchen und Auffinden der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien.

Die Gebirge liegen nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vor unsern Augen, sondern sie sind mit der Dammerde bedeckt, und die Oberfläche ist größtentheils zur ökonomischen Benutzung angebaut. Wenn daher auch ein Gang oder eine andere Lagerstätte von Fossilien zu Tage ausgeht, so bleibt sie doch unbemerkt, bis sie entweder durch Zufall oder durch dazu veranstaltete Entdeckungsarbeit sichtbar wird. Große Ueberschwemmungen, die einen ganzen District Landes von der Dammerde entblößen, Wasserrisse, das Aufgraben eines Kellers oder Brunnens können eine Lagerstätte von Fossilien sichtbar darstellen; und wenn die Sagen, welche man von der Entdeckung des Bergwerks auf dem Rammelsberg, zu Freiberg und anderer forterzählt hat, historisch richtig sind, so hat der Bergbau dem Zufalle viel zu verdanken. Geht man aber absichtlich auf dergleichen Entdeckungen aus, so sind Handarbeiten dazu erforderlich, welche theils auf der Oberfläche des Erdbodens, theils in der Tiefe der Erde veranstaltet werden.

Das Aufsuchen der Lagerstätte über Tage kommt unter dem Namen des **Schürfens** oder **Schürfarbeit** vor, und ist ein Gegenstand des Bergrechts. Die Schürfarbeit setzt schon einige bergmännische Anzeigen, daß in einem Gebirge nützliche Fossilien zu suchen sind, voraus, wenn man nicht

Geld und Mühe verschwenden will. Sie wird in technischer Hinsicht auf dreierlei Art unternommen, und zwar

1) durch das Schürfen oder Einschlagen im eigentlichen Sinne, wenn man nämlich an einer oder mehreren Stellen Löcher bis auf das feste Gestein oder auch selbst in das Gebirge gräbt, um zu untersuchen, ob sich ein Gang vorfindet;

2) durch das Ueberröschen, wenn man über ein ganzes Stück des Gebirgs eine Rösche, das ist einen Graben bis auf das feste Gestein aufwirft. Diese Röschen werden gewöhnlich über das Kreuz gezogen, um damit alle Gänge, welche in einem Districte nach verschiedenen Richtungen streichen, aufzufinden. Beide Arten machen daher die Wegräumung der Dammerde, die auf dem Gebirge liegt, nothwendig;

3) durch den Bergbohrer, mit welchem man die Gebirgsschichten auf eine beträchtliche Tiefe durchbohren und deren Beschaffenheit untersuchen kann. Dieses Bohren ist aber nur bei solchen Lagerstätten, welche eine mehr söhlige als seigere Lage haben, anwendbar, und wird daher hauptsächlich auf Flötzgebirgen, um Steinkohlenflötze u. dgl. zu entdecken, gebraucht.

Eine genaue Beschreibung des Bergbohrers würde hier am unrechten Orte stehen. Um sich aber nur einigen Begriff davon zu machen, so wird bemerkt, daß derselbe aus mehreren Stücken zusammengesetzt wird. Das oberste ist der Griff und das unterste der Bohrer. Zwischen diese werden die Mittelstücke eingeschraubt, und es kann der Bohrer durch die in einander passenden Mittelstücke nach und nach verlängert werden, so wie das Bohrloch tiefer wird. Die untersten Stücke oder Bohrer sind Meißel, welche, nach Beschaffenheit des härtern oder weichern Gesteins, gewechselt werden. Durch das in die Höhe Ziehen und Fallenlassen des Bergbohrers auf einen Punkt wird das Gestein zerstoßen, und wenn ein Theil desselben zermalmt ist, so wird der Bohrer ab- und dagegen ein anderes Stück angeschraubt, mittelst dessen das Bohrmehl herausgezogen wird. Dieses Bohrmehl oder zerstoßene Gestein zeigt nun an, von welcher Art die auf einander liegenden Steinschichten sind, und ob sich darunter die gesuchten Fossilien befinden.

Unter der Erde und in den Tiefen der Gebirge finden sich die Lagerstätte der Fossilien gleichfalls entweder zufälliger Weise, oder durch eigene dazu veranstaltete Arbeiten vor. Einige Lagerstätte, die kein Ausgehendes auf die Oberfläche der Erde haben, z. B. die liegenden Stöcke, können auch nicht durch die Schürfarbeit entdeckt werden. Man nennt daher Lagerstätte, welche bei dem Bergbaue nur von ungefähr in den Wurf kommen, zufällige Geschicke. Dieses tritt hauptsächlich bei dem Bergbau auf Gängen und bei dem Stollenbaue ein, wo man öfters neue Gänge und Klüfte überfährt, die auf der Oberfläche ganz unbekannt sind. Die Versuchbaue, wo man in Grubengebäuden das Quergestein in verschiedenen Tiefen in der Absicht durchbricht, um neue Entdeckungen zu machen; ferner die sogenannten Suchstollen, mit welchen man Gänge, die man in einem Gebirge vermuthet, aufsuchen und sogleich in einiger Tiefe erreichen will, gehören zu der letzten Gattung der Entdeckungsarbeit.

Ueberfahren heißt quer vorliegende Gänge durchschneiden. Z. B. wenn man einen Stollen a, Fig. 2., auf den Schacht b zutreibt, so stößt man bei c auf den Gang und muß solchen durchbrechen. Man sagt daher in einem solchen Falle: man habe den Gang überfahren.

Die Berggesetze bestimmen: wer zum Schürfen berechtigt ist, welche Verhältnisse zwischen dem Schürfer und Grundeigenthümer eintreten, und welche Rechte durch das Schürfen erworben werden.

Obgleich durch den frei gegebenen Bergbau jedem Privatmanne das Aufsuchen der zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien verstattet wird, so darf solches doch nicht ohne Vorwissen der aufgestellten Administrativbehörden unternommen werden, sondern es muß der, welcher dergleichen Entdeckungen machen will, um einen Schürfschein oder Schürfzeddel nachsuchen. Mehrere Berggesetze haben solches ausdrücklich ausgesprochen; es liegt aber auch schon in der Natur der Sache. Denn da Privatpersonen das Bergregal nicht eigenmächtig ausüben dürfen, so muß der, welcher auf fremdem Grunde schürfen will, sich bei dem Grundeigenthümer legitimiren, und zu dem Ende einen Schürfschein vorzeigen. Kann er dieses nicht, so kann er für einen Besitzstörer angesehen und als solcher gepfändet werden.

Wer selbst mit dem Bergwerksregal auf einen ganzen District beliehen ist, bedarf keines Schürfscheins, da er sich seines eigenen Rechts bedient. Mehreren Zweifeln scheint es unterworfen zu sein, ob auch der Grundeigenthümer, wenn er auf seinen eigenen Grundstücken schürfen will, der Erlaubniß des Bergamts bedürfe? Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann Jeder auf seinem Eigenthume vornehmen, was er will; und wenn daher Jemand auf seinen Grundstücken in der Absicht Fossilien zu entdecken nachgräbt, und das darunter befindliche Gebirge entblößt: so handelt er zwar nicht gesetzwidrig; solche eigenmächtige Arbeiten können aber nicht die Rechte des Bergwerks genießen und als bergmännische Schürfe angesehen werden; vielmehr würde ein solcher Grundeigenthümer jedem Dritten, der mit einem Schürfscheine versehen ist, weichen und ihm den aufgegrabenen Schurf überlassen müssen. Die Berggesetze machen auch zwischen dem Grundeigenthümer und einem Dritten keinen Unterschied.

Schürfscheine können nach der ausdrücklichen Bestimmung der preußischen Berggesetze nur auf gewisse, nach Namen, Lage, Gegenden und Grenzen möglichst geenau bestimmte Berge und Thäler, nicht aber auf ganze Aemter und Gerichte ertheilt werden. Diese Verordnung ist auch der Sache angemessen, da der Unternehmer, wenn er nicht absichtslos zu Werke geht, schon Anzeigen haben muß, daß sich Lagerstätte von Fossilien in einem Districte befinden, und daher die Gegend bezeichnen kann; wo hingegen zu unbestimmte Schürfscheine zu Mißbräuchen die Veranlassung geben würden.

Nach den preußischen Gesetzen gelten Schürfscheine nur auf ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet; und nach der churpfälzischen Bergordnung nur auf ein halbes Jahr. Diese Fristen können aber auf Ansuchen verlängert werden, und man kann auch, wenn der erste Schürfschein seine Kraft verloren hat, um einen neuen nachsuchen, da

es wider den Zweck des frei gegebenen Bergbaues liefe, wenn man die Ausstellung derselben erschweren wollte.

Der Schürfschein giebt dem Inhaber kein ausschließendes Recht, und der Regel nach findet auch unter mehreren Schürfern kein Vorzugsrecht statt. Denn da der Bergbau von dem Staate begünstigt wird, so würde es inconsequent sein, wenn man einer Person auf gewisse Zeit oder auf eine gewisse Gegend ein ausschließendes Recht zum Schürfen einräumen wollte, weil andern Baulustigen das Feld dadurch versperrt werden würde. Dieses kann um so weniger stattfinden, als es bei dem Inhaber des Schürfscheins steht: ob und wenn er von der ihm ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen will, und er sich es daher selbst zuzuschreiben hat, wenn ihm ein Anderer zuvorkommt. Einige Berggesetze haben es ausdrücklich ausgesprochen, daß mehrere Schürfscheine auf eine Gegend auf Verlangen ausgestellt werden können. Daß aber in älteren Zeiten dergleichen ausschließende Rechte zum Schürfen verstattet worden sind, das ergiebt sich daraus, weil in mehreren Berggesetzen die Muthung auf Freischürfen und die Verlängerung des Freischürfens ausdrücklich verboten worden ist.

Weil aber Mehrere, die mit Schürfscheinen versehen sind, auf einer Stelle zusammentreffen können, so bestimmen die Berggesetze, daß Jeder mit seinem Schurfe von dem Andern drei und ein halbes Lachter weit entfernt bleiben soll. Die churpfalz-zweibrückische Bergordnung bestimmt diese Entfernung auf 20 Lachter. Die Entfernung von drei und einem halben Lachter gründet sich auf die Vierung der Gänge, von welcher in der Folge gehandelt werden wird. Nach der churpfälzischen Bergordnung wird aber nicht nach Längen-, sondern vielmehr nach dem Quadratmaße vermessen, und daher mußte auch eine weitere Entfernung bestimmt werden.

Die Muthung auf Freischürfen ist von dem freien Schürfen, wovon weiter oben gehandelt worden ist, wohl zu unterscheiden. Man versteht unter jener eine den Bergordnungen und den Bergwerksgebräuchen zuwider laufende Begünstigung, nach welcher Einem oder Mehreren verstattet wurde, mit Ausschluß Anderer, innerhalb eines gewissen Zeitraums, auf einem Revier, wo es ihm beliebte, einzuschlagen und zu schürfen. Meyer führt aus alten Acten an, daß dieses Freischürfen auch denjenigen gestattet wurde, welche von einem herrschaftlichen Stollen durch Querschläge in's Hangende oder Liegende frische Gänge ausrichten wollten. Man übergab nämlich bei dem Bergamte einen Muthzettel auf das Freischürfen, welcher in das Bergbuch gelegt wurde, und erlangte solchen von Quartal zu Quartal mit 5 Mgk. Wenn diese Abgabe versäumt wurde, so fiel die Muthung in das Freie. Traf aber der Muther mit seinem Querschlage einen Gang, so mußte er sofort die Bestätigung seiner Muthung bei dem Bergmeister suchen, welcher solche nach geschehener Besichtigung des Ganges auf eine Fundgrube ertheilte; auch stand es dem Muther frei, innerhalb 8 Tagen nach gemachter Entdeckung noch eine oder die andere Masse, mit Ausschluß anderer, zu muthen.

So wenig ein Schürfschein ein ausschließendes Recht ertheilt, so wenig hat auch ein Schürfer ein Vorzugsrecht vor dem andern. Es gilt hier kein Alter, sondern die Regel: wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Das preußische

Landrecht macht rücksichtlich des Grundeigenthümers eine Ausnahme, indem es demselben, wenn er selbst mit einem älteren Schürfscheine versehen ist, ein Widerspruchsrecht gegen jeden dritten, der auf seinen Grundstücken schürfen will, zugesteht. Dieser Satz läßt sich aber aus dem gemeinen Bergrechte nicht deduciren. Denn da das Vorzugsrecht nicht durch das Alter des Schürfscheins, sondern durch die frühere Entdeckung einer Lagerstätte entsteht; da sich das Eigenthumsrecht des Grundbesitzers nicht auf die in dem Erdboden befindlichen zu den Regalien gehörigen Fossilien erstreckt, da endlich durch das Freigeben des Bergbaues Jedermann gleiche Rechte erlangt hat, so kann auch das Verhältniß des Grundbesitzers vor Andern nicht berücksichtigt werden. Insbesondere würde eine solche Begünstigung an Orten, wo die Gültigkeit der Schürfscheine nicht durch Fristen beschränkt ist, dem Bergbaue höchst nachtheilig sein, weil es bei jedem Grundbesitzer stünde, seine Grundstücke durch einen Schürfschein für beständig der Schürffreiheit zu entziehen.

Die Schürffreiheit ist ein zum Vortheil und Aufkommen des Bergbaues ertheiltes Privilegium, und es darf daher derjenige, welcher mit einem Schürfscheine versehen ist, auf keinen District einschlagen, welcher von einem Andern bereits bergüblich in Besitz genommen oder zum Bergbau verliehen worden ist; dagegen hat er die Befugniß, auf jedem andern ihm angewiesenen Terrain zu schürfen, es mag das Grundstück ihm eigenthümlich oder einem Dritten zugehören; es mag privat, gemeines oder öffentliches Eigenthum sein, und es sind demnach Felder, Wiesen, Waldungen, selbst Gebäude, in sofern sie in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgenommen sind, der Schürffreiheit unterworfen.

Schürft der Unternehmer auf seinen eigenen Grundstücken, so steht die Wahl des Platzes und der Jahreszeit ganz in seiner Willkür, weil die Rechte des Grundbesitzers und des Schürfers in einer Person zusammentreffen. Wird aber auf den Grundstücken eines Dritten geschürft, so schränken die Berggesetze die Willkür des Schürfenden in der Maße ein, daß dem Grundbesitzer nicht ohne Noth zu nahe getreten werden kann, besonders wenn der beabsichtigte Zweck mit weniger Beeinträchtigung zu erreichen ist. Indessen sind die meisten alten Berggesetze in der Beschränkung der Schürffreiheit zum Vortheil des Grundbesitzers sehr sparsam gewesen, indem sie bloß die Stellen, wo der Tisch und das Bette steht, sammt der Feuerstätte ausnehmen. Die pfalzbaierische Bergordnung und Bergfreiheit vom Jahre 1514 sagt Art. 11.: »In allen Güttern, in Hauß und Hof nit soll frey seyn, denn unter den Tisch, Bett- und Feuerstatt; die drey sind gefreyet und sonst an keinen Enden«. Damit stimmen auch Andere überein.

Die neueren Berggesetze sind etwas liberaler, indem sie Kirchen, Wohnhäuser und Hofraiten ausnehmen. Das preußische Landrecht setzt fest, daß an solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen und vier Fuß rheinländisch vom Umkreise derselben nicht geschürft werden soll, auch sollen bepflanzte Baum- und Kohlgärten ganz verschont werden, wenn nicht die Schürfscheine ausdrücklich darauf gerichtet worden sind. Bei Aeckern,

Weinbergen, Wiesen muß das Schürfen bis nach erfolgter Ernte ausgesetzt bleiben.

Die Eisenstein-Ordnung für das Stift Walkenried erfordert sogar vor dem Schürfen eine Besichtigung des Bergmeisters, damit den Waldungen und sonst kein Schade zugefügt werden möge. Ob nun daher gleich gegen das Schürfen auf fremdem Grund und Boden kein Widerspruch erhoben werden darf, so können doch über Zeit und Ort Streitigkeiten entstehen, und wenn sich der Schürfer und der Grundeigenthümer darüber in Güte nicht vereinigen können, so muß der Schürfer zuvor die Entscheidung des Bergamts einholen und abwarten.

Die in den Bergwerksgesetzen enthaltenen Bestimmungen sind mit einiger Maßgabe zu verstehen, und nach dem oben aufgestellten allgemeinen Grundsatze auszulegen. Denn wenn z. B. ein Gang auf freiem Felde erschürft werden kann, ohne daß Gebäuden, Höfen ꝛc. Gefahr und Schaden zugezogen wird, so kann der Unternehmer angewiesen werden, die Gebäude zu verschonen; sind aber die Umstände so beschaffen, daß der Schürfende Gebäuden und Höfen nothwendig zu nahe kommen muß, so kann der Eigenthümer hinreichende Caution wegen des zu befürchtenden Schadens verlangen.

Selbst nach dem preußischen Landrechte kann das Schürfen innerhalb eines Wohn- und Wirthschaftsgebäudes durch ein bergamtliches Erkenntniß verstattet werden, wenn der Vortheil des Schürfers den durch die Einschränkung des Grundeigenthums entstehenden Schaden beträchtlich überwiegt. Uebrigens haben die Berggesetze das Schürfen aus Haß, Neid, Feindschaft und Muthwillen bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Der Grundeigenthümer darf dem Berechtigten keine Hindernisse in den Weg legen, noch weniger ihn mit Gewalt abtreiben, widrigenfalls er Untersuchung und Strafe zu gewarten hat, welche in den meisten Berggesetzen auf 20 Mark Silber bestimmt ist. Ein Gleiches tritt auch rücksichtlich der Grund- und Jurisdiktionsherren ein.

Wird durch die Schürfarbeit ein Gang oder eine andere Lagerstätte von Fossilien entdeckt, so muß der Schurf offen bleiben, wenn auch der Schürfer die Arbeit nicht darauf fortsetzt, weil sich vielleicht noch ein anderer Baulustiger dazu finden kann; und wenn der Grundeigenthümer oder sonst Jemand einen solchen Schurf, ohne Vorwissen des Bergamts, einfüllt, so verfällt er in eine Strafe von 10 Thlr. und ist außerdem noch verbunden, ihn auf seine Kosten wieder eröffnen zu lassen. Wird aber durch das Schürfen nichts entdeckt, so muß der Schürfer die aufgeworfenen Gruben wieder einfüllen, das Land ebenen und dem Grundbesitzer den veranlaßten Schaden ersetzen.

Wer eine Lagerstätte von Fossilien erschürft oder erbricht, der erwirbt sich auf dieselbe die bergüblichen Vorrechte des **Finders**; das Recht des Finders giebt aber noch kein Eigenthum, sondern bloß ein Vorzugsrecht zum Besitz der entdeckten Lagerstätte. Denn wer auf erhaltenen Schürfschein einen Gang, Stockwerk, Lager ꝛc. zuerst erschürft hat, der ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines ge-

wissen Districts, vorzüglich und vor allen verliehen werde. Der District besteht der Regel nach bloß in der Fundgrube, wenn nicht in den besonderen Provinzialberggesetzen ein anderes bestimmt ist; als z. B. in der Markgräflich-Brandenburgischen Bergordnung, nach welcher die Fundgrube und die zwei nächsten Maßen verliehen werden können; ferner in dem preußischen Landrechte, nach welchem dem Finder, auf ausdrückliches Verlangen, auf Lagerstätten, die nach dem Längenmaße gemessen werden, außer der Fundgrube noch zwölf Maßen; auf Lagerstätten, die nach dem gevierten Felde vermessen werden, noch zwanzig Maßen, und auf Flötzen und Seifenwerken so viel, als in einem zusammenhängenden Baue gefaßt werden kann, bis 1200 Maßen, vorzüglich zugetheilt werden können.

Dieses Vorrecht des Finders steht auch dem zu, welcher eine Lagerstätte unter der Erde, entweder im freien Felde oder in seiner eigenen Vierung überfahren wird, oder in dessen Maßen sie von einem Stollner überfahren worden sind.

Analogisch wird auch das Recht des Finders demjenigen, welcher eine auflässige Zeche frei macht, auf die freigemachte Grube zugestanden; ferner auch dem, welcher Erze irgendwo in alten Grubengebäuden, die versetzt waren, oder sonst bei Bruch gelegenen Werken bisher verborgen gelegen sind, anzeigt oder sie augenscheinlich macht.

Zu Bruch gelegene Werke sind Gruben, welche lange Zeit liegen geblieben und endlich zusammengestürzt sind. Es sinkt nämlich das in der Höhe stehen gebliebene Gestein manches Mal in die darunter befindlichen ausgehauenen Räume, wodurch auf der Oberfläche der Erde kesselförmige Vertiefungen entstehen, und es ist daher leicht möglich, daß durch dergleichen Brüche Spuren von Erzen sichtbar werden, welche man bei dem Bau der Grube nicht aufgefunden hat.

Es entsteht hierbei die Frage, ob das Recht des Finders auch demjenigen zustehe, welcher eigenmächtig ohne Schürfzettel oder durch bloßen Zufall eine Lagerstätte von Fossilien entdeckt? Für die bejahende Meinung kann man anführen:

a) daß der Bergbau deßwegen freigegeben worden sei, damit nutzbare Fossilien entdeckt werden, und, wie in dem Privilegio für die Bergwerke in Baiern vom 6. Mai 1784 enthalten ist, Niemand mehr eine vernünftige Ursache haben möge, entweder aus eitler Furcht vor Einziehung oder Verderbung der Güter Erzanbrüche zu verstürzen, zu verhöhlen, oder auch die Erze heimlich zu vertragen;
b) daß es rücksichtlich des Erfolgs ganz gleichgültig sei, ob Fossilien mit oder ohne Erlaubniß der Bergämter entdeckt worden, wenn sie nur aufgefunden werden, und
c) daß überhaupt Privilegien und Vorrechte so zu interpretiren seien, damit die Absicht des Gesetzgebers nicht vereitelt werde.

Allein auf der andern Seite ging

a) die Absicht der Gesetzgeber, als man in Deutschland den Bergbau empor bringen wollte und solchen frei gab, nicht dahin, es bloß dem Zufalle zu überlassen, ob Jemand eine Lagerstätte von Fossilien entdecken

würde, sondern man suchte vielmehr Unternehmer durch Belohnungen und Vorzugsrechte aufzumuntern, damit sie selbst Hand anlegen und Geld aufwenden sollten, um dergleichen Entdeckungen zu machen.

b) Sind die in den Gesetzen namentlich aufgeführten Handlungen des Schürfens und Ueberfahrens von der Art, daß sie nur Kraft des Bergwerksregals ausgeübt werden können, und man würde daher das, diesem ertheilte Vorzugsrecht, zu weit ausdehnen, wenn man es auch andern, welche Glück und Zufall begünstigt, oder solchen, welche eigenmächtig handeln, zu Statten kommen lassen wollte.

c) Sind ausschließende Rechte schon ihrer Natur nach eingeschränkt zu erklären. Hierzu kommt aber noch,

d) daß es in den meisten Fällen unentschieden bleiben würde, wem das Finderrecht zuzuerkennen sei, da hierbei hauptsächlich die Absicht zu berücksichtigen ist. Denn wodurch kann z. B. erwiesen werden, wer von mehreren einen, durch einen Wolkenbruch entblößten Gang zuerst wahrgenommen hat. Oder, wenn Jemand einen Brunnen graben läßt und dadurch einen Gang erschürft, ob der Bauherr, oder der Handarbeiter, der durch seine physischen Kräfte findig geworden ist, für den Finder zu erachten sei, welche Ungewißheit weder bei dem Schürfen noch bei dem Ueberfahren eintreten kann.

e) Folgt solches auch aus einigen Berggesetzen ganz klar; denn das preußische Landrecht gesteht nur dem das Recht des Finders zu, welcher auf erhaltenen Schürfschein eine Lagerstätte entdeckt hat. Ferner besagt die Bergordnung für die Schafgottischen Bergwerke zu Gähren vom 2. August 1622 ausdrücklich: »Wenn Jemand ohne Erlaubniß des Bergmeisters schürft und einen Gang entblößt, der soll ihm keineswegs verliehen, sondern er auch unnachläßig in 2 fl. Strafe verfallen sein«.

Nach allen diesen kann nun das Vorzugsrecht des Finders denen, welche ohne Erlaubniß der Bergwerksbehörden schürfen, oder zufälligerweise über Tage oder unter der Erde Entdeckungen machen, nicht zugestanden werden, sondern es haben solche Personen bloß mit andern gleiche Rechte zur Muthung.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich auch der Fall entscheiden, wenn Jemand wirklich mit einer Grube beliehen ist, solche aber wieder verläßt, sich eigenmächtig auf einem andern Orte, der ihm nicht angewiesen ist, mit Arbeit einlegt und dort selbst findig wird. Denn in diesem Falle kann er auf das Vorzugsrecht des Finders keinen Anspruch machen, noch sonst ein Recht erlangen, wenn nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Bergwerksbehörde, oder langwieriger ruhiger Besitz dazu kommt.

Wer als Schürfer auf das Recht des Finders Anspruch machen will, der muß eine Lagerstätte von Fossilien durch das Schürfen wirklich entblößen, oder, wie es in der Bergwerkssprache heißt: findig werden. Dazu wird aber nicht das Erbrechen der Erze, sondern nur das Wegräumen der über der Lagerstätte befindlichen Erde und Gesteins erfordert, so daß solche dem Auge der Sachverständigen wirklich dargestellt wird. Ganz unbedenk-

lich gebührt daher auch Dem, welcher durch den Bergbohrer ein Flötz oder Lager entdeckt, das Recht des Finders. Denn wenn auch durch das Bohren keine so große Oeffnung entsteht, daß man die Lagerstätte befahren und mit Augen erkennen kann, so beweiset doch das zu Tage gezogene Bohrmehl augenscheinlich: ob sich an der Stelle, wo gebohrt worden ist, eine zum Bergregal gehörige Lagerstätte von Fossilien befindet, und in welcher Tiefe sie unter der Oberfläche anzutreffen ist. Hieraus folgt auch, daß wenn eine Gewerkschaft einen Gang unter der Erde überfährt und sogleich Erzanbrüche erschlägt, ein Anderer aber diesen Gang schon vorher am Tage bloß entblößt hat, dennoch diesem das Fundrecht gebühre, wenn er auch keine Erze erbrochen hat.

Es steht Jedem frei, sich seines Rechtes zu bedienen, oder demselben zu entsagen, und es ist daher auch keinem Zweifel unterworfen, daß der Finder sein Vorzugsrecht ausdrücklich aufgeben und darein willigen kann, wenn die ihm gebührende Fundgrube an einen Anderen verliehen wird; es würde aber inconsequent sein, wenn man solches ganz der Willkühr des Finders überlassen wollte, weil dadurch anderen Baulustigen das Feld gesperret würde. Die Berggesetze haben daher auch diesfalls Schranken gesetzt; es tritt jedoch bei erschürften und überfahrenen Lagerstätten ein verschiedenes Verfahren ein, und selbst hierbei sind die Gesetzgebungen nicht übereinstimmend.

Rücksichtlich der Schürfe bestimmt das preußische Landrecht, daß der Finder innerhalb vier Wochen, von Zeit der Entdeckung an gerechnet, von seinem Vorzugsrechte, bei Verlust desselben, Gebrauch zu machen und eine schriftliche Muthung bei dem Bergregale niederzulegen habe.

Die bayerische Bergordnung verordnet, daß ein Schurf, wenn er drei Tage lang ohne Muthung und ungebaut liegen bleibt, in das Freie verfalle und von Jedem, nach vorgängigem Freimachen, aufgenommen werden könne. Nach der churpfälzischen Bergordnung soll jeder Schürfer alle Wochen etwas an den Schürfen arbeiten, und ein Schurf für verlassen angesehen werden, wenn die Arbeit eine ganze Woche lang ausgesetzt wird. Wo dergleichen Fristen nicht bestimmt sind, müssen die verlassenen Schürfe erst freigefahren werden, oder es kann auch das Bergamt, wenn sich ein Anderer meldet, dem Schürfer eine Frist zur Muthung vorschreiben und nach deren fruchtlosem Verlaufe das Feld dem Anderen verleihen.

Bei überfahrenen Gängen im verliehenen Felde muß es dem Eigenthümer der Grube angesagt werden, wenn ein Anderer den Gang muthen will. Es ist ihm zugleich eine Frist von vierzehn Tagen zu seiner Erklärung zu gestatten, binnen welcher er noch von seinem Vorzugsrechte Gebrauch machen und selbst Muthung einlegen kann. Läßt er diese, ohne sich zu erklären, vorbeistreichen, so kann die Lagerstätte dem Anderen überlassen werden. Dieses Angebot ist mit Bemerkung der Zeit, der Personen, der Grube und der Tiefe, in welcher der Gang überfahren worden ist, in das Bergbuch einzutragen.

Dieses Angebot muß auch dem Stollner, wenn er im unverliehenen Felde einen Gang überfahren hat, mit Bewilligung einer vierzehntägigen

Deliberationsfrist geschehen. Es kann sich derselbe seines Finderrechtes auch dadurch begeben, wenn er den Stollen 14 Lachter über den überfahrenen Gang hinaus getrieben hat, ohne solchen zu muthen; davon wird aber in dem Capitel von den Gerechtsamen der Stollen im Zusammenhange gehandelt werden.

Zur Aufnahme des Bergbaues sind fast in allen Bergordnungen und Schürffreiheiten Belohnungen für Diejenigen bestimmt, welche neue Lagerstätten von Fossilien entdecken, die man gemeiniglich Schürfgelder nennt. Wie viel diese Schürfgelder nach dem Verhältnisse der entdeckten Erze und nach den verschiedenen Berggesetzen betragen, darüber müssen die Gesetze selbst nachgesehen werden, da ein Auszug für das Bergrecht ohne Zweck sein würde.

Zur Erwerbung einer solchen Belohnung ist es jedoch erforderlich, daß

a) der Gang oder eine andere Lagerstätte durch Schurfarbeit über Tag entdeckt wird;

b) daß die Lagerstätte sich im unverrizten Gebirge befindet und noch unerschroten ist, welches durch die Besichtigung des Bergamtes ausgemittelt werden muß;

c) daß auf solchen Gängen wenigstens ein halbes Lachter in die Tiefe gearbeitet worden;

d) daß der Anbruch dem betreffenden Bergamte im Ganzen vorgezeigt wird und auch so viel Erz vorhanden ist, daß Proben damit gemacht werden können; und

e) daß das Erz das Quantum vom Metalle enthält, welches das Gesetz erfordert.

Unerschroten nennt man eine Lagerstätte, auf welcher vorher noch keine Bergarbeit getrieben und noch keine Erze herausgenommen worden sind.

Nach französischen Bergwerks-Gesetzen (nämlich nach der Instruction vom 3. August 1810, welche Gesetzeskraft erhalten hat) sind dem Schürfer ungleich weniger Rechte, als nach deutschen Gesetzen, eingeräumt.

Die Genehmigungen zur Anstellung von Schürfarbeiten müssen vollständig die Namen, Verhältnisse und Wohnorte der Schürfer, das Datum ihres Gesuches, den Gegenstand (also das bestimmte Mineral) der Schürfarbeit, eine genaue Angabe der Grenzen, innerhalb welcher sich die Schürfarbeiten erstrecken sollen, die (schon zuvor abgeschlossenen) Verhandlungen mit dem Grundeigenthümer, und den Zeitraum, bis zu welchem die Schürfarbeiten fortgesetzt werden können, enthalten. Außerdem müssen vorher die Gutachten der Orts- und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Gesuches abgegeben worden sein.

Gewöhnlich gelten solche Genehmigungen zwei Jahre, können aber, nach Ablauf dieser Frist, auf das Gutachten der Localverwaltungs-Behörden, verlängert werden. Die Schürfarbeiten sollen drei Monate nach dem Datum der Ausfertigung ihren Anfang nehmen und ununterbrochen fortgesetzt werden. Geschieht dieses nicht, und hat der Schürfer keine zureichenden Gründe für die Nichtbenutzung der ihm ertheilten Erlaubniß anzugeben,

so kann dieselbe zurückgenommen und auf einen Anderen übertragen werden. — Das französische Gesetz geht also von dem Grundsatze aus, daß die Genehmigung zur Anstellung von Schürfarbeiten dem Schürfer das Feld deckt, wodurch es sich in dem ersten Grundprincipe sehr wesentlich von den deutschen Bergrechten unterscheidet. Diese Genehmigungen sind daher auch von den deutschen Schürfscheinen wesentlich verschieden. Eben deßhalb kennt aber auch das französische Gesetz die Freierklärung des Bergbaues, im Sinne der deutschen Bergordnungen, eben so wenig, als es die Rechte des ersten Finders anerkennt. Die Freierklärung des Bergbaues ist in Frankreich nicht, wie in Deutschland, mit dem Rechte, ein Bergwerkseigenthum zu erlangen, verbunden, und diese Beschränkungen der Rechte, ein Bergwerkseigenthum zu suchen und, nachdem es gefunden, zu verlangen, gestattet es nicht, die Freierklärung des Bergbaues mit derjenigen, wie sie in Deutschland stattfindet, zusammenzustellen.

Viertes Capitel.

Von der Muthung.

Muthen oder Miethen, wie es in einigen älteren Bergordnungen genannt wird, heißt: den Antrag auf die Einräumung eines bestimmten Districtes einer Lagerstätte oder eines anderen zum Betriebe des Bergbaues nöthigen Platzes, Wassers oder Rechtes, bei dem vorgesetzten Bergamte machen.

Die Gegenstände, welche gemuthet werden können, sind daher

a) alle neu entdeckte Lagerstätte der Fossilien, sie mögen durch Kunst oder Zufall, über Tag oder unter der Erde entblößt und erbrochen worden sein, insofern man auf letztere außerhalb seiner Vierung ein Recht erlangen will;

b) die Stollen, sie mögen zur Aufsuchung der Fossilien, oder als Hülfsbaue betrieben werden;

c) alte verlassene und in das Freie gefallene Grubengebäude, nebst den dazu gehörigen Halden, Büngen und Räumen über Tag;

d) die Räume zu den Taggebäuden, welche zum Grubenbaue noch besonders erforderlich sind, als Wasch-, Pochwerke, Bergschmieden; es mögen solche neu erbauet, oder dergleichen in das Freie gefallene wieder aufgenommen werden;

e) die zu Poch- und Waschwerken gehörig gewesenen Halden, Schliche und Schlämme, die noch benutzt werden können;

f) die Plätze zu den über Tag anzulegenden Wetter- und Wasserlösungsgebäuden und Abführwegen;

g) das zum Betriebe der Maschinen, zum Waschen der Erze erforderliche Wasser und das Terrain zu den Wasserläufen und Wassergräben;

h) das zur Anlegung der Hüttenwerke erforderliche Terrain, so wie auch alte Hüttenstätte, nebst den dazu gehörigen Schlacken, Ofenbrüchen und dergleichen, aus welchen noch einige Metalle zu erhohlen sind.

Halden sind die Steinhaufen, welche um die Schichte herum oder vor den Stollen befindlich sind, und dadurch entstehen, daß das aus den Gruben herausgezogene Gestein auf einander gestürzt wird. Der Ausdruck stammt von dem Worte aushalten her, welches so viel heißt, als das Erz von dem ungehaltigen Gesteine absondern, weil der Regel nach nur die Steine auf die Halden gestürzt werden, welche keine Erze mehr enthalten.

Büngen oder Pingen werden die kesselförmigen Vertiefungen genannt, welche durch das Zusammenstürzen alter Schächte auf der Oberfläche der Erde entstehen. Mehrere dergleichen Vertiefungen in einer Linie nennt man einen Büngenzug. Dergleichen Züge sind sehr dienlich, um das Streichen eines Ganges abzunehmen.

Schlich ist das auf den Pochwerken klein gestoßene und rein gewaschene Erz. Man nennt diese Schliche auch Schlämme, weil sich solche bei dem Waschen in die Schlämmgruben setzen, und unterscheidet den Haupt- oder Röschschlamm, Mittelschlamm, zähen Schlamm und Sumpfschlamm, je nachdem sich der Schlich auf dem Gefälle des Waschherdes, oder in den Gruben und Sümpfen angehäuft hat.

Im eingeschränkten Sinne bezeichnet man mit dem Worte: Muthen bloß das Aufnehmen eines Grubengebäudes; allein da zu allen Taggebäuden, zu den Hüttenstätten, Wassergräben ꝛc,, in so weit sie sich nicht auf dem zur Grube gehörigen Districte befinden, Terrain nothwendig ist und die Grubenbesitzer solches nur kraft des dem Landesherrn zustehenden Bergregals abzutreten verbunden sind, so muß auf alle diese Gegenstände noch besonders Muthung eingelegt und solche verliehen werden. Man nennt Den, welcher Muthung einlegt, den Aufnehmer, und sagt daher eine Zeche aufnehmen, das ist eine Zeche vom Bergamte begehren und muthen; ferner Aufnehmer einer alten Zeche, welcher eine in das Freie gefallene Grube muthet.

Jede Muthung oder jeder Antrag um Verleihung der oben bemerkten Bergwerksgegenstände muß, der Regel nach, entweder von dem Aufnehmer selbst, oder von dem Lehenträger, Schichtmeister oder anderen Bevollmächtigten schriftlich angebracht werden. Die Erfordernisse dieses Antrages sind:

a) der Name des Muthers;
b) die Bestimmung der Lagerstätte, ob es nämlich ein Gang, Flötz oder Stockwerk ist; bei anderen Gegenständen hingegen die Bezeichnung derselben, wie sie zum Betriebe eines Werkes erforderlich sind;
c) der Ort und das Gebirge, wo der zu muthende Gegenstand liegt, so wie der Name des Grundbesitzers, welchem der Platz gehört;
d) die Bemerkung, daß der fragliche Gegenstand im Freien liege;
e) das Fossil, worauf Bergbau getrieben werden soll;
f) die Anzahl der Fundgruben und Maßen, welche der Muther verlangt;
g) das Jahr, der Tag und die Stunde, wo die Muthung eingelegt worden ist.

Dieser Antrag muß doppelt übergeben und das Muthgeld, welches gewöhnlich einen Groschen beträgt, beigelegt werden.

Zur näheren Erläuterung ist noch anzuführen, das ad b. das Strei-

chen eines Ganges, oder wenn eine in das Freie gefallene Grube aufgenommen wird und in solcher auf mehrere Gänge gebauet worden ist, die Namen der sämmtlichen Gänge bei der Muthung angegeben werden müssen. Wenn aber auch hierbei ein Irrthum vorwaltet und z. B. Jemand den erschürften Gang für einen Spatgang angegeben hat, und sich in der Folge findet, daß der Gang ein stehender oder flacher ist; oder wenn ad c. im Namen des Grundbesitzers geirret worden: so wird dadurch die Muthung nicht ungültig, sobald nur Gewißheit vorhanden ist, daß der Muther den fraglichen Gang oder Lagerstätte wirklich entdeckt oder in Besitz genommen habe.

Ferner ist es ad c. zwar gewöhnlich, daß die Muthung generell und auf alle Metalle und Mineralien eingelegt wird, daß jedoch einige dabei vorzüglich benannt werden. Wenn aber z. B. bloß auf Eisenstein gemuthet worden ist, und auf demselben Gange in der Folge Kupfererze brechen, so muß noch besondere Muthung darauf erfolgen; oder wenn Jemand auf Silber, Kupfer und alle Metalle und Mineralien gemuthet hat, und sich auf einem Nebenwege, der in die Vierung fällt, ein anderes nicht ausdrücklich benanntes höheres Metall findet, so wird auch diesfalls noch eine besondere Muthung erfordert, weil jede Muthung, so viel die wesentlichen Stücke derselben betrifft, nach dem Buchstaben ausgelegt werden muß.

Meyer führt in seinen bergrechtlichen Beobachtungen den Fall an, daß eine Gewerkschaft einen Gang auf Quecksilber gemuthet, die Erze verarbeitet, und das, was im Laboratorio zurückgeblieben war, über die Halde gestürzt hatte. Diese Schlacken wurden von einem Anderen untersucht, ein Silbergehalt darinnen gefunden, die Halde auf Silber gemuthet. Das Bergamt zu Clausthal war in einem ertheilten Gutachten der Meinung, daß sich die Muthung der Gewerkschaft auf das Silber nicht erstrecke und daher der Landesherr über die Halde disponiren könne.

Die Muthung kann im nothwendigen Falle auch mündlich geschehen; sie muß aber binnen drei Stunden, mittelst Ueberreichung eines ordentlichen Muthzettels schriftlich wiederholt werden. Beweis't sich der Muther säumig und läßt diesen Zeitraum vorüber, so ist die mündliche Muthung ohne Wirkung, und es ist sodann jeder Andere, welcher das nämliche Object muthen will, zuzulassen.

Jede Muthung muß bei dem Bergamte angebracht werden, in dessen Reviere der zu muthende Gegenstand liegt. Hieraus folgt, daß wenn z. B. ein Stollen aus einer Bergamtsrevier in die andere getrieben und in der letzteren ein Gang überfahren wird, solcher in dem Bergamte, in dessen Bezirke er überfahren worden ist, gemuthet werden müsse.

Der Muthzettel ist dem betreffenden Bergbeamten selbst zu insinuiren, und wenn dieser nicht an Ort und Stelle ist, so kann der Aufnehmer auch die Muthung in Gegenwart von Zeugen niederlegen. Mit einem Worte: es liegt dem Aufnehmer ob, für den vollständigen Beweis zu sorgen, daß und zu welcher Zeit er gemuthet habe.

Insinuirt der Eine dem außer seiner Wohnung befindlichen Bergbeamten den Muthzettel selbst, ein Anderer legt aber den Muthschein in Abwe=

senheit des Bergbeamten in seinem Hause nieder, so macht solches keinen Unterschied, sondern es kommt bloß auf den Vorzug der Zeit an.

Die Bergbeamten müssen, wenn Muthungen angebracht werden, mit Legalität und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und bei der Einlangung eines Muthzettels den Tag und die Stunde darauf bemerken, damit Niemand an seinem Rechte gekränkt werde. Sie müssen demnächst darauf Rücksicht nehmen: ob das Object, welches gemuthet werden soll, zum Bergregal gehört, ob es wirklich vorhanden ist und ob es im Freien liegt. Will daher Jemand eine Muthung auf ein Fossil einlegen, welches nach der Verfassung nicht zum Bergregale gehört, oder welches vom Freischürfen ausgenommen ist, so muß der Muther vor der Hand abgewiesen werden.

Ferner setzt auch das Muthen die Gewißheit voraus, daß sich ein Gang oder andere Lagerstätte wirklich in einem Gebirge befindet, und es muß solche deßwegen benannt und bezeichnet werden. Hieraus erklärt sich, aus welchem Grunde die sogenannten blinden Muthungen, das ist, solche, in welchen weder der Gang, noch der Ort, noch das Gebirge benannt ist, nicht angenommen werden können. Endlich können Objecte, auf welche schon früher rechtmäßige Muthung eingelegt worden ist, oder welche schon an einen Anderen verliehen worden sind, nicht gemuthet werden.

Frei heißen die Objecte des Bergwerkes, welche entweder überhaupt noch Niemand bergüblich in Besitz genommen hat, oder welche schon im Besitze waren, jedoch von dem Besitzer wieder verlassen wurden, oder demselben aus gesetzmäßigen Ursachen wieder entrissen und noch nicht occupirt worden sind, wovon in dem vierzehnten Capitel gehandelt werden wird.

Die Bergbeamten sind verbunden, wenn rechtmäßige Ursachen vorhanden sind, aus welchen die Muthungen nicht angenommen werden können, z. B. wenn schon früher eine Muthung angebracht worden ist, solche dem Muther vorzulegen und ihn diesfalls zu verwarnen. Will aber der Muther nicht davon abstehen, sondern den Muthzettel auf Recht und Unrecht und unbeschadet der Rechte eines Dritten annehmen, so ist ihm solcher zu ertheilen. Wenn dagegen kein Anstand obwaltet, und das Bergamt den Aufnehmer bei der Muthung zu erhalten getraut, so muß solche angenommen und dem Aufnehmer zu seiner Legitimation und künftigen Beweise das präsentirte und unterschriebene Duplicat des Muthzettels zurückgegeben werden.

Wenn bei dem freierklärten Bergbaue in einem Lande, oder in einer Provinz einzelne Objecte des Bergregals nur unter gewissen Bedingnissen freigegeben worden sind: so kann die Muthung auch nur bedingnißweise zugelassen und die Bestätigung muß vorläufig suspendirt werden. Dergleichen Einschränkungen kommen vor:

a) Rücksichtlich der Eisensteingruben.

b) Bei Seifenwerken. Auf solche soll die Muthung zwar angenommen, jedoch vor der Bestätigung die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenschein und dabei in Ueberlegung gezogen werden: ob sie für das Gehölz, die Wildbahn und Flößgräben nicht besonders schädlich sind.

c) Bei Halden, Büngen und Vorräthen von verlassenen alten Gruben.

Diese sind nicht allein, und wenn nicht zugleich die Grube mit aufgenommen und gehörig mit Arbeit belegt wird, an einen Muther zu überlassen. Eine Ausnahme findet nur in dem Falle statt, wenn eine Grube entweder ganz abgebauet ist, so daß man Nichts mehr herausnehmen kann; oder wenn Gruben wegen der aufgegangenen Grubenwasser nicht mehr zu gewältigen sind, folglich der beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht werden kann, und daher die Ueberbleibsel des alten Bergbaues ohne Grund unbenutzt liegen bleiben müßten.

d) Rücksichtlich des Wassers, welches mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Röschen erschroten wird. Dergleichen Wasser kann zwar auch zu anderem Gebrauche als zum Bergbaue gemuthet werden; die Bergbeamten sollen es aber bloß unter der Bedingung verleihen, daß dieses Verleihen dem Bergwerke und den bauenden Gewerken jener Orte unschädlich sein soll, und wenn diese des Wassers, zur Aufbereitung ihrer Erze, oder auch sonst zur Bergwerksnothdurft bedürfen, sie es ohne Hinderniß brauchen mögen.

e) Bei Bergschmieden. Diese sollen auf neuen Zügen nicht unter sechs Maßen einander zu nahe kommen; auch darf auf eine Bergschmiede zu einem Beilehen keine Muthung angenommen werden, wenn das Hauptlehen schon mit einer Schmiede versehen ist, und diese Arbeit für beide fördern kann. Hauptsächlich ist

f) die Verleihung der Hüttenwerke eingeschränkt. Nach dem preußischen Rechte können Hüttenwerke nur in dem Falle an Privatpersonen verliehen werden, wo sich der Staat nicht den Erzkauf vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat. Es sollen keine neuen Belehnungen dazu ertheilt werden, so lange die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden, nicht über drei Stunden entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten; auch soll die Anlegung neuer Hüttenwerke nur insofern stattfinden, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz zum Bedarf der Einwohner und zum Betriebe der darinnen schon vorhandenen Fabriken nicht entzogen wird; wobei jedoch auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen ist. Mit den Eisenhütten, Hohöfen und Hammerwerken hat es jedoch größtentheils eine andere Bewandniß, weil der Eisenstein in großer Menge gewonnen wird und die Hüttenwerke, ohne Rücksicht auf die Entfernung von einander, da angelegt werden müssen, wo sich Ueberfluß an Holz und Kohlen befindet, die Eisengruben in der Nähe sind und das zum Betriebe erforderliche Wasser zu haben ist.

Wenn Mehrere auf einem und demselben Gange oder Lagerstätte Muthung einlegen, so hat der Regel nach der frühere Muther vor dem späteren den Vorzug, wobei das Präsentatum des Bergamtes entscheidet; und es ergiebt sich daraus, aus welchem Grunde die Stunde der eingekommenen Muthung bemerkt werden muß. Dem bloßen Muther geht aber der Finder und alle die, welchen das Recht des Finders zukommt, vor, wovon bereits früher gehandelt worden ist.

Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich aber bloß auf das in den Gesetzen bestimmte Maaß, und es kann daher der übrige Raum einer Lagerstätte von Anderen gemuthet werden. Denn wenn man die Structur der Gänge und anderer Lagerstätte, ihre Länge und Breite berücksichtigt, so wird man sich leicht überzeugen, daß mehrere Unternehmer auf einer und derselben Lagerstätte Bergbau treiben können.

Dieses führt nun auf die Frage: welche Verhältnisse zwischen mehreren Findern stattfinden? Die Berggesetze haben hierüber wenig bestimmt und man muß daher zu den allgemeinen Grundsätzen von der Collision der Rechte Zuflucht nehmen. Es können hierbei mehrere Fälle eintreten:

a) Wenn Mehrere auf einer Lagerstätte in einer solchen Entfernung von einander findig werden, daß jedem von dem Orte an, wo er eingeschlagen hat, der in den Gesetzen bestimmte District zum Bergbaue angewiesen werden kann, ohne daß der Andere dadurch beschränkt wird, so kommt Jedem auf seinem Platze das Fundrecht zu.

b) Ist diese Entfernung nicht vorhanden, so ist der für den Finder zu erachten, der die Lagerstätte zuerst entblößt, somit sich bereits in Besitz gesetzt hat; und der Andere muß ihm weichen.

c) Macht der erste Finder keinen Gebrauch von seinem Vorzugsrechte, so kann der zweite solches gegen Andere ausüben, die die Lagerstätte noch nicht entblößt haben und Muthung einlegen wollen.

d) Werden zwei Schürfer zu gleicher Zeit findig, so ist dem der Vorzug zuzuerkennen, welcher zuerst gemuthet hat, weil bei gleichen Verhältnissen der frühere Muther dem späteren vorgeht; und ein Bevorzugter gegen den Anderen sein Vorzugsrecht nicht ausüben kann. Haben aber

e) zwei Schürfer, welche zu gleicher Zeit die nämliche Lagerstätte entblößt haben, auch zu gleicher Zeit gemuthet, so muß zwischen beiden Schürfen die Grenze durchzogen und sodann das fehlende Feld auf der anderen Seite zugemessen werden. Oder wenn solches aus Mangel des Raumes oder wegen anderer Umstände nicht ausführbar sein sollte, so muß zwischen beiden die Gemeinschaft eintreten.

Diese Verhältnisse können auch bei dem Ueberfahren der Gänge vorkommen, wenn nämlich ein Gang mehrere andere, welche an verschiedene Gewerkschaften verliehen sind, durchsetzt. Auch hier entscheidet die Ordnung der Zeit; wird aber der Gang an verschiedenen Puncten zu gleicher Zeit überfahren, so treten die bei dem Schürfen angegebenen Grundsätze ein. Endlich entsteht noch die Frage: welche Verhältnisse stattfinden, wenn ein Gang von dem Einen erschürft, von dem Anderen aber überfahren wird? Wenn solches zu verschiedenen Zeiten geschieht, so gebührt ganz unstreitig dem, der zuerst findig geworden ist, der Vorzug; im entgegengesetzten Falle aber geht, nach dem preußischen Rechte, der Finder des Ganges dem vor, der den Gang nur überfahren hat. Dieses Gesetz scheint den allgemeinen Grundsätzen des Bergrechtes ganz conform zu sein, da das Recht des Finders ursprünglich eine Belohnung für Diejenigen ist, welche eine Lagerstätte vom Tage nieder erschürft und Kosten und Arbeit daran verwendet haben, woge-

gen das Ueberfahren mehr für einen Glückszufall erachtet werden kann, bei welchem dieses Vorzugsrecht nur analogische Anwendung findet.

Es sind nun noch folgende hierher gehörige bergrechtliche Bestimmungen zu bemerken, nämlich:

a) Haben, wenn alte Zechen freigemacht und wieder aufgenommen werden, die vorigen Gewerke rücksichtlich ihrer Bergtheile, von welchen sie die Zubuße richtig abgeführt haben, das Vorrecht, dem Baue beizutreten, und es ist ihnen zu dem Ende die eingelegte Muthung von dem Aufnehmer bekannt zu machen, wovon jedoch im vierzehnten Capitel im Zusammenhange gehandelt werden wird.

b) Wenn alte Grubengebäude wieder aufgenommen und gewältigt werden, und der Aufnehmer nicht wissen kann, welche Gänge zuvor mit Oertern und Strecken überfahren worden sind, und daher solche in der Muthung nicht benannt werden können, sich aber ein Anderer findet, welcher solche Gänge muthen will, so muß sie das Bergamt erst Demjenigen, der die Gewältigungskosten aufgewendet und das alte Gebäude aufgenommen hat, anbieten.

c) Steht den Berggläubigern frei, die auflässigen Zechen, ehe sie von Anderen gemuthet werden, mit Vorwissen des Bergamtes anzunehmen und solche zu bauen, indem die Bergämter sie ihnen vor Anderen überlassen müssen. Wenn daher zu gleicher Zeit Berggläubiger und Andere, die keine Gläubiger sind, eine auflässige Zeche muthen wollen, so gehört den Gläubigern der Vorzug.

d) Haben die Pochwerke vor den Seifenwerken den Vorzug zu dem dazu erforderlichen Wasser, indem die Seiffner schuldig sind, jenen das Wasser folgen zu lassen.

Eine Muthung ist ohne Wirkung, wenn einem Dritten auf das gemuthete Object ältere oder vorzüglichere Rechte zustehen, oder die früheren Rechte nicht auf gesetzmäßige Weise erloschen sind.

Hieraus werden sich folgende im Bergrechte aufgestellte Fälle erläutern:

a) Wenn Jemand einen Gang, ohne daß solcher noch entblößt ist, gemuthet, auf solchen Schürfarbeit angefangen und Kübel und Seil eingeworfen hat; ein Anderer aber entblößt diesen Gang, zeigt solchen dem Bergamte vor und muthet solchen später; so ist die erste Muthung ohne Erfolg.

b) Wenn Jemand schon verliehenes Feld muthet, solches aber nicht frei fahren läßt, ein Anderer aber muthet später, beobachtet jedoch dabei das Freimachen, so hat dieser, der späteren Muthung ungeachtet, das Alter.

Kübel und Seil einwerfen: Wenn man, wie im vorigen Capitel angeführt worden ist, einschlägt, um eine Lagerstätte von Fossilien zu erschürfen, so wird das Gestein anfänglich und so lang es die Tiefe der Grube zuläßt, bloß mit der Hand, in Trögen und Mulden herausgestürzt; erreicht aber ein Schacht die Tiefe, daß ein Bergmann dem anderen das Gestein nicht mehr mit der Hand zulangen kann, so wird solcher überrüstet, ein

Haspel aufgesetzt und das Gestein in Kübeln herausgezogen, mithin Kübel und Seil eingeworfen.

Nach dem französischen Gesetze findet deßhalb eine ganz andere Form der Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthumes statt, weil dieses Gesetz das freie Schürfen nicht kennt, und weil es dem ersten Finder kein Vorzugsrecht einräumt. Die Muthung und die wirkliche Verleihung des Eigenthumes sind zwar ebenfalls zwei verschiedene Handlungen, aber so genau mit einander verbunden, daß sie sich nicht füglich trennen lassen. Die Genehmigung zur Anstellung von Schürfarbeiten, sicherte Demjenigen, der ein Bergwerkseigenthum erwerben will, schon ein **jus exclusivum** auf das ganze, in Schürfrecht erhaltene Terrain zu, so daß es, wenn das Vorhandensein des Materiales durch die Schürfarbeiten nachgewiesen worden ist, nur einer näheren Bestimmung der Bedingungen bedarf, unter welchen dem Bewerber das Eigenthum übergeben werden soll. Diese Bedingungen stellt das deutsche Bergwerksgesetz aber vorher schon fest und befreit dadurch den Bewerber von der Willkühr der Verwaltungsbehörde, von deren Beurtheilung es nach dem französischen Gesetze abhängig gemacht worden ist, unter welchen Bedingungen — und sogar ob überhaupt — die Verleihung des nachgesuchten Eigenthumes erfolgen soll.

Fünftes Capitel.

Von der Verleihung des Bergwerkseigenthumes.

Sobald die Muthung einer Grube angebracht worden ist, so ist der Aufnehmer verpflichtet, sich ohne allen Verzug mit Handarbeit einzulegen, die gemuthete Lagerstätte, wenn es noch nicht geschehen ist, auszurichten, so daß solche sichtbar dargestellt wird, und man sich von der Existenz derselben durch den Augenschein überzeugen kann, und mittelst einer Handstufe, d. i. eines Rückens von dem Gesteine oder Erze, welches die Lagerstätte enthält, bei dem Bergamte das Ansuchen zu stellen, daß ihm der gemuthete District zum Bergbaue verliehen und bestätigt werden möge. Nach den meisten Bergordnungen ist dazu eine Frist von vierzehn Tagen, welche vom Tage der Muthung zu berechnen ist, nach dem preußischen Rechte hingegen, binnen vier Wochen nach erfolgter Approbation des Bergamtes, festgesetzt. Diese Frist ist präjudiciell, und wenn daher binnen derselben die Bestätigung nicht nachgesucht wird, so fällt die Muthung als kraftlos dahin. Kommt jedoch die Muthung kurz vor oder nach einem Verleihtage ein, so werden die wenigen Tage nicht gerechnet, sondern es nimmt die Frist vom ersten Verleihtage an ihren Anfang.

Legt sich der Aufnehmer einer Grube mit Handarbeit an der gemutheten Stelle ein, und kann dessenungeachtet binnen der vorgeschriebenen Frist die Lagerstätte nicht entblößen, oder treten sonst erhebliche Hindernisse ein, weßwegen die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, z. B. Ungewitter, Schneegestöber, Wasser rc., so kann die Frist, auf erstattetes Ansuchen und

gegen Erlegung eines Groschens, verlängert werden, doch soll solches nicht leicht über zwei bis drei Male stattfinden. Indessen hängt Alles davon ab, ob die Hindernisse in der bestimmten Zeit von dem Aufnehmer beseitigt werden können oder nicht. Im letzteren Falle kann auch der Muthzettel, nach erfolgter dreimaliger Prolongation, in das Bergbuch hinterlegt und die Muthung bei Kräften erhalten werden. Weil jedoch dergleichen Zettel, ohne Nachfrage der Lehenträger, oft Jahre lang liegen können, und diese, wenn ein Anderer muthen will, dadurch ihr Alter conservirt wissen wollen: so ist jeder Muther schuldig, alle Quartale am Mittwoch, oder einem anderen Tage, wo Bestätigung gehalten wird, seinen inliegenden Zettel mit einem Groschen zu erlangen, widrigenfalls und wenn der Zettel, nach dem Beschlusse der Rechnung, nicht erlangt worden ist, das Lehen in das Freie verfällt und die Muthung für unkräftig gehalten wird.

Wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind, so kann, nach dem preußischen Rechte, die Frist nur ertheilt werden, wenn sie alle über deren Nachsuchung einig sind; und wenn ein Theilhaber, nach erfolgter Aufforderung durch das Bergamt, seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit binnen vier Wochen nicht entrichtet, so geht er seines Rechtes zu Gunsten der übrigen Theilhaber verlustig.

Da Wasch- und Pochwerke, ingleichen Gräben und Wasserleitungen über Tag, Wasser von verlassenen Gruben und Stollen, Hüttenstätten ꝛc. nicht mit unter der Muthung einer Grube begriffen sind, so muß auch über diese Gegenstände um besondere Verleihung nachgesucht werden.

Ehe und bevor die Beleihung erfolgt, muß das Bergamt das gemuthete Object in Augenschein nehmen. Der Zweck dieser Besichtigung, welche nach der in jedem Bergamte hergebrachten Verfassung entweder von dem Bergmeister, oder von dem Berggeschwornen vorgenommen wird, ist, an Ort und Stelle zu untersuchen: ob eine Lagerstätte wirklich entblößt worden, ob so viel freier Raum vorhanden ist, als nach den Berggesetzen zu einer Fundgrube oder zu Maßen erforderlich ist, und ob kein Dritter dadurch beeinträchtigt wird. Nach dem preußischen Landrechte muß auch die Bauwürdigkeit der Lagerstätte geprüft werden. Bauwürdig heißt nun aber diejenige Lagerstätte, welche so viel gute Hoffnung giebt, daß die darauf verwandten Kosten nicht vergebens und verloren sein werden. Es ist auch nicht jede Gegend zum Bergbaue vortheilhaft, weil es hier und da an Holz und Wasser gebricht, auch nicht allenthalben Stollen anzubringen sind. Die oben bemerkte Maßregel ist daher für Interessenten, welche ihr Geld an den Bergbau verwenden wollen, und nicht selbst Kenntniß von der Sache haben, sehr zweckmäßig.

Der Regel nach ist die Bestätigung, wenn nicht vorher ein Gang bereits entblößt worden ist, nichtig; bei Gängen und anderen Lagerstätten aber, welche durch unterirdische Abbaue, nämlich durch Stollen oder Strecken erbrochen worden sind, bedarf es der Entblößung am Tage nicht, weil man sich von der Existenz derselben schon unter der Erde überzeugen kann, und es kann daher das Bergamt, wenn kein anderer Anstand obwaltet, die Bestätigung ohne Weiteres ertheilen. Aus eben dem Grunde wird auch bei der

Wiederaufnahme alter, in das Freie gefallener Gruben die vorherige Einlegung mit Handarbeit nicht erfordert, sobald das Dasein einer Lagerstätte schon dargethan ist, und die Arbeit wegen der Grubenwasser oder anderer Hindernisse nicht sofort unternommen werden kann.

Gewöhnlich wird an der Stelle, wo der Fund geschehen und der Gang zuerst entblößt worden ist, von dem Berggeschwornen in das Gestein in Zechen eingehauen, welches man eine Fundstufe nennt.

Bei der Verleihung von Poch-, Wasch-, Hüttenwerken, Wasserläufen und Gräben, ist die Besichtigung gleichfalls nothwendig, insbesondere ist bei Pochwerken darauf zu achten, ob das erforderliche Wassergefäll eingebracht werden kann, so daß das Wasser vorliegenden älteren Pochwerken und anderen Maschinen nicht entzogen, oder zu ihrem Nachtheile zurückgestauet werde, als in welchem Falle dem Aelteren ein Widerspruchsrecht zusteht. Sind nun alle diese Erfordernisse beobachtet worden, so kann die Bestätigung des gemutheten Objectes nicht versagt werden.

Die Ausdrücke: Beleihung, Verleihung und Bestätigung werden in den Berggesetzen als gleichbedeutend gebraucht; in den älteren Zeiten war aber die Verleihung von der Bestätigung verschieden. Denn da der Umfang der Bergreviere damals groß war, so hatten die Bergmeister untergeordnete Leiher, welche die Gruben verleihen mußten. Sie machten davon an bestimmten Tagen dem Bergmeister die Anzeige, und dieser ertheilte darauf die Bestätigung.

Ueber das rechtliche Geschäft, welches bei der Verleihung der Berggebäude zum Grunde liegt, ob solches für einen Lehens- oder Erbzinsvertrag, oder für was sonst zu erachten sei, sind die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß das in Deutschland zu den Zeiten, wo der Bergbau rege wurde, allgemein herrschende Lehenssystem zur Ueberlassung einzelner Gruben an Privatpersonen, die Norm angegeben hat, weil man dadurch am schicklichsten eine Verbindung zwischen dem obersten Bergherrn und dem, der Bergbau unternahm, zu erhalten wußte. Dieses beweisen auch die aus dem Lehenrechte hergenommenen Ausdrücke: Muthen, Leihen, Lehen, Lehenträger, welche noch gegenwärtig beibehalten werden. Allein schon in der Folge der Zeit traten mehrere Besitzer solcher einzelner Lehen, welche auf einem Gangzuge baueten, zusammen, und machten bei dem Landesherrn den Antrag, daß ihnen ein ausgedehnteres Feld, worauf ein dauerhafter Bergbau zu unternehmen war, als Erbe eingeräumt werden möchte, und so veränderte sich nach und nach die Verfassung. Ein wahrer Lehenscontract ist daher gegenwärtig nicht vorhanden, weil Grubengebäude weder unter der Bedingung der Lehenstreue verliehen werden, noch rücksichtlich derselben die Lehensfolge eintritt, noch auch endlich bei Veräußerungen eine vorgängige Einwilligung des Bergherrn erfordert wird, sondern das Bergwerkseigenthum zum Allodial-Vermögen gehört.

Eben so wenig kann man aber nach Anderen einen Erbenzinscontract annehmen. Denn wenn auch Bergwerke umsonst verliehen werden, und dem Bergherrn kein eigentlicher Werth dagegen entrichtet wird; wenn man

auch das Quatembergeld als einen Canon ansehen wollte, und wenn auch darinnen eine Gleichheit mit der Emphyteusis eintritt, daß Grubengebäude, wenn das Quatembergeld nicht bezahlt wird, in das Freie fallen; so wird doch von Gruben, wenn sie veräußert werden, kein Handlohn entrichtet; es wird die verliehene Lagerstätte nicht verbessert, sondern vielmehr durch den Bergbau nach und nach consumirt; auch kommt man in Verlegenheit, wie man den Zehent mit der Emphyteusis zusammenstellen soll. Es bleibt daher nichts übrig, als einen durch den frei gegebenen Bergbau veranlaßten eigenthümlichen Vertrag zwischen dem Inhaber des Bergregals und dem Aufnehmer einer Grube anzunehmen, welcher nach der Absicht der Contrahenten, nach den Berggesetzen und Herkommen und der rechtlichen Natur seines Gegenstandes beurtheilt werden muß.

Durch die Beleihung erhält daher der Muther einen Rechtstitel, die bereits in Besitz genommene Lagerstätte und andere Gegenstände über Tage und unter der Erde als sein wahres Eigenthum zu benutzen und darüber zu disponiren; das Eigenthum ist jedoch sehr beschränkt und modificirt.

Die Beleihung kann nur an den erfolgen, welcher im Muthzettel benannt ist, oder an welchen derselbe sein Recht auf eine rechtsgültige Art abgetreten hat. Die Form derselben besteht darin, daß an einem Verleihtage, welcher wöchentlich gehalten werden soll, die Muthung vorgelegt und abgelesen, hierauf die Beleihung vorgenommen und die Verhandlung mit allen Umständen und Erfordernissen in das Verleihbuch eingetragen, auch dem Aufnehmer zu seiner Legitimation eine Bestätigungs-Urkunde oder ein Lehenschein ausgefertigt wird.

Der Lehenschein muß

a) den Namen des Beliehenen oder Lehenträgers;
b) die Bestimmung der Zeit der Muthung und Bestätigung;
c) die genaue Bestimmung des verliehenen Gegenstandes, nämlich das Streichen des Ganges und wohin das Feld gestreckt worden ist, und das Gebirge, auf welchem solcher liegt, oder auch der Stollen, Aufschlagwasser, Schmiedestätte rc.;
d) die Größe des verliehenen Feldes, und
e) die allenfallsigen Bedingungen, unter welchen der betreffende Gegenstand verliehen worden ist, enthalten, und
f) wird solcher, unter dem Siegel des Bergamts, ausgefertigt.

Es geschieht öfters, daß eine Gewerkschaft zu ihrem Gebäude noch neues Feld oder eine anstoßende, in das Freie gefallene Grube muthet, welches entweder bloß zur Erweiterung des Grubenfeldes, oder als Hinzufügung eines besondern Gebäudes geschehen kann. Wird nun ein solches Feld als eine eigene Grube aufgenommen und ihr ein eigener Name gegeben, so nennt man die eigentliche Grube das *Hauptlehen*, und die hinzu gemuthete das *Beilehen*.

Dieser Fall tritt auch ein, wenn benachbarte Grubengebäude durch rechtliches Erkenntniß oder im Wege der Güte vereinigt, oder, wie man sagt, *zusammengeschlagen* werden, indem hier die Grube der Gewerkschaft, die im Felde bleibt, das Hauptlehen, und die dazu geschlagene das Beilehen

wird. Ein solches Beilehen wird in rechtlicher Rücksicht für ein besonderes Grubengebäude angesehen, und ein eigenes Register darüber gehalten.

Wird gegen eine vorhandene Verleihung entweder aus ältern Rechten, oder aus andern Gründen eine Protestation eingelegt, so muß, in sofern diese Ansprüche sogleich bescheinigt sind, und deren Unerheblichkeit nicht offenbar am Tage liegt, mit der Bestätigung Anstand genommen, und die Sache entweder im Wege der Güte oder des Processes beigelegt werden. Der Lehenträger verliert aber auch diesen Vorzug, wenn in der Folge der Anspruch seines Gegners als ungerecht verworfen wird, nichts an seinem Alter, worauf viel ankommt. Ein gleiches Verhältniß rücksichtlich des Alters tritt auch ein, wenn der Bergbeamte, ungeachtet die Muthung richtig, der Gang entblößt und die Bestätigung zur rechten Zeit gesucht worden ist, dennoch die Beleihung abschlagen wollte, als in welchem Falle der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde des Bergamts stattfindet.

Die Beleihung geschieht unter der stillschweigenden Bedingung: älteren Rechten unbeschadet; auch müssen die vorher angegebenen Requisite beobachtet worden sein. Wenn sich daher Jemand das Aufnehmen einer Lagerstätte bestätigen läßt, ohne daß er solche entblößt hat, so erlangt er dadurch kein Vorzugsrecht vor einem Andern, sondern das Alter kommt dem zu, welcher die Lagerstätte zuerst erbrochen und dabei Alles, was die Berggesetze vorschreiben, beobachtet hat.

Wer für sich anführt, daß er mit einem Bergwerksobjecte beliehen worden sei, der muß solches beweisen. Wer aber eine Grube seit unvordenklichen Jahren im Besitze gehabt und solche bergüblich benutzt und gebaut hat, der kann sich gegen den Bergfiscus mit dem Einwande der Verjährung schützen, indem einzelne Grubengebäude so gut als das Bergregal im Allgemeinen auch gegen den Landesherrn durch Verjährung erworben werden können. Kommen aber dabei nur Rechte der Privatpersonen, z. B. der Grundbesitzer, zur Sprache, so ist schon die dreißigjährige Verjährung ausreichend.

Aus den Vorschriften, welche das französische Gesetz über das Schürfen ertheilt, ergiebt sich die große Verschiedenheit des frei erklärten Bergbaues in Deutschland und in Frankreich. Die Bestimmungen über das Verfahren beim Muthen und Verleihen geben die große Verschiedenheit in der Bergwerksverfassung beider Staaten noch deutlicher zu erkennen.

Eine Muthung kann erst eingelegt (oder eine Concession nachgesucht) werden, wenn die Lagerstätte des Minerals durch die vorhergegangenen Schürfarbeiten so bekannt geworden ist, daß sich über ihre Bauwürdigkeit urtheilen läßt. Die Muthung soll enthalten: Vor- und Zunamen, Umstände und Wohnort des Muthers, die genaue Angabe der Lage der Grube, der Beschaffenheit des zu gewinnenden Minerals, des Zustandes, in welchem die gewonnenen Mineralien in den Handel gebracht werden sollen, der Gegend, aus welcher das Holz und das erforderliche Brennmaterial bezogen werden sollen, des Umfanges der begehrten Concession, der Entschädigungen, worüber eine Einigung mit dem Oberflächen-Eigenthümer und mit dem Finder getroffen worden ist, im Fall die Concession nicht auf den Grund einer selbst nachgesuchten und erhaltenen Genehmigung zum Schürfen erbeten wird.

Ferner soll das Concessionsgesuch die Erklärung enthalten, daß der Concessionair den vom Gouvernement zu bestimmenden Bauplan befolgen wolle, und außerdem noch, wenn die Concession auf Erze nachgesucht wird, mit welchen schon vorhandene Hüttenanlagen versorgt werden sollen (nämlich Erze, zu deren Gewinnung nur eine Permission erforderlich ist, sobald sie in offenen Gräbereien gewonnen werden, die aber einer Concession bedürfen, wenn ein unterirdischer Abbau eintritt), die Versicherung, den Hüttenwerken das Erz in den vom Gouvernement zu bestimmenden Quantitäten und Preisen überlassen zu wollen. Immer muß dem Concessionsgesuch ein Situationsplan (nach einem Maßstabe von 10 Millimetern auf 100 Meter) beigefügt werden, aus welchem der Umfang des nachgesuchten Concessionsfeldes hervorgeht; wobei so viel als möglich immer gerade Linien von einem Punkte zum andern gewählt, und zu den Punkten selbst vorzugsweise unbewegliche Gegenstände genommen werden müssen. Dieser Plan, von welchem dreifache Exemplare einzureichen sind, muß auch zugleich das Verhalten der Lagerstätte angeben. Endlich muß diesem Concessionsgesuch noch ein gerichtlich bescheinigter Nachweis beigefügt werden, daß derjenige, welcher die Concession nachsucht, oder die verschiedenen Theilnehmer der Concession, im Fall es mehrere Bewerber sind, sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie den Bau wirklich ausführen und die zufolge der Concession ihnen aufzuerlegenden Entschädigungen und Abgaben leisten können.

Das Concessionsgesuch wird präsentirt, eingetragen und dem Bewerber ein Attest über die erfolgte Eintragung zugestellt, worauf innerhalb zehn Tagen, von dem Augenblick des Einganges des Gesuches an gerechnet, dessen öffentliche Bekanntmachung veranlaßt wird. Die öffentlichen Anschläge bleiben vier Monate lang in dem Hauptorte des Departements, in dem Orte des Arrondissements, in welchem sich der Gegenstand der Concession befindet, in dem Wohnorte des Concessions-Bewerbers und in allen Communen, über deren Territorium sich das Concessionsgesuch ausdehnt, ausgehängt. Die während dieser Zeit eingehenden Oppositionen werden in derselben Art eingetragen, wie das Concessionsgesuch selbst, und den dabei interessirten Parteien bekannt gemacht. Außerdem soll das Register Jedermann zur Einsicht offen stehen.

Wenn der Situationsplan durch den dazu bestimmten Bergwerksbeamten berichtigt und bescheinigt ist, muß derselbe über die ganze Angelegenheit einen Bericht entwerfen, dabei die Lagerungsverhältnisse darthun, den zweckmäßigsten Bergbauplan angeben, und die fixen und die verhältnißmäßigen, ihm zulässig scheinenden Abgaben für die zu ertheilende Concession anzeigen. Können sich der Concessions-Bewerber und der Grundeigenthümer nicht einigen, oder findet von Seiten des erstern ein Widerspruch gegen die ihm auferlegten Abgaben statt, so hat die vorgesetzte Behörde eine nähere Prüfung zu veranlassen, welche sich auch überhaupt auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Formen erstrecken muß, worauf das Gutachten dieser Behörde an die oberste Staatsverwaltungsbehörde gesendet wird. Bis zu dem Augenblicke, wo die Concession ertheilt wird, können zwar noch Widersprüche vorgebracht werden; allein sie sind jederzeit zuerst von den unteren Verwal-

tungsbehörden zu prüfen. Das Gouvernement erwägt die Gründe, aus welchen unter mehreren Bewerbern dem einen der Vorzug einzuräumen ist; sei es, daß die Ansprüche von dem Eigenthümer der Oberfläche, oder von dem Finder, oder von einem Dritten ausgehen.

Die Gründe, welche über die Zulässigkeit der Ertheilung einer Concession überhaupt entscheiden, sind, nach französischem Gesetz, folgende:

1) Es muß das Vorhandensein eines bauwürdigen Minerals nachgewiesen sein.
2) Die Möglichkeit der Gewinnung des Minerals muß durch die vorhandenen örtlichen Verhältnisse außer Zweifel gesetzt sein; auch müssen die schon früher vorhandenen Grubengebäude, durch die Aufnahme der neuen Grube, in ihrem Fortbestehen nicht beeinträchtigt werden.
3) Die Gewinnung muß sich, den örtlichen Verhältnissen nach, unter einer Oberfläche von bedeutender Ausdehnung erstrecken können, um dadurch eine ökonomisch-vortheilhafte Gewinnung bewerkstelligen zu können.
4) Die Gewißheit, für das gewonnene Mineral einen zuverlässigen und vortheilhaften Absatz zu finden, muß erwiesen sein.
5) Der Concessionair muß als ein einsichtsvoller und thätiger Mann bekannt sein, auch nachweisen können, daß er sich im Besitz der Mittel befindet, um die Kosten der Unternehmung aufzubringen.

Wird dem Finder die Concession nicht ertheilt, so hat er von dem Concessionair eine Entschädigung zu erhalten, welche bei der Vollziehung der Concession festgesetzt wird.

Das in Concession gegebene Feld muß zusammenhängend sein. Das unterirdische Eigenthum des Concessionairs erstreckt sich in ganz unbestimmte (ewige) Teufe, dergestalt, daß durch die das Concessionsfeld begrenzenden Linien senkrechte Ebenen, bis zum Mittelpunkt der Erde gelegt, gedacht werden. Indeß bevorwortet das Gesetz, daß unter besondern Verhältnissen auch ein anderes Verfahren bei der Abgrenzung des Concessionsfeldes stattfinden könne.

Ein Concessionair kann, sowohl für sich allein, als in Gemeinschaft mit Andern, mehrere Concessionen besitzen; ist aber verpflichtet, sie sämmtlich in Bau zu erhalten.

Das Concessions-Decret soll enthalten: Die Namen, Vornamen, die übrigen Verhältnisse und den Wohnort des Concessionairs oder der Concessionaire; die Benennung und die Art des Vorkommens des in Concession gegebenen Minerals; die Grenzen des Concessionsfeldes, in Quadratkilometern ausgedrückt; die Entschädigungen, welche ein Jeder, dem gesetzmäßig ein Recht darauf zusteht, von dem Concessionair erhalten muß; den Bergbauplan, welchen der Concessionair zu befolgen hat, vorzüglich die Stollen, welche getrieben, oder andere Vorkehrungen, welche getroffen werden sollen, um bei dem künftigen Grubenbau die Wasser fortzuschaffen, Wetter herbeizuführen und eine möglichst wohlfeile Gewinnung und Förderung ausführbar zu machen; außerdem noch andere Bedingungen, die von örtlichen Verhältnissen abhängen, und denen sich der Concessionair unterwerfen muß; die Verbindlichkeit zur Entrichtung der von dem Gesetz vorgeschriebenen Abgaben; die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die verhältnißmäßigen

Bergwerksteuern erhoben werden sollen; endlich die Verpflichtung des Concessionairs zur Entrichtung aller derjenigen Entschädigungen, welche dem Grundeigenthümer und dem Finder zukommen, und der Abgaben, welche das Gesetz ihm auferlegt.

Sollten, zufolge der Bestimmung in der Concessions-Urkunde, demnächst Abänderungen in dem Bergbauplan vorgenommen werden, so müssen dieselben unter der Oberaufsicht der obern Bergverwaltungs-Behörde vorgenommen und die Pläne, den Bestimmungen gemäß, abgeändert werden.

Das Concessions-Decret wird den Concessionairen unverzüglich zugefertigt, und die öffentliche Bekanntmachung in den Communen, über welche sich das Concessionsfeld erstreckt, verfügt.

Den Concessionairen steht, nach französischem Gesetz, nicht das Recht zu, innerhalb der Grenzen ihres Concessionsfeldes ein anderes Mineral zu gewinnen, als dasjenige, worauf sie, zufolge der erhaltenen Concession, berechtigt sind. Wenn durch die unterirdischen Aufschlüsse ein anderes Mineral aufgefunden wird, so muß darüber eine besondere Concession nachgesucht werden. Bei diesen Concessionsgesuchen ist ganz dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei dem ersten Gesuch.

Die Freierklärung des Bergbaues ist hiernach also sehr beschränkt und eigentlich nur darauf zurück zu führen, daß der Staat sich das Recht vorbehalten hat, über alles Bergwerks-Eigenthum nach Gutbefinden zu disponiren, ohne zugleich das Recht der Unterthanen anzuerkennen, den Besitz dieses Eigenthums gesetzmäßig zu verlangen.

Erwerbung des Hütteneigenthums. — Obgleich das französische Gesetz den Besitzer einer Hütte in der Verwaltung seines Eigenthums durchaus nicht beschränkt, und obgleich es, was sehr lobenswerth ist, dem Grubenbesitzer die freie und unbeschränkte Benutzung der gewonnenen Mineralien gestattet; so schreibt es doch sehr harte und ganz von der Willkür der Behörde abhängende Festsetzungen vor, von welchen die Genehmigung zur Anlage eines Hüttenwerks abhängig gemacht ist.

Wer die Anlage einer Hütte beabsichtigt, bedarf dazu der Genehmigung der Behörde. Das Gesuch muß vier Monate lang öffentlich bekannt gemacht werden. Dem Gesuche soll ein Plan von der Hüttenanlage und von der Vertheilung der Aufschlagewasser, — nach einem Maßstabe von 1 Millimeter auf 10 Meter, — beigefügt werden. Die Behörde stellt nun Prüfungen an über die Beschaffenheit und erforderliche Menge der Materialien, — über die Zulässigkeit der Wasserbenutzung, worüber die Gutachten der Berg-, Forst- und Bau-Behörden eingeholt werden sollen. Oppositionen, die während der bestimmten Frist eingehen, werden dem, der die Permission nachsucht, zugefertigt. Vortheile und Nachtheile der Anlage, vorzüglich in Beziehung der schon vorhandenen Hüttenwerke, sollen erwogen, die Art der Zugutemachung geprüft, die Zweckmäßigkeit der Anlage beurtheilt und die Zulänglichkeit der bewegenden Kräfte dargethan werden. Bei einer vorhandenen Concurrenz soll demjenigen Bewerber, welcher entweder wegen der Verhältnisse des Oberflächen-Eigenthums, oder durch seine Verhältnisse sich die

Erze oder das Brennmaterial leichter verschaffen zu können, der Vorzug gebührt, die Genehmigung zur Anlage ertheilt werden.

Solche Bestimmungen sind wohl noch weniger, als die Vorschriften der deutschen Bergordnungen, zur Belebung der Industrie und zur Ausübung gewerblicher Thätigkeit geeignet.

Die Permission soll, mit Beifügung des Plans, den Namen dessen, der die Genehmigung erhalten hat, so wie die Aufzählung der einzelnen Theile der Hüttenanlage und folgende Bestimmungen enthalten:

1) Daß ohne Vorwissen der Behörde keine Abänderung gegen den genehmigten Plan sowohl, als demnächst, wenn die Hüttenanlage im Betriebe ist, vorgenommen werden darf.
2) Daß der Betrieb nicht über die gewöhnliche Zeit, ohne hinreichende Gründe, unterbrochen werden soll. Wenn die Hütte während eines gewissen, in der Permission jedesmal bestimmt ausgedrückten Zeitraums nicht betrieben wird, so soll sie nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, als bis eine neue Permission dazu nachgesucht und ertheilt ist.
3) Besitzveränderungen, sowohl des ganzen Werkes, als einzelner Antheile an demselben, sollen der Behörde jedesmal angezeigt werden.
4) Wird die Permission einer Gewerkschaft ertheilt, so ist sie verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Behörde zu vertreten hat.
5) Nachweisungen über Production, Materialverbrauch und Arbeiterzahl müssen jährlich abgegeben werden.
6) In der Permission wird die Höhe der Taxe — nicht unter 50 und nicht über 300 Franken —, welche für die erhaltene Permission ein für allemal zu zahlen ist, bestimmt und ausgedrückt.

Permissionen zum Betriebe von Gräbereien. — Das französische Bergwerksgesetz unterscheidet zwischen eigentlichen Gruben und Gräbereien. Ein sehr richtiger Grundsatz, dessen allgemeine Gültigkeit das Gesetz leider dadurch völlig wieder vernichtet hat, daß es specificirt, welche Mineralien, als durch offene Gräbereien gewonnen, der Gegenstand von Permissionsgesuchen sein sollen. Das Gesetz nennt die Eisenerze, in sofern sie wirklich durch Aufdeckarbeit und nicht durch unterirdischen Bau gewonnen werden, und die Schwefelkies haltenden Erden, woraus Vitriol oder Alaun bereitet wird.

Dieselbe Willkür, welche sich in allen Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums ausspricht, ist auch bei der Erlangung von Permission zu Gräbereien wieder zu finden. Dieselbe Weitläuftigkeit der zu beobachtenden Formen, welche, bei der vom Gesetz der Behörde eingeräumten Befugniß, das Gesuch ganz abzuweisen, oder dem Erwerber der Permission jede beliebige Bedingung aufzuerlegen, keinen andern Zweck haben kann, als die Erlangung der Permissionen, so wie die der Concessionen, unnöthig zu erschweren.

Bei den Permissionen für die Eisenerzgräbereien scheint das Gesetz besonders die Absicht gehabt zu haben, den Eisenhütten ihren Erzbedarf sicher zu stellen und zugleich die Besitzer der Eisenerzgräbereien zu verpflichten, die

Erze nicht höher, als zu einem in der Permission festgesetzten Preise zu verkaufen. Das durch offene Gräbereien zu gewinnende Eisenerz ist daher in Frankreich zwar von der Regalität ausgeschlossen, und bleibt dem Oberflächenbesitzer überlassen, allein das Gesetz verpflichtet ihn zum Betriebe der Gräberei, wenn die Gewinnung des Erzes aus irgend einem Grunde für nothwendig erachtet wird, und setzt zugleich ein Maximum des Verkaufspreises fest, welchen er nicht überschreiten soll. Die deutschen Bergwerksgesetze enthalten zwar auch über die Gewinnung der zu den Regalien nicht gehörenden Mineralien, wenn der Grundeigenthümer sie nicht benutzen will, bestimmte Vorschriften; allein sie enthalten sich aller andern beschränkenden Bestimmungen.

Die Gräbereien, bestimmt das Gesetz, können von dem Grundeigenthümer, und wenn er nicht will, von andern Personen, auf dem Grunde einer nachgesuchten und erhaltenen Permission, betrieben werden. Durch die Permission werden die Grenzen der Gräberei und die Art und Weise ihrer Benutzung festgestellt.

Will der Grundeigenthümer die Gräberei betreiben, so hat er seine Absicht bloß der Behörde anzuzeigen, welche alsdann die Erlaubniß ertheilt. Es soll sich aber die Größe der Förderung, so viel als möglich, nach dem Bedarf der benachbarten Eisenhütten richten. Geschieht dies nicht, oder bleibt die Förderung länger als einen Monat ohne genügende Gründe liegen, so haben die Hüttenbesitzer das Recht, sich bei der Behörde die Ertheilung einer Permission zu erbitten. Macht aber der Hüttenbesitzer dann von der erhaltenen Permission binnen vier Wochen nicht Gebrauch, so wird die Permission zurückgenommen, und der Grundeigenthümer tritt wieder in sein voriges Recht. Betreibt der Grundeigenthümer seine Gräbereien selbst, um das gewonnene Erz an die Hüttenbesitzer zu verkaufen, so soll der Verkaufspreis nach gegenseitiger Uebereinkunft, — und wenn eine solche nicht zu Stande kommen kann, nach dem Gutachten Sachverständiger, — mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Terrains, auf die Kosten der Gewinnung und auf die Nachtheile, welche für die Benutzung der Oberfläche daraus entspringen, festgesetzt werden.

Will der Grundbesitzer sich auf den Betrieb der Gräberei nicht einlassen, so können die Hüttenbesitzer die Permission nachsuchen. Dem Grundeigenthümer wird alsdann davon Nachricht gegeben und eine Frist von vier Wochen eingeräumt, um seine Erklärung abzugeben, ob er die Förderung selbst betreiben will. Hat der Grundeigenthümer nach Ablauf dieser Frist keine, oder eine verneinende Erklärung gegeben, so kann der Hüttenbesitzer, nach erhaltener Permission, auf dem wüsten Lande und auf dem Brachfelde sogleich, und auf dem bestellten Lande gleich nach der Ernte seine Arbeiten beginnen. Abgebautes Terrain muß dem Grundeigenthümer in einem culturfähigen Zustande zurückgegeben werden, oder es muß zwischen beiden Parteien auf andere Weise eine Einigung statrfinden. Die Entschädigung soll daher vor der Erzabfuhr, entweder nach Uebereinkunft, oder nach der Abschätzung von Sachverständigen ausgemittelt werden, bei welcher Ausmittelung die Beschaffenheit des Terrains, der für die Erdoberfläche bewirkte

Nachtheil, der Werth der Erze und die Gewinnungskosten derselben ein Anhalten geben sollen.

Entsteht eine Concurrenz unter mehreren Hüttenbesitzern, so soll die Behörde das Verhältniß bestimmen, nach welchem ein jeder Hüttenbesitzer an der Förderung Antheil zu nehmen hat. Eben so bestimmt auch die Behörde das Verhältniß, nach welchem die geförderten Erze vertheilt werden sollen, wenn der Grundeigenthümer selbst die Förderung betreibt und die Erze an die Hüttenbesitzer verkauft.

Kommen die Erze auf Staatsgründen und auf einem Eigenthume vor, welches von ganzen Communen gemeinschaftlich besessen wird, so müssen die betreffenden verwaltenden Behörden vor der Ertheilung der Permission befragt werden. Durch die Permissionsurkunde werden alsdann der Umfang des Terrains, worauf die Permission ertheilt ist und die zu leistende Entschädigung festgestellt.

Wird ein unterirdischer Betrieb nothwendig, so soll eine Concession nachgesucht werden. Letzteres jedoch nur in dem Falle, wenn eine Aufdeckarbeit gar nicht mehr ausführbar ist, oder doch nur sehr kurze Zeit stattfinden könnte, oder einen künftigen vortheilhaften unterirdischen Abbau erschweren würde. Wenn aber auch eine Concession auf die Gewinnung von Eisenerzen ertheilt wird, so bleibt der Concessionair immer verpflichtet, denjenigen Hütten, welche mit ihrem Bedarf auf das Concessionsfeld angewiesen sind, auch ferner jenen Bedarf zu dem in der Concessions-Urkunde zu bestimmenden oder von der Behörde festzusetzenden Preise zu überlassen, — und den Grundeigenthümer oder die Grundeigenthümer, unter deren Eigenthum sich die Grube befindet, im Verhältnisse des bei dem Grubenbetriebe stattfindenden Gewinnes zu entschädigen.

Sechstes Capitel.

Von dem Grubenfelde, dessen Vermessung und Vermarkung.

Bei dem freigegebenen Bergbaue werden den Baulustigen nur einzelne Districte eingeräumt, innerhalb welcher sie auf einer Lagerstätte ihren Grubenbau unternehmen und fortsetzen können. Ein solcher einer Gewerk- oder Lehenschaft überlassener District heißt im Allgemeinen: das Grubenfeld; die Gesetze bestimmen das Maß desselben und es ist Maxime der gesetzgebenden Gewalt, den Umfang des Grubenfeldes auf der einen Seite so zu beschränken, daß andern Baulustigen das Feld nicht dadurch gesperrt wird, und daß daher Mehrere in einer Gegend Bergbau treiben können; auf der andern Seite wird aber auch den Bergbauenden ein so großer District eingeräumt, auf welchem sie ein und mehr Jahrhunderte nach der Beschaffenheit der Lagerstätte zu bauen im Stande sind, und daher durch vieljährigen Gewinn für ihre angewandten Kosten belohnt werden.

Die Größe des Grubenfeldes ist nicht allenthalben einerlei und die Art des Vermessens ist sich nicht von jeher gleich geblieben, indem auch hier die

Erfahrung gelehrt hat, wie am zweckmäßigsten dabei zu verfahren ist. Die Alten haben, wie der älteste Schriftsteller über das Bergwesen, Georgius Agricola, Arzt zu Chemnitz, berichtet, nach Lehen vermessen, welche ein Quadrat, 7 Lachter lang und 7 Lachter breit, ausmachen. Wenn nämlich ein Gang erschürft und gemuthet wurde, so vermaß der Bergmeister dem Muther von der Mitte des Rundbaums an nach dem Streichen des Ganges sieben Lehen halb auf- halb abwärts, so daß der Fundschacht in der Mitte blieb. Zunächst an diesen wurde auf jeder Seite ein Lehen dem König, das zweite seiner Gemahlin, das dritte dem Ritter, das vierte dem Credenzer des Tranks, das fünfte dem Kämmerling und endlich das sechste dem Bergmeister zugemessen, so daß der Muther einen Raum, 49 Lachter lang und 7 Lachter breit und jedes der übrigen einen District von 7 Lachter Länge und 7 Lachter in die Breite auf jeder Seite erhielt.

Dieses Vermessen war wegen der Zerstückelung der einzelnen Lehen für den Bergbau nachtheilig, und es wurden daher in der Folge zwei Lehen auf ein Wehr gerechnet und zur Fundgrube drei Wehre, mithin 42 Lachter Länge und 7 Lachter Breite; zu den Maßen hingegen zwei Wehre, oder 28 Lachter Länge und 7 Lachter Breite gegeben; der Landesherr erhielt aber statt der einzelnen an ihn vermessenen Lehen, den Zehnten. Dieses nennt Agricola die neue Art des Vermessens und bemerkt dabei, daß das Grubenfeld sich halb in das Hangende und halb in das Liegende erstreckt habe.

Die Flötze wurden damals auf verschiedene Art vermessen, nämlich nach der Form wie bei Gängen zu drei und zwei Wehren, nur mit dem Unterschiede, daß die Maßen nicht in eine Reihe nach der Länge, sondern auf die eine oder die andere Seite hingelegt wurden. An andern Orten wurden die Fundgruben und Maßen gleichfalls zu zwei und drei Wehren, jedoch 14 Lachter breit gerechnet; noch an andern Orten wurde sowohl zur Fundgrube als zur Maße ein Quadrat, 42 Lachter lang und 42 Lachter breit, vermessen; und endlich noch anderswo ein ganzer District, der mit Bächen, Thälern und andern Grenzen bezeichnet war, zum Bergbau auf Flötzen eingeräumt.

Diese Art, nach Fundgruben und Maßen zu vermessen, besteht noch gegenwärtig. Der District, welcher den Ort, wo ein Gang zuerst erschürft oder erbrochen worden ist, in sich schließt, und welchen der Finder eines Ganges zum Grubenbau verlangen kann, heißt die Fundgrube. Erstreckt sich nun ein Gang noch weiter in die Länge, als das Maaß der Fundgrube beträgt, so daß sich noch Mehrere darauf einlagern können, so werden die übrigen Districte Maßen genannt, welche entweder von dem Finder des Ganges, so weit es die Gesetze verstatten, oder auch von Andern gemuthet werden können. Das Grubenfeld einer Lehen- oder Gewerkschaft besteht daher entweder aus der Fundgrube oder aus Maßen, oder aus beiden zugleich, so wie solches gemuthet und verliehen worden ist.

Man bezeichnet die Maßen nach ihrer Länge mit den Ausdrücken: obere und untere Maßen. Die oberen Maßen sind diejenigen, welche sich gegen das Ansteigen des Gebirgs; die unteren hingegen die, welche sich gegen den Abfall des Gebirges hin erstrecken. Liegt nun ein Gang im ebenen

oder flachen Felde, so daß es sich nicht abnehmen läßt, auf welche Seite das Gebirg in die Höhe steigt oder abfällt; so bestimmt der Lauf des Wassers den oberen oder unteren Theil, oder man muß die Lage der Maßen nach den Weltgegenden angeben.

Das Vermessen, welches man auch Verschnüren nennt, ist eine berggerichtliche Handlung, gemäß welcher das, einer Gewerk- oder Lehenherrschaft verliehene Grubenfeld, nach den Grundsätzen der Markscheidekunst sowohl auf der Oberfläche der Erde, als auch in der Tiefe des Gebirges bestimmt und dessen Grenzen festgesetzt werden.

Wenn man die Lagerstätten der Fossilien betrachtet, so findet man, daß solche sowohl nach ihrer Form, als auch nach der Richtung, welche sie gegen den Mittelpunkt der Erde zu nehmen, sehr verschieden sind. Es giebt nämlich solche, welche große, lange, breite und zugleich tiefe Massen bilden: Stockwerke; es giebt aber auch flächenähnliche, welche sich zwar in die Länge und Tiefe erstrecken, dabei aber nicht stark oder mächtig sind, z. B. Gänge; endlich auch flächenähnliche, welche sich beinahe in horizontaler Richtung verbreiten: schwebende Gänge, Flötze, Lager ꝛc.

Schon diese Ansicht führt zur Ueberzeugung, daß es für den Bergbau wenig zweckmäßig sein würde, wenn man bei allen Lagerstätten der Fossilien ein gleiches Grubenmaß beobachten wollte, indem man zu schmalen, in die Tiefe setzenden Lagerstätten kein breites Grubenfeld bedarf, solches aber bei andern Lagerstätten, welche sich nach allen Weltgegenden verbreiten, nöthig hat, um einen vortheilhaften Bau unternehmen zu können. Die Berggesetze nehmen daher zweierlei Vermessungsarten an, nämlich das Längenmaß und das Quadratmaß, oder das Maß ins gevierte Feld.

Inzwischen beobachtet das Bergrecht von den ältesten Zeiten her nicht die geognostischen Kennzeichen der Lagerstätte, sondern die mathematischen, rücksichtlich ihrer äußeren Form und ihres Verhaltens im Streichen und Fallen. Gänge sind nach solchem die flächenähnlichen Lagerstätte, welche mehr als 20 Grade Fall haben; die hingegen, welche unter 20 Graden fallen, werden zu den Flötzen gerechnet; endlich nimmt man die Lagerstätte für Stockwerke an, welche über 7 Lachter breit sind, und woran man kein ordentliches Streichen und Fallen erkennen kann.

Das Längenmaß gehört daher für Gänge, Flötze, Lager, stehende Stöcke, überhaupt für solche Lagerstätte, deren Fallen mehr als 20 Grad beträgt, oder wie das preußische Landrecht und auch einige Bergwerksschriftsteller annehmen, 15 Grade; das Quadratmaß hingegen für Lagerstätte, welche entweder einen großen Umfang in die Breite und zugleich kein regelmäßiges Streichen haben, oder unter 20 und 15 Graden fallen, somit für die schwebenden Gänge, Flötze, Lager, Stockwerke, liegende Stöcke, Bänke, Seifen- und Putzenwerke.

Das Längenmaß einer Fundgrube beträgt, der Regel nach, 42 Lachter oder drei Wehre, und das einer Maße 28 Lachter oder zwei Wehre in die Länge. Indessen giebt es auch Ausnahmen, da verschiedene Berggesetze eine geringere oder größere Anzahl von Lachtern für die Vermessungsart bestimmen.

Das Quadratmaß oder das gevierte Feld beträgt z. B. nach der Bay-

erischen Bergordnung für eine Fundgrube nur 28 Lachter ins Gevierte, oder 784 Quadratlachter; für ein Maß hingegen 392 Quadratlachter oder 14 Lachter ins Gevierte; nach der Bayreuther Bergordnung und dem preußischen Landrechte werden zur Fundgrube 42 Lachter und für ein Maß 28 Lachter ins Gevierte, und nach letzteren auf Flötzen und Seifenwerken ohne Unterschied des Fallens für eine Fundgrube 50 Lachter bestimmt. Endlich erhalten nach der Bayreuther Bergordnung Gold- und Zinnseifenwerke 84 Lachter in die Länge und 28 Lachter in die Breite.

Ueberhaupt herrscht auch hier eine große Verschiedenheit der Gesetze, worüber die einzelnen Bergordnungen nachgesehen werden müssen.

Durch das Vermessen werden die Grenzpunkte, von und bis zu welchen sich das Eigenthum einer Grube sowohl in die Länge als in die Breite erstreckt, bestimmt, und es ist dabei darauf zu sehen, welches Feld Jemand gemuthet hat, und womit er beliehen worden ist. Hierbei sind aber zuvörderst die Landesgrenzen, oder auch die Grenzen, innerhalb welcher Jemand das Bergwerksregal auszuüben berechtigt ist, zu beobachten. Denn wo nicht besondere Landesverträge vorliegen, dürfen die Landesgrenzen nicht überschritten werden. Dieses findet auch Anwendung, wenn eine Privatperson oder Commune mit dem Bergregal auf einen bestimmten Umfang beliehen worden ist.

Eine zweite Einschränkung machen die Flüsse, welche man Erbflüsse nennt. Denn wenn ein erschürfter Gang über einen Wasserfluß, der ein Erbfluß ist, setzt, so wird der Theil des Ganges über dem Wasser ein Gegentrum genannt. Es mag nun ein Gang auf dieser oder auf jener Seite erschürft werden, so kann der Finder seine Fundgrube oder Maßen nicht weiter als bis in die Mitte des Erbflusses erstrecken. Wenn daher Jemand auf dem Theile des Ganges, welcher jenseits des Flusses befindlich ist, ein Bergwerkseigenthum acquiriren will, so muß er das Gegentrum muthen. Uebrigens bleibt es aber bei der einmal bestimmten Grenze, und wenn daher der Erbfluß einen andern Lauf annimmt, oder an einem Ufer etwas abreißt und dem andern zusetzt, so geht dadurch den bereits vermessenen Gruben weder etwas ab noch zu.

Es ist in den Berggesetzen nicht bestimmt, was ein Erbfluß ist. Das Wort Erbe bezeichnet den Besitz, das Eigenthum, welches sich aus vielen besonders im deutschen Rechte und selbst in der Bergsprache vorkommenden Compositis beweisen läßt. Flüsse scheiden die Eigenthumsrechte, und es ist daher jeder Fluß ein Erbfluß, nach seiner Wirkung. Damit kommt auch der Bergrechts-Spiegel überein, welcher sagt: Ein jeder Erbfluß, der die Gebirge, Gründe und derselben Namen scheidet, der macht ein Gegentrum. Es mag auch, wie der verewigte Oberberghauptmann v. Herder anführt, zu dieser Bestimmung hauptsächlich das Anlaß gegeben haben, daß man in den alten Zeiten aus Furcht vor dem eindringenden Wasser sich nicht getrauet hat, den Bergbau unter einem Flusse hinweg fortzusetzen. Uebrigens ist die Bestimmung, daß die Grenzen des Grubenfeldes, wenn der Fluß sein Bett verläßt, nicht verändert werden, aus dem römischen Rechte genommen, und zwar aus dem ersten Titel des 41. Buchs der Pandecten.

So viel nun das Vermessen der Gänge und anderer Lagerstätte nach dem Längenmaße betrifft, so muß zuerst die Hauptstreichungslinie des Ganges von dem Markscheider ausgemittelt, und auf der Oberfläche des Erdbodens abgesteckt werden, damit man weiß, gegen welche Weltgegend zu sich die Lagerstätte erstreckt und wohin die Vermessung gerichtet werden muß. Die Gänge streichen nämlich niemals in einer geraden Linie durch das Gebirg, sondern sie weichen öfters auf die eine oder die andere Seite ab, und kommen wieder auf ihre erste Richtung zurück, oder wie der Bergmann sagt: sie kommen aus ihrer Stunde und nehmen ihr erstes Streichen wieder an. Man sucht daher durch eine angenommene Mittellinie die schon bekannten natürlichen Abweichungen des Ganges im Streichen so viel möglich unter die künstlichen Grenzen des Grubenfeldes zu bringen, s. aa Fig. 3, Taf. I. Dieses Hauptstreichen wird dem Specialstreichen des Ganges an einzelnen Stellen, wie auf der Fig. 3 mit bc und de bemerkt ist, entgegengesetzt. Wie diese Mittellinie des Hauptstreichens zu finden ist, das lehrt die Markscheidekunst; es muß aber solche bei dem Vermessen zur Richtschnur genommen und besonders bei Feldstreitigkeiten von dem Bergamte untersucht und bestätigt werden.

Bei der Vermessung einer Fundgrube bestimmt nun der Fundschacht oder die Stelle, wo die Lagerstätte zuerst entblößt und erbrochen worden ist, den terminum a quo, welcher in der Bergsprache jederzeit der Anhaltspunkt genannt wird, weil man bei demselben mit der Schnur anhält. Uebrigens bedient man sich zum Vermessen einer Schnur oder einer Meßkette.

Bei der angegebenen Bestimmung des Punktes, von welchem aus vermessen wird, sind noch verschiedene Fälle zu unterscheiden.

Eine Lagerstätte von Fossilien wird entweder durch Schürfarbeit, oder durch unterirdische Abbaue entdeckt und erbrochen. Es wird ferner ein Grubenbau auf Gängen entweder mit einem Schachte oder mit einem Stollen angefangen.

Ein Schacht ist ein bergmännischer Bau, wenn man entweder von der Oberfläche der Erde, oder von einem Raume unter der Erde in senkrechter oder auch in schiefer Richtung, in bestimmter Länge und Breite und zu verschiedenen Zwecken in die Tiefe des Gebirgs hinab arbeitet.

Die Form eines Schachtes ist der Regel nach die eines länglichen Vierecks, oder auch, wenn sie ausgemauert worden, einer Ellipse (S. Bd. VI.). Die Länge wird von 1 bis 3 Lachtern, und die Breite von ½ bis 2 Lachtern genommen. Wird der Schacht auf einem Gange abgeteuft, so legt man ihn so an, daß die langen Seiten mit dem Streichen des Ganges parallel laufen. Diese einander gegenüberstehenden langen Seiten nennt man die langen, die beiden kurzen hingegen die kurzen Schachtstöße.

Die Richtung der Schächte gegen den Mittelpunkt der Erde zu ist verschieden. Wenn ein Schacht auf einem Gange abgeteuft wird, so muß man sich nach dem Fallen und Verflächen des Ganges richten, und in dieser Rücksicht giebt es seigere, donlägige und flache Schächte (s. Bd. VI.). Die Zwecke, zu welchen Schächte abgeteuft und benutzt werden, sind:

a) Um Gebirge damit zu eröffnen und einem Gange oder anderem Erzlager beizukommen;
b) um in die unterirdischen Gebäude und Räume hinab- und wieder herauszusteigen;
c) um das gewonnene Erz und das herausgehauene Gestein durch solche herauszuziehen, zu **fördern**, und Holz und andere Materialien in die tieferen Baue hinabzulassen;
d) um durch solche Erze und Gestein von einer höheren Strecke auf eine tiefere zu stürzen;
e) um den Zug der Luft in den unterirdischen Abbauen zu befördern;
f) um das Wasser aus den tiefsten Bauen durch solche herauszuschaffen.

Nach dieser ihrer Bestimmung werden daher die Schächte: Fahr-, Förder-, Treib-, Roll-, Licht-, Pumpen- und Kunstschächte genannt. Es wird jedoch ein Schacht gewöhnlich nicht bloß zu einem, sondern zu mehrern der vorbemerkten Zwecke zugleich benutzt, und man kann die Schächte, so wie auch die Stollen und Strecken mit den Straßen einer Stadt vergleichen, weil sie den Zugang zu den unterirdischen Räumen, wo die Mineralien gewonnen werden, verschaffen.

Wird ein Schacht von der Oberfläche der Erde niedergearbeitet, so nennt man ihn einen **Tagschacht**; s. Taf. I.; die Wasserkunstschächte diejenigen hingegen, welche von einem unter der Erde befindlichen Orte abgeteuft werden, nennt man gewöhnlich Gesenke, weil der Bergmann das Grobe in die Tiefe **absinken** oder **abteufen** nennt.

Die Schächte werden, der Regel nach, nach ihrer Länge in zwei Theile abgetheilt, von welchen der eine Raum zum **Befahren**, der andere zum **Fördern** gehört; die Wasserkunstschächte haben aber gewöhnlich drei Abtheilungen. Wir beziehen uns hierbei stets auf den von den Grubenbauen handelnden Theil VI. des Schauplatzes.

Auf den Schächten, welche zum Fördern gebraucht werden, steht der **Haspel** oder die Maschine, mit welcher man das Gestein aus der Tiefe herauszieht. Dieser Haspel besteht aus dem **Haspelgerüste** und dem **Rundbaume**, das ist der Walze, an dem der zum Herausziehen bestimmte Kübel hängt, und um welche sich das Seil auf- und abwindet. Daher kommt auch der figürliche Ausdruck: **Kübel** und **Seil** einwerfen.

Die beiden langen Seiten des Haspelgerüstes nennt man die Hängebänke, weil auf solchen die Kübel in den Schacht hineingehängt werden, und man sagt daher von Erzen und Gestein, welches aus einer Grube herausgezogen worden ist, daß es **über die Hängebank gestürzt** worden sei.

Stollen, von diesem Abbaue wird hier sogleich auch ausführlich die Rede sein.

Ist der Gang durch das Schürfen entblößt worden, so geht man auf demselben mit einem Schachte in die Tiefe; hat aber ein Gang sein Ausgehendes in einem Thale, und man will demselben gleich in einiger Tiefe beikommen und seine Bauwürdigkeit untersuchen, so fängt man den Bau mit einem Stollen an, und geht daher in horizontaler Linie auf den Gang ein. Alle diese Arbeiten führen nun auf den Punkt, wo der Gang oder die La-

gerstätte, welche am Tage mit der Dammerde oder mit aufgesetzten Gebirgsarten bedeckt, oder durch den Einfluß des Wassers und der Luft verwittert ist, deutlich erkannt und unterschieden werden kann. Auf gleiche Weise ist nun auch die Stelle, wo ein Gang oder eine andere Lagerstätte durch unterirdischen Abbau, nämlich durch Stollen oder Strecken, erbrochen wird, von dem Sachverständigen sogleich zu erkennen. In diesen verschiedenen Fällen finden nun auch verschiedene Grundsätze des Vermessens und ein verschiedenes Verfahren statt.

a) Ist eine durch Schürfarbeit entdeckte und mit einem Schachte angefangene Fundgrube nach dem Längenmaße zu vermessen; so wird mit der Meßschnur auf der Mitte des Rundbaums des Fundschachtes angehalten und auf der Hauptstreichungslinie des Ganges a a 21 Lachter auf- und 21 Lachter abwärts in söhliger Richtung gemessen und auf diese Art die Länge der Fundgrube bestimmt. S. Taf. I. Fig. 3.

Indessen kommt es darauf an, ob noch der ganze Gang im Freien liegt, denn in diesem Falle kann auch, besonders wenn an der einen Seite des Fundschachtes kein vortheilhafter Bau zu veranstalten ist, auf Ansuchen des Beliehenen das Feld gestreckt, d. i., es können die 42 Lachter Längenmaß, nach dem Verlangen des Beliehenen, auf der einen oder der andern Seite des Fundschachtes ganz oder zu ungleichen Theilen abgemessen und daher von der Regel, daß halb hinauf und halb hinunter vermessen werden soll, abgegangen werden.

Der Grund dieser Einschränkung beruht darauf, weil Jeder da, wo er eine Lagerstätte zuerst entblößt hat, auch seinen Bau anfangen, Kübel und Seil einwerfen und seines Bleibens behalten soll, da der Moment des Findens jedem Dritten das Recht, die auf- und abwärts der Fundgrube liegenden Maßen zu muthen giebt, und, sobald eine solche Muthung angebracht worden ist, kein weiterer Antrag auf Streckung des Feldes stattfindet.

b) Fängt Jemand seinen Bau mit einem Stollen an, so wird bei dem Vermessen entweder an dem Orte, wo der Gang auf der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, oder auch am Stollenmundloch angehalten und von diesem an die 42 Lachter nach der Hauptstreichungslinie das Gebirge hinauf gemessen.

c) Wird der Gang unter der Erde überfahren, s. Taf. I. Fig. 2, c, so muß der Markscheider den Punkt, wo der Gang zuerst erbrochen worden ist, auf der Oberfläche der Erde angeben, und von diesem erfolgt die Vermessung entweder halb auf- und halb abwärts, oder zu ungleichen Theilen, wie bei a) angeführt worden ist, indem die Gewerke, wie die Baireuthische Bergordnung bestimmt, bei überfahrenen Gängen die Macht haben, ihre Fundgrube und nächste Maßen ihres Gefallens in der Bestätigung zu deuten und zu strecken.

Sind endlich Maßen zu vermessen, so setzt solches jederzeit das Vermessen oder Ueberschlagen der Fundgrube voraus, weil das Ende der Fundgrube den Anhaltspunkt der Maßen ausmacht. Von diesem Anhaltspunkte an werden die Maßen, nach der bestimmten Hauptstreichungslinie des Ganges, nach einander fortgemessen. S. Taf. I. Fig. 3.

Uebrigens ist es Rechtsregel, daß auf einem Gange, er mag auch noch so weit fortsetzen, nur eine Fundgrube vermessen werden kann, indem alle übrigen darauf gemuthete Gruben nur den Namen der Maßen führen.

Das nach dem Längenmaße vermessene Grubenfeld hat auch seine gesetzliche Breite, welche man die Vierung nennt. Diese beträgt der Regel nach 7 Lachter, und es soll bei dem Vermessen der Gang in der Mitte frei stehen und an dessen Saalbändern im Hangenden und im Liegenden angehalten werden.

Der verewigte Oberberghauptmann v. Herder hat in einer Dissertation vom Rechte der Vierung, über diesen Gegenstand eine neue Theorie aufgestellt und überhaupt alles, was darüber angeführt werden kann, mit einem großen Aufwande von Belesenheit erschöpft; er bemerkt, daß die bergrechtliche Vierung nicht wohl unter einen allgemeinen Begriff gebracht werden könne, und theilt daher solche in die nach dem Hauptstreichen — und in die nach dem Specialstreichen des Ganges ein.

Diese sinnreiche Theorie ist auch in der Natur der Sache gegründet, und es ist ohne diese Eintheilung in der etwas schwierigen Materie von der Vierung nicht durchzukommen, wenn man nicht Begriffe verwirren will, welche von einander geschieden werden müssen. Die Vierung hat ihren Ursprung in der Form des uralten Vermessens nach Lehen, wodurch ein 7 Lachter langes und 7 Lachter breites Grubenfeld entstanden ist, welches sich zur Hälfte in das Hangende und zur Hälfte in das Liegende erstreckte. Diese Breite behielt das Grubenfeld auch in die Tiefe nach dem Verflächen des Ganges. Es wurde aber die Breite der Vierung früher von der Mitte des Ganges, aber noch nicht von den Saalbändern vermessen. Erst in der Folge wurde in den Berggesetzen bestimmt, daß die Vierungsbreite mit Ausschluß der Mächtigkeit des Ganges genommen werden soll.

Man könnte das, was der verewigte Oberberghauptmann v. Herder unter Hauptstreichen des Ganges versteht, die Vierung des Grubenfeldes, und unter Specialstreichen desselben die Vierung des Ganges oder der Lagerstätte benennen. Die Gänge werden nach dem Hauptstreichen vermessen, in einer geraden fortlaufenden Linie. Diese giebt daher die Bestimmung der Breite des Grubenfeldes ab; die Gänge selbst halten aber keine gerade Linie ein, sondern sie weichen bald im Hangenden, bald im Liegenden von der Mittellinie ab; und da nach den Gesetzen der Gang in der Mitte der Vierung freistehen und auf jeder Seite $3\frac{1}{2}$ Lachter Raum übrig bleiben soll, so entsteht dadurch die eigentliche Vierung des Ganges nach dem Specialstreichen.

Es fällt in die Augen und wird durch die Vorstellung Fig. 4 Taf. I., auf welcher die Linie ab das Hauptstreichen, cd und ef die Vierung des Grubenfeldes, und gh und ik die Vierung des Ganges anzeigt, deutlich werden, daß beide Vierungsarten nur manchmal an einzelnen Stellen zusammentreffen, größtentheils aber von einander abweichen. Da beide nicht zu gleicher Zeit bestehen können, weil, wenn man dieses annehmen wollte, das Grubenfeld öfters, wie z. B. bei l und m, die gesetzliche Breite überschreiten würde, so entsteht hauptsächlich die Frage: wo die Vierung des

Grubenfeldes und wo die Vierung des Ganges stattfinde? Diese Frage möchte sehr einfach dahin zu beantworten sein: Wo der Gang ungetheilt und ununterbrochen mit richtigen Saalbändern fortstreicht, muß die Vierung des Ganges zur Richtschnur angenommen werden; wo sich hingegen der Gang theilt oder verworfen wird, oder aussetzt, oder gar aufhört, da muß man auf die Vierung des Grubenfeldes zurückgehen. Denn sobald der Gang nicht mehr im Ganzen, oder auch überhaupt nicht mehr existirt, da tritt die Direction der Hauptstreichungslinie ein, weil man sonst ganz vom rechten Wege abkommen würde. Z. B. ein Gang, der aus seiner Stunde gekommen ist, Fig. 6. a) setzt innerhalb des der Länge nach vermessenen Districtes ab. Wollte man die Vierung nach seinem Specialstreichen gegen c continuiren, so würde man ganz aus dem Grubenfelde herauskommen; dieses kann aber nicht geschehen, sobald die Vierung o o o o nach dem Hauptstreichen d fortgesetzt wird. Hieraus folgt nun, daß die Vierung des Ganges der Regel nach vor der Vierung des Grubenfeldes den Vorrang behauptet.

Die in der Bayerischen Bergordnung angenommene Vierungsbreite ist auch in den baireuthischen, preußischen, böhmischen, sächsischen und mehrern andern Berggesetzen ausdrücklich bestimmt; in andern Bergordnungen ist aber darüber nichts enthalten. Man kann jedoch dieses Maaß für gemeines deutsches Bergrecht annehmen, besonders in den Ländern, wo das Längenmaaß nach dem ursprünglichen Grubenmaaße der Lehen, mit Multiplication der Lachterzahl 7 vermessen wird. Indessen bestehen in mehreren deutschen Berggesetzen ausdrückliche Ausnahmen von dieser Regel, nach welchen der Vierungsbreite ein weit größerer Raum angewiesen worden ist.

Von den rechtlichen Wirkungen der Vierung, welche man die Vierungsgerechtigkeit, auch an anderen Orten das Schachtrecht nennt, kann erst in der Folge gehandelt werden. Hier ist daher bloß aus einander zu setzen: auf welche Art die Vierungen zu vermessen sind.

Die Vierung des Ganges wird nur in dem Falle abgegeben oder zugelegt, d. i. durch das Vermessen bestimmt, wenn Gangstreitigkeiten unter benachbarten Gruben entstehen. Sie begleitet den Gang nach allen seinen Wendungen und Richtungen in gleicher Entfernung bis in die ewige Teufe. Soll nun solche an einzelnen Stellen bestimmt werden, so wird am Saalbande des Ganges angehalten, (a) von solchem aus im rechten Winkel $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Quergestein vermessen (bb) und dieser Raum durch die Parallellinie c c Fig. 5 geschlossen. Dieser Raum enthält daher die Vierung des Ganges, welche an jeder Seite $3\frac{1}{2}$ Lachter und im Ganzen 7 Lachter beträgt, so daß der Gang in der Mitte frei stehen bleibt.

Die Vierung wird nur von dem verliehenen Hauptgange, nicht aber von angenommenen Gängen, oder von Ganggefährten und Trümmern, die sich zufällig in der Vierung des Grubenfeldes befinden, abgenommen. Sind Gänge, die sich schleppen, für einen Gang gemuthet und verliehen worden, so sind sie bei der Vermessung auch nur als einen Gang zu behandeln, wenn sie auch an einzelnen Stellen in kurzen Zwischenräumen durch das Quergestein von einander getrennt sind.

Wenn bei einem mächtigen Gange wegen schneidigen und faulen Gebirgs weder Hangendes noch Liegendes gewiß zu erkennen ist, so soll der Markscheider, wie in dem Bergrechtsspiegel vorgeschrieben ist, an dem zertrümmerten Gange, beides gegen das Hangende und gegen das Liegende 2 Spannen oder 20 Zoll breit, anhalten, und der Stunde des Ganges Streichen nach, die Vierung zulegen; jedoch in der Maße, daß diese angenommene Vierung abgeändert werde, wenn dergleichen Gänge bei'm ferneren Sinken oder Längen ganz werden, und das Hangende und Liegende wohl zu erkennen ist.

Nach den preußischen Bergordnungen, namentlich der schlesischen, der magdeburgischen und der cleveschen, steht es dem Aufnehmer einer Grube frei, bei der Muthung eines Ganges die Vierung entweder halb ins Hangende und halb ins Liegende, oder auch ganz auf die eine Seite zu verlangen. In diesem letzteren Falle wird nun zwar bei Zulegung der Vierung nach den vorher angegebenen Regeln, jedoch in der Art verfahren, daß die Breite der 7 Lachter auf die eine Seite des Ganges gelegt wird. Noch eine andere Abweichung enthält die saalfeldische Bergordnung, nach welcher, nach der alten Vermessungsart, in der Mitte des Ganges angehalten werden soll.

Wenn sich ein Gang in Trümmer theilt, so ist ein Unterschied zu machen: ob solche sämmtlich in der Vierung bleiben, oder ob ein Trum aus der Vierung fällt. Im ersten Falle bestimmt die Mitte der Vierung des Grubenfeldes a a den Anhaltspunkt, und es wird von solchem an, $3\frac{1}{2}$ Lachter auf die eine und $3\frac{1}{2}$ Lachter auf die andere Seite im rechten Winkel vermessen, woraus sich die Linien b b und c c als die Vierungsbreite ergeben. S. Fig. 7. Im zweiten Falle hingegen ist eine doppelte Vermessung nothwendig, nämlich:

a) die Vermessung der Vierung des Grubenfeldes, von der Streichungslinie a a gegen d d und d d, Fig. 9, um zu bestimmen, ob ein Trum wirklich aus der Vierung gefallen ist;

b) die Vermessung des Trummes, welches der Beliehene gewählt hat, wovon in der Folge gehandelt werden wird. Ein solches Trum wird für die Fortsetzung des verliehenen Hauptganges angesehen, und daher bei demselben die Vierung des Ganges, wie schon angeführt worden ist, nämlich von den Saalbändern b b gegen c c, Fig. 9, zugelegt.

Hierbei muß noch bemerkt werden, daß, wenn in einem Gange Gebirgkeile oder Wände von dem Nebengesteine vorkommen, der Gang aus diesem Grunde nicht für zertrümmert, sondern für einen ganzen Gang anzusehen ist.

Die Vermessung der Vierung des Grubenfeldes findet nur statt, wo überhaupt kein ganzer Gang vorhanden ist, der zum Anhaltspunkt dient, um die nach dem Längenmaße fortdauernde Breite zu bestimmen *).

*) Es ist dies die Theorie des verewigten Oberberghauptmanns von Herder, welcher die Vermessung der Prinzipalvierung auch in dem Falle Anwendung finden läßt, wenn der Gang zufällig mit der Hauptstreichungslinie übereinkommt; jedoch ist es offenbar, daß hier die Vierung des Ganges stattfindet.

Sie beträgt daher überhaupt nur 7 Lachter, und es wird dafür die Hauptstreichungslinie als die Mitte derselben zum Anhaltspunkt angenommen, und von solcher aus auf jeder Seite 3^1 Lachter im rechten Winkel, wie bei der Vierung der Gänge, vermessen. Diese Vierung des Grubenfeldes muß schon in dem Falle angewendet werden, wenn sich ein Gang in Trümmer theilt; es kommen aber noch folgende Fälle vor, nämlich:

1) Wenn ein Gang c durch einen andern übersetzenden Gang dd aus seiner Streichungslinie verworfen und derselbe in die Vierung bb wieder aufgesucht wird, Fig. 4.
2) Wenn mächtige Säulen oder festes Gestein vorfällt, welches einen Gang A abschneidet oder verdrückt, daß man ihn nicht mehr erkennen kann, Fig. 8, ab.
3) Wenn der Gang A ganz abschneidet, das Grubenfeld B aber der Länge nach noch fortdauert, Fig. 11, abb. Endlich:
4) Wenn das Grubenfeld am Tage vermessen wird, wo der Gang mit der Dammerde bedeckt und nicht sichtbar ist.

Den Punkt, von welchem aus die Hauptstreichungslinie fortgezogen wird, bestimmt in allen von 1 bis 3 angegebenen Fällen der Gang, wo er ein Ganzes zu formiren aufgehört hat.

Die Tiefe des Ganges kann nicht nach künstlichen Grenzen bestimmt werden, sondern es erstreckt sich das Recht des Beliehenen, wie man sagt, in die ewige Teufe, d. i., es können die Fossilien darauf gewonnen werden, so weit der Gang in die Tiefe setzt, oder so weit es die menschlichen Kräfte verstatten.

Von dem Vermessen nach dem Längenmaaße weicht das Vermessen in das gevierte Feld oder das Quadratmaaß in vielen Stücken ab. Es besteht zwar auch hier der Unterschied zwischen Fundgruben und Maßen; weil es aber hier auf das rechtliche Verhältniß zwischen Fundgrube und Maßen nach ihrer Lage nicht ankommt, so werden auch auf einer Lagerstätte mehrere Fundgruben mit ihren Maßen vermessen, die man auch hier und da nur Lehen nennt.

Es wird auch bei dieser Vermessungsart, der Regel nach, auf der Mitte des Rundbaumes des Fundschachtes A angehalten. Von diesem aus zieht man eine gerade Linie ab, Fig. 4, entweder nach der Stunde des Flötzes, oder nach dem Verlangen des Muthers, oder nach der Länge des Schachtes, und mißt auf dieser Linie die Hälfte der Fundgrube auf der einen Seite, und die andere Hälfte auf der anderen Seite ab. Am Ende der halben Fundgrube bb wird eine gerade Linie dd und dd über das Winkelkreuz abgesteckt, und die halbe Fundgrube diesseits ee, die andere jenseits vermessen.

Ist der District, auf welchem das gevierte Feld abgemessen wird, hüglig und uneben, so wird die Fläche des Quadrats dennoch nach der horizontalen oder söhligen Linie bestimmt. Von dieser vorher angegebenen Regel kann auch abgewichen werden, wenn der Muther sich ein anderes Feld bestimmt, oder wenn die viereckige Figur, wegen der zunächst liegenden Gruben, nicht abgesteckt werden kann; denn in diesem Falle kann der Markscheider eine Figur abstechen, welche geometrisch so viel Quadratlachter enthält,

als das gemuthete Feld arithmetisch beträgt, jedoch muß möglichst das Viereck oder Oblongum beibehalten werden.

Die Maßen werden an die, der Fundgrube gegebenen Figur angemessen, und es hängt, wenn noch freies Feld vorhanden ist, von dem Aufnehmer der Grube ab, solche auf der einen oder der andern Seite, oder auch auf zwei Seiten der Fundgrube vermessen zu lassen. Fig. 4, **BC** und **D.**

Das gevierte Feld schneidet mit der Linie, bis zu welcher es vermessen worden ist, ab, und hat außer derselben weiter kein Eigenthum.

Was nun die Tiefe dieses gevierten Grubenfeldes anlangt, so ist ein Unterschied zwischen den Lagerstätten, welche lange, breite und zugleich tiefe Massen bilden, nämlich den Stock- und Putzenwerken, und den flächenähnlichen, nämlich Flötzen, schwebenden Gängen, Lagern, liegenden Stöcken ꝛc. zu machen. Jene erstrecken sich in die ewige Teufe und können daher in die Tiefe nicht vermessen werden; diese hingegen haben nach den meisten Berggesetzen eine Vierung, welche sich in die darüber und darunter liegenden Gesteinlager erstreckt. Die Vierung der Flötze beträgt der Regel nach 7 Lachter; der Anhaltspunkt der Vermessung wird nach einigen Berggesetzen von der Mitte des Flötzes, in andern vom Dache und der Sohle an, im rechten Winkel, bestimmt, und bei deren Zulegung, wie bei der Vierung der Gänge angeführt worden ist, verfahren; indessen wird auch den Flötzen nach andern Berggesetzen eine Vierung von 28 und mehr Lachtern eingeräumt. Diese Vierung begleitet das Flötz, ohne Rücksicht auf eine gerade Linie zu nehmen, nach allen seinen Verflächungen, selbst wenn Flötzrücken vorfallen, so lange solches fortsetzt und sich in der Vierung des Grubenfeldes, welche hier das gevierte Feld ist, befindet, und es wird daher auch bei den Flötzen der Unterschied zwischen der Vierung der Lagerstätte und der Vierung des Grubenfeldes anwendbar.

Das Recht des Beliehenen erstreckt sich bloß auf die Lagerstätte, welche gemuthet und verliehen worden ist. Wenn daher z. B. mehrere Steinkohlenflötze in verschiedenen Tiefen unter einander liegen, so müssen die Unternehmer solche besonders muthen, wenn sie ein Eigenthumsrecht darauf erlangen wollen. Ausnahmen von dieser Regel enthalten die bayerische, sponheimische Bergordnung und die walkenrieder Eisensteinordnung, welche das gevierte Feld überhaupt auf die ewige Teufe erstrecken, und daher auch alle unter einander liegenden Flötze unter der Beleihung begreifen. Endlich geht die Tiefe der Seifenwerke bis auf das feste Gestein.

Nach den meisten Berggesetzen kommt auch den Erbstollen die Vierungsgerechtigkeit zu. Diese besteht, nach dem gemeinen Bergrechte, es mag der Stollen auf einem Gange oder durch das Quergestein getrieben werden, in $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende und $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Liegende, wobei an den beiden Seitenwänden des Stollens angehalten und die Vierung im rechten Winkel zugelegt wird.

Das Bergrecht macht einen Unterschied zwischen dem Vermessen mit der verlorenen Schnur oder dem Ueberschlagen und dem erblichen Vermessen oder Erbbereiten. Beide Vermessungsarten sind sowohl rücksichtlich der Form, als des Materiellen, insbesondere der rechtli-

chen Folgen von einander verschieden, und es ist daher diese Eintheilung von Wichtigkeit.

Bei dem Ueberschlagen sind keine besonderen Förmlichkeiten erforderlich, denn es kann jede Gewerk- und Lehenschaft, sobald sie Kübel und Seil eingeworfen hat, ihr Feld zu ihrer Information abmessen und abpfählen lassen. Es ist hinreichend, wenn bei dieser Handlung der Schichtmeister, der Lehenträger und einige Gewerke gegenwärtig sind; zu den Förmlichkeiten des erblichen Vermessens hingegen gehört:

a) daß solches vierzehn Tage vorher durch einen öffentlichen Anschlag, und durch das Ablesen vor der Kirche bekannt gemacht werde. Dieses ist eine Edictalcitation an alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben oder zu haben glauben.

b) Die Bestärkung des Lehenträgers, daß der Ort, wo Kübel und Seil eingeworfen worden ist, der wahre Fundschacht sei. Nach einigen Bergordnungen muß der Lehenträger oder ein Vorsteher der Grube einen Eid auf dem Rundbaume dahin ablegen, daß er eine Fundgrube oder Maßen, laut seiner Belehnung, auf seinem und keines andern Gange vermessen annehme und dieses Niemand zum Schaden oder Nachtheile. Dieser Eid ist, nach dem preußischen Landrechte, nur in dem Falle erforderlich, wenn Zweifel entsteht: ob der angegebene Schacht der wahre Ort des Finders sei.

c) Geschieht eine Verwarnung, daß Niemand bei Vermeidung einer Strafe von 20 Mark Silber *in die Schnur fallen* soll. Hierunter ist jede factische und gewaltsame Störung von Seiten derer zu verstehen, die sich durch das Vermessen an ihrem Rechte beeinträchtigt halten, indem dergleichen Einwendungen im Wege der Ordnung, mit Bescheidenheit angebracht, und, wenn es möglich ist, sogleich an Ort und Stelle entschieden werden sollen.

d) Geht der Lehenträger bei'm Vermessen der Schnur oder Lachterkette voraus.

e) Werden auf die *Markscheide*, d. i. Grenze einer Grube oder Maße, *Lochsteine* (Grenzsteine) gesetzt.

f) Muß über die Handlung ein Protokoll aufgenommen und solches in das Vermeß- oder Verleihbuch eingetragen werden.

Den Namen Erbbereiten hat das erbliche Vermessen hauptsächlich aus dem Grunde erhalten, weil sich die Bergbeamten und die dazu gehörigen Gerichtspersonen in ihrer Amtskleidung, unter bergmännischer Musik, an Ort und Stelle begeben, und die Vermeß- und Vermarkung vornehmen; diese Solennitäten sind aber nicht allenthalben die nämlichen. Von diesem Erbbereiten findet man bis in das Jahr 1320 hinauf Spuren.

Das Ueberschlagen einer Zeche kann verlangt werden, sobald solche mit Arbeit belegt und Kübel und Seil eingeworfen worden ist; es hängt aber solches von der Willkür des Beliehenen ab; dagegen kann eine Gewerkschaft zum erblichen Vermessen ihrer Grube angehalten werden, sobald sie für maaß- und erbwürdig erachtet wird. Dieses kann entweder auf Instanz einer an-

grenzenden Grube, oder auch, wenn es das Bergamt für nöthig findet, geschehen.

Der Termin, wenn eine Grube für erbwürdig erachtet wird, ist nicht in allen Bergordnungen einer und derselbe. Gewöhnlich wird erfordert, daß die Grube bereits ein Mal Ausbeute gegeben habe und daß auf der Sohle und vor Ort Erzanbrüche vorhanden sind, so daß man auf einige Fortdauer der Ausbeute rechnen kann. Indessen finden auch Ausnahmen von dieser Regel statt, indem z. B. die Altenbergische Zinnbergordnung das Vermessen 14 Tage nach erfolgter Bestätigung, und die Magdeburgische Bergordnung, bei Steinkohlenwerken, ein Vierteljahr nach der Beleihung erfordert.

Es kann sich zwar die der Muthung und Beleihung nach ältere Grube zuerst vermessen lassen, indessen kommt es bei dem erblichen Vermessen nicht sowohl auf das Alter im Felde, als darauf an, welche Grube zuerst Ausbeute geschlossen hat.

Weil aber die Maßen nicht eher vermessen werden können, bis die Grenze der Fundgrube bestimmt ist, da der Anhaltungspunkt von dieser anfängt, so ist der Fundgrübner, wenn der, dem die nächsten Maßen gehören, sein Feld zuerst vermessen lassen muß, verbunden, seine Fundgrube überschlagen und einen Lochstein setzen zu lassen, damit der Maßner einen Anhaltspunkt bekommt. Diesen Lochstein muß der Fundgrübner in der Folge für richtig annehmen, wenn er ihn einmal anerkannt hat.

Läßt sich eine Grube, wenn sie dazu gesetzlich verbunden ist und es ihr auferlegt wird, nicht vermessen, so muß sie sich das Ausmessen gefallen lassen; d. i. es kann die Beleihung eingezogen, das Feld für freies angenommen und einem Andern zugetheilt und vermessen werden.

Bei dem Ueberschlagen mit verlorener Schnur ist eine ungefähre Bestimmung der eigentlichen Vermessungslinie, wie der Gang am Tage erschürft worden ist, hinreichend; bei dem erblichen Vermessen hingegen wird die Hauptstreichungslinie so angegeben, wie sich der Gang durch den Bau unter der Erde dargestellt hat. Sind bereits die Fundgruben und Maßen durchlängt, so muß bei der Ausmittelung der Streichungslinie auch auf das veränderte Streichen des Ganges in den Maßen Rücksicht genommen werden, damit sowohl die Fundgrube als die Maßen in gerader Linie am Tage vermessen werden können, und es ist daher die bei dem vorhergegangenen Ueberschlagen angenommene Vermessungslinie abzuändern und zu verbessern. Es kann jedoch dabei die Stunde nie von den Maßen gegen die Fundgrube, sondern jederzeit von der Fundgrube gegen Maßen gegeben werden.

Endlich giebt das bloße Ueberschlagen noch keine feste Grenzbestimmung, weil es nicht hinreicht, eine verbindliche Stufe einzufällen, d. i. ein Grenzzeichen zu errichten, oder auch einen bergüblichen Beweis der Grenze dadurch zu führen; vielmehr kann eine Gewerkschaft bis zum erblichen Vermessen, wenn das Feld noch frei ist, die Fundgrube mit Genehmigung des Bergamts hinauf oder hinunter strecken zu lassen. Ist aber die Grube einmal erblich vermessen, so sind dadurch feste und dauerhafte Gren-

zen bestimmt, welche keine Abänderung mehr leiden, sondern innen gehalten werden müssen.

Es ergiebt sich hieraus, was Meyer in seinen bergrechtlichen Beobachtungen ganz richtig bemerkt, daß die Bergrechte durch diese Vermessungsarten das Aufkommen einer Zeche lieber befördern, als das Feld zum Grubenbau versperren wollen, weil von der Unternehmung eines Grubenbaues an, gewöhnlich geraume Zeit verstreicht, bis man die Beschaffenheit des Ganges untersuchen und dadurch zur Kenntniß gelangen kann, an welchen Stellen der Bau am vortheilhaftesten zu veranstalten sein möchte, und die durch das Ueberschlagen angegebenen schwankenden Grenzen so lange gestattet werden, bis entweder eine Zeche zur Ausbeute kommt, oder es auch überhaupt ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann.

Die Lochsteine werden mit ganzen oder halben Kreuzen, auch mit dem Namen des Ganges und mit Zahlen bezeichnet, wodurch die Fundgruben von den Maßen unterschieden werden. Sie erhalten verdeckte Zeugen von Kohle, Schlacken, Ziegelsteinen und dergleichen unverweslichen Stoffen.

Bei dem Vermessen im gevierten Felde nennt man die Steine, welche einander gegenüber stehen, Lochortsteine, und wenn solche weit auseinander kommen, so werden auch noch auf der geraden Linie Steine dazwischen gesetzt, die man Loch- und Mittelsteine zu nennen pflegt.

Diese Lochsteine sollen in ein besonderes Buch eingetragen werden, und damit sie nicht verloren gehen können, sondern unter beständiger Aufsicht bleiben, so bestimmen einige Bergordnungen, daß jedem Steiger und Schichtmeister, welcher auf einer Grube angenommen und eingewiesen wird, auch die Lochsteine, Erbstufen und was die Gewerke sonst noch mehr in der Belehnung haben, in Gegenwart der Berggeschwornen gezeigt und übergeben werden soll.

Die auf gesetzmäßige Weise aufgerichteten Lochsteine, welche noch mit den darunter gelegten Zeugen versehen sind, sind für unverwerfliche Beweise der festgesetzten Grenze zu erachten. Sie bestimmen nicht nur diese Grenzen über Tag, sondern auch in der Grube, indem jede Zeche in die ewige Teufe so viele Maßen behaupten kann, als ihr am Tage vermessen worden sind. Dieses Maß muß jeder Grube zugebilligt werden, wenn auch der Gang in der Tiefe aus seiner Stunde kommt, und ein anderes Streichen annimmt als die Linie, welche auf der Oberfläche angegeben worden ist, ausweis't.

Wollen zwei mit einander markscheidende Feldnachbarn bestimmt wissen, wo ihre Grubenfelder unter der Erde zusammengrenzen, so können sie ein Grenzzeichen in der Tiefe errichten lassen. Man nennt solches: eine Erbstufe schlagen, oder einen Lochstein in die Grube fällen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß beide Zechen bereits mit einander durchschlägig worden sind, und es ist darauf zu sehen, daß jede Grube augenscheinlich beweise, daß sie den ihr verliehenen Gang bis an den Ort, wo die Stufe geschlagen werden soll, gebracht habe.

Das Zeichen, d. i. die Erbstufe, wird in Beisein des Geschwornen und der Vorsteher der mit einander schnürenden Zechen in das Gestein einge-

hauen, und hat vollkommene Beweiskraft. Ist der Bau noch nicht so weit fortgesetzt, daß beide markscheidende Zechen durchschlägig geworden sind, so muß der Markscheider ein Gemerk in das Gestein schlagen und dem Bergamte von dem Felde, das noch zu durchbrechen ist, Anzeige erstatten.

Der Markscheider muß die Stelle bestimmen, an welcher in der Grube die Erbstufe geschlagen werden soll. Diese ist im gevierten Felde in seigergerader, d. i. perpendiculärer Richtung, von der Vermessung am Tage, anzugeben. Bei Gängen und anderen Lagerstätten, welche nach dem Längenmaße vermessen werden, findet zwar auch die seigerrechte Richtung statt. S. Taf. I. 1. ccc. Weil aber, wenn die Lochsteine am Tage auf das Ausgehende des Ganges gesetzt worden sind, sich ein donlägiger oder flach fallender Gang in der Tiefe immer weiter von der Vermessungslinie entfernt, so wird von solcher aus im rechten Winkel eine Linie bis auf den Punkt, wo der Gang vermarkt werden soll, gezogen, und von diesem in perpendiculärer Richtung die Erbstufe geschlagen. Die Kosten einer solchen unterirdischen Vermarkung haben die schnürenden Zechen gemeinschaftlich zu tragen.

Das vorsätzliche Herausreißen der Lochsteine, das Verschmieren und Verhauen der Erbstufen wird, wo nicht besondere Berggesetze vorliegen, nach den Criminalgesetzen bestraft, wobei es darauf ankommt, ob die That aus Muthwillen, Betrug oder aus einer andern rechtswidrigen Absicht verübt worden ist. Einige Bergordnungen setzen außer der gesetzlichen Strafe noch den Verlust der Bergantheile darauf, wenn ein Mitgewerke ein solches Verbrechen verschuldet hat. Fahrlässigkeit verpflichtet bloß zum Schadenersatz.

Sind die Lochsteine verrückt oder ausgerissen und nicht mehr an der gehörigen Stelle befindlich, so sind die Grenzen verdunkelt und ungewiß, und es ist in einem solchen Falle jeder Grenznachbar befugt, auf die Wiederherstellung der verdunkelten Grenzen den Antrag zu machen. Ist die Vermessung in das Verleihbuch gehörig eingetragen worden, so muß vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden. Sind nur einzelne Lochsteine ausgerissen, so wird das Anhalten am nächsten Lochstein genommen, der für richtig anerkannt wird; sind aber die Lochsteine der Fundgrube verloren gegangen, so muß nothwendig im Erbschachte angehalten werden. Wenn das Vermessen nicht in das Vermeßbuch eingetragen ist, so soll der Bergmeister den Gang, wo er im Erbschachte in ganz frischem Gesteine augenscheinlich ist und seine richtigen Saalbänder führt, seine rechte Stunde geben, und wie sich solche befindet, auf dem Rundbaume ermeldeten Schachts anhalten, in derselben Stunde richtig fortziehen, neue Lochsteine setzen und die, so unrichtig befunden werden, hinwegthun.

Zur Erneuerung solcher verdunkelten Grenzen sind die Interessenten und Grenznachbarn zuzuziehen und überhaupt das, was bei dem Vermessen vorgeschrieben ist, zu beobachten. Die Kosten tragen die Betheiligten gemeinschaftlich, wenn nicht dem einen die Verletzung der Grenzsteine zur Last gelegt werden kann. Ueberhaupt finden hier in Fällen, wo die Berggesetze nichts Besonderes bestimmen, die wegen Berichtigung der Grenzen geltenden Civilgesetze subsidiarische Anwendung.

Wenn sich Gruben im gevierten Felde vermessen lassen, oder wenn eine Grube gegen einen Erbfluß zu vermessen wird und denselben nicht erreicht, oder wenn auch sonst ein Zwischenraum übrig bleibt, der weder dem Einen noch dem Andern zugehört, so nennt man einen solchen Raum eine Ueberschaar. Dergleichen Ueberschaare werden, wenn sie nicht ein gewisses, in den Gesetzen bestimmtes Maß enthalten, den Grenznachbarn auf ihr Verlangen zugetheilt.

Die Größe des zur Vertheilung sich qualificirenden Zwischenraums wird in den Bergordnungen auf ein Wehr, auch auf ein viertel oder halbes Maß angegeben; umfaßt aber die Ueberschaar einen größern Raum, so wird sie an den, der sie zuerst muthet, verliehen; jedoch gestatten einige Bergordnungen den Aelteren im Felde dazu den Vorzug.

Das Vermessen ist ungültig, wenn es zu einer Zeit vorgenommen worden ist, wo der Gang noch nicht entblößt war. Außer diesem kann das erbliche Vermessen als richtig angefochten werden, wenn die in den Berggesetzen dabei vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse nicht beobachtet worden sind, und es muß solches nochmals wiederholt werden. Ferner, wenn ein Markscheider einen unrichtigen Zug gemacht hat, und sich dieser Irrthum durch offene Durchschläge oder auf andere Art durch den Augenschein findet. Endlich wenn bei dem erblichen Vermessen das veränderte Hauptstreichen des Ganges bereits bekannt war, und der Markscheider, bei der Bestimmung des Generalstreichens, nicht darauf attendirt hat.

Siebentes Capitel.

Von den Unternehmern des Bergbaues und den Verhältnissen der Miteigenthümer unter einander.

Der Berg- und Grubenbau erfordert

a) Unternehmer, welche Bergwerkseigenthum an sich bringen, die Kosten zum Betriebe desselben vorschießen und zu seiner Zeit die gehofften Früchte ziehen.

b) Arbeiter, welche für einen bestimmten Lohn die zum Grubenbau und zur Aufbereitung der Erze nothwendigen Arbeiten verrichten. Beide sind zwar der Regel nach verschiedene Personen; sie können sich aber in Einer Person vereinigen, wenn der Unternehmer mit eigener Hand arbeitet.

Der Bau einer Grube kann entweder von einer oder von mehreren Personen unternommen werden, indem es hierbei eines Theils auf die Vermögensumstände des Unternehmers, andern Theils aber darauf ankommt, ob ein Grubenbau großen Kostenaufwand erfordert. Indessen haben die Alten zur Regel angenommen, daß der Wohlstand des Bergwerks nicht eines Mannes Thun sei, sondern daß Viele aus allen Ständen, die ihr Geld dem gemeinen Wesen zum Besten mit guten Herzen anwenden, dazu erfordert würden.

Es ist wahrscheinlich, daß in den ersten Zeiten, wo das Bergwerk in Deutschland rege wurde, worüber uns historische Nachrichten fehlen, der Bergbau von denen, die mit einem Berglehen beliehen waren und Fundgrübner genannt wurden, so wie der Feldbau, mit ihrem Gesinde ganz allein getrieben worden ist, und daß solche, wenn sie die Arbeit und die Kosten mit eigenen Mitteln nicht mehr bestreiten konnten, andere Personen dazu genommen, ihnen einen Antheil an dem Berglehen eingeräumt und mit diesen den Bau in Gesellschaft fortgeführt haben. Diese Gesellschafter wurden, wenn sie eigene Handarbeit prästiren mußten, mit dem eigenen Ausdrucke der Ganghäuer belegt.

Zum gesellschaftlichen Bergbau können Personen zusammentreten, welche selbst die Bergarbeit verrichten; oder solche, welche Geld zusammenschießen und die Arbeit durch Andere verrichten lassen; es kann auch eine Gesellschaft aus Beiden zugleich formirt werden. Demnächst kann auch eine Gesellschaft aus weniger oder aus mehr als acht Personen bestehen. Diese Verschiedenheit giebt die Veranlassung, daß man die Zechen in Eigenlöhner- und gewerkschaftliche eintheilt.

Wenn Jemand für sich allein, oder mit Zuziehung Anderer, ein Gebäude muthet und in Lehen nimmt, dieses Gebäude mit eigener Hand bearbeitet, die dazu erforderlichen Kosten aus dem Gebäude nimmt, die fehlenden aus eigenen Mitteln aufbringt und den Ueberschuß erhält, so wird er ein Eigenlöhner genannt. Dieses Wort leitet man vom Lohne ab, weil ein solcher keinen Arbeitslohn erhält, sondern sich selbst auslohnt, oder auch von Lehen, weil er ein eigenes Lehen besitzt, und diese Bestimmung kommt selbst in Gesetzen vor. Auch heißen sie Einspännige oder Gesellen. Dieser Eigenlöhner- oder Gesellenbau findet hauptsächlich da statt, wo die Baue nicht mit schweren Kosten zu führen sind, weil die Bergleute wichtige und gelderfordernde Unternehmungen nicht leicht fortsetzen können, sondern solche nur den augenblicklichen Gewinn berücksichtigen müssen. Es ist daher am Oberharze verfassungsmäßig, daß die Eisensteingruben von Eigenlöhnern gebauet werden, und daß der Bergbau auf Silber-, Blei- und Kupfererze gewerkschaftlich getrieben wird. Indessen sind die Eigenlöhner diejenigen Personen, welche sich Mühe geben, neue Gänge zu erschürfen, und wenn sie vortheilhafte Aussichten erlangt haben, Kuxe zu verkaufen suchen, so daß aus den Eigenlöhnerzechen in der Folge gewerkschaftliche Gruben werden.

Bei den Eigenlöhnerzechen ist bloß der Lehenträger, der die Grube gemuthet hat, Lehensinhaber, die übrigen Gesellen erhalten ihre Antheile zugewährt. Sie können ihre Gruben entweder in ordentlichen Schichten oder nur in Nebenstunden, wo sie nicht auf andern Gruben für das Lohn arbeiten, durch sogenannte Weilarbeit betreiben, auch haben sie noch andere Vorzüge, die gehörigen Ortes werden angeführt werden.

Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern soll aus nicht mehr als acht Mitgliedern bestehen, und wenigstens vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; außerdem werden sie als Gewerke behandelt.

Die Eigenlöhner können unter vorstehenden Einschränkungen auch andere Personen in ihre Gesellschaft mit aufnehmen; auch Bergleute zur Ar-

beit anlegen, so viel sie wollen. Die Rechte und Pflichten dieser Eigenlöhner können durch Verträge bestimmt werden; es dürfen aber solche nichts enthalten, was den allgemeinen Berggesetzen zuwider läuft, und sie bedürfen daher die Bestätigung der Bergämter. Sind keine Verträge vorhanden, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten nach den Berggesetzen, und wo diese nichts feststellen, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Gesellschaften, welche sich zu einem Zwecke vereinigt haben, oder welche aus einem gemeinschaftlichen Eigenthume entstehen, zu beurtheilen.

Man nennt auch Gesellschaften von drei bis vier Personen, welche eine Zeche mit einander bauen, eine Lehenschaft.

Wenn Einer oder Mehrere eine Zeche bauen, gewisse Antheile davon haben, auf diese Theile Zubuße geben und verhältnißmäßig Ausbeute ziehen, so werden sie Gewerke, und eine Gesellschaft derselben Gewerkschaft genannt. In den Ungarischen Berggesetzen heißen sie Waldburger.

Das Wort Gewerke wird von Wirken abgeleitet, weil die Theilhaber durch ihre Geldbeiträge den Betrieb einer Grube in das Werk setzen.

Die Vereinigung mehrerer Bergwerksunternehmer in einer Gesellschaft hat den Bau einer Grube zum Zweck. Das Eigenthum der Gesellschaft ist die verliehene Grube und alles, was dazu gehört. Die Gewerkschaften sind daher bloß specielle Gesellschaften, weil sie sich nur auf das einzelne Object erstrecken. Den Gewerken steht, nach der Zahl der Kuxe, die sie besitzen, ein verhältnißmäßiger idealer gleicher oder ungleicher Antheil auf das Ganze zu, und es erstreckt sich ihr Recht theilweise über alle Gegenstände der Gemeinschaft. Jeder Gewerke kann über seinen Antheil, so weit dies unbeschadet der Rechte der Uebrigen geschehen kann, frei verfügen, z. B. veräußern; es ist ihm aber jede weitere Disposition und jeder Eingriff in die Rechte der Andern verboten und nichtig.

Ein Gewerke kann das Grubengebäude, woran er Antheil hat, mit Vorwissen des Bergamts, selbst befahren und in Augenschein nehmen, er kann die Anschnitte oder Rechnungen über die Grubenhaushaltung einsehen und dagegen Erinnerungen machen; er kann den Berathschlagungen, welche über die Veranstaltungen des Grubenbaues gepflogen und Gewerktage genannt werden, beiwohnen. Damit auch auswärtige Gewerke an dergleichen Beschlüssen Theil nehmen können, so ist es ihnen verstattet, Mandatarien aufzustellen, welche ihre Gerechtsame wahrnehmen, widrigenfalls sie sich das, was die Anwesenden beschließen, gefallen lassen müssen.

Die Gewerkschaften müssen Repräsentanten bestellen, welche in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen, beigezogen werden müssen. Bei Eigenlöhnerzechen ist der Lehenträger, bei gewerkschaftlichen der Schichtmeister oder ein eigener Grubenvorsteher Repräsentant; er kann aber nur solche Angelegenheiten besorgen, welche nach der Bergwerksverfassung keine Specialvollmacht erfordern.

Der Regel nach entscheidet bei gemeinschaftlich abzufassenden Beschlüssen die Mehrheit der Stimmen, wenn diese Beschlüsse die Substanz, die Erhaltung und Vertheidigung des gemeinschaftlichen Eigenthums betreffen.

Die Mehrheit der Stimmen wird dabei nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach den Antheilen, welche die Interessenten haben, berechnet.

Ob daher z. B. ein Hut- und Zechenhaus erbauet, oder eine Förderungsmaschine errichtet werden soll, das hängt von der Mehrheit der Stimmen ab, welcher sich die übrigen fügen müssen, sobald die Nothwendigkeit oder ein großer Vortheil zu erwarten ist; die Frage aber, ob der Fall der Nothwendigkeit ein solches Taggebäude aufzuführen vorhanden ist, oder ob ein großer Vortheil davon zu erwarten steht, das kann nicht durch die Stimmenmehrheit entschieden werden, sondern es hängt solches vom Ermessen des Bergamtes ab, oder es muß, wenn sich die Interessenten dieser Bestimmung nicht fügen wollen, als Vorfrage von dem Richter entschieden werden. So kann es auch nicht von der Majorität abhängen, ob z. B. ein Taggebäude mit großen Kosten aufgeführt werden soll, wenn ein Gebäude, das weniger kostet, die nämliche Stelle vertritt. In einem solchen Falle wird die Majorität durch den Widerspruch einer einzigen Stimme gebunden, weil bei dem Gesellschaftsvertrage am meisten auf Billigkeit Rücksicht genommen werden muß. Ueberhaupt muß auf die geringere Stimmenzahl geachtet werden, sobald Unordnung abzustellen oder Schaden zu verhüten sind.

Diese Grundsätze sind auch bei Prozessen, welche die ganze Zeche angehen, z. B. bei Feldstreitigkeiten mit benachbarten Gewerkschaften anwendbar. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, ob ein Prozeß angefangen werden soll, oder nicht; ob eine Partei den rechtlichen Anspruch eines andern in Güte zugestehen und ihn klaglos stellen, oder die Vertheidigung im Wege Rechtens übernehmen und richterlichen Ausspruch abwarten soll. Endlich entscheidet auch die Majorität bei Vergleichen, ob und in welcher Maße ein Rechtsstreit beizulegen ist. Ist eine Stimmengleichheit vorhanden, so giebt das Bergamt als vorgesetzte Administrativbehörde dem einen oder dem andern Theile den Ausschlag.

Das Recht oder der Antheil des Gewerken an die gemeinschaftliche Grube gehört zum besonderen Eigenthume desselben, denn eine gewerkschaftliche Grube ist eine Sache, woran Mehreren ein Miteigenthum zusteht. Wenn daher der größte Theil der Gewerken übereinstimmend, jedoch jeder als besonderer Eigenthümer seines Antheils, handelt, so kann solches die übrigen Mitgewerken zu gleichmäßigen Handlungen nicht verpflichten. Wir wollen hier den Fall anführen, der zur Erläuterung dienen kann, daß zwei Gewerkschaften mit einander in eine Feldstreitigkeit verwickelt waren. Die Gewerkschaft der einen Grube suchte dessen Beendigung dadurch zu erreichen, daß sie der Gewerkschaft der andern Grube ihre Kuxe abkaufen wollte. Mit dem größten Theile der Gewerkschaft kam der Handel zu Stande, welche ihre Kuxe an die erste Gewerkschaft abtraten, und ihrerseits dem Prozesse entsagten. Es entstand nun die Frage: ob auch die übrigen Gewerke ihre Kuxe käuflich abzutreten, und daher den mehreren Mitgewerken beizustimmen verbunden, und auf diese Weise der Prozeß für beendigt anzusehen sei? Diese Frage hat das Bergamt zu Clausthal, aus den oben angeführten Gründen, verneinend entschieden.

Wenn einer oder mehr Mitgewerken ihre Kuxe freiwillig aufgeben, oder

solche retardirt werden, so fallen solche den übrigen **gehorsamen Gewerken**, welche die Zubußen richtig abführen, zu, und es besteht in solchen die Gewerkschaft fort. Es hängt aber von diesen ab, ob sie die accrescirten Kuxe annehmen, oder solche veräußern, oder, wenn sich keine Käufer dazu finden, unentgeltlich vergewerkschaften lassen wollen. Das erlös'te Kaufgeld fällt der gewerkschaftlichen Kasse anheim. Endlich ist noch zu bemerken, daß eine Provocation auf Theilung eines Grubengebäudes, wie bei andern Gemeinschaften, nicht stattfindet, da solche, nach der Natur der Sache, nicht theilbar sind.

Sobald der Bergbau in einem Lande freigegeben ist, so kann auch jeder, der die Fähigkeit hat, Eigenthumsrechte zu erwerben, er sei übrigens ein Einheimischer oder ein Fremder, ohne Unterschied der Religion und des Standes, daran Theil nehmen, und Bergtheile besitzen, jedoch werden hier und da die Juden ausgeschlossen, welche überhaupt in den Bergstädten nicht geduldet werden sollen.

Dieser allgemeine Satz ist auch rücksichtlich der Bergbeamten eingeschränkt; denn diese dürfen

a) keine streitige Zechen oder andere Berggebäude an sich bringen;

b) nach verschiedenen Berggesetzen keine eigene Grube muthen, sondern bloß von anderen Gewerken einzelne Kuxe redlicher Weise an sich bringen. Und auch dieses ist

c) hier und da auf den vierten Theil einer Zeche eingeschränkt, wobei noch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfordert wird.

Dieses Verbot wird in verschiedenen Gesetzen auch auf nahe Verwandte der Bergbeamten, ja sogar auf die Forstbedienten erstreckt.

Durch diese Verordnung soll Mißbräuchen vorgebeugt werden, weil ein Bergbeamter, der zugleich Grubenbesitzer ist, eine doppelte Person vorstellt, und daher dadurch Gelegenheit finden kann, entweder seine dem Staate geleisteten Pflichten für das Beste des Bergbaues im Allgemeinen zurückzusetzen und diesem sein eigenes Interesse vorzuziehen, oder auch andere Baulustige und Theilhaber an ihren Rechten zu verkürzen; man hat aber auch auf der andern Seite darauf Rücksicht genommen, daß es für Gewerkschaften vortheilhaft sein kann, wenn Bergbeamte an den Grubengebäuden selbst Theil nehmen, weil hier zu den allgemeinen Pflichten noch das besondere Interesse mitwirkt, und es auch bei Andern mehr Zutrauen erweckt, wenn Bergbeamte Theilhaber sind, und daher die modificirte Theilnahme gestattet. Sobald Bergbeamte an einer Grube Antheil haben, so dürfen sie sich, wenn Streit und Irrung unter den Gewerken vorfällt, in die Berathschlagungen und Handlungen nicht einmischen, wenn es nicht die übrigen Gewerke ausdrücklich verlangen. Dieses ist auch in dem Falle verboten, wenn zwischen zwei benachbarten Gruben Streit entsteht, und bei einer derselben ein Bergofficiant interessirt ist, wenn nicht die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, daß, und wie stark derselbe dabei betheiligt sei, seine Beibehaltung im Rathe und bei den Handlungen in der Sache ausdrücklich anverlangt. Handelt ein Bergbeamter den vorher angeführten gesetzlichen Vorschriften, wegen

Erwerbung des Bergwerkseigenthums, entgegen, so können seine Antheile confiscirt werden.

Hierbei ist jedoch noch zu bemerken, daß sich die Einschränkung rücksichtlich der Bergbeamten nur auf solche Gruben erstreckt, welche in dem Revier, dem sie vorstehen, liegen, indem dieselben außerhalb ihres Amtsbezirks mit allen übrigen gleiche Rechte genießen.

Zur Emporbringung des Bergbaues sind fast in allen Staaten, wo Bergbau im Umtriebe ist, Privilegien ertheilt worden. Solche erstrecken sich bald auf ganze Bergstädte, bald auf die Theilhaber an dem Bergwerke, es mögen solche Einwohner von Bergstädten sein oder nicht. Diese Privilegien sind aber in den verschiedenen Ländern sehr abweichend, und es wird genug sein, die vorzüglichsten und allgemeinsten hier anzuführen, nämlich:

a) Bleiben die Bergwerke und Bergtheile mit ihren Nutzungen und Ausbeute den Gewerken und ihren Erben zu allen Zeiten frei, und können wegen keines Verbrechens, welches mit der Vermögens-Confiscation bestraft wird, eingezogen oder confiscirt werden;

b) können Bergtheile und die davon anfallende Ausbeute, um keiner andern als Bergschulden willen, oder wenn sie ausdrücklich zur Hypothek verschrieben sind, von Jemanden in Anspruch oder Klage genommen, noch mit Arrest belegt werden;

c) ist alle Ausbeute, wenn sie von Ausländern bezogen wird, nachsteuerfrei;

d) können die Gewerkschaften verschiedene Handwerker, jedoch lediglich zum Behufe der Bergwerksnothdurft und für die Berg- und Hüttenleute ansetzen;

e) sind alle Materialien und Bergwerksbedürfnisse, welche zum Bergwerke gebraucht werden, und worüber von dem der Zeche vorgesetzten Beamten auf seine Pflicht ein Certificat ausgestellt worden ist; desgleichen auch dasjenige, was auf den Bergwerken im Lande gemacht, verfertigt und anders wohin, inner- oder außerhalb des Landes, verführt wird, von aller Mauth und Zoll durchgehends befreiet. Das letztere Privilegium ist hier und da modificirt oder ganz aufgehoben worden.

Achtes Capitel.

Von den zum Grubenbau und dessen Verwaltung erforderlichen Personen und deren Verhältnissen zu den Grubenbesitzern.

Der Berg- und Grubenbau ist sehr verschieden, welches theils von der Beschaffenheit der Lagerstätte der Fossilien, theils von dem Werthe derselben herkommt. Es giebt Fossilien, deren Werth so unbedeutend ist, daß es nicht der Mühe lohnt, auf solche große Kosten zu verwenden; andere liegen nicht tief unter der Dammerde, welche man ohne große Kunst und Vorbereitung herausholen kann; noch andere hingegen erfordern sehr künstliche Grubenbaue, Maschinen und andere Anlagen, welche nur von Männern,

die wissenschaftliche Kenntnisse haben, angeordnet und hergestellt werden können. Die Gewerkschaften und andere Grubenunternehmer haben es daher durchgehends mit den gewöhnlichen Bergarbeitern, welche die Arbeit auf dem Gesteine verrichten, nach Beschaffenheit der Fossilien auch mit solchen, welche die Erze aufbereiten, zu thun; sie bedürfen aber auch eines Rechnungsführers und in verschiedenen Fällen der Markscheider, Maschinenmeister und anderer Künstler, die durch mathematische, physische und mechanische Kenntnisse auf die Erleichterung und Fortsetzung des Grubenbaues einwirken.

Die Bergleute arbeiten theils in der Grube, theils über Tage, und werden nach ihren verschiedenen Beschäftigungen auch verschieden benannt. Zur ersten Klasse gehören:

a) Die Häuer, welche das Gestein durchbrechen und die Erze gewinnen, folglich die unterirdischen Baue durch ihrer Hände Arbeit herstellen;

b) diejenigen, welche zum Fördern, nämlich:

α) Zum Wegschaffen des in der Grube losgehauenen Gesteins und Erzes von dem Orte an, wo es gewonnen wird, bis an den Ort, von welchem man es zu Tage fördert (das Füllort),

β) zum Herausziehen des Gesteins aus den Schächten, gebraucht werden.

Die unter α) bemerkten, nennt man nach Beschaffenheit des Gefäßes, in welchem sie das Gestein fortschaffen: Karrenläufer, Hundestößer, Schlepper; die unter β) Haspelknechte und Anschläger. Erstere, weil sie das Gestein mittelst des Haspels herausziehen, Letztere, weil sie solches in der Grube in den dazu bestimmten Füllörtern in die Tonnen und Kübel füllen und mit einem Hammer ein Zeichen geben, wenn es herausgezogen werden soll. Die Karrenläufer, Hundestößer und Haspelknechte können auch zu den Arbeitern über Tage gerechnet werden, weil auch auf den Tagschächten Haspel stehen und von diesen das herausgezogene Gestein auf die Halden gelaufen (gefahren) werden muß.

c) Die Kunst- und Maschinenarbeiter, welche die Wasserkünste und andere Maschinen versehen.

Zur zweiten Klasse gehören:

a) Die Ausschläger, welche das aus der Grube gezogene Gestein in kleine Stücke schlagen, um dadurch das erzhaltige von dem ungehaltigen abzusondern;

b) die Scheide- und Klauberjungen, die das im Groben ausgeschlagene Gestein noch mehr zerkleinern und nach seinem Gehalte und Güte aussortiren;

c) die Setz- und Siebwäscher, welche das Erz, das in das unedle Gestein eingesprengt ist, so daß es mit der Hand nicht davon abgesondert werden kann, durch das Wasser herauswaschen;

d) die Heerdwäscher, die das Erz auf den Stoß- und Waschheerden waschen;

e) die Pocher, welche die Arbeit bei dem Kleinstoßen der Erze auf den Pochwerken verrichten;

f) die Treibleute und Stürzer, die das Herausfördern des Erzes und Gesteins mittelst der Treibwerke (Pferde- und Wassergöpel) bewirken.

Zu den Bergleuten werden auch gerechnet:

g) Die Handwerksleute, die bloß zum Bergwerke arbeiten, nämlich:

α) Die Zimmerlinge oder Zimmerleute,

β) die Maurer, welche die unter der Erde ausgehauenen Weitungen mit Holz oder Mauerwerk vor dem Einsturze verwahren. Inzwischen wird an Orten, wo kein ganz regelmäßiger Bergbau getrieben wird, das Auszimmern der Schächte, Stollen und Strecken auch durch die Steiger und Bergleute mit verrichtet.

γ) Die Bergschmiede, die die Werkzeuge zur Gewinnung des Gesteins und überhaupt das zu den Geräthschaften erforderliche Eisenwerk anfertigen.

Endlich auch noch:

h) Diejenigen, welche über die Wassergräben und Leitungen, wodurch das Wasser zu den Maschinen und Waschwerken beigeführt wird, und über die Wasserteiche die Aufsicht führen und Grabensteiger, Teichwärter genannt werden.

Alle diese Bergleute sind der Aufsicht der Steiger unterworfen, welche man, nach Verschiedenheit der ihnen untergeordneten Arbeiter, Grubensteiger, Kunststeiger, Zimmersteiger, Mauersteiger, Wasch-, Poch- und Scheidesteiger nennt.

Die Bergleute werden gewöhnlich von Jugend auf zur Bergarbeit angehalten und müssen verschiedene Arbeiten, z. B. das Ausschlagen und Scheiden der Erze, das Karrenlaufen, Haspelziehen durchmachen, bis sie als wirkliche Häuer angenommen werden. Indessen ist der Bergbau niemals auf einen gewissen Stand eingeschränkt gewesen, sondern es hat von jeher Allen, die dazu Lust und Geschicklichkeit hatten, frei gestanden, Bergarbeit zu treiben. Es gründet sich aber darauf eine Eintheilung der Bergleute in Einheimische und Fremde, indem man die, welche von Jugend auf Bergarbeit getrieben und gleichsam ordnungsmäßig gelernt haben, Einheimische, die andern aber, die später dazu gekommen sind, Fremde nennt. Erstere genießen bei gleichen Verhältnissen einen Vorzug zu Beförderungen vor den Letztern.

Zu Bergleuten sollen überhaupt treue und rechtliche Leute, die einen guten Lebenswandel führen, genommen werden; und es wird daher kein angeschuldeter Todtschläger, überwiesener Dieb, Ehebrecher oder andere dergleichen verdächtige Personen, wenn auch die Sache gleich beigelegt ist, angestellt, sondern von dem Bergwerk gänzlich abgewiesen; und wenn daher ein Bergmann eine Criminal-Untersuchung ausgestanden hat und als Verbrecher verurtheilt worden ist, so verliert er dadurch, wie man sich ausdrückt, das Leder, nämlich das Arz- oder Erzleder. Unangesessene sollen, besonders wenn sie auf Zechen arbeiten, wo reichhaltige Erze brechen, mit wirklicher Eidespflicht b elegt werden.

Da die Bergleute einen gefahrvollen Beruf haben und im Verhältniß mit andern Arbeitern gering bezahlt werden, so ist man ihnen beinahe in allen

Staaten, wo Bergbau getrieben wird, durch mancherlei Privilegien und Vergünstigungen zu Hülfe gekommen, welche jedoch zu abweichend sind, als daß sie alle hier angeführt werden könnten. Die vorzüglichsten sind:

1) Ein befreiter Gerichtsstand für sie und ihre Kinder;
2) die Befreiung von der Werbung und Soldatendiensten;
3) die Freiheit von An- und Abzugsgeldern;
4) die Befreiung von Personalabgaben und Frohndiensten;
5) Beihülfe an Bau- und Brennholz und Freijahre, wenn sie sich als Fremde ansässig machen wollen.

Diese Privilegien sind auch größtentheils in der bayerischen Verordnung vom 6. Mai 1784 enthalten. Durch die neuere Gesetzgebung, nämlich das organische Edict vom 14. September 1809, ist aber der privilegirte Gerichtsstand der Bergleute wiederum aufgehoben und bloß auf den Fall eingeschränkt worden, wenn ein Bergmann in Sachen, welche aus dem Verhältnisse des Bergbaues entstehen, belangt wird. Ferner ist auch in dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 die Militair-Conscription ohne Ausnahme eines Unterthans für allgemein erklärt; jedoch dürfen nach dem 70sten Art. c. diejenigen, welche sich eine vorzügliche Kunstfertigkeit bei den Arbeiten in Bergwerken und Salinen erworben haben, für sich einen andern Mann stellen. Auch in andern Ländern ist dieses Privilegium, durch die Verhältnisse der Zeiten veranlaßt, eingeschränkt und aufgehoben worden.

Die Privilegien der Bergleute kommen nicht nur dem gemeinen Bergmanne, sondern auch dem Bergbeamten und Officianten und, wo nicht besondere Ausnahmen vorhanden sind, den Hütten zu statten; es sind aber solche eingeschränkt zu erklären, weil der Stand eines Bergmanns oft sehr precär ist und sich auch Andere zu den Bergleuten rechnen können, die es nicht sind, bloß um an den Privilegien Antheil zu nehmen. Auch finden solche keine Anwendung, wenn ein Bergmann sich ansässig macht, und daher als Grundbesitzer Real- und Personallasten zu tragen verbunden ist.

Zur Erläuterung kann hier die Resolution des vormaligen Oberbergamts zu Bayreuth vom 27. November 1772 als ein Anhang zu der Bayreuther Bergordnung, welche im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

a) Jeder Bergmann, der die Rechte der Bergleute behaupten will, soll vorher die verschiedenen Grade seines Standes, oder wenigstens einige derselben durchgehen und alsdann, nach seinem erreichten Grade, eine Kundschaft erhalten.

b) Diese Kundschaft erhält die Rechte des Bergmanns so lange, als der Inhaber bereit und willig ist, sich von dem Bergamte und den Gewerken zur Bergarbeit brauchen zu lassen, wobei es ihm aber nicht zum Nachtheil gereichen soll, wenn er sich wegen befallener Unpäßlichkeit, oder wegen der über eine Stunde weiten Entfernung des Werken von seinem Wohnorte, das er sich in Rücksicht auf Bergarbeit zu seinem Aufenthalt erwählt, der Arbeit weigert.

c) Werden Bergleute, die aus Mangel der Arbeit oder wegen Alters und gebrechlicher Leibesumstände feiern müssen, auf gleiche Weise, nach wie vor, für Bergleute erkannt.

d) Haben Eigenlöhner, welche sich als Bergleute bergordnungsmäßig verhalten, den Vorzug vor andern Bergleuten, weil sie sich auch als Gewerke um den Bergbau verdient machen.

e) Diejenigen Eigenlöhner, welche nicht eigentliche Bergleute von Profession sein wollen, gleichwohl aber ihre eigenen Werke bergordnungsmäßig bauen, die Arbeit in ihrem Grade gehörig verrichten, ihre vollen Schichten selbst verfahren, und nur manchmal aus den einem Bergmanne zulässigen Ursachen feiern, sollen, jedoch nur so lange, als das Werk gangbar ist, oder auch so lange solches, wegen nicht abzusetzender Vorräthe an Eisenstein ꝛc., in Fristen gehalten wird, die Rechte der Bergleute genießen; es fallen aber solche hinweg, sobald das Werk selbst in das Freie fällt.

f) Sollen dergleichen Eigenlöhner Zechen, welche ohne Nutzen, rechtmäßige Ursachen und nur deswegen in Fristen gehalten werden, damit sich die Eigenlöhner als Bergleute geriren können, in das Freie gegeben, und ohne des Bergamts Genehmigung nicht weiter verliehen werden.

Sowohl die Berg- als auch die Hüttenleute verrichten ihre Arbeiten in der Grube und am Tage in Schichten; d. i. sie müssen bei ihrer Arbeit bestimmte Stunden aushalten.

Eine Schicht wird gewöhnlich zu acht Stunden gerechnet; wenn aber zu einer Arbeit viele Leibeskräfte erforderlich sind, oder wenn eine Arbeit schnell zu Stande gebracht werden soll, so werden auch die Schichten zu sechs und vier Stunden gerechnet. In einer solchen muß so viel als in einer gewöhnlichen Schicht von acht Stunden gearbeitet werden, und man nimmt daher nur junge und starke Menschen dazu, bezahlt aber auch für diese abgekürzten Schichten so viel als für die achtstündigen. Es giebt auch Schichten von zehn Stunden oder lange Tagesschichten, und zwölfstündige, welche hauptsächlich auf den Hüttenwerken gewöhnlich sind, und welche man Kühschichten nennt.

Auf einer Grube werden in einer Zeit von vierundzwanzig Stunden entweder nur eine, oder zwei, oder drei Schichten gearbeitet; oder es ist eine Zeche, wie man sagt, zu einem, zwei oder drei Dritteln belegt. Auf beträchtlichen Gruben wird gewöhnlich Tag und Nacht gearbeitet. Die Schicht von früh um 4 Uhr bis Mittags um 12 Uhr heißt die Frühschicht, die zweite von Mittags um 12 Uhr bis Abends um 8 Uhr die Tagschicht, und die von Abends 8 Uhr bis des Morgens um 4 Uhr, die Nachtschicht.

Es giebt noch ledige Schichten, wenn nämlich ein Bergmann, nach verrichteter ordentlicher Schicht noch eine Zeitlang arbeitet; endlich Weilarbeit, wenn der Bergmann, nach seiner angewiesenen Schicht, noch andere Arbeit bei'm Bergwerke verrichtet. Was nun ein Bergmann in einer Schicht an Gestein herausschlägt, das nennt man sein Tagwerk.

In den Gruben, wo nicht zu drei Dritteln gearbeitet wird, soll die Nachtschicht nicht leicht gestattet, wo aber nur ein Drittel im Umgange ist, allezeit die Frühschicht verfahren oder gearbeitet werden. Wo aber lange Tagesschichten von 10 Stunden eingeführt sind, sind solche von früh um 6 Uhr bis des Abends um 5 Uhr zu machen, und von 11 bis 12 Uhr Mit-

tags die Liege= oder Loßstunde, d. i. die Feierstunde zum Mittagessen zu halten.

Die Arbeit auf dem Gesteine wird den Bergleuten entweder wöchentlich nach den verfahrenen Schichten bezahlt, oder sie wird auch denselben nach der Quantität oder Qualität, oder auf Gewinn und Verlust in Accord gegeben, wobei jedoch auch die Schichten gehörig eingehalten werden müssen. Die Arbeit wird in diesem Falle entweder nach dem Lachtermaaße, oder nach dem Maaße und Gewichte des herauszuschlagenden Erzes verdungen; und wenn daher der Bergmann in einer Woche mehr verdient, als sein gewöhnlicher Wochenlohn beträgt, so erhält er doch das bedungene Geldquantum.

Ohne Vorwissen des Bergamts soll in den Zechen kein Geding gemacht werden. Geschieht es aber, so ist das Gestein vorher durch einen Bergofficianten zu untersuchen und zu behauen, um dessen Festigkeit zu prüfen. Es wird demnächst der Lohn des Häuers, welchen er in einer Woche verdient, zum Anhalten genommen und dabei erwogen, ob und wie vormals verdingt gewesen ist, was die Gedinghäuer dabei gewonnen oder verloren haben, und nach diesen Umständen das Geldquantum bestimmt, welches für das angenommene Maaß bezahlt werden soll. Hierauf wird ein Markzeichen (Stufe) in das Gestein gehauen, wo die Gedingarbeit ihren Anfang nimmt, damit das Lachtermaaß richtig abgemessen werden kann.

Durch diese Gedinge wird den Gewerken Zeit und Aufsicht erspart, weil die Bergleute durch den zu erlangenden Gewinn zu größerem Fleiße und Thätigkeit angetrieben werden.

Hierbei ist noch Folgendes zu bemerken: Jedem Bergmann, der ein Geding annimmt, wird dabei sein Wochenlohn verschrieben; wenn aber das Geding aufgefahren, d. i. die Arbeit verrichtet ist, so wird das Wochenlohn wieder davon abgezogen. Was nun über den wöchentlichen Lohn herauskommt, d. h. eigentlich das Gedinggeld, das noch besonders nachgezahlt wird. Solche Gedinge nach dem Lachter= oder Erzmaaße können auch mehrere Bergleute in Gemeinschaft übernehmen, in welchem Falle sie Gewinn und Verlust mit einander theilen.

In rechtlicher Hinsicht sind die Verhältnisse zwischen den Bergwerksunternehmern und den Bergarbeitern, in so weit die Berggesetze keine besondere Bestimmung enthalten, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, von Verträgen über Handlungen zu beurtheilen; man darf aber dabei nicht vergessen, daß das gesammte Bergwerk der Oberaufsicht des Staats untergeordnet ist, und daher auch die Bergarbeiter mehr von dem ihnen vorgesetzten Bergamte, als von den Gewerken abhängen, auch von diesem angenommen und wieder abgedankt werden können.

Im Allgemeinen liegt den Bergleuten ob:

a) Die Arbeiten, wozu sie von den Geschworenen oder Steigern angewiesen werden, getreulich zu verrichten.

b) Ihre Schichten gehörig auszuhalten, und daher zur rechten Zeit an= und wieder auszufahren.

c) Darf Keiner, den Fall der Noth ausgenommen, zwei Schichten nach

einander verfahren; oder wenn er selbst eine Grube besitzt, ohne Vorwissen des Bergamts auf einer andern Zeche arbeiten.

d) Muß jeder, der auf der Grube, auf welcher er bisher in Arbeit gestanden ist, nicht länger arbeiten will, 8 oder 14 Tage vorher abkehren, d. i. dem Steiger die Arbeit aufkündigen, damit die Gewerke sich bei Zeiten nach einem andern Arbeiter umsehen können.

e) Darf Keiner von einem Gedinge abweichen, d. i. eher aus der Arbeit gehen, als die in dem Gedinge bestimmte Arbeit beendigt ist.

Die Bergleute müssen für ihre Arbeit den bestimmten Lohn erhalten, welcher ihnen in guter Münze und nicht in Waaren und Materialien ausgezahlt, auch die Zahlung nicht verzögert werden soll. Die Auslohnung geschieht gewöhnlich durch den Schichtmeister öffentlich in Gegenwart des Bergbeamten. Kann ein Bergmann seinen Lohn aus Mangel an Baarschaft nicht ganz erhalten, so sagt man, daß sein Lohn aufgeschlagen werde.

Man rechnet sechs Schichten auf ein Wochenlohn, und wenn auch in einer Woche ein gebotener Feiertag einfällt, so wird doch den Bergleuten, wo nicht ein anderes Herkommens ist, das Wochenlohn unabgekürzt bezahlt. Nähere Bestimmungen enthalten die besonderen Bergordnungen, und es muß sich allenthalben nach solchen, oder nach dem, was observanzmäßig ist, gerichtet werden.

Sind mit einem Häuer Gedinge gemacht, so bleibt es, wenn das Geding auf Gewinn und Verlust abgeschlossen worden ist, bei dem festgesetzten Lohne; jedoch soll, wenn die Bergleute dabei verlieren, im nächsten Gedinge, nach den Umständen und der Billigkeit eine Erstattung geschehen. Ist aber nicht auf Gewinn und Verlust accordirt worden, und es wird das Gestein auf einmal sehr fest, so daß solches in der bestimmten Zeit nicht herausgeschlagen werden kann, oder es fallen andere Hindernisse vor, wodurch die Arbeit ohne Verschulden der Bergleute zu ihrem Nachtheile aufgehalten wird, so müssen sich die Gewerke gefallen lassen, wenn das Bergamt den bestimmten Lohn, nach dem Gutachten des Geschworenen oder der verpflichteten Steiger und Hutleute bessert. Es wird hier, mit dem Grundsatze des gemeinen Rechts, analog angenommen, daß sich der Stand der Sache geändert habe, und daß der Verpflichtete den Vertrag nicht eingegangen haben würde, wenn er diese Aenderung vorausgesehen hätte.

Die zu gewinnende Gebirgsmasse widersteht der Bearbeitung theils mit größerer, theils mit geringerer Kraft, und erfordert daher auch verschiedene Werkzeuge, mehr oder mindere Anstrengung des Arbeiters und kürzern oder längern Zeitaufwand. Diese Beschaffenheit des Gesteins nennt man die Festigkeit desselben. Man nimmt bei'm Grubenbau fünf Grade dieser Festigkeit an, je nachdem die Masse von großer Härte, Zusammenhalt und Elasticität ist, und theilt das Gestein in rolliges, mildes, gebreches und schneidiges, festes und sehr festes ein. Indessen sind die Gebirge nicht durchgehends von gleicher Festigkeit, sondern es fallen oft in einem gut zu bearbeitenden Gebirge Festen und Kämme vor, welche beinahe

undurchdringlich sind und eine Mühe und Zeitaufwand erfordern, der den vorher angenommenen wohl zehnfach übersteigt.

Wenn ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, d. h. ihm die Arbeit aufgesagt und solche nachher von einem Andern angenommen und fortgesetzt wird, so gebührt ihm, wenn bei dem Gedinge etwas erübrigt worden ist, ein Antheil an dem Gedinggelde, nach Verhältniß der Zeit und seines in der Arbeit bewiesenen Fleißes.

Es können auch die Bergleute den ganzen Lohn für die angefangene Woche fordern, wenn im Laufe derselben zufällige Hindernisse eintreten, wegen welcher sie die Arbeit nicht fortsetzen können, sondern feiern müssen, z. B. wenn die Wasser in einer Grube aufgehen und die tiefen Räume, wo gerade gebauet wird, anfüllen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Arbeitern keine eigene Verwahrlosung dabei zur Last fallen darf.

Wenn Bergarbeiter im Dienste der Bergwerkseigenthümer erkranken, so müssen sich diese derselben annehmen. Ein solcher Arbeiter erhält von einer Zubußzeche, ingleichen von einer Freibau- oder verlagserstattenden Zeche seinen Lohn auf vier Wochen und von einer Ausbeutzeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert. Erlangt aber der Kranke oder Beschädigte binnen dieser Zeit seine Gesundheit nicht, so muß ihm, nach der Bestimmung des Bergamts, aus den Mitteln der Knappschaftskasse ein Almosen gereicht werden.

Aus dieser Kasse werden auch die Kur- und Begräbnißkosten der beschädigten oder bei'm Bergbaue verunglückten Bergleute bestritten. Alle diese Vortheile fallen aber hinweg, wenn sich ein Bergmann den Schaden oder Tod vorsätzlich oder auch durch grobes Versehen, oder außer der Bergarbeit zugezogen hat.

Die **Knappschaftskassen** oder Brüderbüchsen sollen dem armen Bergvolke zu Hülfe kommen. Sie sind Institute der Bergpolizei, aus welchen, außer denbeschädigten Bergleuten, auch alte, anKräften und Mitteln unvermögende, ingleichen Wittwen und Waisen unterstützt werden. Die Fonds zu diesen Knappschaftskassen sind:

a) Abgaben der Bergleute von ihrem Lohne, welche man auch die Büchsenpfennige nennt, ingleichen Strafgelder;
b) die Ausbeute von den Kuxen, welche nach verschiedenen Bergordnungen für diese Kassen frei gebauet werden.
c) Erhalten solche auch hier und da Zuschüsse aus den herrschaftlichen Kassen.

Nach der Bayerischen Bergordnung soll jeder Schichtmeister von seiner ihm anbefohlenen Zeche allen unterhabenden Bergleuten alle Lohntäge von jedem empfangenen Gulden einen Kreuzer in die Brüderbüchse abziehen und solche alle Quartale in einem zuverlässigen Entwurf zum Bergamt übergeben, und es soll über dieses Brüderbüchsengeld und dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentlich Rechnung gelegt werden. Nähere Bestimmungen über die Knappschaftskassen in Sachsen und am Harze findet man im Kurzen zusammengestellt in **Rinmann's** Bergwerkslexicon (s. Bergknappschaftskasse) und mehreren andern Verordnungen.

Die Steiger führen die Aufsicht über die Bergleute. Deren Annahme steht, nach der an jedem Orte bestehenden Verfassung, entweder den Bergämtern oder auch den Grubenbesitzern, jedoch mit Vorwissen des Bergamts, zu; welches darauf zu sehen hat, daß thätige und geschickte Leute dazu gewählt werden. Wegen zu besorgenden Unterschleifs können Mitglieder einer Gewerkschaft, deren Eltern, Kinder, Brüder und Bruderssöhne oder Dienstboten, bei derselben Zeche nicht als Steiger angenommen werden; auch sollen solche mit dem Schichtmeister der Zeche nicht zu nahe verwandt sein, oder mit demselben in zu großer Gemeinschaft stehen.

Nach der Bayerischen Bergordnung soll keiner zum Steiger angenommen werden, der sich nicht wohl auf Gänge, Klüfte, Scheiden, Pochen, Waschen, Sichern und Aufbereiten der Erze, dann auf Siebarbeit versteht, auf dem festen Gesteine arbeiten und mit der Grubenzimmerung umgehen kann; mit einem Worte, er soll ein Bergmann von guten praktischen Kenntnissen des Bergbaues sein. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß, wo über einzelne Gattungen der Arbeit besondere Steiger angestellt sind, auch nur von jedem Kenntniß in seinem Fache erfordert werde.

Die Steiger müssen mit dem, in jeder Bergordnung enthaltenen Diensteide belegt werden; auch müssen sie, nach Beschaffenheit der Umstände, Caution leisten, damit sich die Gewerkschaften und jedermann, dem sie verpflichtet und daher wegen Nachlässigkeit oder Betrugs Schadensersatz zu prästiren verbunden sind, daran erholen kann. Demnächst soll auch ein Steiger nicht zwei oder mehr Gruben versehen, ausgenommen, wenn solche zusammen durchschlägig sind und einer Gewerkschaft zugehören.

Die Pflichten eines Steigers sind folgende:

a) Soll er sich zu allen Schichten, wo angefahren wird, zur rechten Zeit auf der Grube einfinden und darauf sehen, daß die Bergleute zur gehörigen Zeit anfahren und ihre Arbeit die Schichten hindurch verrichten. Er soll zu dem Ende öfters nachfahren denen, die nicht gehörig arbeiten, ihre Nachlässigkeit ernstlich verweisen, sie bei dem Bergamte zur Bestrafung und bei dem Schichtmeister zur Aufhebung des Lohns anzeigen; bei ernster Strafe keinen guten Montag oder während der Woche Bierschichten gestatten, die Arbeiter, welche dergleichen machen, die Woche hindurch ausfeiern und ohne Erlaubniß des Bergamts nicht mehr anfahren lassen.

b) Soll ein Steiger seine Grube fleißig befahren, die Häuer in ihrer Arbeit auf dem Gesteine unterweisen und darauf sehen, daß die Erze richtig ausgehalten, nämlich schon in der Grube vom unedlen Gesteine abgesondert werden und nicht mit in die Berge fortgehen.

c) Soll ein Steiger auf die zufälligen Geschicke, Klüfte und Gänge fleißig aufsehen, ihnen zum Nutzen der Gewerken nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachsetzen, und sich mit Abteufen, Auffahren, Verstoßen, Verschrämen, Zuführen, Auslängen, Ueberſichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und Treiben nützlicher Feldörter, der Gebühr nach, verhalten; d. i. mit andern Worten: er soll darauf achten, daß der Bau der unterhabenden Grube, nach den Regeln der Kunst, so veranstaltet

werde, daß alle Punkte einer Lagerstätte, welche für die Gewerke vortheilhafte Aussichten versprechen, aufgefunden, gehörig untersucht und die darauf brechenden Erze gewonnen werden.

d) Endlich soll auch der Steiger gehörige Aufsicht auf die Zimmerung und auf die Fahrten halten, damit das Schadhafte ausgebessert werde und Niemand bei'm An- oder Ausfahren oder sonst in der Grube beschädigt werden möge.

Die Steiger stehen eben so, wie die Bergleute, im Dienste der bauenden Gewerkschaften; sie erhalten ihren bestimmten Wochenlohn und genießen auch alle die Vortheile, wenn sie erkranken, beschädigt werden oder verunglücken. Die Gewerkschaften können auch die Steiger, ohne Vorwissen des Bergamts, ihres Dienstes nicht entsetzen, sondern sie müssen, wenn gegen sie wegen Betrugs, Untreue und Unfleißes Beschwerden vorwalten, solches bei den Bergämtern anzeigen. Das Bergamt kann dagegen, wenn es Untreue oder Nachlässigkeit bemerkt, eine Untersuchung von Amtswegen verfügen und den Schuldigen seines Dienstes entlassen, oder, wenn ein wirkliches Verbrechen entdeckt wird, solches dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung übergeben.

Bei jedem Berg- und Hüttenwerke muß ein Schichtmeister angestellt werden. Die Schichtmeister sind in rechtlicher Hinsicht als Generalbevollmächtigte und Administratoren der Gewerke in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten; und es finden daher, rücksichtlich der Verhältnisse zwischen ihnen und den Gewerken, die Gesetze von Vollmachtsaufträgen Anwendung.

Der Name Schichtmeister kommt von S c h i c h t oder Bergtheil her, weil derselbe sein Rechnungsschema nach der Anzahl der Schichten ordnete. Diese Stelle ist seit dem 14. Jahrhundert bekannt, und es ist seit der Zeit der Name beibehalten worden. In der alten Freibergischen Bergordnung vom Jahre 1529 wird der Schichtmeister Raitmeister, d. i. Rechnungsführer, benannt.

Zu Schichtmeistern sollen Leute von ehrlicher Abkunft, gutem Rufe und der erforderlichen Thätigkeit und Geschicklichkeit, daß sie nämlich mit dem Rechnen und Schreiben wohl umgehen können, genommen werden. Den Gewerken steht zwar die Wahl des Schichtmeisters frei, die Bergämter müssen aber darauf sehen, daß solcher die gehörigen Fähigkeiten habe.

Wenn zwei oder mehr Eigenlöhner eine Zeche bauen und einer oder etliche wollen solche als Schichtmeister vertreten, so soll es ihnen, wenn sie gehörige Rechnung ablegen, verwilligt sein; es dürfen aber von diesen Zechen nicht zwei einerlei Namen führen.

Ein Schichtmeister soll höchstens bei fünf oder sechs Zechen, wovon er Lohn hat und Rechnung legt, und von welcher nicht mehr als zwei in Ausbeute und steter Schmelzarbeit stehen, angestellt werden. Kommen während der Zeit, als er solche verwaltet, mehrere in Ausbeute, so darf er sie nur so lange behalten, bis erhebliche Klagen darüber, daß er nicht sämmtliche Gruben gehörig versehen könne, sondern die eine oder die andere verabsäume, einkommen.

Die Schichtmeister sind schuldig, bei ihrer Anstellung Caution zu leisten, damit sich die Gewerke und jedermann, dem sie verpflichtet sind, daran halten kann. Endlich sollen auch Schichtmeister und Steiger nicht zu nahe mit einander verwandt sein, weil der Schichtmeister den Steiger controliren muß.

Das preußische Landrecht bestimmt die Pflichten der Schichtmeister kurz und bündig dahin:

Sie schließen im Namen der Gewerke und unter Aufsicht der Geschworenen die Verträge mit den Arbeitern sowohl, als mit denjenigen, welche Materialien, die zum Grubenbaue gebraucht werden, ab. Sie erheben die Gelder, welche zum Betriebe der Gruben angewendet werden sollen, und verkaufen die Produkte, ingleichen die unbrauchbaren Inventarienstücke, für die von dem Bergamte festgesetzten Preise, wenn die Gewerke nicht selbst darüber disponirt haben. Ferner bezahlen sie von den Gewerkegeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt in der Rechnung genehmigt, desgleichen die Abgaben und Gebühren; sie sind aber nicht befugt, ohne Specialvollmacht der Eigenthümer, eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume und Wasser zu entsagen, oder Schulden auf die Grube zu machen. Sie müssen über Einnahme und Ausgabe durch den Anschnitt und Specialrechnungen nach der Vorschrift des Bergamts Rechnung legen, und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder nicht durch den Anschnitt in Register bringen. Dagegen sind sie, außer dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Rechnung gebracht haben und schon genehmigt oder nicht defectirt ist; sondern die Gewerke müssen sich, wenn sie sich durch unnütze und übertriebene Ausgaben in Schaden versetzt finden, an die Bergbeamten halten, welche bei der Revision dergleichen Ausgaben zugelassen haben.

Sucht sich ein Schichtmeister über dasjenige, was er zu ersetzen hat, von einzelnen Gewerken Privatnachlaß zu verschaffen, so ist solches ungültig. Diese Grundsätze stimmen durchgehends mit dem allgemeinen Bergrechte überein.

Die Bergordnungen bestimmen noch Folgendes, daß

a) die Schichtmeister die unterhabenden Zechen alle 8 Tage ein = oder mehrmals selbst befahren und fleißig nachsehen sollen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden nach der Bergordnung mit An = und Ausfahren und allen andern getreu halte, den Häuern wohl auffsehe, daß sie rechte Schichten arbeiten und denjenigen, welche dawider handeln, den Lohn aufhalte und nach den Umständen dem Bergamte zur weiteren Bestrafung anzeige.

b) Unterläßt der Schichtmeister das Befahren seiner Grube acht bis vierzehn Tage lang, so soll ihm das Bergamt, so oft es geschieht, seinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, für die betreffende Woche aufheben und nicht folgen lassen; wenn er aber eine Grube während eines Quartals nicht befahren würde, sollen ihm die Register abgenommen und für diese Zeche ein anderer Schichtmeister bestellt werden.

c) Wird ein Schichtmeister durch Schwachheit oder Leibesunvermögen an

der Erfüllung dieser Obliegenheit gehindert, so soll ihm verstattet werden, seine Zechen durch einen andern Schichtmeister oder erfahrnen Bergmann mit Vorwissen des Bergamts befahren zu lassen. Endlich

d) wird den Schichtmeistern verstattet, wenn die angelegten Zubußen nicht einkommen oder zureichen, mit Willen des Bergamts und mit Vorwissen der anwesenden Gewerke, so viel Schulden auf die Grube zu machen, als zur Erhaltung derselben und zur Löhnung der Bergleute erforderlich ist.

Die Schichtmeister haben für ihre Dienste von den Gewerken einen billigmäßigen Lohn zu gewarten. Die Gewerke können mit ihnen selbst darüber contrahiren; wenn aber solches nicht geschieht, so muß ihnen der verhältnißmäßige Lohn von dem Bergamte bestimmt werden. Uebrigens steht ihnen, rücksichtlich ihres Verlags ein Unterpfand auf die Bergtheile zu, für welche sie Geldvorschüsse gemacht haben.

Ein Schichtmeister kann seiner Stelle nur aus erheblichen Ursachen, nämlich wenn er seiner Pflicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entgegen handelt, entsetzt, oder, wenn er solche nicht mehr zu versehen im Stande ist, entlassen werden; die Gewerke können ihn aber nicht eigenmächtig removiren, wenn sie auch alle einstimmig sind, vielmehr müssen sie ihre Beschwerden beim Bergamte anbringen und diesem die Entscheidung überlassen. Dagegen kann das Bergamt den Schichtmeister aus gegründeten Ursachen auch wider den Willen der Gewerke seines Dienstes entlassen.

Wenn die Fälle eintreten, daß eine Gewerk- oder Lehenschaft zur Fortsetzung ihres Grubenbaues, oder zur Bestimmung ihres Grubenfeldes geometrischer Ausmessungen am Tage oder in der Grube bedarf, so muß der Markscheider und die nach Verhältniß der Sache dazu erforderlichen Bergbeamten, die taxmäßige Remuneration erhalten.

Mit andern Künstlern, Baumaschinenmeistern u. dgl. werden besondere Verträge geschlossen, welche, je nachdem einem solchen bloß die Direction und Aufsicht über das Werk überlassen, oder das ganze Werk in Accord gegeben wird, nach den Regeln des gemeinen Rechts zu beurtheilen sind.

Aus den Verträgen über Handlungen findet die Klage auf Entschädigung statt, wenn eine Gewerkschaft von denen, welche die Arbeit übernommen haben, aus groben oder mäßigen Versehen in Schaden gesetzt wird.

Bei gemeinen Bergleuten kann der Fall der Beschädigung nicht leicht eintreten, weil sie ihre Arbeit nach der Anweisung des Steigers verrichten und von solchem täglich controlirt werden müssen. Versäumen sie Schichten, oder sind sie nachlässig in der Arbeit, so wird ihnen der Lohn abgezogen. Gehen sie ohne abzukehren aus der Arbeit, so sollen sie zur Strafe drei Jahre lang auch nicht auf andern Gruben in die Arbeit genommen werden; und wenn sie vom Gedinge entweichen, so verlieren sie den dafür bedungenen Lohn und ihr Antheil fällt den Gewerken anheim.

Die Steiger müssen den Grubenbau im Ganzen nach der Anweisung des Bergamts vollführen; und wenn daher solche, ohne Vorwissen der Bergbeamten und Bergwerkseigenthümer, eigenmächtig unnöthige Baue veran-

stalten, von welchen sich kein Vortheil hoffen läßt, so sind sie den Gewerken zum Schadensersatze verpflichtet.

Markscheider, welche unrichtige Züge machen, sind gleichfalls zum Schadensersatz verbunden, da sie als Kunstverständige auch ein geringes Versehen vertreten müssen. Selbst Bergbeamte, welche wider den Willen der Gewerkschaften Veranstaltungen treffen, wodurch nach den Regeln der Kunst kein Vortheil zu gewarten ist, und auf welche die Kosten offenbar unnütz verwendet werden, können von der Verbindlichkeit der Entschädigung nicht frei gesprochen werden. Es sind auch solche für unnütze und übertriebene Ausgaben, welche sie in den Rechnungen passiren lassen, verantwortlich.

Soviel übrigens Künstler und Handwerker betrifft, welche zum Bergwerk gehörige Gebäude und andere Werke herstellen, so finden gegen solche die Vorschriften des gemeinen Rechts, in Absicht auf Entschädigung, Anwendung.

Neuntes Capitel.

Von der Erwerbung und Veräußerung der bereits in Besitz genommenen Gruben, Bergtheile und anderer das Bergwerk angehender Rechte.

Von den Gegenständen des Bergwerkseigenthums; von der Erwerbung dieser Gegenstände, wenn sie im Freien liegen, durch die Muthung und Bestätigung, ist in den vorhergehenden Capiteln gehandelt worden; gegenwärtig soll noch von der Erwerbung und Veräußerung der Gruben und Bergtheile, die bereits in Besitz genommen worden sind, gehandelt werden. Dieses geschieht nun entweder unter den Lebendigen oder nach dem Tode des Eigenthümers durch Erbschaft.

Im Allgemeinen sind bei Verträgen und andern rechtlichen Geschäften, welche über das Bergwerkseigenthum abgeschlossen werden, die Grundsätze des gemeinen Rechts und der Provincialgesetze anwendbar; es bestimmen jedoch die Berggesetze noch Verschiedenes, was dabei beobachtet und hier angeführt werden muß. Hierzu gehört nun hauptsächlich, daß alle Verträge, welche das Bergwerk angehen, somit alle Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und andere Verträge, sie mögen ganze Gruben, einzelne Theile oder dazu gehörige Pertinenzstücke betreffen, sie mögen von Bergwerkseigenthümern unter einander, oder auch mit andern Personen in Bezug auf das Bergwerk zu Stande kommen, in die nach der Verfassung jedes Bergamts bestimmten Bergbücher eingetragen, oder auch bei den Bergämtern selbst abgeschlossen werden müssen. Werden dergleichen Verträge dem Bergbuche bloß beigelegt, so gelten sie den einverleibten gleich. Außergerichtliche oder auch bei andern Gerichten abgeschlossene, welche nicht bei dem Bergamte angelegt worden sind, sind ungültig. Es wird jedoch der Fall ausgenommen, wenn nicht den contrahirenden Theilen, sondern dem Bergamte die Schuld beizumessen ist, daß dergleichen Verträge nicht in das Bergbuch eingetragen wor-

den sind. Auf jeden Fall würde der Beamte, der das Versehen gemacht hat, den veranlaßten Schaden zu ersetzen verbunden sein.

So viel insbesondere die Bergtheile betrifft, so wird deren Eigenthum nur durch die Eintragung der Namen der Gewerken, in das Gegenbuch erlangt. Wir haben über das Gegenbuch zwei Abhandlungen, nämlich von Horn und Klotzsch, von welchen die letztere mehr historische Notizen als wesentliche, den Gegenstand selbst betreffende Bemerkungen, enthält. Nach Horns Meinung kommt der Name »Gegenbuch« davon her, weil es die Controlle des Bergbuchs, oder wie es gegenwärtig benennt wird, das Verleih- und Bestätigungsbuch sein soll, in welches alle verliehene Zechen eingetragen werden. Klotzsch glaubt hingegen, daß das Gegenbuch anfänglich eine Controlle, der in den Händen verschiedener Lehenträger und Schichtmeister, der Zechen befindlichen Verzeichnisse der Gewerken gewesen sei, in der Folge sei es aber das Hauptregister geworden, und habe nur den alten Namen beibehalten. Gegenwärtig ist das Gegenbuch eine sub fide publica hergestellte Urkunde, welche über das Eigenthum der Bergtheile vollen Beweis ausmacht, und es wird daher derjenige, auf dessen Namen ein Bergtheil eingetragen ist, für den wahren und rechtmäßigen Besitzer desselben angesehen.

Das Gegenbuch hat, wie Horn anführt, drei Theile, nämlich 1) das Verleihbuch, in welches die Lehen, oder was einem jeden auf seine Muthung von dem Bergmeister verliehen worden, eingezeichnet wird. 2) Das eigentliche Gegenbuch, welches die gewerkschaftlichen Zechen und die Kuxe, die jedem Gewerken an einer Zeche zustehen, enthält. 3) Das Retardatbuch, darinnen die Namen derjenigen, die ihre Kuxe aufgegeben, oder wegen nicht abgeführter Zubuße verloren haben, zu finden sind. Sobald nun eine Zeche gemuthet und verliehen worden ist, so wird solche zuvörderst in das Lehenbuch eingetragen; wird solche demnächst vergewerkschaftet, so kommt sie in das eigentliche Gegenbuch. In solches wird alles eingetragen, was wegen der Kuxe vorfällt, wenn solche veräußert, verpfändet, mit Arrest belegt werden, oder wenn sie ins Retardat fallen. Das Gegenbuch muß demnach unter dem Namen jeder Grube, die in den Bergordnungen bestimmte Anzahl der Kuxe enthalten, welche entweder als Entschädigungs-Kuxe, oder auf die Namen der Gewerken, oder auch unter den gemeinen Gewerkenkuxen eingetragen sind.

Das Gegenbuch soll eine Uebersicht des gesammten Realzustandes einer gewerkschaftlichen Zeche gewähren. Diesen Zweck erfüllen besonders die bei den schlesischen Bergämtern geführt werdenden Gegenbücher. Jeder Grube ist in denselben ein besonderes Folium gewidmet, welches folgende Notizen enthält:

1) die kurze Geschichte jeder Grube und ihr vermessenes Feld nebst dem Tage der Belehnung,

2) die Vor- und Zunamen der Gewerken und die Antheile, welche dieselben besitzen, in folgenden Kolonnen:

Auf der linken Seite,

a) Zahl des Gewährscheins,

Bayerische Staatsbibliothek München

b) Zahl der Kuxe,
c) Namen der Gewerken,
d) Charakter derselben,
e) Wohnort,
f) Summa der Antheile.

Auf der rechten Seite werden die Veränderungen des Besitzes eingetragen.

Hinter jeder Grube ist der Hypothekenzustand angebracht, wo folgende Kolonnen stattfinden:

A) linker Hand,
a) Nummer,
b) Betrag der hypothekarischen Schuld,
c) Name des Gläubigers,
d) Name des Schuldners,
e) Anzahl der Kuxe, auf welche die Hypothek constituirt worden ist,
f) Tag der Eintragung.

B) rechter Hand:
Cessionen und andere Veränderungen, dann die Löschungen der Hypothekenschulden.

Die Gewährscheine und andere Hypotheken-Documente werden mit den correspondirenden Zahlen versehen, und die über ein Geschäft abgeschlossenen und confirmirten Contracte kommen in das Bergvertragsbuch in chronologischer Ordnung.

Von dem Gegenbuche findet man schon im 15ten Jahrhunderte Spuren. Die Einrichtung desselben war nach dem Genius des damaligen Zeitalters sehr einfach, und hat sich bei den meisten Bergämtern in dieser Art fort erhalten. Die meisten Gruben wurden damals gewerkschaftlich betrieben; daher kommt es, daß man bei solchen hauptsächlich Ordnung und Gewißheit des Eigenthums herzustellen gesucht hat. Der Zuschnitt zu den schlesischen Büchern ist nach der preußischen Hypothekenordnung gemacht und daher vollkommener; indessen würde, wenn solche ganz nach der Vorschrift der preußischen Gesetze geführt werden sollten, außer den beiden Rubriken noch eine dritte, nämlich der beständigen Reallasten und Einschränkungen des Eigenthums erforderlich sein, unter welche alle Abgaben, die durch einzelne Verträge oder besondere Titel auf eine Grube gelegt werden, so wie auch die Verbindlichkeiten, wodurch die Befugnisse des Besitzers, mit dem Bergwerkseigenthume zu disponiren, eingeschränkt wird, zu registriren wären. Dahin gehört, wenn eine Grube Wassersteuer, oder einem Stollner den vierten Pfennig, das ganze oder halbe Neunte, oder Wassereinfallgeld entrichten muß; wenn sich eine Zeche der Aufschlagwasser nur einige Tage in der Woche bedienen darf u. dgl. mehr. Ein ganz gleiches Verfahren müßte auch bei allen übrigen nicht gewerkschaftlichen Gruben beobachtet werden.

Da das Gegenbuch über das Eigenthum der Bergtheile vollen Beweis ausmacht, so lassen sich daraus folgende Folgerungen ziehen:

a) Wenn mehrere Personen Bergtheile durch an sich rechtsgültige Titel

an sich gebracht haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem im bergamtlichen Gegenbuche eingetragenen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.

b) Haben diese Prätendenten sämmtlich ihren Titel von dem im Gegenbuche eingetragenen Eigenthümer; z. B. wenn Jemand seinen Bergtheil dem einen geschenkt, dem andern verkauft hat, so gebührt dem der Vorzug, welcher seinen Besitztitel zuerst bei dem Bergamte anzeigt, und in das Gegenbuch hat eintragen lassen.

c) Ist aber noch keiner eingetragen, so geht der, dessen Titel der älteste ist, vor, wenn anders die zum Ab- und Zuschreiben gesetzlich vorgeschriebene Frist noch nicht abgelaufen ist.

Es wird vermuthet, daß der, dessen Name in das Gegenbuch eingetragen worden ist, auf gesetzmäßige Art in solches gekommen sei, weil das Gegenbuch von einer dazu verpflichteten Person, unter öffentlicher Autorität geführt wird, und man annehmen muß, daß bei dem Ab- und Zuschreiben die gehörige Vorsicht angewandt worden sei; diese Vermuthung gilt aber nur so lange, bis das Gegentheil dargethan wird, und es sind daher die Bergrechtslehrer der Meinung, daß gegen das Gegenbuch der Gegenbeweis zugelassen werden müsse. Wenn daher, z. B. dem eingetragenen Besitzer sein Bergtheil auf eine vorgezeigte falsche Vollmacht abgeschrieben worden ist, oder wenn eine zur Veräußerung unfähige Person Bergtheile veräußert hat; oder wenn sich Jemand als angeblicher Testamentserbe, auf den Grund eines vorgezeigten Testaments, Bergtheile zuschreiben läßt, dieses Testament aber in der Folge als nichtig aufgegeben wird, so muß die Gewähr als ungültig aufgehoben werden.

Die Handlung, wodurch der Besitz eines Bergtheils von einem Besitzer auf den andern übergetragen wird, heißt das Ab- und Zuschreiben, oder das Ab- und Zugewähren im Gegenbuche. Hierdurch wird der Besitz von dem einen für erledigt, und von dem andern für ergriffen erachtet, und es bedarf daher keiner besonderen Uebergabe, vielmehr ist dieses die eigenthümliche Erwerbungsart der Kuxe.

Das Ab- und Zuschreiben setzt einen rechtmäßigen Titel voraus, auf welchen der Besitz übertragen werden kann. In den alten Zeiten war es nicht nothwendig, den Titel der Veräußerung anzugeben, sondern es wurde der Gegenschreiber entweder persönlich oder schriftlich ersucht, Bergtheile ab- und einem andern zuzuschreiben. Ueber die Zuschreibung wurde ein Attest oder Gewährschein ausgestellt, in welchem nur in allgemeinen Ausdrücken bescheinigt wurde, daß Bergtheile einer Grube von dem vorherigen Besitzer dem neuen Erwerber zugewährt worden seien. Gegenwärtig muß der Titel angegeben werden, und es ist dieses um so mehr nothwendig, da der Gegenschreiber die von ihm verschuldeten Versehen vertreten muß.

Bei dem Ab- und Zuschreiben muß

a) darauf geachtet werden: ob die bei dem Gegenbuch persönlich erscheinenden Contrahenten wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben; und wenn sie die Handlung nicht in Person vornehmen, so müssen sich die Bevollmächtigten durch hinlänglich legalisirte, auf das Geschäft speciell ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

richtete Vollmachten legitimiren. Dieser Mangel wird durch die Vorzeigung des alten Gewährscheins nicht ersetzt.

b) Muß geprüft werden: ob die Contrahenten die zur Veräußerung erforderlichen Fähigkeiten haben, oder ob sie dazu des Beitritts, der Autorisation und Einwilligung eines Dritten bedürfen. Dieses ist hauptsächlich bei Personen, welche unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen, zu beobachten.

Wo Gemeinden und Corporationen zur Veräußerung von Grundstücken noch die Einwilligung der vorgesetzten Behörden nöthig haben, da müssen bei Bergtheilen außer schriftlichen Vollmachten, noch die Autorisationsdecrete beigebracht werden. Bergtheile der Pflegebefohlenen können nur mit Einwilligung der Vormünder, und auf obrigkeitliches Decret veräußert werden. Wir haben hierüber zwei besondere Verordnungen, welche den vormundschaftlichen Behörden bei Ertheilung der Veräußerungsdecrete zum Leitfaden dienen können, wenn man diese Vorschriften auch nicht als allgemeines Recht ansehen kann.

Eine churhannöversche Verordnung vom 23sten Juli 1725 bestimmt, daß das Decret zur Veräußerung der Bergtheile der Unmündigen und Minderjährigen ertheilt werden könne, wenn die Veräußerung den Pflegbefohlenen für zuträglich erachtet werden sollte, da die tägliche Erfahrung lehre, wie ungewiß solche Ausbeute und wie vielen Zufällen dieselben unterworfen seien, auch wie lästig der Kuxbau den Minorennen öfters falle.

Noch ausführlicher ist aber die k. preußische Declaration vom 25sten Mai 1789 wegen Veräußerung der Bergtheile, die Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. Diese verordnet im Wesentlichen:

1) Solche Bergtheile, welche bereits Ausbeute tragen, dürfen nicht anders, als wegen einer obwaltenden Nothwendigkeit veräußert werden.
2) Solche, die noch keine Ausbeute tragen, sie mögen sich frei bauen oder noch Zubuße geben, können wegen eines erheblichen Nutzens der Pflegbefohlenen veräußert werden.
3) Wenn keine nahe und sichere Hoffnung zu einer zu gewinnenden Ausbeute, nach dem Gutachten der Sachverständigen vorhanden ist, so ist es als eine nutzbare Veräußerung anzusehen, wenn ein Kauflustiger dem Pflegbefohlenen die bisher entrichtete Zubuße ganz oder zu einem beträchtlichen Theile erstatten will.
4) Soll es als eine nothwendige Veräußerungs-Ursache gelten, wenn die Bergtheile zu einer noch in der Zubuße stehenden Zeche gehören, keine nahe und sichere Hoffnung einer bald zu erhaltenden Ausbeute vorhanden ist, und die Einkünfte der Pflegbefohlenen, nach Abzug der Erhaltungs- und Erziehungskosten, keinen Ueberschuß der zum ferneren Betriebe des Werks verwendet werden könnte, abwerfen.
5) Wenn Bergtheile des bloßen Nutzens wegen veräußert werden sollen, so ist dazu die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, und die Genehmigung der demselben vorgesetzten höhern Instanz erforderlich.

Bayerische Staatsbibliothek München

6) Zur Veräußerung der Kuxe, wenn solche um des bloßen Nutzens willen geschieht, wird auch die Einwilligung des Pflegbefohlenen, wenn er das 18te Jahr bereits zurückgelegt hat, erfordert.

7) Die Ertheilung des Veräußerungsdecrets gehört dem vormundschaftlichen Gerichte; die gerichtliche Veräußerung aber vor das competente Bergamt.

8) In allen Fällen, wo die Gesetze bei unbeweglichen Vermögensstücken des Pflegbefohlenen gerichtliche Subhastation erfordern, muß solche auch bei Bergtheilen erfordert werden.

9) Statt der Taxe muß ein Anschlag nach dem wahren Aufstande von den nächsten vier Wochen her, durch den Geschwornen aufgenommen und zum Grunde gelegt, ebenfalls auch auf Erfordern des vormundschaftlichen Gerichts von dem Bergmeister und Geschwornen ein pflichtmäßiges Gutachten über die Wahrscheinlichkeit der künftig zu hoffenden Ausbeute, oder der zu besorgenden Auflässigkeit ertheilt werden.

10) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Werths auf 6 Wochen bestimmt ꝛc.

11) Ist der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin den Mitgewerken und zwar denjenigen, welche innerhalb einer Tagreise von dem Bergwerke wohnen, durch einen Umlauf, in Ansehung der Entfernteren aber durch Vorlegung desselben an den, bei dem Bergwerke bestellten Bevollmächtigten bekannt zu machen.

12) Wenn von dem Bergtheile noch Zubuße entrichtet werden muß, und nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Sachverständigen keine nahe und sichere Hoffnung, daß die Zeche bald Ausbeute tragen, oder wenigstens sich freibauen werde, vorhanden ist, die zu entrichtende Zubuße aus dem übrigen Vermögen des Pflegbefohlenen ohne Abbruch der Erziehung desselben nicht genommen werden kann, und der angestellte Versuch, dergleichen Kuxe durch den Weg der Subhastation wenigstens mit einigem Vortheile für die Pflegbefohlenen an den Mann zu bringen vergeblich ist, so sollen die Vormünder dergleichen Kuxe unter Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts, und hinzutretender Approbation der diesem vorgesetzten Instanz, in das Freie fallen zu lassen berechtigt, und unter diesen Erfordernissen dem Curanden zu keiner Zeit verantwortlich sein.

Nach gemeinem Rechte ist die Subhastation der Bergtheile nicht erforderlich; auch ist solche nach dem Bergrechte, weil das Bergwerk, wie man sagt, in einer Nacht steigt und fällt, nicht sehr gewöhnlich. Ueberhaupt aber hängt die Art der Veräußerung mehr von dem vormundschaftlichen Gerichte als von den Bergämtern ab, und sind diese gedeckt, wenn sie nach der Requisition jener Gerichte verfahren.

Auf gleiche Weise muß auch berücksichtigt werden, ob der, welcher Kuxe acquiriren will, Bergwerkseigenthum zu erwerben fähig, oder ob nach den Berggesetzen Ausnahmen stattfinden.

Es ist nicht ungewöhnlich, daß man beim Ab- und Zuschreiben der

Kuxe, bloß auf die Fähigkeit und Einwilligung der Cedenten Rücksicht nimmt, z. B. daß ein Vater seinen Kindern Kuxe abtritt, oder daß man solche Abwesenden zuschreibt. Man führt dafür an, daß der Gegenschreiber als die dazu verpflichtete Person, quo ad actum primum für denjenigen, welchem zugeschrieben würde, acceptirte, so daß der Cendent gleich anfangs verbindlich bleibe; es müsse aber die Acceptation des Cessionars noch in der Folge dazu kommen, welche aus der Annahme der Ausbeute geschlossen würde. So wenig es nun einem Zweifel unterliegt, daß die Acceptation auch stillschweigend, durch concludente Thathandlungen erklärt werden könne, so ist doch bei Kindern und unfähigen Personen große Vorsicht nöthig, besonders wenn Bergtheile durch lästige Verträge übergetragen werden sollen, und es ist in einem solchen Falle besser, die Vorschriften des gemeinen Rechts zu beobachten, als die Gewißheit des Gegenbuchs auf das Spiel zu setzen.

c) Ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Object, welches ab- und zugeschrieben werden soll, veräußert werden darf. Nach dem allgemeinen Bergrechte können verpfändete, oder streitige, oder mit Arrest belegte Bergtheile, so lange sie durch Bezahlung oder bergrechtliche Hülfe nicht wieder frei gemacht sind, nicht veräußert und zugewährt werden. Nach dem preußischen Rechte hingegen sind bloß die dinglichen Ansprüche, mit welchen das Bergwerkseigenthum, nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen behaftet ist, im neuen Gewährscheine vollständig auszudrücken. Ferner können, nach gemeinem Bergrechte, die zu einer Grube gehörigen Pertinenzstücke an Pochwerken, Schmiedestätten, Zechenhäusern und andern Gebäuden, ohne Einwilligung des Bergamts nicht veräußert werden, da solches zu beurtheilen hat, ob dergleichen Gebäude für eine Grube entbehrlich sind; auch wird die Veräußerung der zu einer Grube gehörigen Halde nur bedingnißweise verstattet, weil die Abtretung, sobald die Grube auflässig wird, kraftlos ist, und alles dasjenige, was noch nicht gekleinert oder weggeschafft worden ist, der Grube bleibt.

d) Wenn bei einem Vertrage Nebenabreden und Dispositionen gemacht werden, wodurch einem der Paciscenten oder einem Dritten ein Realrecht constituirt oder reservirt wird, so ist solches beim Ab- und Zuschreiben im Gegenbuche zu bemerken, weil ohne dieses auf dergleichen Nebenbedingungen und Vorbehalte keine Rücksicht genommen werden kann. Aus diesem Satze erläutert sich der in dem Bergrechte entschiedene Fall von einer Schenkung von Todes wegen. Wenn nämlich Einer dem Andern Bergtheile auf den Todesfall schenkt, sich die Nutzungen davon auf Lebenslänge vorbehält, die Kuxe aber sich ohne alle Bedingung im Gegenbuche ab- und dem Geschenknehmer zuschreiben läßt; demnächst der Geschenknehmer vor dem Geber stirbt, und die Kuxe bis zum Tode des letztern auf dem Namen des erstern im Gegenbuche stehen bleiben, so sind in diesem Falle die Erben des Geschenknehmers und nicht die des Donators für die Gewerken anzunehmen. Gleichergestalt wird auch die Gewähr im Gegenbuche durch einen Privatrevers nicht aufgehoben, sondern höchstens modificirt, wenn er dem Gegenbuche nicht geradezu widerspricht. Zur Erläuterung können die in dem Urthelsbuch des Span entschiedenen Fälle dienen. Wenn z. B. A

einige Kuxe besitzt, solche dem B verpfändet und sie demselben ohne Angabe des Titels gemeinschaftlich im Gegenbuche überschreiben läßt; wogegen B dem A einen Privatrevers ausstellt, daß ihm bloß ein Unterpfand auf die Kuxe zustehe, das Eigenthum aber dem A verbleiben sollte. Gesetzt nun, daß B in der Folge die Hälfte dieser Kuxe als sein Eigenthum veräußern wollte, so kann der A durch die Vorlegung des Reverses der Veräußerung widersprechen. Man sieht aus diesem Beispiele, daß sich dergleichen Fälle nicht leicht ereignen können, wenn der Besitztitel bestimmt angegeben, und überhaupt vom Anfang an ordnungsmäßig bei dem Hypothekenbuche verfahren wird.

e) Bei der Ab- und Zuschreibung der Bergtheile muß Alles getreulich und ohne Betrug verhandelt werden, und es sind daher in den Berggesetzen besonders Scheinzechen und Scheintheile verboten. Wenn nämlich Einer dem Andern eine Zeche oder Kuxe auf Betrug und Vortheil bloß zum Scheine zuschreiben läßt, und davon heimlich den Nutzen zieht, so bleibt die Zeche oder Theil dem, welchem er im Gegenbuche zugeschrieben ist, und wenn dieser die Kuxe nicht verlangt, oder wenn der, auf dessen Namen sie zugeschrieben worden sind, gar nicht vorhanden ist, so fallen solche gewerklose Zechen und Bergtheile als ein verläugnetes Gut und zwar jene dem Fiscus, die einzelnen Theile aber den übrigen Gewerken anheim; es bleiben jedoch den Gläubigern, wenn die Ab- und Zuschreibung in der Absicht sie zu hintergehen erfolgt ist, ihre Rechte darauf vorbehalten.

f) Die Ab- und Zugewährung der Bergtheile muß zur gehörigen Zeit erfolgen, wozu bei Veräußerungen der Regel nach eine Frist von vier Wochen bestimmt ist. Diese Frist ist präclusiv, und wenn daher der bisherige Besitzer während derselben die Gewähr nicht leistet und der Annehmer solche nicht fordert, so ist die Veräußerung nichtig und der Cedent ferner zu gewähren oder der Cessionar die veräußerten Bergtheile zu übernehmen nicht schuldig. Dieses Präjudiz tritt jedoch nicht ein, sobald die Contrahenten aus redlichen und erheblichen Ursachen verhindert worden sind, innerhalb der bestimmten Frist die Gewähr zu leisten oder zu fordern. Welche Ursachen für erheblich zu erachten sind, das ist in den Bergordnungen nicht bestimmt, und es müssen daher die Grundsätze des gemeinen Rechts von den Ehehaften angewendet werden. Es kann dem Cessionar oder dem Cedenten nicht präjudiciren, wenn der andere Contrahent während der vier Wochen abwesend ist, oder sich vorsätzlich nicht auffinden läßt, weil in diesem Falle das Recht eines jeden, durch eine bloße Anzeige bei dem Bergamte, daß der Cedent die Gewähr zu leisten, oder der Cessionar solche zu fordern bereit sei, bei Kräften erhalten werden kann. Daß diese Frist durch wechselseitige Einwilligung der Contrahenten verlängert werden könne, das ist wohl keinem Bedenken unterworfen, es muß sich aber der Cessionar es gefallen lassen, wenn der Cedent während der abgelaufenen Frist über die Bergtheile Dispositionen getroffen hat.

Dem neuen Besitzer muß ein Attest, daß er das Bergwerkseigenthum an sich gebracht hat, und daß sein Name im Gegenbuche eingetragen worden ist, ausgefertigt werden, welches man den Gewährschein nennt, und

geschieht solches unter des Gegenschreibers Unterschrift und dem öffentlichen Siegel. Es steht auch jedem Interessenten frei, einen Auszug oder die Einsicht des Gegenbuches zu verlangen, da solches ganz die Eigenschaft eines öffentlichen Grund- und Hypothenbuches hat. Uebrigens ist es rathsam, bei Ab- und Zuschreibungen zur Vermeidung alles Mißbrauches, die alten Gewährscheine zurückgeben oder mortificiren zu lassen.

Die Bergrechtslehrer sind streitig: ob Kuxveräußerungen zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, welche vor jeder Obrigkeit vorgenommen werden können. Diese Frage ist aber keinem gegründeten Bedenken unterworfen, sobald man nur den Titel und die bergrechtliche Erwerbungsart unterscheidet. Die Contrahenten können ihren gegenseitigen Willen außergerichtlich und gerichtlich vor jeder Obrigkeit erklären; es können auch die Contrahenten auf den Grund solcher Verträge die Ab- und Zuschreibung beim Gegenbuche innerhalb der vierwöchentlichen Frist nachsuchen; das Eigenthum geht aber erst durch das Ab- und Zuschreiben über, und es erlangen daher dergleichen Verträge erst dadurch ihre vollkommene Gültigkeit. Das preußische Bergrecht verordnet daher, daß die Ab- und Zuschreibung auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen könne, wenn der Käufer einen gehörig beglaubigten Contract, worinnen ihm das Eigenthum des Kuxes übertragen worden ist, beibringt.

Alle beim Ab- und Zugewähren von den Contrahenten beigebrachten Vollmachten, Verträge, Curatoria, Veräußerungsdecrete 2c. müssen als Belege asservirt, oder in das Bergbuch eingetragen werden.

Die Ab- und Zugewährung im Gegenbuche wird durch den dazu verpflichteten Gegenschreiber, welcher namens des Bergamtes handelt, verrichtet; er muß für die Beobachtung seiner Pflicht hinlängliche Caution bestellen, weil er Diejenigen, welche durch seine Unvorsichtigkeit beschädigt werden, schadlos zu halten verbunden ist. In zweifelhaften Fällen kann derselbe von dem Bergamte Instruction einholen, nach dessen Vorschrift er sich richten muß.

Die Bergrechtslehrer sind darüber streitig, von wem das im Gegenbuche acquirirte und rechtswidrig verlorene Bergwerkseigenthum zurückgefordert werden könne? Horn ist der Meinung, daß dem Eigenthümer die Wahl zustehe: ob er den Gegenschreiber, oder den dritten Besitzer belangen wolle. Klotzsch verwirft dagegen diese Meinung als eine ungebührliche Einmischung des römischen Rechtes, und behauptet dagegen, daß es nach dem Bergrechte kein Rechtsmittel gegen den unrechtmäßigen Kuxbesitzer, sondern nur allein gegen den Gegenschreiber gebe. Meyer stellt den Satz auf, daß Der, welchem seine Bergtheile rechtswidrig entwährt worden, vorzüglich sich an den Gegenschreiber halten müsse. Die von ihm angeführten Gründe sind folgende:

a) weil ein Gewerke den Besitz seines Kuxes nicht anders als durch das Factum des Gegenschreibers verlieren könne, und dieser für den aus seiner Handlung entspringenden Schaden zu haften verbunden sei;
b) weil es mit der Sicherheit einer rechtmäßig erlangten Gewähr streite,

wenn man dem dritten Besitzer seine zugeschriebenen Bergtheile wieder nehmen, und die Gewähr cassiren wollte;

c) weil man auch von dem Gegenschreiber den entwährten Kux in der Natur zurückfordern könne, da der Begriff einer Species nicht auf Kuxe passe, sondern hier nur von dem genere die Rede sei, indem der Gegenschreiber dafür sorgen müsse, wie er einen anderen Kux verschaffe;

d) weil es nicht an älteren Bergurteln fehle, nach welchen Gewerke an den Gegenschreiber verwiesen, und dieser verurtheilt worden sei. Cancrin verstattet sogar die Vindicationsklage gegen den Gegenschreiber.

Das Gesetz, welches zur Entfernung angeführt wird, ist die Freyberger Bergordnung Art. 12., welche bestimmt: »Der Gegenschreiber soll Niemand, er sei denn gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl durch Vollmacht, Theile abschreiben. Würde aber Jemand durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen oder in Schaden geführt, des Schadens soll er sich an den Gegenschreiber, durch welchen ihm dies begegnet ist, erholen.« Andere Bergordnungen verfügen statt des letzten Satzes: »so soll der Gegenschreiber denselben Gewerken die abgeschriebenen Bergtheile wieder in das Gegenbuch gewähren.«

Klotzsch hat sehr schön ausgeführt, daß in den älteren Zeiten, wo der Bergbau in Sachsen, Böhmen rc. empor kam, und durch beträchtlichen Gewinn zur Theilnahme reizte, ein Gesetz nothwendig war, wodurch dem Betruge im Kuxhandel Einhalt gethan wurde, indem unbefugte Kuxmäkler, Kuxe, die sie nicht hatten, auf andere Namen verkauften. Es wurde daher die obenbemerkte Verfügung, wie sich der Gegenschreiber bei dem Abgewähren der Bergtheile zu verhalten habe, verlassen und derselbe bei der Vernachlässigung seiner Pflicht verantwortlich gemacht. Nach der Absicht des Gesetzes sollte dadurch das Ansehen des Gegenbuches aufrecht erhalten, und Der, welcher einmal in das Gegenbuch gekommen ist, möglichst dabei geschützet, der rechtmäßige Besitzer aber vollständig entschädigt werden, wenn er wider seinen Willen seines Besitzers entsetzt würde.

Dieses Gesetz handelt bloß von den Fällen, wenn Bergtheile unter Lebenden durch Verträge veräußert werden; wenn der wirkliche Besitzer beschädigt wird; und wenn der Gegenschreiber entweder ohne Vollmacht des Veräußernden, oder ohne dessen Willenserklärung Kuxe abschreibt. Es lassen sich aber noch weit mehr Fälle denken, welche dieses Gesetz nicht umfaßt. Es können Bergtheile auf Verträge abgeschrieben werden, die nicht rechtsbeständig sind; oder auf Verfügungen von Todeswegen, die als nichtig umgestoßen werden. Der Gegenschreiber kann durch Unterlassung Interessenten beschädigen, wenn er z. B. eine Hypothek einzutragen vergißt, oder einen Gewährschein ausstellt und die Ab- und Zuschreibung im Gegenbuche unterläßt; es kann auch der Cessionar durch die Handlung des Gegenschreibers in Schaden gebracht werden. Es sind daher auch die Urthelsverfasser in ihren Grundsätzen nicht ganz einstimmig gewesen. Span macht einen Unterschied: ob die Gewähr rechtmäßig erfolgt sei, und läßt im letzteren Falle die Cassation der Gewähr zu. In einem in Hertwig abgedruckten Urthel wird unterschieden: ob der Gegenschreiber bei dem Abschreiben gegen das Ge-

genbuch gehandelt, oder sich nur in puncto legitimationis versehen habe. Im ersten Falle wird die Cassation der Gewähr gestattet, im letzten Falle hingegen der Beschädigte an den Gegenschreiber verwiesen. Meyer führt den Fall an, wo Kuxe ohne Verschulden des Gegenschreibers abgeschrieben worden sind, und läßt die Eigenthümer zur Vindicationsklage zu, weil gegen das Gegenbuch der Gegenbeweis stattfinde. Endlich verdienen auch die Entscheidungsgründe zweier von dem Bergschöppenstuhle zu Freyberg abgefaßten Urthel hier angeführt zu werden, weil sie die Meinung des Horn bestätigen. In denselben heißt es: »daß in dem Art. 12. (der Freyberger Bergordnung) die Vindication dergleichen zur Ungebühr ab- und zugewährter Bergtheile im geringsten nicht verboten, dergleichen Verbot auch daraus, daß wider den Gegenschreiber die actio ad interesse, welche Derjenige, der die zugeschriebenen Kuxe wieder abtreten müsse, oder auch nach Gutbefinden des Eigenthumsherrn, dem man sie zur Ungebühr abgewährt hat, anstellen kann, vorbehalten werden, nicht zu erhärten; immassen denn bekannt: quod unius positio non sit alterius exclusio, und in seiner Sache unterschiedliche actiones einem Kläger zu statten kommen können; bei welcher Bewandniß dasjenige, was von der Autorität des Gegenbuches und Gewähr angeführt wird, nur von der rechtmäßigen Gewähr zu verstehen sei, und im übrigen deshalben, daß eine Sache ad tertios vel plures gekommen, das Eigenthum derselben nicht verloren werde 2c.«

Man kann diesem noch den Grund beifügen, daß die Klage gegen den Gegenschreiber, der nach dem gemeinen Rechte nur subsidiarisch haften würde, offenbar zum Vortheile der eingetragenen Gewerke principaliter verstattet werde, und daß es Jedem erlaubt sei, seinem Vortheile zu entsagen; ferner, daß selbst Der, dem Bergtheile zugeschrieben worden, durch die Vorklage gegen den Gegenschreiber keinen Nutzen ziehen würde, weil sich der Gegenschreiber wieder an ihn halten kann.

Nach allem diesen wird vorzüglich festzustellen sein, was der Gegenschreiber zu vertreten hat. Es ist auf den vorhergehenden Seiten angeführt worden, worauf derselbe bei dem Ab- und Zuschreiben Rücksicht zu nehmen verbunden ist. Er ist dafür verantwortlich, daß alle beim Gegenbuche vorgekommenen Verhandlungen so eingetragen werden, wie sie verhandelt worden sind; dagegen ist er aber für die Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit der angezeigten Handlungen einzustehen nicht schuldig. Wenn daher ein Contrahent den anderen durch Betrug zu dem Vertrage über Bergtheile verleitet, oder wenn Jemand in einem ungültigen Testamente über Kuxe disponirt hat, so geht solches den Gegenschreiber nichts an, sondern es müssen dieses die Parteien lediglich untereinander ausmachen. Es findet demnach in allen Fällen, wo dem Gegenschreiber kein Versehen zur Last fällt, auch keine Klage gegen ihn statt. Indessen muß der Gegenschreiber auch ein geringes Versehen vertreten, weil er als Sachverständiger anzusehen ist.

Macht sich dagegen der Gegenschreiber eines Versehens schuldig, so muß meines Erachtens unterschieden werden, ob Der, welcher die Gewähr erlangt hat, sich im rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitze befindet. Im letzten Falle steht es nach den vorher angeführten Gründen in der Wahl des Eigen-

thümers, ob er den Gegenschreiber, oder den Besitzer, belangen wolle; im ersteren Falle hingegen muß zur Aufrechthaltung des Gegenbuches der Gegenschreiber belangt werden, und es findet nur subsidiarisch die Vindicationsklage gegen den dritten Besitzer statt, wenn der Gegenschreiber keinen Schadenersatz leisten kann, z. B. wenn kein Bergtheil von der nämlichen Grube zu haben ist, oder wenn sein Vermögen nicht zureicht.

Die Klage gegen den Gegenschreiber kann von Dem, dem der Kux entwährt worden ist, nach der Willkühr des Klägers entweder auf den Ersatz des Kuxes in der Natur, sammt der davon angefallenen Ausbeute, oder auf den Werth desselben gerichtet werden. Auch kann der Besitzer im guten Glauben, von welchem der zugewährte Kux zurückgefordert worden ist, den Gegenschreiber auf Schadenersatz belangen. Gleichergestalt steht aber auch dem zur Schadloshaltung verurtheilten Gegenschreiber die Regreßklage gegen Denjenigen zu, der ihn hintergangen hat.

Die Veräußerungen der Bergtheile geschehen entweder unter den Lebenden, oder durch letztwillige Verordnungen. Zur ersten Classe gehört nun

1) die Errichtung einer Gewerk- und Lehenschaft. Wenn nämlich Jemand eine Zeche gemuthet, und in Lehen erhalten hat, und in das Miteigenthum entweder unentgeltlich, oder gegen einen gewissen Abtrag aufnimmt, so muß sich der Lehenträger darüber vor dem Gegenbuche erklären und die Namen der Gewerken anzeigen, wozu in der bayerischen Bergordnung eine Frist von vierzehn Tagen bestimmt ist.

Am Harze erhält der Aufnehmer einer Grube der Regel nach nur 12 Mutherkuxe; wenn sich aber der Gang bei der Muthung schon edel und findig beweiset, so daß nicht viel Kosten zum Baue erfordert werden, 60 Kuxe zu seiner Disposition, die übrigen werden dem Bergamte zur Verstellung überlassen, welches Namens des Lehenträgers handelt, da die ganze Grube von demselben bereits in Besitz genommen worden ist.

Bei der Wiederaufnahme auflässiger Zechen, müssen die alten Gewerken, welche ihre Zubußen richtig bezahlt haben, zugelassen werden.

2) Wenn bei einer schon eine Zeit lang fortgebaueten Grube caducirte Kuxe entstehen, so fallen solche Kraft des ungetheilten Eigenthumes den übrigen Gewerken anheim und müssen solchen, wenn die Theilung nicht in zu unbedeutende Theile geht, nach Verhältniß zugeschrieben werden. Wenn aber die Gewerkschaft diese heimgefallenen Kuxe nicht verlangt, so ist das Bergamt verbunden, solche entweder zu verkaufen, oder wenn sie keinen Werth haben, an neue Gewerke unterzubringen. Der Erlöß für solche verkaufte Kuxe kommt der Gewerkschaft zu gut. Am Harze haben zu den caducirten Kuxen, die Bergamtsbedienten und solche Gewerken, welche auf anderen Zubußzechen bauen, vor Fremden ein Vorzugsrecht.

3) Der Verkauf der Kuxe geschieht entweder von den Gewerken selbst, oder von Commissarien und Unterhändlern, welche dazu von den Bergämtern aufgestellt und beeidigt sind und Kuxkränzler genannt werden. Diese haben die Pflicht, den Käufern den gemeinen Preis eines Kuxes bekannt zu machen, den wahren Zustand der Grube nach dem Aufstande von den nächsten vier Wochen vorzulegen und sich mit einem ihnen von den

Contrahenten zugebilligten Lohne begnügen zu lassen. Es werden zu dem Ende denselben die Bergamtstaxen, wieviel ein Kux zur Zeit werth ist, und eine Legitimation zugefertigt.

Das Wort Kuxkränzler derivirt Meyer von den conventiculis (Kränzchen), wo mehrere Personen mit den Unterhändlern zusammen kamen, um Kuxe zu handeln, und beschreibt die Art und Weise, wie in den älteren Zeiten am Harze gekränzelt wurde.

Bei dem Ab- und Zugewähren der Bergtheile muß der Kaufpreis angegeben und im Gegenbuche und Gewährscheine bemerkt werden. Es geschieht dieses, um arglistige Vervortheilungen im Handel von Amtswegen zu verhüten, besonders wenn der Kauf durch Unterhändler geschieht. Nach einer von Meyer angeführten Resolution aus dem Clausthaler Bergamtsprotocolle de Nr. 2. Trin. 1699. §. 6. soll von abwesenden Gewerken, wenn sich auf einer Grube unvermuthet ein reicher Anbruch hervorgethan hat, kein Requisitionsschein eher angenommen werden, als bis man versichert ist, daß der Gewerke von den neuen Anbrüchen Nachricht erhalten hat. Gleichergestalt soll auch der Gegenschreiber auf zu theuer verkaufte Kuxe keine Gewähr thun, sondern die Sache dem Bergamte anzeigen.

Der Werth der Gruben und Bergtheile ist äußerst zufällig, da er von den Aussichten abhängt, die Hoffnung und Gewinn und Besorgnisse zum Verluste darstellen. Man sagt daher, daß die Bergwerke in einer Nacht steigen und fallen. Aus diesem Grunde kann auch ein gehörig abgeschlossener und im Gegenbuche angezeigter Kaufvertrag wegen einer Verletzung über oder unter der Hälfte nicht rescindirt werden.

Eben so wenig findet eine Klage statt, wenn der Verkäufer dem Käufer Hoffnung zu einer nahen Ausbeute gemacht hat, und solche nicht erfolgt. Ferner ist der Verkäufer, wenn er die Kuxe einmal im Gegenbuche gewähret hat, eine weitere Eviction dafür zu prästiren nicht schuldig, wenn auch die Zeche in der Folge ausgemessen wird, das ist: wenn sie ihr Grubenfeld ganz oder zum Theil an eine andere Gewerkschaft abtreten muß.

Das Einstand- und Näherrecht ist bei dem Kuxverkaufe nicht zulässig, weil solches dem freien Verkehre nachtheilig sein würde; wohl aber findet dabei der Wiederkaufsvertrag und andere Nebenverträge statt, doch müssen solche im Gegenbuche vermerkt werden.

Soviel die Zubuße und Ausbeute von den verkauften Bergtheilen betrifft, so ist, wenn die Contrahenten bei dem Vertrage nichts darüber verabredet haben, auf die Zeit des geschlossenen Contractes, oder vielmehr der Zuschreibung zu sehen. Die Zubuße, welche vor dem Kaufe geschlossen worden ist, ist von dem Verkäufer, die zunächst nach dem Kaufe geschlossene hingegen von dem Käufer zu bezahlen. Ueberhaupt soll bei freiwilligen Veräußerungen von Bergtheilen, wovon noch Zubuße rückständig ist, die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthumes, berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen. Gleichergestalt erhält der Verkäufer die Ausbeute auf das Quartal, auf welches sie vor dem Abschlusse des

Kaufes geschlossen war, die nach dem Kaufe geschlossene hingegen gehört dem Käufer.

Der nothwendige Verkauf geschieht auf dem Wege der Licitation und Subhastation. Solcher ist bei Gebäuden über den Gruben, als Wohn- und Zechhäusern, unverwehrt. Bei Erzen und Kuxen war solcher nicht bergüblich; es ist aber wohl keinem Bedenken unterworfen, daß heut zu Tage Gruben und Bergtheile subhastirt werden können, wenn in Kraft der Hülfsvollstreckung darum nachgesucht wird. Hertwig führt eine Entscheidung an: daß ein Licitant, welcher Zahlungsfristen macht, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sei, weil das Bergwerk sich über Tag und Nacht ändert, die Erze öfters abscheiden, und der Bergbau gar leicht gänzlich aufhören könne, hierdurch aber den Gläubigern ihre Sicherheit, welche sie auf die Sache selbst hatten, entgeht, und nun bloß die persönliche Verpflichtung des Käufers übrig bleibe, welches bei anderen Subhastationen nicht so leicht zu befahren sei.

4) Es können Bergtheile von verschiedenen Gruben gegen einander vertauscht werden. Dabei ist Alles zu beobachten, was von Verträgen überhaupt, und insbesondere vom Kaufvertrage angeführt worden ist. Hierher gehört auch das Zusammenschlagen der Zechen, wenn zwei Gewerkschaften ihre Gruben mit Einwilligung des Bergamtes vereinigen, in der Maße, daß jeder Gewerke der einen Grube die Hälfte seiner Kuxe an die Gewerken der anderen Zeche abtritt, und dagegen eben so viel Bergtheile von der anderen Grube erhält oder umtauscht.

5) Die Schenkung von Bergtheilen oder Gruben hat außerdem, was von Veräußerungen im Allgemeinen gesagt worden ist, nichts Eigenthümliches. Geschenkte Kuxe müssen daher innerhalb vier Wochen im Gegenbuche ab- und zugewährt werden; außerdem sind dergleichen Verträge nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu beurtheilen.

6) Die Cession des Bergvermögens an einen oder mehrere Gläubiger an Zahlungsstatt, so wie auch die Abtretung der Ausbeute auf bestimmte Jahre, ist gleichfalls an die allgemeinen Vorschriften von Verträgen in Bergsachen gebunden.

Es kann auch noch bei Kuxen 7) der sogenannte Trödelcontract vorkommen, welcher in dem Falle stattfindet, wenn Jemandem Bergtheile unter der Bedingung zum verhandeln gegeben werden: entweder den Werth derselben einzuliefern, oder die Kuxe zurückzugeben. Hierdurch wird der Unterhändler nicht Eigenthümer. Eisenhart erwähnt noch 8) des Leihcontractes, welcher ehedem üblich war. Wenn nämlich Jemand Gelegenheit hatte einen Kux zu einem vortheilhaften Preise an den Mann zu bringen, und solchen nicht auf seinen Namen im Gegenbuche hatte, so borgte er einen solchen Kux von einem Anderen, ließ sich solchen im Gegenbuche zuschreiben, und versprach, binnen einer gewissen Frist einen Kux von der nämlichen Grube dem Darleiher im Gegenbuche wieder zugewähren zu lassen. Von dieser Verabredung wurde bei dem Gegenbuche nichts erwähnt, und es blieb daher Dem, der den Kux abgetreten hatte, bloß ein persönlicher Anspruch an den Empfänger.

In den älteren Zeiten hat man auch ganze Grubengebäude an eine oder mehrere Personen gegen einen bedungenen Antheil an dem Gewinne auf gewisse Jahre pachtweise überlassen. Man nannte solches eine Lehenschaft, und es geschah die Ueberlassung derselben entweder von den Gewerkschaften selbst, oder von dem Bergmeister ohne Vorwissen derselben. Diese Lehenschaften sind, wie sich in der bayerischen Bergordnung ausgedrückt wird, eine Verwüstung des Bergwerkes, indem die Pächter gemeiniglich auf den Raub bauen, die Tiefsten und Strecken, wo öfters noch gute Anbrüche und Erze anstehen, verstürzen, die Schächte und Stollen nicht in baulichen Würden erhalten und daher den Untergang der Gruben veranlassen, weßwegen auch solche abgeschafft und gänzlich verboten sind. Nach gemeinem Bergrechte soll die Verpachtung einer Zeche nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Bestätigung des Bergamtes verstattet werden, und sollen sich die Pächter anheischig machen, den Grubenbau bergmännisch zu führen und keine Verwahrlosung zu Schulden kommen zu lassen. Uebrigens ist der Pächter, wenn bei dem Grubenbaue unvermeidliche Unglücksfälle eintreten, von dem Contracte wieder abzugehen berechtigt.

Die Vererbung des Bergwerkseigenthumes geschieht entweder nach gesetzlichen Vorschriften, ab intestato, oder durch ein Testament, oder durch Erbverträge. Gruben, deren Zubehör und Bergtheile, gehören zu dem unbeweglichen Vermögen; sie sind keine Lehen, sondern Allodium. Wer daher nach den Civilgesetzen zur Erbfolge in das Immobiliar-Vermögen berechtigt ist, der ist auch für den gesetzlichen Erben des Bergvermögens anzusehen. Nun waltet aber in den Provinzialgesetzen besonders rücksichtlich der Succession der Ehegatten eine große Verschiedenheit ob, z. B. nach sächsischem Rechte fallen Bergtheile, nach dem Tode der Ehefrau als unbewegliche Güter an ihre Verwandte, nicht aber an ihren Ehemann, derselbe erhält jedoch als Mobiliarerbe die angefallene und nicht erhobene Ausbeute bis an ihren Todestag; stirbt dagegen der Ehemann voraus, so erhält die Frau die Ausbeute von ihren eingebrachten Kuxen, oder wenn solche nicht vorhanden ist, deren Betrag, doch werden davon die Zubußen abgezogen. Wo aber die Gütergemeinschaft gilt, erbt der Regel nach, wenn keine Ascendenten oder Descendenten vorhanden sind, ein Ehegatte von dem anderen. Es fragt sich daher, nach welchen Gesetzen die Erbfolge in die Bergtheile zu beurtheilen ist: ob nach den Gesetzen, wo die Grube liegt, oder nach den Gesetzen, wo der Erblasser gewohnt hat. Ueber diese Frage ist von den Rechtslehrern viel gestritten worden, indessen haben die, welche behaupten, daß das Successionsrecht der Regel nach, nach den Gesetzen des Domicils des Erblassers zu beurtheilen sei, die erheblichsten Gründe für sich, wofür auch das Preußische Landrecht entscheidet. Eine Braunschweigische Verordnung vom 19. August 1751, die Erbfolge in Bergtheile bei den Communion-Bergwerken und die Legitimation der Erben betreffend, bestimmt dieses ausdrücklich.

Bei dem Bergvermögen geht das Recht nach dem Tode des Erblassers ipso jure auf die Erben über, wenn auch die Kuxe im Gegenbuche auf den Namen des Erblassers stehen bleiben; es werden daher die ererbten Kuxe,

ohne daß eine besondere Besitzergreifung erforderlich wäre, auf die weiteren Erben transferirt.

So lange die gesetzlichen Erben noch in unvertheilter Erbschaft stehen, so bedarf es noch keiner Zugewährung, und wenn auch bei der Erbtheilung die Gemeinschaft der Bergtheile vorbehalten wird, so darf solches bloß zur Nachricht im Gegenbuche verwerkt werden; werden aber die Bergtheile unter die Erben vertheilt, oder von einem oder dem anderen angenommen, so ist solches binnen drei Monaten beim Gegenbuche anzuzeigen und durch die Zugewährung zu berichtigen. Während der fortdauernden Gemeinschaft soll keinem Interessenten etwas von den Bergtheilen abgewährt werden.

Bei der Erbfolge aus einem Testamente, Codicilli, Erbvertrage ist nichts Besonderes zu bemerken. Es steht Jedem frei, über sein Bergvermögen zu disponiren, dazu einen Erben zu bestimmen, Bergtheile und Ausbeute zu legiren, Grubengebäude durch den Fideicommißverband für die Familie zu erhalten und dergl. mehr; welches alles nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu beurtheilen ist.

Die Erben müssen sich, wenn sie die Zugewährung der ererbten Bergtheile beim Gegenbuche verlangen, gehörig legitimiren. Hierbei findet aber nach der Natur der Sache, ein verschiedenes Verfahren statt. Gründet sich nämlich der Erbe auf eine Intestat-Erbfolge, so muß, wenn solches nicht notorisch ist, außer dem Ableben des Erblassers zugleich das eigene Successionsrecht durch gerichtliche Atteste bescheinigt werden. Haben die Erben die Bergtheile unter sich, nicht nach dem Verhältnisse, wie sie ihnen angefallen sind, sondern ungleich vertheilt, so ist auch die Vorlegung des Erbrezesses oder überhaupt die Bescheinigung, daß die übrigen Miterben mit dieser Vertheilung zufrieden waren, erforderlich. Gründet der neue Besitzer sein Erbrecht auf eine letztwillige Disposition, oder auf einen Erbvertrag, so muß das Testament oder der Vertrag wenigstens in beglaubter Abschrift vorgelegt und zugleich bescheinigt werden, daß solches publicirt worden ist. Ist aber der Bergtheil nicht auf dem Wege der Erbeseinsetzung, sondern nur **titulo singulari** als Legat, Schenkung von Todes wegen verschafft worden, so ist auch die Einwilligung des gesetzlichen oder instituirten Erben zur Ab- und Zugewährung nachzuweisen.

Nach der oben angeführten Braunschweigischen Verordnung vom 17. April 1745 wird es zur Ab- und Zuschreibung der Kuxe für hinreichend erachtet, wenn gerichtliche Atteste von dem **foro domicilii** des Erblassers beigebracht werden, worinnen angeführt ist, daß der Gewerke, von dessen Kuxen die Zuschreibung gesucht wird, verstorben sei, daß derselbe unter ihrem **foro** gewohnt, und durch dessen Todesfall dem oder denen Requirenten und keinen anderen mehr, dessen nachgelassene Kuxe anheim gefallen seien, wobei es keiner besonderen Bestimmung bedarf, ob der Anfall nach einem Testamente, oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge geschehen ist.

Nach dem Preußischen Rechte werden die durch die Erbfolge verfallten Bergtheile dem neuen Besitzer nicht eher im Gegenbuche zugewährt, bis die rückständige Zubuße berichtigt ist. Der Erbe ist aber, wenn er sich der zur Verlassenschaft gehörigen Bergtheile annimmt, auf jeden Fall die von dem

Erblasser rückständig gebliebene Zubuße zu bezahlen schuldig, weil er überhaupt die Bergschulden des Erblassers vertreten muß.

Fällt eine Zeche oder Bergtheil einem Abwesenden zu, so liegt dem von dem Richter des Wohnortes des Erblassers aufzustellenden Curator auch die Verwaltung des Bergvermögens ob. Das Bergamt würde nur in dem Falle zur Aufstellung eines besonderen Curators berechtigt sein, wenn es von dem vormundschaftlichen Gerichte darum requirirt wird, oder wenn das ererbte Werk weitläufig und wichtig ist und einer besonderen Verwaltung bedarf, oder wenn sich Niemand desselben annehmen wollte. Uebrigens treten rücksichtlich der Veräußerung des, dergleichen Verschollenen zugehörigen Bergwerkseigenthums und wegen Ueberlassung desselben an die nächsten Verwandten gegen Caution, durchgehends die Vorschriften des gemeinen Rechtes ein.

Das Bergwerkseigenthum kann auch durch die Verjährung erworben werden, weil solches dem gemeinen Verkehre unterworfen ist. Es finden hierbei die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung. Nach solchen wird dazu erfordert:

a) die fortwährende ungestörte Ausübung des factischen Zustandes, wodurch man ein Recht durch Verjährung erwerben will, oder der Besitz;
b) der Ablauf der in den Gesetzen bestimmten Zeitfrist;
c) der gute Glaube, während der Verjährungsfrist;
d) daß es Dem, welcher verlieren soll, rechtlich möglich gewesen ist, seine Ansprüche geltend zu machen.

Durch die Gewähr im Gegenbuche wird der Besitz erlangt. Wer nun außer den allgemeinen Erfordernissen der Verjährung beweisen kann, daß er das ihm zugeschriebene Bergwerkseigenthum durch einen rechtmäßigen Titel an sich gebracht und den Besitz ununterbrochen continuirt habe, der erwirbt das Eigenthum in zehn oder zwanzig Jahren, je nachdem beide Theile in derselben Provinz, oder unter demselben Oberrichter wohnhaft sind. Fehlt aber dem Besitzer der Beweis des rechtmäßigen Titels, so wird das Eigenthum binnen dreißig Jahren erworben. Diese Sätze sind ganz unbestritten, sobald der Besitzer im Gegenbuche eingetragen ist. Ich glaube aber, daß selbst gegen Den, der im Gegnbuche als Gewerke aufgeführt ist, die Verjährung Platz greifen könne, wenn nämlich ein Anderer beweisen kann, daß er während dreißig Jahren den Besitz der Bergtheile in gutem Glauben continuirt, davon die Zubuße bezahlt oder Verlag und Ausbeute bezogen hat; wobei es der Angabe des Titels nicht bedarf, weil die Länge der Zeit die Vermuthung begründet, daß zwischen den Interessenten ein rechtsgültiges Abkommen getroffen worden sei.

Es kommt zwar in den älteren Bergurtheln und selbst in dem Iglauer Bergrechte eine rechtsverwährte Zeit von drei nächst an einander folgenden vierzehn Tagen vor; es hat aber Meyer in seinen bergrechtlichen Beobachtungen ausgeführt, daß dieser Zeitraum mehr von Präjudicalfristen zu verstehen sei.

Uebrigens werden persönliche Klagen, welche rücksichtlich des Bergwerkseigenthumes entstehen können, in dreißig Jahren verjährt; jedoch findet

eine Ausnahme bei dem gemeinen und Privat-Kuxhandel statt, welche in vier Wochen erlöschen.

Das Bergwerkseigenthum kann, wie jedes andere Privatvermögen, verpfändet werden, da es als Gegenstand der Sicherheit für die darauf haftenden Forderungen angesehen werden kann.

Es giebt Forderungen, welchen die Berggesetze ein stillschweigendes Unterpfand eingeräumt haben, und für welche das Bergwerkseigenthum auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers haftet; der Richter kann einen Bergglaubiger zu seiner Sicherheit auf Gruben und Bergtheile einweisen oder Arrest erkennen; es kann aber auch mit Zustimmung des Besitzers eine Hypothek auf das Bergvermögen constituirt werden. Hieraus folgt, daß man die Berghypotheken nach der Norm des römischen Rechtes in freiwillige und nothwendige, und letztere wiederum in gesetzliche und richterliche eintheilen kann. Auch die Eintheilung in General- und Special-Hypotheken ist nicht unanwendbar.

Die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken entstehen durch den Bergbau, die Aufbereitung und Zugutmachung der Erze, und man kann sie daher auch Bergwerksschulden im eigentlichen Sinne nennen.

Hierzu gehört

a) der Lohn der Bergarbeiter. Dieses Privilegium kommt mit dem des Liedlohnes überein, welches nach den Concursordnungen in die erste Classe locirt wird. Es gründet sich daher auf das Mosaische Recht, nach welchem das Dienstlohn bezahlt werden soll, ehe die Sonne untergeht. In der schlesischen Bergordnung für das Fürstenthum Oppeln, wird es auch Liedlohn genannt. Unter dem Lohne wird nicht nur das gewöhnliche Wochen- oder Schichtlohn, sondern auch das für die Gedinge festgesetzte verstanden, und Bergarbeiter sind nicht nur die, welche wirklich auf dem Gesteine arbeiten und Erze gewinnen, sondern überhaupt alle, die in der Grube und über Tag Bergarbeit verrichten, so wie auch die Steiger und Aufseher.

Das ihnen zustehende stillschweigende Unterpfand erstreckt sich nach der bayerischen Bergordnung auf die gewonnenen Erze, und man könnte daher einwenden, daß dieses Vorzugsrecht nur den Arbeitern auf dem Gesteine, welche wirklich Erze gewonnen haben, zuzugestehen sei, weil Privilegien mit möglichster Einschränkung auszulegen sind. Allein, da man die Erze nicht gewinnen kann, wenn nicht alle entgegenstehende Hindernisse gehoben werden, da solche zu Tag gefördert werden müssen, und alle Arbeiten ohne Aufsicht nicht mit dem gehörigen Fleiße und Ordnung bewirkt werden würden; so ist es wohl keinem Bedenken unterworfen, daß alle die, welche zur Gewinnung der Erze mittel- oder unmittelbar beigetragen, und einen bedungenen Lohn zu fordern haben, auf dieses Vorzugsrecht Anspruch machen können. Dieses Vorzugsrecht geht verloren, wenn die Bergtheile den Lohn freiwillig creditiren. Nach dem preußischen Bergrechte schränkt sich solches nur auf einen zweijährigen Rückstand, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet, ein.

Ein gleiches stillschweigendes Unterpfand steht

b) den Poch- und Hüttenkosten zu. Zu den Pochkosten gehört

auch der Lohn, welcher für das Ausscheiden und Klauben der Erze bezahlt wird. Es ist hier gleicher Grund und gleiches Verhältniß mit dem Lohne der Bergleute vorhanden. Horn erklärt das den Hüttenkosten ertheilte Vorzugsrecht aus den römischen Gesetzen, welche dem Vermiether eines Gebäudes ein stillschweigendes Unterpfand auf die eingebrachten Sachen ertheilen; weil die Gewerken, welche keine eigene Schmelzhütten haben und solches auf andere Schmelzhütten führen lassen, für den Gebrauch einen gewissen Miethzins bezahlen müssen. Diese Erklärung ist aber sehr weit hergeholt und ist um so unanwendbarer, da auch den Hüttenleuten, welche auf denen den Gewerken eigenthümlich zugehörigen Hütten arbeiten, dieses Unterpfand zukommt.

c) Genießt der Bergherr ein legales Unterpfand rücksichtlich des Zehntes, und der übrigen Abgaben an Quatember= und Rezeßgeldern, nach der Analogie des gemeinen Rechtes, nach welcher dem Fiscus gleichfalls ein allgemeines stillschweigendes Unterpfand auf die Güter Derer, welche Steuern und Abgaben schuldig sind, zusteht. Auch dieses Vorzugsrecht schränkt das preußische Bergrecht nur auf zwei Jahre, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet, ein.

d) Ferner steht solches stillschweigendes Unterpfand den erweislichen Verlagsschulden und dem Rezesse zu, der mit Vorwissen des Bergamtes, und der damals gegenwärtigen Gewerken gemacht worden ist. Dahin gehört also, wenn der Schichtmeister zur Erhaltung und zum Betriebe der Grube mit Genehmigung des Bergamtes und der Gewerken Geld aufnimmt; oder wenn ein Verleger für seine abwesenden Gewerken mit Vorwissen des Bergamtes Vorschüsse macht. Wird ein Kapital zum Betriebe einer ganzen Grube aufgenommen, so erstreckt sich auch das Unterpfand auf die ganze Zeche; werden hingegen nur einzelne Kuxe verlegt, so haften auch nur diese zur Sicherheit. Das preußische Landrecht gestattet diesen Vorzug nur auf ein Jahr von der Zeit der Concurseröffnung zurückgerechnet, von welcher Einschränkung das gemeine Bergrecht nichts enthält.

Endlich haben e) auch alle Diejenigen, welche zum Baue oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeit gethan oder Gelder vorgeschossen haben, ein Unterpfand; es muß jedoch die wirkliche Verwendung erwiesen werden. Dieses Gesetz ist mit dem gemeinen Rechte analog, welches Dem, der zur Ausbesserung der Gebäude, Schiffe &c. Gelder vorschießt, ein stillschweigendes Unterpfand gewährt. Die bayerische Bergordnung nennt zwar diese Gläubiger gemeine Berggläubiger; dieses bestimmt aber nur das Verhältniß gegen Andere, die ein vorzüglicheres Recht haben, welchen diese nachstehen müssen. Zu dieser Classe von Gläubigern kann man auch die Grundbesitzer rücksichtlich ihrer Entschädigung für das zum Bergbaue abgetretene Land, ingleichen andere Grubenbesitzer, wenn sie von einer anderen Zeche Schadenersatz zu fordern haben, rechnen.

Das preußische Bergrecht gesteht auch dem Stollen=Neunten und anderen Steuern, nämlich Schacht= und Stollensteuern, rücksichtlich zweijähriger Rückstände, von Zeit des eröffnenden Concurses zurückgerechnet, still=

schweigendes Unterpfand zu, wovon jedoch in den übrigen Bergordnungen nichts zu finden ist.

Nach dem bayerischen und gemeinen Bergrechte sollen alle Steuern, wie sie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfennig, das Wassereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen ist, vor dem Schlusse jedes Quartales; bei den Stollen aber, damit sie desto fleißiger gebauet werden, alle vierzehn Tage von den Vorstehern der Zechen und Stollen getreulich eingebracht, bescheinigt und verrechnet, auch von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt und die erhaltene Bescheinigung den Registern zur Gewährung beigelegt; im Gegentheile aber von den Schichtmeistern ein Verzeichniß der rückständigen, mit dem Schlusse des Quartales eingegeben, und von denselben bei dem Bergamte, bis zur Abführung des Ausstandes weder Register noch Rezeßgeld angenommen werden. Wenn hingegen Schichtmeister die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt und verordnet sind, nicht einbringen, sondern freiwillig borgen würden, sollen sie nichts desto weniger selbe in Einnahme zu verrechnen, und von eigenem Gelde zu ersetzen schuldig sein. Wird diese Ordnung beobachtet, so kann nicht leicht der Fall eintreten, daß dergleichen Abgaben zu Resten anschwellen. Wenn aber dennoch solche bei Concursen liquidirt werden sollten, so muß ihnen doch eine vorzügliche Stelle angewiesen werden, weil sie ganz die Natur einer mit Vorwissen des Bergamtes gemachten Verlagsschuld haben. Denn der Stollner unternimmt einen Hülfsbau zum Besten einer oder mehr vorliegenden Gruben, ohne welche solche nicht fortgesetzt werden könnten. Die Grubenbesitzer sind nach den Gesetzen verbunden, ihm seinen Kostenaufwand durch Steuern, den vierten Pfennig und das Neunte zum Theil wieder zu ersetzen. Die Steuern werden durch das Bergamt regulirt und der vierte Pfennig erst, nach erfolgter Anforderung und Anerkennung prästirt, und es laufen alle diese Abgaben durch die Grubenrechnungen, wodurch sich die wesentlichen Erfordernisse einer von einem Dritten gemachten Verlagsschuld charakterisiren. Nach dieser Analogie gebührt demnach dem Stollner ein stillschweigendes Unterpfand auf die ganze Zeche, von welcher er eine dergleichen Abgabe zu fordern hat. Es läßt sich dieses auch nach dem Gerichtsbrauche rechtfertigen, da die Rechtslehrer Dem, der onera realia von Grundstücken zu fordern hat, ein qualificirtes Pfandrecht zugestehen. Verträge, welche Gewerkschaften unter einander über zu entrichtende oder zu erhebende Steuern abschließen, müssen von dem betreffenden Bergamte genehmigt, und in das Bergbuch eingetragen werden, weil sie außerdem unkräftig sind.

Die freiwillige Verpfändung des Bergwerkseigenthumes, wenn nämlich der Schuldner seinem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung ein dingliches Recht durch einen redlichen Vertrag einräumt, kann sowohl von Gewerk- und Lehenschaften auf ganze Zechen, oder einzelne Pertinenzstücke z. B. Zechenhäuser, Pochwerke; als auch von einzelnen Gewerken auf die ihnen zustehenden Bergtheile unternommen werden. Nur der wirklich im Berg- und Gegenbuche eingetragene Besitzer, oder dessen hierzu besonders Bevollmächtigter ist zu einer solchen Verpfändung berechtigt. Die Ver-

pfändung eines retardirten Kuxes findet nicht statt. Dem Eigenthümer muß die freie Disposition zustehen, und es können daher Pflegbefohlene, Minderjährige, Corporationen, ohne Beobachtung der bei Veräußerungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nichts verpfänden.

Jede Verpfändung des Bergwerkseigenthumes muß, wenn sie gültig geschehen soll, bei dem Bergamte vorgenommen, wenigstens der darüber abgefaßte Vertrag bei dem Bergamte vorgelegt und in das Bergbuch eingetragen, auch im Gegenbuche angemerkt werden. Der Gläubiger kann verlangen, daß ihm darüber ein Certificat ausgestellt, auch die Verpfändung unter den Gewährschein des Schuldners notirt werde. Hieraus folgt nun,

a) daß wenn Jemand sein sämmtliches Vermögen zum Unterpfande verschreibt, eine solche Verpfändung das Bergwerkseigenthum nicht afficirt, wenn nicht der bei anderen Gerichten oder außergerichtlich aufgenommene Vertrag bei dem Bergamte producirt, und die Eintragung in die Bergbücher nachgesucht wird;

b) daß wenn ein Gewerke sein sämmtliches Bergvermögen zum Unterpfande bestellt, und derselbe an mehreren, unter der Jurisdiction verschiedener Bergämter gelegenen Gruben Antheil hat, die Vermerkung in den Bergbüchern jedes Bergamtes gesucht werden muß.

Uebrigens kommt nichts darauf an: ob das auf Hypothek aufgenommene Kapital zu dem Bergwerke, oder zu anderen Bedürfnissen verwendet wird, wenn nur die Verpfändung auf gesetzmäßige Art geschehen ist.

Eine Hypothek kann in das Gegenbuch eingetragen werden, wenn auch nur der Schuldner darum nachsucht und sich zur Richtigkeit des Vertrages bekennt, ohne daß die Einwilligung des Gläubigers erforderlich ist; nicht aber, wenn sich bloß der Gläubiger meldet, denn der Schuldner muß dazu seine Einwilligung ertheilen. Macht der Schuldner dagegen Einwendungen, so muß die Sache im Rechtswege ausgemacht werden.

Nach dem Clausthalischen Bergamts-Conferenz-Protocolle vom 23. Mai 1746 ist es am Harze Observanz, daß kein Kux mehreren Gläubigern nacheinander verpfändet werden kann, weil auch in dem Falle, wenn der Kux bei Bestellung der ersten Hypothek weit mehr als das Creditum werth war, dieser Werth dennoch ungewiß ist und der erste Gläubiger seine Sicherheit in den ganzen Kux gesetzt hat. Dieses ist aber nicht gemeinen Rechtens, vielmehr ist es die Sache des Gläubigers, die ihm angebotene Sicherheit zu prüfen, und es kann sich Jeder aus dem Gegenbuche unterrichten, mit welchen Hypotheken ein Bergtheil bereits belastet ist.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf die verpfändete Sache und Zubehör, nicht aber auf neu zugemuthete, außer der Vierung liegende Gänge, wenn solche andere Namen als die zur Hypothek constituirte Grube haben; indessen kommt es hier hauptsächlich darauf an, in welcher Maße der Hypothekenvertrag abgefaßt worden ist.

In den älteren Zeiten ist bei der Verpfändung der Kuxe das pactum antichreticum sehr üblich gewesen, nach welchem dem Gläubiger die Ausbeute statt der Zinsen überlassen worden ist, mithin ganz nach dem deutschen Rechte verfahren worden. In einem solchen Falle wurde dem Gläubiger

der Bergtheil im Gegenbuche wirklich zugeschrieben und gewährt, und von dem Pfandinhaber die Ausbeute gehoben. Die Gültigkeit eines solchen Vertrags ist heut zu Tage ganz nach den Vorschriften des gemeinen Rechts zu beurtheilen: ob nämlich kein Zinsenwucher darunter verborgen ist. Wird der Schuldner durch die Ueberlassung der Ausbeute statt der Zinsen beträchtlich verletzt, so muß der Zinsenüberschuß am Kapitale abgerechnet werden; bei einem geringen Ueberschusse kann der Schuldner solches nicht verlangen, weil der Betrag der Ausbeute von den guten Anbrüchen der Erze abhängt, und in dem einen Jahre das wieder fehlen kann, was im andern zu viel herausgekommen ist.

Aus dieser in den alten Zeiten gewöhnlichen Art der Verpfändung, wodurch auf den Gläubiger die Lasten des Nutznießers übergetragen wurden, mag es kommen, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner die Zubuße von den verpfändeten Theilen nicht abführt, solche zu bezahlen verbunden ist, und daß er, wenn er die Zubuße nicht berichtigt und die Kuxe caducirt werden, dem Eigenthümer wegen des erlittenen Verlustes entschädigen muß, und noch außerdem sein Pfandrecht verliert.

Wenn der Schuldner mit der versprochenen Zahlung zur bestimmten Zeit nicht einhält, und der Gläubiger die Bergtheile nicht länger verzubußen will, so kann er auf Veräußerung des verpfändeten Guts klagen. Die Bergtheile werden gewöhnlich vier Wochen lang zum Verkauf angeschlagen, und wenn sich kein Kaufliebhaber findet, dem Creditor gegen die Taxe an Zahlungsstatt adjudicirt; es wird jedoch diese Taxe gemeiniglich noch vier Wochen durch Anschlag bekannt gemacht. Nach dem preußischen Bergrechte soll dem Gläubiger, wenn es zum gerichtlichen Verkaufe kommt, das verpfändete Bergwerkseigenthum, wenn sich kein Käufer findet, für zwei Dritttheil der Taxe an Zahlungsstatt zugeschlagen werden. Von dieser Zuschlagssumme muß der Gläubiger zuvörderst die landesherrlichen Gefälle, und ihm vorstehenden Bergschulden bezahlen, und wenn nach Abzug seiner eigenen Forderung noch etwas übrig bleibt, diesen Ueberrest bei dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

Der Hypothekengläubiger verliert sein Pfandrecht, wenn das Berg- oder Hüttenwerk in das Freie, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt; bei der Verpfändung ganzer Gruben kann sich aber derselbe noch an das halten, was den Grubenbesitzern an Vorräthen und dergleichen als Eigenthum verbleibt, und nicht mit in das Freie gefallen ist.

Hierbei entsteht die Frage: ob sich Berggläubiger entweder überhaupt, oder auch wegen des Ausfalls, den sie rücksichtlich ihrer Forderung erleiden, an die Person und an das übrige Vermögen des Schuldners halten können? Diese Frage ist mit Unterschied zu beantworten. Es kommt nämlich darauf an, ob die Bergschulden solche sind, welche in Anschnitt kommen, das ist, durch die Rechnung des Schichtmeisters laufen, oder nicht. Im ersten Falle bestimmt die bayersche Bergordnung, daß die Gewerken, wenn die Zeche auflässig geworden und in das Freie gekommen ist, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden und weder ihr weiteres Vermögen, noch ihre Person in Anspruch genommen werden soll. Damit

stimmt auch das preußische Landrecht überein, welches als Regel festgesetzt, daß Grubenschulden von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden können. Diese Regel ist aber nicht allgemeinen Rechts, denn nach dem böhmischen Bergrechte sind die auflässigen Gewerken die Schulden, welche auf einer Zeche verbleiben, zu bezahlen schuldig, wenn sie auch den Vorrath nicht zu ihren Händen nehmen wollten, und wenn der Bergmeister die Gewerken zur Erlegung der hinterstelligen Schuld nicht bringen könnte, so soll er bei dem Rath auf den Bergstädten solche Schulden einbringen. Ferner bestimmt die churpfälzische Bergordnung vom 31sten Juli 1791, daß, wenn Gewerkschaften gänzlich abgehen, gleichwohl aber Schulden auf den Zechen haften, vor einer anderweiten Vergebung alle Effecten angegriffen, und davon die Bergschulden bezahlt werden sollen. Wenn diese aber nicht hinreichen sollten, so sei die abhängige Gewerkschaft schuldig, das Fehlende zu ersetzen. Es müssen daher dießfalls allenthalben die Landesgesetze berücksichtigt werden. Ob auch die rückständigen herrschaftlichen Schuldigkeiten zu den Grubenschulden gehören, für welche auflässige Gewerkschaften subsidiarisch zu haften verbunden sind, das affirmirt Meyer aus dem Grunde, weil der Ausdruck: in Anschnitt kommen, von der herrschaftlichen Gebühr nicht verstanden zu werden pflege; und führet ein von dem Bergamte zu Clausthal im Jahre 1796 eingeholtes Erkenntniß an; diese Meinung möchte aber aus den Gründen zu bezweifeln sein, weil die gewöhnlichen herrschaftlichen Abgaben durch die Rechnung laufen, der Schichtmeister als Rechnungsführer dafür haften muß, und dergleichen Prästationen nicht zu den Schulden gehören, für welche sich die Gewerken ausdrücklich verschrieben haben, solche vielmehr von den Zubußen und Erzen, nicht aber von den Personen zu entrichten sind. Dieses besagt auch das von Meyer für seine Meinung angezogene Freiberger Urthel vom 26sten Februar 1677 ausdrücklich mit den Worten: sondern es haften solche (Schuldigkeiten) nochmals in re und sind daselbst zu suchen, die vorigen Besitzer aber deßwegen personaliter mit Beistande nicht zu belangen.

Dagegen ist es außer Zweifel, daß sich der, welchem eine Conventional-Hypothek bestellt worden ist, rücksichtlich des Verlustes, den er erlitten hat, subsidiarisch an die Person und das übrige Vermögen seines Schuldners halten kann, weil hier eine besondere Verbindlichkeit vorliegt, von welcher der Schuldner durch die Bestellung eines Unterpfands nicht frei wird. Nach dem preußischen Rechte kann sich sogar der Gläubiger sofort an das übrige Vermögen, und die Person des Schuldners halten, wenn er seinem Pfandrechte entsagt.

Das preußische Recht bestimmt ferner,

a) daß auch der Verlag, welchen der Verleger in Auftrag der Gewerken auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, deßgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubuße auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden müssen, wenn sie auch nicht mehr Eigenthümer sind;

b) daß auch ein Gleiches in Ansehung derjenigen Schulden gelte, welche

die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

Diese Bestimmungen lassen sich auch aus dem allgemeinen Bergrechte deduciren, weil hier eine ausdrückliche Verschreibung, nämlich ein Vollmachtsauftrag vorliegt, durch welchen der Machtgeber verpflichtet wird.

So wie nun Berg- und Grubenschulden, der Regel nach, von dem Bergvermögen bezahlt werden müssen, und nur in den angeführten Fällen die subsidiarische Verbindlichkeit der Person und des übrigen Vermögens eintritt, so findet auch im entgegengesetzten Falle wegen solcher Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, oder wegen welcher die Berg- und Grubentheile nicht verpfändet worden sind, keine Klage und Beschlag auf das Bergwerkseigenthum und Ausbeute statt, sondern die Gläubiger müssen damit an die Person, und das übrige Vermögen des Schuldners verwiesen werden; es wäre denn, daß ein solcher Schuldner in Concurs verfiele, und sein übriges Vermögen zur Bezahlung seiner sämmtlichen Gläubiger nicht zureichte, oder wenn die Erben des Schuldners sich um das Vermögen und um die Bergtheile und deren Nutzungen nicht annehmen wollten, oder wenn der Schuldner flüchtig würde, oder sonst kein gesippter Freund mehr vorhanden wäre. Das preußische Landrecht schränkt diese letzte Verordnung dahin ein, daß von dem Bergamte, wenn der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken, um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums nachsucht, dieser Requisition, ohne Nachtheil der eigentlichen auch späteren Berggläubiger, Folge geleistet und die Execution vollstreckt werden müsse. Wenn daher von dem persönlichen Rechte eines Gewerken auf dessen ganzes Vermögen Arrest angelegt wird, so erstreckt sich derselbe doch nicht auf das Bergwerkseigenthum, und nicht auf die geschlossene Ausbeute.

Aus allen diesem läßt sich nun auch die von einigen Rechtslehrern aufgeworfene Frage: ob die im Civilrechte bestimmten, allgemeinen, gesetzlichen Unterpfänder, sich auf das Bergwerkseigenthum erstrecken? beantworten. Die beifällige Meinung haben Horn und von Pufendorf vertheidigt. Ersterer führt dafür an, daß die Disposition des gemeinen Rechts über die allgemeinen stillschweigenden Hypotheken in den Berggesetzen nicht ausdrücklich aufgehoben sei, und daß diese, wo möglich, so erklärt werden müßten, daß sie mit dem gemeinen Rechte zugleich bestehen könnten; er gesteht jedoch den Bergschulden, und denen auf Kuxe beim Gegenbuche consentirten Hypotheken, nach dem Bergrechte einen Vorzug vor den gesetzlichen Hypotheken des Civilrechts zu, wenn solche auch älter wären; der letztere rechtfertigt seine Meinung noch dadurch, weil die Personen, welche die Bestätigung oder Eintragung ihres hypothekarischen Rechts bei den Bergämtern nicht suchen könnten, auch ihr legales Pfandrecht, das ihnen nach dem gemeinen Rechte zustehe, nicht verlören. Zu diesen Personen rechnet er die Unmündigen, Minderjährigen und Ehefrauen, letztere wegen der ihren Ehemännern schuldigen Achtung, glaubt aber, daß auch solche kein früheres Recht, als von Zeit des abgeschlossenen Contracts, also die Ehefrau von Zeit der eingegangenen Ehe, erhielten, und daher auch früher eingetragenen Berghypotheken nachstünden. Uebrigens erklärt er das Stillschweigen der Berggesetze über die-

sen Gegenstand daher, weil solche deutschen Rechtens sein, und nach diesem die Grundstücke nicht anders, als vor dem competenten Richter hätten veräußert und verpfändet werden können, den Deutschen aber insbesondere das Vorzugsrecht des Heirathsguts unbekannt gewesen sei.

So vielen Anschein nun auch die Gründe haben mögen, so räume ich doch der entgegengesetzten Meinung den Vorzug ein. Denn

a) ist das Bergwerkseigenthum ein Eigenthum besonderer Art, das von der oberherrlichen Aufsicht abhängt, und auf welches der Regel nach die römischen Gesetze nicht angewendet werden können, weil bei dem Bergbau auf die Erhebung des Ganzen Rücksicht genommen, und solcher daher so wenig als möglich beschränkt werden soll;

b) ist hier die bergrechtliche Parömie anwendbar, daß Bergschulden vom Bergwerke, und Bürgerschulden von Bürgergütern bezahlt werden müssen. Weßwegen auch, wie vorher bereits angeführt worden ist, keine Klage auf das Bergvermögen angenommen werden kann, wenn nicht die Schuld vom Bergwerke herrührt, oder im Hypothekenbuche darauf verhypothecirt ist;

c) ist überhaupt keine Verpfändung gültig, die nicht bei dem Bergamte vollzogen worden ist;

d) würde die Glaubwürdigkeit des Gegenbuchs dadurch ganz unsicher gemacht werden, wenn die allgemeinen gesetzlichen Hypotheken das Bergvermögen afficirten, indem der dritte Besitzer leicht wegen einer solchen Hypothek angefochten werden könnte, welches dem gemeinen Kuxhandel sehr nachtheilig sein würde;

e) ist die Einwendung, daß die Vorschrift des gemeinen Rechts in dem Bergrechte nicht ausdrücklich aufgehoben sei, sehr unerheblich. Denn da das Bergrecht eigenthümliche stillschweigende Unterpfänder bestimmt hat, und dabei manches aus dem römischen Rechte eingemischt ist, so mußten wohl auch die stillschweigenden Generalhypotheken des Civilrechts vorkommen, wenn darauf Rücksicht genommen werden sollte; endlich

f) sind die Vertheidiger der jenseitigen Meinung selbst in Verlegenheit, welchen Vorzug sie diesen Hypotheken, im Verhältniß gegen die eigentlichen Bergschulden, anweisen sollen, und getrauen sich nicht solchen die volle Kraft, die ihnen die bürgerlichen Gesetze zugestehen, einzuräumen. Betrachtet man die wahre Beschaffenheit der Sache, so muß sich der, dem eine allgemeine stillschweigende Hypothek zusteht, zuerst an das bürgerliche Vermögen seines Schuldners halten. Kann er davon befriedigt werden, so gehen ihn die Bergtheile gar nicht an. Ist aber eine Vermögensinsufficienz vorhanden, so kann das Bergwerkseigenthum veräußert werden; und es ist nun zu unterscheiden: ob Bergschulden darauf haften oder nicht. Im ersten Falle werden alle Bergschulden voraus wegbezahlt, und der Ueberrest an das Concursgericht ausgeantwortet, im letzten Falle hingegen das ganze erlöste Quantum dahin verabfolgt. Hierauf kann nun der, dem das fragliche Unterpfand zusteht, sein Vorzugsrecht nach seinem ganzen Umfange ausüben, da das erlöste

Kaufgeld, oder der Ueberrest desselben zu dem übrigen bürgerlichen Vermögen des Schuldners gehört. Uebrigens gestehe ich gerne zu, daß die Personen, welche ein solches Vorzugsrecht haben, ihr Pfandrecht mit Einwilligung des Eigenthümers auch auf Bergtheile in das Gegenbuch eintragen lassen können; ihre Hypothek gilt aber in einem solchen Falle nicht als stillschweigende, sondern als Conventionshypothek.

Nach dem Preußischen Rechte ist dieses um so weniger einem Bedenken unterworfen, da nach solchem überhaupt alle gesetzlichen Hypotheken in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen und nur dadurch die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes erhalten; weil die Gegenbücher die eigentlichen Grund- und Hypothekenbücher der Bergämter sind, und weil überhaupt das Bergwerkseigenthum nur unter Beobachtung der in dem Titel XX. Theil I. §. 390. flg. des Landrechts enthaltenen Vorschriften verpfändet werden kann.

In Sachsen ist dieses gleichfalls durch ein Rescript vom 17ten Januar 1730 entschieden, so wie solches auch aus der angeführten Churhannöverschen Verordnung vom 28sten December 1716 und der Bayerischen Bergordnung gefolgert werden kann.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen läßt sich auch folgender Fall entscheiden. Wenn nämlich Jemand mehrere Personen zu Erben einsetzt und dem Einen sein Bergwerkseigenthum, das Andern aber das übrige Vermögen bestimmt, so ist der Bergwerkserbe, ungeachtet nach dem gemeinen Rechte die von dem Erblasser hinterlassenen Schulden ipso jure getheilt sind und jeder Erbe dazu verhältnißmäßig beizutragen verbunden ist, die Bürgerschulden mit zu bezahlen nicht schuldig, wenn auch das Bergvermögen mit keinen Schulden belastet wäre; es sind aber auch dagegen die übrigen Miterben zur Bezahlung der Bergschulden nicht verpflichtet.

Man kann auch das Bergwerkseigenthum mit Arrest belegen; dieses findet aber bloß wegen solcher Forderungen und Ansprüche statt, die vom Bergwerke herkommen, oder für welche das Bergwerkseigenthum, nach der Vorschrift der Gesetze verpfändet worden ist. Die Gegenstände des Arrestschlags sind Gruben, Bergtheile, Erze, Metalle, die noch nicht geschlossene Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bei Gruben und Hüttenwerken. Der Arrest muß bei den Berggerichten nach den Vorschriften der Gerichtsordnung gesucht und justificirt, auch soll solcher dem Bergbuche einverleibt werden. Demnächst ist auch der Impetrant zur Cautionsleistung verpflichtet. Damit von den mit Arrest beschlagenen Sachen nichts verwendet werden kann, so muß dem Steiger, Schichtmeister und allen denen, welche sich darüber einer Disposition anmaßen könnten, Nachricht und Verbot ertheilt werden.

Nach mehreren Bergordnungen giebt der Arrest ein dingliches Recht. Dieses gründet sich wahrscheinlich auf die älteren sächsischen und böhmischen Rechte, nach welchen der Arrest ein pignus praetorium constituirt. Nach der Magdeburgischen Bergordnung soll der Arrest den Gläubigern keinen Vorzug vor andern bringen.

Die Arreste gehen, so wie sie angelegt worden sind, einander in der

Priorität vor. Uebrigens erstreckt sich das, durch den Arrestschlag erlangte dingliche Recht, nur auf das Object, worauf er impetrirt worden ist.

Während des Prozesses ist zwar der Eigenthümer die Zubuße, Quatember= und Rezeßgelder ꝛc. auf die betreffenden Bergtheile und Zechen zu bezahlen verbunden; wenn er aber solches unterläßt, so muß der Schichtmeister den, der den Arrest impetrirt hat, zü deren Abtragung auffordern. Leistet derselbe keine Zahlung, und es fallen, wegen seiner Saumsaal Kuxe in das Retardat, oder Gruben in das Freie, so verliert er nicht nur sein Recht, sondern er ist auch den Eigenthümer zu entschädigen verbunden.

Wenn Grubengebäude oder Bergtheile mehrern verpfändet sind, und solche zur Befriedigung aller Gläubiger nicht zureichen, so muß der minder privilegirte dem bessern weichen, und es kommt daher noch darauf an, in welcher Ordnung die Berggläubiger bei entstandenem Concurse zu classificiren sind? Die Berggesetze sind darüber nicht ganz einig, auch nicht alle vollständig, und ich will daher hier nur zwei Gesetze anführen.

I) Das preußische Landrecht classificirt die Berggläubiger in 7 Classen, nämlich

1) das Lohn der Arbeiter,
2) Poch= und Hüttenkosten,
3) den Zehent und andere landesherrliche Gebühren,
4) das Neunte und andere Steuern,
5) die erweislichen Verlagsschulden und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne,
6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung,
7) diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts.

II) Die bayerische Bergordnung nimmt nur 5 Classen an, nämlich

1) die Löhne der Arbeiter,
2) die Hüttenkosten, Zehente und übrige Gebühren,
3) die erweislichen Verlagsschulden, und der Rezeß, der mit Vorwissen des Bergamts und der damals gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde,
4) die, welche durch Vertrag oder Arrestschlag ein dingliches Recht erhalten haben,
5) die, welche erweisen können, daß ihre Schuldforderung vom Bergwerke herrührt, und daß sie das, was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerks vorgestreckt haben.

Daß diese Positionen wirkliche Classen sind, und daß daher die Gläubiger der späteren Classe nicht eher zur Perception gelangen können, als bis die der früheren Classen befriedigt worden, das ist wohl keinem Bedenken unterworfen; und es ist daher nur noch anzuführen: welcher Vorzug unter mehrern in einer Classe benannten Gläubigern stattfindet. So viel nun

a) die Bergarbeiter betrifft, so haben solche rücksichtlich ihres Lohnes gleiche

Rechte, und werden ohne Unterschied der Zeit, nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen, bezahlt.

b) Die in der bayerischen Bergordnung in der 2ten Classe aufgeführten Hüttenkosten, Zehente und übrige Gebühren haben vor einander den Vorzug, wie sie genannt sind, so daß zuerst die Hüttenkosten; wenn diese bezahlt sind der Zehente, und wenn noch etwas übrig ist, auch die übrigen Abgaben an Rezeß- und Quatembergeldern berichtigt werden. Diese Ordnung rechtfertigt sich schon aus der Natur der Sache, indem der Zehentberechtigte selbst zu den Hüttenkosten beitragen muß, wenn die Mineralien nicht so, wie sie aus der Grube kommen, verkauft werden können; hiernächst aber der Zehente erhoben, und von den übrigen Vorräthen die Quatembergelder bestritten werden. Damit stimmt auch der bayerische Gerichtscodex überein, nach welchem die in einer Classe bemerkten Gläubiger verschiedener Art und Gattung, in der Ordnung nach einander folgen, wie sie genannt sind.

c) Bei den Verlagsschulden hat der ältere Gläubiger den Vorzug vor den späteren, wenn auch die vorräthigen Erze mit dem Verlage des Jüngern gewonnen worden sind.

d) die Conventionalhypotheken und Arreste genießen, da letztere als pignora praetoria anzusehen sind, gleiche Rechte; und es giebt unter solchen bloß die Erstigkeit der Zeit den Ausschlag. Damit stimmt auch die Praxis überein. Bei Conventionalhypotheken bestimmt daher der Tag oder die Stunde, wo der Hypothekenvertrag bei dem Bergamte abgeschlossen, oder in das Gegenbuch eingetragen worden ist, die Priorität, da hiervon die Gültigkeit des Vertrags abhängt; bei Arresten hingegen der Tag des Decrets, wann solches erkannt und angelegt wurde.

e) Den Gläubigern, welche zum Bau des Bergwerks Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen, und sich kein Unterpfand bedungen haben, gestattet zwar das preußische Recht einen Vorzug nach der Zeit; nach dem gemeinen Bergrechte, insbesondere nach der bayerischen Bergordnung, wo sie bloß für chirographarische Gläubiger angesehen werden, können sie aber nur auf verhältnißmäßige Befriedigung Anspruch machen, wenn die Masse nicht zureicht.

Das stillschweigende Unterpfand sowohl, als die Conventionalhypothek erstreckt sich nur auf das verpfändete Object, z. B. Arbeitslöhner auf die Grube und gewonnenen Erze; der Verlag entweder auf die ganze Grube, oder auf einzelne Kuxe, die verlegt worden sind; Conventionalhypotheken, entweder auf Zechen, Taggebäude, oder Bergtheile. Es muß daher bei Abfassung eines Locationsurtheils hierauf Rücksicht genommen und besonders bestimmt werden, wovon jeder Gläubiger, oder jede Classe zu befriedigen ist.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten und Rechten der Bergwerkseigenthümer.

Die Bergwerkseigenthümer und Theilhaber sind verpflichtet:

a) die herrschaftlichen Abgaben für ihre Grubengebäude und Zubehör zu entrichten;

b) die Grundbesitzer für den zum Bergbau abgetretenen Grund und Boden zu entschädigen;

c) die zum Betriebe des Werks erforderlichen Kosten vorzuschießen, und endlich

d) ihren Grubenbau sowohl, als ihre Grubenhaushaltung, nach der in jedem Lande bestehenden Bergwerksverfassung und nach den Vorschriften der Berggesetze einzurichten. Von den für den freigegebenen Bergbau an den Landesherrn, oder den Inhaber des Bergregals zu entrichtenden Abgaben, so wie von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer zu den Grundbesitzern kann hier nicht die Rede sein, und es sind daher nur noch die übrigen Pflichten der Bergbauenden aus einander zu setzen.

Der Grubenbau erfordert gewöhnlich einen beträchtlichen Kostenaufwand, ehe man Vortheile davon ziehen kann. So lange man nun zum Betriebe einer Grube die Kosten zuschießen muß, so wird eine solche Grube eine Zubußzeche genannt. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Producten zur Bestreitung der Betriebskosten und zum weiteren Bau der Grube hin, so daß man nichts beizusteuern nöthig hat, so ist eine Freibauzeche vorhanden. Kommt eine Grube so weit zu Kräften, daß nach Abzug der zum nächsten Betriebe erforderlichen Kosten ein Ueberschuß verbleibt, so werden davon zuerst die von den Gewerken und Gesellschaften bestrittenen Zubußen restituirt, und die zum Betriebe des Werks etwa aufgenommenen Schulden zurückbezahlt. Während dieser Periode heißt die Grube eine Verlagszeche, weil sie den erforderlich gewesenen Verlag zurückerstattet. Sind endlich alle von den Gewerken gemachte Vorschüsse und Grubenschulden gänzlich berichtigt, und es dauert die Einnahme noch fort, so daß nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten ein reiner Ueberschuß bleibt, so wird solcher als Ausbeute vertheilt, und die Grube erhält nunmehr den Namen einer Ausbeutzeche.

Zubuße nennt man daher diejenigen Geldbeiträge, welche die Mitglieder einer Lehen- oder Gewerkschaft nach dem Verhältnisse ihrer Antheile zum Bau und der Erhaltuug der Gruben geben, so lange eine Grube entweder noch keine, oder doch nicht hinlängliche Erzeinnahme zur Bestreitung der erforderlichen Kosten hat. Die Zubuße ist in den älteren Zeiten von acht zu acht Tagen von dem Schichtmeister eingefordert, und in gleichen Fristen auch die Ausbeute vertheilt worden; gegenwärtig geschieht solches in den gewöhnlichen Quartalsfristen. Sie wird nach einem allenfallsigen Ueberschlage, wie viel zum Betriebe der Grube auf ein Vierteljahr erforderlich sein möchte, von dem Schichtmeister in Vorschlag gebracht und von dem Bergamte festgesetzt; sie soll aber leidlich bestimmt werden, um die Gewerke durch zu großen Aufwand nicht abzuschrecken. Nach andern Berggesetzen soll der

Schichtenmeister, wenn er die Ausgaben des künftigen Quartels berechnet hat, die Gewerke und ihre Bevollmächtigte zusammen berufen, und sie mit ihren Gutachten hören, und wenn sich diese über eine einhellige, für das Grubengebäude und die Gewerkschaft ersprießliche Meinung verglichen, so soll der Bergmeister den Beschluß genehmigen und nach solchem die Zubuße bestimmen. Die von dem Bergamte ausgeschlagene Zubuße wird durch den Schichtmeister vier Wochen lang angeschlagen, damit Jedermann davon Wissenschaft erlangen kann.

Bei Eigenlöhnerzechen ist das Ausschreiben der Zubuße nicht gewöhnlich, auch aus dem Grunde nicht so nothwendig, weil die Eigenlöhner die Arbeit selbst verrichten, und daher kein so großer Geldvorschuß erfordert wird; sie müssen aber doch das, wozu sie sich vertragsmäßig anheischig gemacht haben, aufbringen, und können dazu im Unterlassungsfalle angehalten werden.

Die Zubuße wird nach dem Verhältnisse der Kuxe, welche bereits an Gewerken vertheilt sind, ausgeschrieben; und wenn daher noch nicht alle Kuxe einer Zeche vergewerkschaftet sind, so müssen diese von den übrigen Gewerken mit übertragen werden. Von der Bezahlung der Zubuße sind auch die Freikuxe befreit, da solche, nach der Natur der Sache, von den übrigen Interessenten mit frei verbaut werden müssen. Kommen während eines Quartals die ausgeschriebenen Zubußen nicht gehörig ein, und muß von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamts noch eine neue Anlage gemacht werden, so muß solches auch verhältnißmäßig, nach den bereits vertheilten Kuxen, geschehen. Auch wenn Kuxe von Gewerken freigelassen, oder wegen nicht bezahlter Zubuße caducirt werden, so wird die auf solche Kuxe fallende Zubuße so lange auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft ausgeschlagen, bis solche an andere Liebhaber angebracht worden sind. Wer nun die auf die angefallenen Kuxe ausgeschriebe Zubuße nicht entrichtet, der verliert sein Recht darauf.

Ueber die beschlossene Zubuße werden von den Bergämtern nach bestimmter Form ausgestellte Zubußzettel angefertigt, und dem Schichtmeister zum Einkassiren eingehändigt. Die Schichtmeister sind verbunden, die Zubußzettel den Gewerken längstens in den ersten 14 Tagen des Quartals zuzustellen, und diese müssen binnen vier Wochen, oder, wie man sich ausdrückt, mit Nr. 6 des Quartals, d. i. in der sechsten Woche Zahlung leisten. Erfolgt die Zahlung, so wird der Kux in das Retardat gesetzt, wovon die Folgen da angeführt werden, wo von dem Verluste des Bergwerkseigenthums die Rede ist. Dieses Retardat kann dadurch abgewendet werden, wenn der Gewerke wenigstens eine Abschlagszahlung leistet, oder sich, wie es in der Bergsprache heißt, anhängisch macht.

Auswärtige Gewerke können Verleger bestellen und solche dem Bergamte anzeigen, von welchem die Zubuße eingefordert werden muß. Es sollen aber die Schichtmeister die Zahlung in baarem Gelde einkassiren, und statt dessen nicht Victualien oder andere Waaren annehmen, auch die Bergleute nicht an die Gewerke und deren Verleger mit ihrem verdienten Lohne verweisen. Die Verleger sind übrigens die Mandatarien der Gewerke, und nach den Gesetzen vom Vollmachtsauftrage zu beurtheilen.

So viel den Grubenbau selbst betrifft, so ist es Regel, daß Gruben beständig bauhaft erhalten, und mit Arbeitern belegt werden müssen. Dieses beruht auf dem Grundsatze, daß es dem Staate daran liegt, Bergwerke empor zu bringen; und es würde dieser Zweck verfehlt werden, wenn es dem, der mit einer Grube beliehen ist, freistünde, solche nach Belieben ohne Arbeit stehen zu lassen. Eben so müssen auch Pochwerke, Schmiedestätte, Wasserläufe u. dgl. zu dem Zwecke benutzt werden, wozu sie verliehen worden sind.

Eine Zeche wird bauhaft erhalten, wenn sie mit der gehörigen Anzahl von Arbeitern belegt wird; sie kann aber auch bauhaft erhalten werden, wenn man sie nur schwach belegt und so darauf arbeiten läßt, daß sie nicht ganz liegen bleibt. Die Berggesetze sind nicht übereinstimmend, was zur nothdürftigen Belegung erfordert wird, und es waltet auch ein Unterschied zwischen gewerkschaftlichen und Eigenlöhner-Zechen ob. Nach der bayerischen Bergordnung soll auf gewerkschaftlichen Gruben täglich ein Häuer eine Frühschicht arbeiten; auch zur Erhaltung einer Maße ist die Belegung mit einem Häuer nothwendig. Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, daß eine jede Maße vom Tage wieder mit Arbeit belegt werden soll, weil zu viele Tagschächte den Gruben zu viel Wasser züziehen würden, sondern wenn der Aufnehmer eines Grubengebäudes eine Fundgrube und Maßen gemuthet hat, und auf dem Gange bereits abgeteuft worden ist, so muß er die Maßen durch Strecken zu erreichen suchen und gehörig darauf arbeiten lassen. Dagegen können Eigenlöhner-Zechen, wenn nämlich einer bis vier Gesellen eine Gruben besitzen, mit Weilarbeit, d. i. wenn täglich vier Stunden, es sei Vor- oder Nachmittags darauf gearbeitet wird, bauhaft erhalten werden. Sobald jedoch von einer solchen Zeche zwei ganze Schichten, oder 64 Kuxe an Gewerken angebracht worden sind, so werden sie den gewerkschaftlichen Gruben gleich geachtet, und es wird täglich achtstündige Arbeit erfordert.

Das preußische Landrecht bestimmt, daß eine Fundgrube wenigstens mit einem Berghäuer und einem Schlepper, welche täglich acht Stunden arbeiten und eine ordnungsmäßige Aufsicht haben, belegt werden müsse, und es kann der Beliehene, auch wenn die Fundgrube findig wird und das Feld geöffnet ist, so daß das Wasser auf den Strecken fortgebracht werden kann, durch die Belegung irgend eines Theils seines Feldes die Zeche bauhaft erhalten.

Nach der bayreuther Bergordnung ist es hinreichend, wenn auf einer Fundgrube und Maße wöchentlich drei anfahrende Schichten zu sechs Stunden mit Handarbeit verfahren wird. Hierzu rechnet man aber nur die Arbeit in der Grube, nicht aber auch die Arbeit über Tag, wenn diese nicht zur Fortsetzung der unterirdischen Arbeit nothwendig ist.

Die Zwitterzechen, in welchen nämlich Zinnerze gewonnen werden, können sechs Wochen lang nach der Beleihung ohne Arbeit liegen bleiben; und es wird eine solche Zeche für belegt erachtet, wenn am Tage Erze aufbereitet, gepocht, oder geschmolzen werden, wenn auch nicht zugleich in der Grube gearbeitet wird.

Inzwischen fallen bei Gruben auch manchmal physische und moralische

Hindernisse vor, bei welchen nicht fortgearbeitet werden kann oder darf. Weil nun die Strafe des Verlustes des Bergwerkseigenthums nur nachlässige Gewerke trifft, nicht aber auch solche treffen kann, welche unverschuldet an der Fortsetzung des Grubenbaues gehindert werden; so bestimmen die Gesetze die Fälle, wo den Bergwerksunternehmern zur Belegung ihrer Gebäude Fristen verstattet werden müssen. Durch diese Fristen werden die Rechte und das Alter der Gewerk- und Lehenschaften erhalten; es muß aber der Schichtmeister der Grube alle Quartale einen Zettel einlegen, und das herkömmliche Fristengeld bezahlen.

Gesetzliche Ursachen zu Fristgesuchen sind:

a) Wenn eine dingliche Klage über das Eigenthum einer Fundgrube, Maße oder Stollens angebracht worden ist, und die Arbeit wegen Ungewißheit des Eigenthümers bis nach rechtskräftig entschiedener Sache eingestellt werden muß;

b) wenn die tiefsten Räume einer Grube und die Stollenörter mit Wasser angefüllt sind, und solche davon befreiet werden müssen. So auch, wenn auf eine Grube ein Stollen hinangetrieben oder Wasser auf die Kunstgezeuge gebracht werden soll;

c) wenn es einer Grube an guten Wettern mangelt, und deswegen Lichtlöcher abzuteufen, oder andere Vorrichtungen zu machen sind, um solche zu verschaffen;

d) wenn neue Taggebäude errichtet werden müssen;

e) wenn die Arbeit bei Winterszeit, ohne große Kosten und Nachtheil der Gewerke nicht sogleich angefangen werden kann;

f) wenn es an Bergarbeitern fehlt;

g) wenn Haspel zu setzen sind, so daß man in einem Schachte weder anfahren noch fördern kann;

h) wenn auf eine Grube eine Stollensteuer ausgeschlagen, und solche in das Bergbuch einregistrirt worden ist, so lange als die Stollensteuer bezahlt wird.

Ohne die vorher bemerkten gesetzlichen Ursachen darf das Bergamt keiner Gewerkschaft Frist verstatten, und zwar auf einmal nicht mehr als drei Monate, und überhaupt nicht öfter als zwei bis drei Mal. Wenn aber dergleichen Hindernisse nicht vorhanden ist, und es findet sich, daß eine Gewerkschaft nur durch Fristverschreibungen andere abhalten will, nach der verliehenen Zeche zu greifen, oder es läßt eine Gewerkschaft die zum Betriebe der Grube nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen, so daß ihr Zusammenstürzen zu befürchten ist; oder es läßt solche die Berge *) in der Grube liegen, ohne sie zu Tage fördern zu lassen, so sollen die Bergbeamten keine Fristverschreibung annehmen.

Damit endlich der Bergbau beständig im Gange erhalten werde, so bestimmen die Berggesetze, daß wenn einem Beliehenen aus erheblichen Ursachen zwei oder drei Fristen verstattet worden sind, und sich ein Anderer findet,

---

*) Berg oder Berge wird alles losgehauene Gestein genannt, welches kein Erz führt.

welcher, der vorgeschützten Hindernisse ungeachtet, die in Fristen stehende Zeche aufnehmen und gehörig belegen wollte, dem Lehenträger die Fristverschreibung aufgekündigt, oder die Gewerkschaft verwarnt werden soll, ihr Lehen mit Arbeit zu belegen; daß aber, wenn die Belegung nicht erfolgt, die Grube für Freies zu erkennen sei.

Indessen muß man diese Vorschriften aus dem, im ersten Abschnitte angeführten Grunde, daß die Bergordnungen hauptsächlich den Bergbau auf edle Metalle umfassen, mit einiger Maßgabe verstehen. Es sind solche auf Grubengebäude anwendbar, in welchen Erze gewonnen werden, die Metalle und solche Stoffe enthalten, deren nicht genug produzirt werden können, z. B. Gold, Silber ꝛc.; bei Fossilien hingegen, bei welchen es darauf ankommt, ob sich Abnehmer finden, und welche sogar, durch längere Aufbewahrung am Tage, ihre Brauchbarkeit verlieren, kann die unausgesetzte Belegung nicht gefordert werden. Dieses bestimmt auch die Ordnung für die Eisensteinsgewerke und Arbeiter in dem Stiftsamte Walkenried vom 20. Mai 1751 ausdrücklich, wenn sie sagt: Es kann aber auch eine Zeche viele Jahre liegen, ohne ins Freie zu verfallen, wenn nämlich die daselbst brechenden Sorten Steine in solchem Ueberflusse vorhanden sind, daß sie nicht mehr angenommen werden können. Dieses ist noch mehr auf die niederen Fossilien anwendbar, deren Gewinnung nur bei guter Jahreszeit stattfindet, z. B. des Schiefers, Kalksteins ꝛc. Bei Seifenwerken ist es Vorschrift, daß vom vierten Montage nach Ostern zu arbeiten angefangen, und diese Arbeit während des Frühlings und Sommers fortgesetzt werden soll.

Wenn eine Bergschmiede gemuthet wird, welche nicht sogleich aufgerichtet werden kann, so wird sie dadurch bauhaft erhalten, wenn der Lehenträger ein Häufchen Steine auf der Stelle, wo sie erbauet werden soll, aufschichtet und dem Bergamte anzeigt, daß er die Schmiede daselbst errichten wolle.

Die Direction und Aufsicht auf den Grubenbau kommt den Bergbeamten zu, welcher sich die Beliehenen nicht entziehen können. Denn der Bergbau muß, wenn er vortheilhaft veranstaltet und fortgesetzt werden soll, nach gewissen Regeln betrieben werden, und es können daher die Bergwerkseigenthümer, deren Steiger und Schichtmeister nicht ganz nach eigenem Gefallen handeln, sondern sie müssen dem, was die Bergbeamten, welche Kenntniß und Erfahrung haben, anordnen, Folge leisten. Die Pflicht der Beamten ist es, darauf zu sehen, daß in einer Grube mit Nutzen gebauet werde, und sie haben daher schädliche Baue einzustellen und nützliche anzugeben. Indessen müssen doch auch die Grubenbesitzer und deren Vorsteher mit ihren Vorschlägen und Einwendungen gehört, und besonders bei Beschlüssen wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedes Mal zugezogen werden. Im Fall eine Gewerkschaft glaubt, daß ihr zu viel geschieht, oder daß ihr etwas auferlegt werde, was gegen die Billigkeit geht, so kann sie bei der vorgesetzten Behörde des Bergamts Beschwerde führen, auch auf das Gutachten anderer unparteiischer Sachverständiger antragen.

Die Berggesetze verbieten insbesondere den Raubbau. Der Raubbau ist derjenige Grubenbau, welcher unwirthschaftlich, ohne Rücksicht auf

die Zukunft, und endlich so geführt wird, daß man zuletzt noch einen großen Theil nutzbarer Fossilien ungewonnen stehen lassen muß. Der Zweck des Grubenbaues geht dahin, alle Erze und andere Mineralien, welche auf einer Lagerstätte befindlich sind, so weit der verliehene District reicht, zu entdecken und zu gewinnen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man aber manchmal an einzelnen Stellen der Grube das Gestein, wenn es auch erzhaltig ist, in großen Massen ungewonnen stehen lassen, wenn nämlich durch dessen Hinwegnahme die Wasserabführung, Wetter- und Berglosung erschwert oder sonst für die Zukunft ein erheblicher und nicht mehr abzuwendender Schade veranlaßt werden würde. Diese zurückgebliebenen Erzmittel sind aber deswegen nicht ganz für verloren zu achten, sondern wenn eine Grube oder bei Flötzen ein Theil des Feldes ganz abgebauet und keine Hoffnung mehr vorhanden ist, etwas aufzufinden, und solche dem Einsturze überlassen wird, so nimmt man die aus Vorsicht zurückgelassenen Massen, so weit es ohne große Gefahr geschehen kann, noch hinweg. Würde man nun einzelnen Lehen- und Gewerkschaften freien Willen lassen, so würden sie, um so bald als möglich einigen Gewinn zu ziehen, alle Erze, wie sie vorkommen, ohne weitere Rücksicht hinwegnehmen, sich dadurch den Weg zur weiteren Fortsetzung selbst versperren, und daher räuberisch, nicht aber wirthschaftlich bauen. In den älteren Zeiten sind dadurch viele Gruben zu Grunde gerichtet worden, so daß sie bei noch guten Anbrüchen verlassen werden mußten und nicht wieder aufgenommen werden konnten.

Der Raubbau kann auf mancherlei Weise stattfinden, und es ist solches durch Sachverständige zu bestimmen, welche diesfalls ihre Gründe anzugeben haben. Hauptsächlich rechnet aber das preußische Landrecht dazu:

a) Das unwirthschaftliche Aushauen der oberen Mittel;
b) die Hinwegnahme der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler;
c) das Unterwerken der Sohlen unter den Stollen und Strecken.

Es wird sich solches aus Folgendem erläutern:

Das bedeutendste Hinderniß bei'm Bergbaue ist gewöhnlich das Wasser, welches durch die Risse, Klüfte und Schichten des Gebirgs von der Oberfläche der Erde in die Tiefe eindringt. Dieser Fall kann hauptsächlich da eintreten, wo sich ein Fluß in der Nähe befindet, oder wenn Grubengebäude unter dem Flußbette hinweggehen. Wird nun das Gestein nicht in verhältnißmäßiger Tiefe unter der Oberfläche der Erde herausgearbeitet, so zieht öfters den Gruben dadurch eine so ungeheure Wassermasse zu, daß man die in größerer Tiefe anstehenden Erze nicht erreichen kann, sondern solche unbenutzt stehen lassen muß. Hierdurch wird sich's erklären, warum die oberen Mittel, d. i. das Gestein und die Erze, welche auf Gängen nicht weit unter der Dammerde brechen, nicht unwirthschaftlich herausgehauen werden dürfen. Es liegt aber auch hierbei noch eine besondere Absicht zum Grunde, weil diese oberen Mittel die sogenannten Reservebaue ausmachen, welche man zu den Zeiten angreifen kann, wo auf den tieferen Bauen wegen des Wassers nicht mit Arbeit anzukommen ist, und wodurch daher der ununterbrochene Betrieb eines Grubengebäudes gesichert wird.

Unter Bergfesten versteht man die Massen von Gestein, welche

man in der Absicht stehen läßt, um dadurch einem Grubengebäude mehr Haltbarkeit zu verschaffen. Dergleichen Bergfesten und Pfeiler kommen hauptsächlich bei dem Baue auf Stockwerken vor, wo die Erze in großen Weitungen gewonnen werden, und wo eine Etage unter der andern steht. Diese würden nicht bestehen können, sondern zusammenstürzen, wenn nicht zwischen jeder Etage eine hinreichende Masse vom Gesteine, und in jeder Etage Pfeiler stehen blieben, welche die auf ihnen ruhende Steinmasse tragen. Aber auch bei andern Abbauen auf Gängen und Flötzen sind manchmal Bergfesten nöthig, und hierzu gehören auch die sogenannten Stollenpfeiler. Denn da ein Stollen ein unumgänglich nöthiger Hülfsbau ist, wovon die Existenz einer Grube abhängt, so darf auch bei Flötzen und andern söhligen Bauen das Gestein nicht zu nahe an denselben hinweggehauen werden, damit ihr Einsturz nicht zu befürchten ist, und die ganze Wasser- und Wetterlosung gestört wird, sondern es muß solches, wenn es auch nutzbar ist, auf beiden Seiten drei und mehr Lachter breit stehen bleiben, welches man Stollenpfeiler nennt.

Nach der bayerischen Bergordnung sollen die Bergfesten verstuft, d. i. es soll ein Zeichen eingehauen und solches jederzeit den neuen Steigern, damit sie nicht aus Unwissenheit dergleichen Bergfesten mit Arbeit angreifen lassen, vorgezeigt werden.

Das Verhäuen und Unterwerken der Stollensohlen geschieht, wenn ein Stollen auf dem Gange getrieben ist und man das Gestein, welches den Fußboden des Stollens, auf dem das Wasser abfließt, ausmacht, weghauet und so in die Tiefe fortbauet. Zur Erläuterung dienen die Darstellungen in den Theilen über Grubenbau, Grubenzimmerung und Mauerung.

Der unter dem Stollen ausgebrochene Raum wird nun zwar wieder mit Bergen ausgefüllt, und dadurch der Fußboden wieder hergestellt; es ist aber solches deswegen nachtheilig, weil das Wasser, welches darauf abfließen soll, kein festes Bette mehr hat, sich in das losgehauene und aufgestürzte Gestein zieht und den tieferen Bauen wieder zufällt. Da man aber Mittel hat, die Stollensohlen, wenn sie auch unterwerkt sind und aus losgehauenen Bergen bestehen, durch Lehmsohlen und aufgelegte Gerinne von Holz so herzustellen, daß das Wasser ohne Schaden darauf ablaufen kann; so kann das Verhauen, wenn es außerdem Vortheile gewährt, von den Bergämtern mit gewisser Maßgabe verstattet werden.

Das preußische Bergrecht bestimmt, daß der Regel nach unter der Stollensohle eine Bergfeste 4 bis 6 Lachter hoch stehen bleiben, oder die Sohle verflutert, d. i., mit Gerinnen von Holz belegt werden soll. In älteren Zeiten hat man sich genöthigt gesehen, mehrere und größere Bergfesten in den Gruben stehen zu lassen, weil man mit der Grubenbaukunst und besonders mit der Grubenmauerung noch nicht so weit als in den neueren Zeiten gekommen war.

Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, der soll nach Befinden am Leibe oder Gut, auch mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art gewon-

nenen Mineralien, und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste seines durch die Beleihung erhaltenen Rechtes bestraft werden.

Ohne vorhergegangene Besichtigung und Genehmigung des Bergamtes dürfen weder Schächte, noch Strecken, Stollen tiefste oder andere Oerter mit Bergen versetzt werden.

Zur Erläuterung dieser gesetzlichen Einschränkung bei der Fortsetzung des Grubenbaues ist Folgendes anzuführen: Die Gänge und übrigen Lagerstätte der Fossilien bestehen nicht durchgehends aus Erzen, sondern auch aus Gestein, das keinen Werth hat. Um nun die Erze zu erlangen und auch öfters bloß, um sich zu ihnen einen Weg zu bereiten, muß man das unhaltige Gestein mit heraushauen. Diese Berge aus einer Grube herauszuschaffen, verursacht viele Kosten, und man sondert daher schon in den Gruben, mittelst der dazu gehörigen Werkzeuge, das Erz von dem Gesteine ab und füllt mit den Bergen die entstandenen Höhlungen wieder aus, oder man versetzt solche und stürzt sie auf, wie man in der Bergsprache sagt.

Dieses Versetzen oder Aufstürzen der Berge gereicht den Grubengebäuden zum Vortheil, weil sie dadurch mehr Haltbarkeit erhalten und nicht zusammenstürzen können. Das Versetzen ist daher auch an sich keine gesetzwidrige Handlung, wenn es in dem gehörigen Maße und am gehörigen Orte geschieht; nur sollen die Steiger darauf sehen, daß die Kästen *) nicht zu sehr mit Bergen beschwert werden.

Anders verhält sich's aber mit dem Tiefsten der Schächte, weil man bei dem Gangbergbaue immer mehr in die Tiefe arbeiten muß, und man sich durch das Versetzen desselben selbst den Weg dazu versperren würde. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem Tiefsten der Stollen, denn, wenn diese mit Bergen verstürzt werden, so wird der Abfluß des Wassers unterbrochen. Endlich müssen auch Oerter und Strecken offen bleiben. Diese Regel leidet aber ihre großen Ausnahmen, denn nicht jeder Schacht und Stollen, am allerwenigsten aber jedes Ort oder Strecke gewährt einen fortdauernden Nutzen, und es kommt dabei darauf an, ob diese Baue gegenwärtig zum Gebrauche dienen oder auch für die Zukunft noch einmal gebraucht werden können. Sind sie durchaus unnütz, so ist das Verstürzen

---

*) Kasten ist eine Zimmerung auf Gängen, welche hauptsächlich bei dem Stroßen- und Firstenbaue vorkommt. Wenn man sich vorstellt, daß ein Gang nach seiner Länge, Tiefe und Höhe herausgearbeitet wird und dieser hohle Raum mit Bergen ausgefüllt werden soll, so daß doch dazwischen Schächte und Strecken offen bleiben, so sind gewisse Vorrichtungen nöthig, welche verhindern, daß dieses Gestein nicht der Tiefe zusinken kann, sondern in der Höhe erhalten wird. Diese Vorrichtung ist nun die Kastenzimmerung, von welcher auf Taf. II., Fig. 15, Th. II. eine Abbildung gegeben wird. Es werden nämlich Stempel, d. i. abgeschälte Stücke von Holzstämmen, in gleicher Entfernung und Höhe auf der einen Seite in das feste Quergestein eingelassen, auf der andern Seite fest an das Gestein angetrieben, mit Brettschwarten oder Stangen überdeckt und auf diese Zimmerung, welche die Alten einem Kasten ähnlich gefunden haben mögen, das Gestein gestürzt.

Diese Kastenzimmerung wird in bestimmter Tiefe unter einander fortgeführt; die Kasten dürfen aber nicht zu tief unter einander stehen, weil sie, wenn man sie zu hoch mit Gestein belasten wollte, entzweigedrückt werden würden.

das Zweckmäßigste, und es ist daher diese Vorschrift auf das Gutbefinden der Bergbeamten bedingt, welche, nach den ihnen beiwohnenden Kenntnissen, das Beste einer Zeche besorgen müssen.

Wer nun ohne vorgängige Anzeige eine Zeche, Stollen oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll diesfalls bestraft und, wie das preußische Bergrecht beisetzt, angehalten werden, die hineingestürzten Berge wieder herauszuschaffen.

Wenn in einer Grube neue Gänge entdeckt werden, so ist es verbotswidrig, solche zu versetzen, zu verhauen, zu verblenden oder zu verschmieren. Es kann solches entweder von den Bergarbeitern aus betrügerischen Absichten, oder auch von den Grubenbesitzern selbst unternommen und veranstaltet werden, um Gänge, welche von ihnen überfahren worden sind, und auf welchen vielleicht Andern ältere Rechte zustehen, oder von welchen sie selbst keinen Gebrauch machen wollen, Niemanden kund werden zu lassen. Alles dieses ist nun der Bergwerksverfassung, nach welcher jede entdeckte Lagerstätte in solchem Stande bleiben soll, daß man sie untersuchen und Baue darauf anlegen kann, entgegen und daher verbotswidrig. Diejenigen, welche sowohl anstehende als erschrotene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise versetzen oder sonst verheimlichen, oder ohne Vorwissen des Bergamtes verhauen, sollen nach Bewandtniß der Umstände am Leibe oder Gute bestraft und zur neuen Gewältigung dieser Oerter, d. i. daß sie auf ihre Kosten die hineingestürzten Berge wieder herausschaffen, und die Oerter in den vorherigen offenen Stand setzen müssen, angehalten werden; denjenigen hingegen, welche ein solches bergpolizeiwidriges Unternehmen entdecken und durch Augenschein erweislich machen, soll nach der Beschaffenheit der Erze, welche daselbst brechen, gleich denen, die findige Gänge erschürft haben, eine Belohnung zuerkannt werden, wenn sie nicht die Gebäude zu der Zeit, wo die Verstürzung geschehen ist, unter den Händen gehabt, und also selbst Theil daran genommen haben.

Um diesen Zweck, daß Anbrüche und neu entdeckte Gänge nicht verborgen werden sollen, noch mehr zu erreichen, muß es bei dem Bergamte angesagt werden, wenn in einer Zeche oder Stollen Erz getroffen wird; und es sind die Bergbeamten verbunden, sogleich vor Ort, d. i. an die Stelle, wo es erbrochen worden ist, zu fahren, solches in Augenschein zu nehmen und weitere Veranstaltung zu treffen.

Vorzüglich muß das Tiefste einer Grube mit Arbeitern belegt werden. Diese Vorschrift geht auf Lagerstätte, welche in die Tiefe setzen, also auf seigere, donlägige und flache. Denn der bergmännische wirthschaftliche Bau geht nicht nur dahin, das, was man gerade vor Augen hat, zu benutzen, sondern man untersucht die Gänge und andere Lagerstätte nach ihrer Erstreckung in die Weite und Tiefe, schließt sie auf, daß nichts unentdeckt bleiben kann, und bereitet sich dadurch Erzbaue für die Zukunft vor. Der Bau in dem Tiefsten ist aber der beschwerlichste, weil das Wasser der Tiefe zu sinkt, und weil auch die Förderungskosten mehr betragen, und es dürfte daher Mancher lieber das, was er mit geringen Kosten erreichen kann, vorziehen, und das Tiefe ganz unbelegt lassen. Es soll daher, wenn eine in das Freie

gefallene Zeche wieder aufgenommen wird, von dem Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste belegt, und wenn bei dergleichen Zechen Halden sind, Niemand verstattet werden, vor Gewältigung des Tiefsten, solche zu kleinern, zu waschen oder zu klauben, oder auch die in der Höhe des Grubengebäudes stehen gebliebenen Erze (Firstenerze) ohne Vorwissen des Bergamtes zu gewinnen.

In den Gruben, wo gutes Erz bricht, wird sowohl durch das Bohren auf den Erzen Bohrmehl herausgezogen, welches erzhaltend ist, als auch durch das Gewinnen der Erze mit andern Instrumenten springen kleine Gräupchen ab, welche unter die Füße fallen und in der Grube nicht immer erkannt und herausgesucht werden können. Diese kommen öfters mit unter die Berge, welche auf die Halden gestürzt werden. Auch werden, wenn nicht die genaueste Aufsicht gehalten wird, öfters Bergwände oder Stücke von dem Gangstein auf die Halden geworfen, in welchem sich noch Erze befinden. Um nun nichts umkommen zu lassen, besonders da die Alten es mit der Scheidung der Erze nicht so genau genommen haben, wie es heut zu Tage geschieht, so sucht man solches noch durch das Haldenklauben, Waschen und Kleinschlagen des hingestürzten Gesteins zu gewinnen.

Aus dem bisher Angeführten ergiebt sich, daß die Bergwerkseigenthümer in der Art und Weise ihren Grubenbau zu betreiben eingeschränkt sind, und daß dabei allenthalben auf das allgemeine Beste des Bergwerks Rücksicht genommen wird. Sie werden aber auch in ihrer Grubenhaushaltung controlirt, weil sie den Bergämtern darüber Rechnung ablegen, Bevollmächtigte und Rechnungsführer aufstellen müssen, und weil selbst rücksichtlich der Zubuße, des wieder zu erstattenden Verlags, und der Ausbeute die Zustimmung des Bergamtes erfordert wird.

Man nennt nach der Bergsprache die Rechnungen über den Grubenhaushalt: Anschnitte und Rechnung ablegen, anschneiden. Diese Ausdrücke rühren davon her, weil man in alten Zeiten die Bergkosten auf Kerbhölzer geschnitten hat. Zur Rechnungslegung sind sowohl Gewerk- als Lehenschaften, auch Eigenlöhner, endlich auch die, welche Stollen bauen, verpflichtet. Die Rechnungen bestehen in Specialrechnungen, oder den eigentlichen Anschnitten und den Quartalsrechnungen, welche beide die Schichtmeister der Gruben anzufertigen und bei den Bergämtern zu übergeben haben.

Nach den Bergordnungen sollen die Schichtmeister alle 8 oder 14 Tage in Anschnitt gehen, und alle Berg- und Hüttenkosten und was sonst die Woche über auf die Zeche ergangen ist, stückweise, auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und wie viel Schichten jeder gearbeitet hat, auch wofür der Lohn gegeben worden ist, anzeigen und darüber ordentliche Anschnittzettel fertigen. Diese Verfassung ist aber nicht durchgehends eingeführt, denn z. B. nach dem preußischen Landrechte sind nur monatliche Anschnitte erforderlich, auch dürfen Eigenlöhner oder Einspännige, welchen man überhaupt den Bergbau möglichst zu erleichtern sucht, vierteljährlich nur zwei auch drei Mal anschneiden.

Aus diesen einzelnen Anschnittbögen werden die Quartalsrechnungen

angefertigt, welche am Sonnabend vor jedem Quartale abgeschlossen werden sollen. Die Quartalsrechnungen müssen, wie jede andere Administrationsrechnung, alle Einnahme und Ausgabe einer Grube umfassen, und zuerst alles Geld und allen Vorrath an Metall, Erze, Inselt, Eisen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefäßen und allen andern, was von den Gewerken oder sonst eingenommen oder erkauft worden ist, in Einnahme; hernach was für die Zeche und zu der Gewerken Nutzen ausgegeben, wie viel, wann und von wem es gekauft worden, wie die Schichtmeister die erkauften Waaren verwendet, was auf die Arbeiter ergangen, in Ausgabe, und zuletzt eine Liquidation dessen, was bei dem Schlusse der Rechnung im Vorrathe geblieben ist, enthalten. Indessen ist sich hierbei nach der Verfassung jedes Ortes zu richten.

Wenn auch eine Zeche oder Stollen während des Laufs eines Quartals liegen bleibt, so muß der Schichtmeister demungeachtet, von der letzten Rechnung an bis zum Auflassen, bei dem nächsten Quartale Rechnung legen, und das, was an baarem Gelde übrig bleibt, bei dem Bergamte hinterlegt, welches zum Nutzen des Bergwerks verwendet werden soll.

Diese Geld- und Naturalienrechnungen werden bei den Bergämtern revidirt, und wenn den Gewerken durch Versäumniß oder Nachlässigkeit ein Schade zugefügt worden ist, die Schuldigen zum Ersatze angehalten und Abstellung für die Zukunft getroffen. Den Gewerken steht die Einsicht der Rechnungen offen, sie können dagegen Erinnerungen machen, und es müssen solche nach ihrem Werthe berücksichtigt werden. Was aber einmal in Aufrechnung passirt worden ist, das läßt sich, wenn nicht ein Betrug erwiesen werden kann, nicht mehr defectiren.

Schichtmeister und Eigenlöhner, welche nicht zur gehörigen Zeit anschneiden, werden mit den in den Bergordnungen bestimmten Strafen belegt.

Aus den Vierteljahrsrechnungen soll durch die bestellten Receß- und Gegenschreiber ein summarischer Receß gezogen und darin specificirt werden: die Zechen, der Name jedes Schichtmeisters und dessen Lohn, was den Gewerken am Vorrathe oder was sie schuldig geblieben, wie viel Kuxe vergewerkschaftet, auch wie viel an Silber, Kupfer, Blei, Glätte oder andern das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hüttenkosten bestritten, was zur Ausbeute geschlossen und auf Zubußen angelegt worden ist. Von diesem Receß werden zwei Exemplare gefertigt, eins davon nebst den Registern bei dem Bergamte verwahrt, das andere aber an die vorgesetzte Behörde mit einem kurzen, jedoch zuverlässigen Aufstande eingesandt.

Aufstand ist eine Relation von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Berggebäudes, welcher enthält, was auf der Grube gethan worden, wie der Bau und die Wirthschaft beschaffen ist, was für Anbrüche und Aussichten vorhanden sind. Diese Berichte werden auch, bei der Einforderung der Zubußgelder den auswärtigen Gewerken mit vorgelegt, damit sie von der Beschaffenheit der Grube einige Nachricht erhalten.

Die Rechte des Bergwerkseigenthümers bestehen:

a) in der Befugniß, das verliehene Grubenfeld nach seinem ganzen

Umfange bergüblich zu benutzen und abzubauen. Er kann daher nicht nur auf einem Gange von einem Saalbande bis zum andern; auf einem Flötze vom Dache bis zur Sohle; so wie auch auf andern Lagerstätten, welche kein regelmäßiges Streichen und Fallen haben, die vorkommenden Erze gewinnen, sondern auch innerhalb der Grubenfeldes Schächte abteufen, Versuchörter und Stollen treiben, Maschinen zur Grubenförderung, Wasser- und Wetterlosung erbauen und sich aller Hülfsmittel bedienen, welche zur Erreichung des Hauptzweckes gehören. Ist der Gang mit dem Quergesteine verwachsen, oder ist das Quergestein mit Erze imprägnirt, so kann er auch solches innerhalb der Vierung herausschlagen lassen, da der ganze Vierungsraum ein Eigenthum des Beliehenen ist.

b) Theilt sich ein Gang in Trümmer, und es bleiben solche sämmtlich in der Vierung des Grubenfeldes, s. Fig. 7., so kann er solche sämmtlich abbauen; fällt aber ein Trumm aus der Vierung, Fig. 9., so muß er eines derselben zur Fortsetzung seines Grubenbaues kiesen oder wählen. Auf dieses gewählte Trumm gehen alle Rechte des Hauptganges über, und man nennt solches daher auch das Haupt- oder Erbtrumm; das andere Trumm hingegen wird durch diese Wahl frei. Wenn indessen noch keinem Dritten darauf Rechte zustehen, so kann es von dem Beliehenen gemuthet werden, und wird in diesem Falle für einen besonderen Gang angesehen und mit einem eigenen Namen belegt.

Die Wahl eines Trummes kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen, letzteres, wenn der Beliehene seine Arbeit auf einem Trumme über die Vierung hinaus fortgesetzt hat; denn in diesem Falle wird angenommen, daß er bereits gekiest habe. Ist aber die Wahl einmal geschehen, so findet kein Rücktritt statt, sondern der Beliehene muß bei dem gekiesten Trumme bleiben und harren.

Es kommt bei dem Grubenbaue darauf an, das rechte Trumm zu kiesen, weil gewöhnlich die Trümmer nicht von einerlei Güte sind, und nur eines die Fortsetzung des Hauptganges ausmacht, die andern Trümmer aber sich entweder wieder an das Haupttrumm anschaaren, oder in kurzem abschneiden. Man wählt daher gewöhnlich das Trumm, welches die größte Mächtigkeit hat, und das Hauptstreichen und Hauptfallen des Ganges einhält. Wenn indessen von dem Kiesen eines Trummes die Rede ist, so muß durch Sachverständige untersucht werden: ob das zu wählende Trumm ein Abgekömme, d. i., ein wirkliches abgekommenes Trumm von dem Hauptgange ist, oder ob es vielleicht von einem anderen Gange herkommt, denn im letzten Falle findet eine Wahl desselben nicht statt.

Hat eine Gewerkschaft ein Trumm gewählt, so soll von dem Geschwornen ein Zeichen in das Gestein eingehauen, und der gekieste Gang in das Bergbuch eingetragen werden.

c) Uebt der Beliehene die Vierungsgerechtigkeit auf andere noch im Freien befindliche Gänge, welche zufälliger Weise in die Vierung des Ganges, oder des Grubenfeldes fallen, aus, in so weit sich solche in der Vierung befinden. Es können nämlich folgende Fälle eintreten:

1) Wenn, wie in Fig. 12. zur Erläuterung dargestellt ist, zwei Gänge

in der Vierung neben einander streichen, so kann die Gewerkschaft, welche mit dem einen von diesen Gängen ac beliehen ist, auch den andern bd, so lange er in der Vierung oooo bleibt, bis in die ewige Teufe abbauen, wenn auch nicht die beiden Saalbänder des andern Ganges b in der Vierung wären.

2) Wenn sich an einen verliehenen Gang a Fig. 13. ein anderer b anschaart, so baut die Gewerkschaft, in deren Vierung oooo sich beide Gänge vereinigt haben, auch den angeschaarten, so lange sich derselbe in der Vierung befindet, mit ab.

3) Wenn ein oder mehrere Gänge einen verliehenen Gang a entweder im Streichen durchsetzen, Fig. 14., oder auch in der Tiefe durchfallen, so hat die Gewerkschaft des verliehenen Ganges das Recht, die auf dem Kreuze rechts und links brechenden Erze des Ganges bb, so weit sich dieser in der Vierung oooo befindet, zu gewinnen.

Was so eben von Gängen, die einem Andern in die Vierung fallen, gesagt worden ist, das ist lediglich von solchen zu verstehen, die noch im Freien liegen; sind aber dergleichen Gänge schon an Andere verliehen, so tritt eine Collision der Rechte ein.

Der Berechtigte bedarf, um diese zufälligen Geschicke innerhalb der Vierung mit abzubauen, keiner besondern Muthung, weil er dazu schon, kraft der verliehenen Vierungsgerechtigkeit, befugt ist; die Vierung muß aber innen gehalten werden, denn außerhalb derselben steht dem Beliehenen keine Gerechtigkeit zu; er kann jedoch solche übersetzende, angeschaarte und Nebengänge, sobald sie aus der Vierung herauskommen, muthen, wenn sie im Freien liegen und keinem Dritten noch ein Recht darauf zusteht.

Ein solcher gemutheter Gang wird im bergrechtlichen Sinne für einen neuen Gang angesehen und erhält seinen eigenen Namen. Wenn auch der Hauptgang a innerhalb der Vierung aussetzt, c abschneidet oder sich zerklüftet, der daneben streichende, im Freien liegende Gang b hingegen sein Streichen weiter fortsetzt, d Fig. 12., so ist dennoch der Beliehene solchen, so lange er sich in der Vierung oooo des Grubenfeldes befindet, abzubauen berechtigt. Ein Gleiches findet auch statt, wenn Gänge die Vierung des Grubenfeldes oooo durchschneiden b, wenn sich auch der Hauptgang aa nicht bis zu diesem erstreckt. S. Fig. 15.

Dagegen kann der Beliehene einen durchsetzenden, angeschaarten oder Nebengang, wenn solcher vortheilhaftere Aussichten als der verliehene Hauptgang verspricht, nicht für den seinigen annehmen und auf ihn sein Alter und Gerechtigkeit übertragen; vielmehr muß derselbe angewiesen werden, bei seinem Gange zu bleiben; und wenn er den *angenommenen* Gang bereits über die Vierung hinaus abgebaut hat, so erlangt er nicht nur darauf keine Vierung und keine Gerechtigkeit, sondern er hat auch an dem verlassenen Gange sein Recht verloren, und es haben die Bergämter die Macht, solchen, nach vorgängigem Freimachen, einem Andern, der sich meldet, zu verleihen.

So lange sich ein im Freien liegender Gang in der Vierung einer Gewerk- oder Lehenschaft befindet, so kann er an keinen Andern verliehen werden. Es findet auch das sonst gewöhnliche Freimachen solcher Gänge nicht

statt, wenn sie unbearbeitet liegen bleiben; so lange nur der Hauptgang selbst von der Gewerkschaft gehörig mit Arbeit belegt wird.

Der Bergwerkseigenthümer ist

d) berechtigt, seinen Gang, wenn er verloren geht, sowohl innerhalb der Vierung als auch außerhalb derselben im freien Felde aufzusuchen, somit sich in seinem Besitze zu erhalten. Dieser Fall kann auf verschiedene Weise eintreten; nämlich, wenn ein Gang c c durch einen andern d d, oder durch übersetzende Klüfte, aus seiner Streichungslinie vor- und auf die Seite geworfen wird, Fig. 9 und 10. Wenn Fäulen oder festes Gestein vorfällt, welches den Gang auf einmal abschneidet, oder wenn ein Gang so zusammengedrückt wird, daß man ihn nicht mehr erkennen kann, und nichts als eine Kluft übrig bleibt. Fig. 8.

In allen diesen Fällen kann der Eigenthümer das Grubenfeld in die Länge, und in die Quere mit Oertern durchbrechen, in die Tiefe absenken und dadurch den Gang wiederum aufzufinden suchen. Kommt nun der Gang innerhalb der Vierung wieder zum Vorschein, so wird er für den verlornen Gang erachtet, und behält alle Rechte und Vorzüge des verliehenen Hauptganges; findet er sich aber außerhalb der Vierung, jedoch im freien Felde, so kann er als ein eigener Gang gemuthet werden. Ist er endlich in bereits verliehenes Feld verworfen worden, so ist er für den Besitzer verloren, da sich sein Recht nicht über die Vierung des Grubenfeldes hinauserstreckt; dieses Recht erwacht aber wieder, wenn ein solcher Gang etwa durch andere Quergänge oder Klüfte in das verliehene Grubenfeld zurückgeworfen wird, oder sich in solches wieder zurückwendet.

Der Eigenthümer hat ferner

e) das Recht, jeden Andern von der Benutzung seines verliehenen Feldes abzuhalten, deßwegen Protestationen einzulegen, gerichtliche Inhibitionen zu suchen, Entschädigung zu fordern, auch sein Eigenthum gegen jeden, der ihm solches ohne seinen Willen entnommen hat, oder sich im Besitze desselben befindet, gerichtlich zu verfolgen. Wenn daher z. B. mehrere auf einem Felde nahe zusammen schürfen, und jeder für sich neue Gänge suchen, oder alte Zechen gewältigen will: so kann der, der zuerst einen Gang oder Erz erreicht und die Zeche maßwürdig macht, vermessen lassen. Welche Schächte und Schürfe er nun mit der Schnur übereicht, die soll er genießen, und die Andern sind schuldig ihm zu weichen.

Indessen finden auch beim Bergwerkseigenthume nothwendige Servituten statt, wo ein Beliehener angehalten werden kann, seine Schächte, Stollen u. gl. einem Andern zum Mitgebrauche zu überlassen. Hiervon, so wie von den Rechtsmitteln, welche bei widerrechtlicher Entwährung einer Zeche oder einzelner Bergtheile Anwendung finden, ist an einem andern Orte die Rede.

Die Bergwerkseigenthümer haben

f) die auf das Werk vorgeschossenen Zubußen und Kosten, wenn der Verlag wieder erstattet werden kann, ingleichen die Ausbeute, sobald solche geschlossen wird, zu erheben; auch andere Nutzungen, welche einer Grube

oder Stollen durch Verträge oder auf andere Weise zukommen, zu genießen. Endlich können sie auch

g) über ihr Eigenthum sowohl unter den Lebendigen, als auch von Todeswegen disponiren.

Ehe der Verlag wieder erstattet, oder Ausbeute geschlossen werden kann, muß erst einiger Ueberschuß oder Kassenvorrath, womit die Kosten für die nächsten Quartale bestritten werden können, vorhanden sein, weil nach den Grundsätzen der Bergwissenschaft auf unvorhergesehene Fälle Rücksicht genommen wird. Denn da auf die Beständigkeit der Erzanbrüche selten gerechnet werden kann, weil sie ab= und zunehmen, und man daher öfters in einem Quartale das wieder zusetzen muß, was im vorhergehenden erübrigt worden ist; auch unvorhergesehene Hindernisse eintreten können, wegen welcher die Arbeit auf den Erzbauen eine Zeit lang eingestellt werden muß, so ist es rathsam, auf einen verhältnißmäßigen Kassenvorrath zu sehen.

Die bayerische Bergordnung bestimmt, daß so viel im Vorrathe gehalten werden soll, damit eine Zeche bis zur nächsten Quartalsrechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg= und Hüttenkosten für das nächste Quartal, oder, nach den Umständen, auch auf längere Zeit bestritten werden können. Ueberhaupt soll mehr auf Erzvorräthe und eine beständige, als auf eine große Ausbeute gesehen, und dafür die Dauer derselben gesichert werden. Nach dem preußischen Landrechte hingegen wird ein Kassenbestand, der die Kosten des Baues auf wenigstens ein Jahr deckt, erfordert.

Zum Verlage werden die von den Gewerken nach und nach zusammengeschossenen Zubußen, die zum Betriebe des Werks mit Vorwissen des Bergamtes aufgenommenen Schulden, überhaupt alles, was nach den Grubenrechnungen verwendet worden ist, gerechnet. An der Wiedererstattung des Verlags haben diejenigen, welche schon vorher ihre Bergtheile aufgegeben haben, oder derselben für verlustig erachtet worden sind, keinen Antheil, weil sich ihre Eigenthumsrechte aufgehoben haben. Eben so wenig participiren daran die Freikuxe, weil von solchen keine Zubuße bezahlt worden ist.

Ist der gesammte Verlag bezahlt, so sagt man: die Grube habe den Verlag abgeworfen oder abgebaut.

Die Bestimmung: wann und wie viel Ausbeute bezahlt werden soll, hängt von dem Bergamte ab, und es ist hierzu jederzeit ein Ueberschlag erforderlich, wie viel an Kassen= und Erzvorrathe vorhanden ist. Wenn nicht auf einen Kux ein Thaler, oder zwei Gulden bezahlt werden können, so soll keine Ausbeute geschlossen werden. Die Gewerke können eine höhere Ausbeute, nach dem preußischen Landrechte, erst alsdann verlangen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bergamtes anzunehmen ist, daß mit einer solchen Vertheilung auch in der Folge, wenigstens ein Jahr hindurch fortgefahren werden könne.

Die Ausbeute wird auf alle im Gegenbuche zugewährten Kuxe, mit Einschluß der Freikuxe ausgeschlagen, und entweder dem Schichtmeister der Grube, oder wenn ein eigends dazu bestellter Bergbedienter, welcher Austheiler genannt wird, vorhanden ist, dem Austheiler überantwortet, der

die Auszahlung an die Gewerke, und deren dazu bevollmächtigte Verleger zu besorgen und Quittung dagegen beizubringen hat.

Die Ausbeute wird endlich nicht im Metalle, wie es die Hütten liefern, sondern im gemünzten Gelde entrichtet, indem das Gold und Silber in die Münze abgegeben, die übrigen Metalle und Bergwerksprodukte hingegen von den Schichtmeistern und Grubenvorstehern verkauft und zu Gelde gemacht werden.

Es kommt hierbei eine Rechtsfrage zur Sprache, welche von den Rechtsgelehrten von jeher sehr verschieden beantwortet worden ist, nämlich: ob die Ausbeute zu den Früchten zu rechnen, und daher von dem bloßen Nutznießer des Bergwerkseigenthums zu beziehen sei? z. B. wenn Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, Bergtheile besitzen; oder wenn Bergtheile zum Eingebrachten der Ehefrau gehören, worauf der Vater, oder verhältnißmäßig dem Ehemanne der Nießbrauch zusteht. Das römische Recht entscheidet diese Frage bejahend und rechnet alle und jede Fossilien zu den Früchten eines Grundstücks.

Dieser Meinung ist man auch am Harze schon im 17. Jahrhunderte, und auch noch neuerlich zugethan gewesen.

Dagegen ist diese Frage in verschiedenen Landesgesetzen, nach der bestehenden Bergwerksverfassung gegentheilig entschieden worden. Das sächsische Recht theilt dem Nutznießer nicht die Ausbeute, sondern nur die davon abfallenden Nutzungen und Zinsen zu. Das preußische Recht bestimmt: bei solchen unterirdischen Erzeugnissen, welche zu den Regalien gerechnet werden, gebührt dem Nießbraucher bloß die Nutzung der auf des Eigenthums Antheil fallenden Ausbeute. Eine nassauische Verordnnng theilt dem Leibzüchter die eine Hälfte, und dem Eigenthümer eines Bergtheils die andere Hälfte der Ausbeute zu, bestimmt aber auch, daß jeder die Hälfte der Zubuße zu tragen habe.

Soll diese Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden, so giebt zwar das römische Recht die Bestimmung ab, was unter dem Nießbrauche zu verstehen sei und wem solcher zukömmt, es kann aber im Uebrigen als Norm der Entscheidung nicht angenommen werden, weil die Römer unsere Bergwerksverfassung nicht gehabt haben. Denn bei den Römern gehörten die Metalle und andere Mineralien nicht zu den Regalien, sondern es konnte solche der Grundeigenthümer nach seinem Gefallen benutzen. Es war daher auch einerlei, ob der Eigenthümer auf einem Acker einen Steinbruch öffnen oder Getreide bauen wollte, weil der Grund und Boden sein Eigenthum blieb und daher der Ertrag, es mochte dieser oder jener sein, als ein Surrogat der Erzeugnisse des Grundstücks angesehen werden konnte. Nach der jetzigen Bergwerksverfassung aber geht die gemuthete Lagerstätte in das Eigenthum der Gewerke über, und sie wird in der Absicht verliehen, damit die darin vorkommenden Erze aufgesucht, gewonnen und zum Gebrauche zubereitet werden sollen. Wird das Eigenthum dieser Absicht gemäß ausgeübt, so wird die Substanz der Sache, nämlich die Erze ꝛc., nach und nach selbst absorbirt; weil, wenn ein Gang, Flötz oder Stockwerk in dem verliehenen Districte abgebaut ist und alle Mineralien, die

brauchbar waren, herausgenommen worden sind, das Eigenthum aufhört und der leere unterirdische Raum in das landesherrliche Freie wiederum zurückfällt.

Die Mineralien können daher nicht für Früchte eines Grundstücks, welche jährlich oder auch überhaupt jemals wieder nachwachsen, angesehen werden, sondern die Ausbeute ist ein Surrogat der zu Gelde gemachten Substanz, welche dem Nießbraucher nicht zukömmt. Ueberhaupt sind wenig Grubengebäude von der Beschaffenheit, daß Jahrhunderte lang mit Nutzen darauf gebauet werden kann, und viele gewähren nur wenig Jahre lang die erwünschte Ausbeute. Da nun das Recht des Nutznießes der Regel nach nur temporär ist, so würde auch, aus der Behauptung der gegentheiligen Meinung, die Inconsequenz folgen, daß der Usufructuar, je nachdem es fällt, die ganze Substanz allein beziehen, der Eigenthümer aber den Schaden und Kostenaufwand haben würde, welches sich mit den Grundsätzen des Nießbrauchs nicht zusammenreimen läßt.

Der Nießbraucher kann daher die Ausbeute, welche nach der Beschaffenheit der Grubengebäude sehr beträchtlich, aber auch unbedeutend sein kann, bloß für ein Capital ansehen, von welchem ihm die Zinsen zukommen. Daß bei dem wiedererstatteten Verlage die nämlichen Grundsätze Anwendung finden, das ist um so weniger einem Bedenken unterworfen, als derselbe ein zurückbezahltes Capitel ist, welches zu einem gewissen Endzwecke verwendet worden war.

Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, wenn z. B. Jemand den ganzen Ertrag und Nutzen von einer Grube oder von Bergtheilen einem Dritten durch Vertrag oder letztwillige Disposition auf bestimmte Zeit überläßt; denn in diesem Falle ist die Erklärung nach der Absicht des Erklärenden auszulegen und daher die Ausbeute für überlassen zu achten.

Der Nutznießer ist für die Bergantheile des Eigenthümers keine Zubuße aus seinem Vermögen zu bezahlen verbunden, weil die Zubuße keine auf dem Bergwerkseigenthume haftende gewöhnliche Last oder Abgabe, sondern vielmehr eine Geldsumme ist, welche auf Gewinn und Verlust gewagt wird, und daher zu seiner Zeit wieder zurück erlangt werden kann.

Die Nutzungen, welche eine Grube von der andern zu beziehen hat, kommen in dem Bergrechte unter den Namen: Schachtsteuer, Streckensteuer, Kunststeuer und dergl. vor, wovon gehörigen Orts gehandelt werden wird, so wie denn auch die Lehre von der Disposition über das Bergwerkseigenthum schon früher im Zusammenhange abgehandelt worden ist.

Elftes Capitel.

Von den bergrechtlichen Vorzügen der Stollen und den Rechten und Pflichten des Stöllners.

Unter dem Worte Stollen versteht man einen bergmännischen Bau, mittelst welchem man aus einem Thale oder aus einem tieferen Punkte des Gebirgs, entweder um Lagerstätte der Fossilien aufzusuchen, oder auch zur Erreichung anderer zum Bergbau dienlicher Zwecke, gegen vorliegende Gruben, einen Zugang durch das Gestein bricht. Ein Stollen setzt daher allezeit ein vorliegendes Gebirg voraus, das durch einen solchen Bau, beinahe in horizontaler Linie durchbrochen werden soll *).

Die Form eines Stollens ist die eines Rechtecks, indem die beiden langen Seiten und die Seitenwände, oder das Hangende und das Liegende, die zwei kurzen Seiten hingegen die Decke und den Fußboden ausmachen. Die Decke nennt man die Firste und den Fußboden die Sohle. Da aber die Stollen entweder durch das Quergestein, oder auf den Lagerstätten selbst getrieben werden, und die Gänge selten in seigerer Richtung fallen, so kann man denselben auch nicht allezeit die senkrechte Form geben, sondern man sieht sich genöthigt, sie nach dem Fallen der Lagerstätte auszuhauen.

Die Höhe des Stollens wird in zwei Theile abgetheilt, indem zwischen der Sohle und der Firste querüber viereckige Stege von Holz befestigt und auf solche Bretter gelegt werden, auf welchen man fahren, d. i. aus- und eingehen, und das gewonnene Gestein herausfördern kann.

Werden die Stege, nach ihrer ganzen Länge, mit dicht an einander geschlossenen Brettern bedeckt und die Zwischenräume mit Lehm verstopft und verschmiert, so benennt man eine solche Vorrichtung ein ganzes Tragwerk; im ersten Falle wird es aber überhaupt nur das Tagwerk genannt. Der unter dem Tragwerke befindliche Raum heißt: die Wasserseige, weil dieser Theil des Stollens zum Abflusse des Wassers bestimmt ist; den obern Theil hingegen nennt man den Befahrungsraum.

Der Anfang des Stollens oder die Oeffnung am Tage, wird das Mundloch genannt, und das Ende, wo man entweder gegenwärtig mit der Arbeit steht, oder mit der Stollenarbeit überhaupt aufgehört hat, das Stollenwort.

Manchesmal werden auch Stollen nicht am Tage, sondern in Kalkschlotten oder Höhlen, welche sich in den Kalk- oder Gypsgebirgen befinden, angefangen. Dergleichen Kalkschlotten, welche durch das Auswaschen und Auflösen der Kalk- und Gypsgebirge entstanden sind, haben gemeiniglich mit andern darunter befindlichen Höhlen Zusammenhang; sie verschlingen daher das Wasser, und gewähren den Vortheil, daß man, weil man tiefer als die Oberfläche ist, mit einem Stollorte ansitzen kann, auf kürzerem Wege zum Zwecke gelangt.

Die Stollen haben mit einem andern bergmännischen Abbaue, welchen

*) Uebrigens müssen wir auch hier wieder auf den 6. Theil des Schauplatzes, der von den Grubenbauen handelt, verweisen.

man Strecken nennt, der Form und zum Theil auch dem Zwecke nach, Aehnlichkeit; sie unterscheiden sich aber dadurch, daß die Strecken nicht am Tage angefangen, sondern aus Schächten und andern unterirdischen Bauen getrieben werden.

Die Zwecke, warum Stollen getrieben werden, sind verschieden. Sie werden als Versuchsbaue gebraucht, wenn man dadurch Lagerstätte aufsuchen und solche sogleich in einiger Tiefe erbrechen will. Dergleichen Stollen nennt man Suchstollen. Man bedient sich auch derselben zum Herausfördern der Erze, und in dieser Rücksicht kann man sie Förderstollen nennen. Ferner zum Befahren oder als Eingänge in ein Grubengebäude. Die Hauptvortheile, welche die Stollen gewähren, sind aber die, daß dadurch ein ganzes Gebirg aufgeschlossen und einer oder mehreren Gruben Wasser- und Wetterlosung verschafft wird. Gemeiniglich wird ein Stollen zu allen, oder doch zu mehreren Zwecken zugleich benutzt. Wegen dieser großen Vortheile ist der Stollenbau im Bergrechte außerordentlich begünstigt, es werden dadurch besondere Rechte erworben, und in so fern kann auch der Zweck des Stollenbaues der, der Erwerbung der Stollengerechtigkeiten sein. Ein in dieser Absicht, nach den gesetzlichen Vorschriften getriebener Stollen heißt: ein Erbstollen.

Die Höhe eines Stollens bestimmt man nach den Regeln der Grubenbaukunst, wenn man nicht einen geringen Tagstollen, der sich nur auf kurze Entfernung erstrecken soll, treibt, auf fünf Viertel Lachter, und die Weite auf drei Achtel bis ein halbes Lachter. Man rechnet in diesem Falle ein Viertel Lachter bis zwanzig Zolle für die Wasserseige und das Tragwerk, und ein Lachter für den Befahrungsraum. Bei tiefen Hauptstollen, durch welche mehrere Gruben gelöst werden sollen, ist dieses aber nicht hinreichend, sondern man nimmt hier anderthalb Lachter Höhe und ein halbes Lachter Weite, wobei ungefähr vierzig Zolle für die Wasserseige bestimmt werden.

Die Sohle oder der Fußboden des Stollens muß etwas in die Höhe steigen, weil das Wasser darauf ablaufen und solches den gehörigen Fall haben muß; sie darf aber nicht zu schnell in die Höhe steigen, weil ein Stollen dadurch an der Tiefe, welche er im Gebirge einbringen soll, verliert. Dieses Ansteigen wird in den alten Bergordnungen nicht bestimmt, in der Chursächsischen Stollenordnung hingegen auf die Weite von hundert Lachtern auf Viertel, und nach der bayerischen Bergordnung nur auf ein Zehentels Lachter angegeben, welches Ansteigen auch nach der Erfahrung hinreichend ist, um dem Stollenwasser einen gehörigen Abfluß zu verschaffen.

Die Sohle eines Stollens darf der Regel nach nicht entzwei gehauen werden, wenigstens nicht unter den, früher bemerkten Einschränkungen, weil außerdem das Wasser in das unter der Sohle aufgestürzte Gestein eindringt, den darunter befindlichen Bauen wieder zufällt, und nicht durch das Stollenmundloch zu Tage ausfließt.

Es darf der Regel nach die Stollensohle auch keine Absätze, oder nach der Bergsprache Gesprenge haben. Dergleichen Gesprenge entstehen hauptsächlich dadurch, wenn ein Stollen in einem kurzen Zeitraume auf eine große Weite fortgetrieben werden soll, und man deßwegen in verschiedenen

abgemessenen Distanzen mit Schächten in die Tiefe geht, und aus solchen die Stollenörter vor- und rückwärts treibt, so daß man mit diesen Gegenörtern zusammentrifft. Entstehen bei solchen Fällen Gesprenge, so ist es ein Fehler des Markscheiders, welcher bei seinem Zuge die Tiefe der Schächte nicht gehörig berechnet und angegeben hat. Die Gesprenge halten den Wetterzug auf, dämmen das Wasser, wenn sie demselben entgegen stehen, zurück, und benehmen im entgegengesetzten Falle dem Stollen seine Tiefe, die er in das Gebirg einbringen kann.

Durch den Betrieb eines Stollens wird das Gebirg aufgeschlossen, und man entdeckt durch solche, da sie in beträchtlicher Weite öfters Meilen weit fortgesetzt werden, in der Tiefe des Gebirgs, Gänge und andere Lagerstätte, von welchen man auf der Oberfläche keine Spur hat. Diejenigen Stollen aber, welchen besondere Gerechtigkeiten beigelegt werden, sind nur diejenigen, welche schon vorhandenen Grubengebäuden zur Hilfe getrieben werden, und solchen Wasser- und Wetterlosung verschaffen, welches die ältesten Berggesetze ausdrücklich besagen. Es ist daher kürzlich zu erklären, was unter diesen Ausdrücken zu verstehen ist.

So wenig der Bergmann das Wasser entbehren kann, da er solches zum Betriebe der Maschinen und zur Aufbereitung der Erze bedarf, so hinderlich ist ihm solches an seiner Arbeit in die Tiefe des Gebirgs. Das Wasser dringt von der Oberfläche der Erde ein, sinkt durch die Schichten des Gebirgs der Tiefe zu, und dieses Zudringen ist bei nasser Witterung größer als bei trockener; es sind aber auch Klüfte des Gesteins mit Wasser angefüllt, und je mehr deren durch den Bergbau geöffnet werden, desto mehr vermehrt sich die Wassermasse. Sobald sich nun die unterirdischen Räume mit Wasser anfüllen, so hört natürlich alle Arbeit auf; und man muß daher bei jeder Grube bei Zeiten auf Mittel denken, die Grubenwasser wegzuschaffen. Dieses geschieht auf zweierlei Art, entweder durch einen unterirdischen Kanal, auf welchem das Wasser ablaufen kann, oder durch das Herausheben des Wassers durch Menschenhände und Maschinen.

Ein solcher Kanal, auf welchem das Wasser abfließt, ist der Stollen; das Heben des Wassers geschieht hingegen, wenn eine Grube im Entstehen ist, und nur die Tagwasser zu gewältigen sind, durch das Herausziehen mit Wasserzobern, oder durch die Handpumpe. Diese reichen aber bei einem weitläufigen Grubenbaue nicht mehr zu, sondern hier müssen Maschinen angelegt werden, welche in beständiger Bewegung sind, und daher ununterbrochen das Wasser aus dem Tiefsten einer Grube herausheben.

Die Wasserhaltungsmaschinen werden entweder durch das Wasser, oder durch das Feuer in Bewegung gesetzt. Zu den erstern gehören die Kunstgezeuge oder Wasserkünste, die Wassersäulenmaschine und noch einige, welche weniger im Gebrauche sind; zu den letztern hingegen die Dampfmaschine, welche aber auch nicht ohne Wasser bestehen kann.

Erbricht man mit einem Stollen den tiefsten Punkt einer Grube, in welchem sich das Wasser sammelt, so fließt solches gerade darauf ab, und hier erreicht er ganz vollkommen und unmittelbar seinen Endzweck. Dieses findet hauptsächlich bei söhligen Bauen auf Flötzen und andern schwebenden

Lagerstätten, welche nur ein geringes Fallen haben, statt. Da aber bei saigeren, tonnlägigen und flachfallenden Lagerstätten sich die Baue von Zeit zu Zeit mehr in die Tiefe erstrecken, so ist es klar, daß ein Stollen nicht für beständig den tiefsten Punkt zu behaupten im Stande ist, und es muß daher das Grubenwasser, wenn unter dem Stollen abgeteuft wird, auf solchen durch Pumpen und Wasserkünste gehoben werden, und in diesem Falle wird der Zweck eines Stollens mittelbar erreicht. Der Vortheil, welcher dadurch verschafft wird, ist aber demungeachtet groß, weil das Wasser nicht bis zu Tage aus, sondern von dem Tiefsten nur bis auf den nächsten Stollen gehoben werden darf.

Aus dieser Beschaffenheit der Lagerstätte erhellet, daß man bei Abbauen, welche von Zeit zu Zeit mehr in die Tiefe gehen, nicht mit einem Stollen auskommt, sondern daß nach und nach tiefere Stollen getrieben werden müssen. So kann z. B. ein Stollen, der 10 bis 20 Lachter Tiefe einbringt, lange Jahre den beabsichtigten Zweck erfüllen; in der Folge der Zeit muß aber ein tieferer, und so, wenn es das Local verstattet, noch mehrere unter einander angelegt werden. Der tiefere Stollen macht nun den höheren unnütz, es mag das Grubenwasser unmittelbar darauf abfließen, oder durch Maschinen darauf gehoben werden. Denn wenn auch über den höheren Stollen Kunsträder hängen, so werden doch die Pumpensätze, welche das Wasser anfangs bis auf solche gehoben haben, abgeworfen und nur die gelassen, welche das Wasser bis auf den tiefsten Stollen heben. Hierdurch wird sich erläutern, wienach durch die Stollen die Grubenwasser gelöst, und abgeführt, mithin nach der Bergsprache Wasserlosung verschafft wird.

Zur Erläuterung des Ausdrucks: **Wetterlosung** muß Folgendes aus der Grubenbaukunst angeführt werden: Sobald man in beträchtliche Tiefe oder Weite in das Gebirg hineinarbeitet, so fehlt es gemeiniglich an guter, gesunder und zum Einathmen tauglicher Luft. Dieser Mangel stellt sich der Regel nach sobald ein, als die äußere atmosphärische Luft nicht mehr frei zudringen kann; es giebt aber auch Ursachen, welche die vorhandene Grubenluft verderben, weil sich die atmosphärische Luft mit fremden Theilen verbindet. Denn selbst dadurch, daß oft mehrere Menschen auf einem kleinen Raume arbeiten, und durch den Dampf der Grubenlichter wird die Luft verdorben. Gleiche Veranlassung giebt das faulende Grubenholz, womit die Baue ausgezimmert sind, und der Gebrauch des Pulvers bei der Sprengarbeit. Ferner werden durch die Arbeit auf dem Gesteine Klüfte und Drusen geöffnet, welche öfters mit kohlensauern und Wasserstoffgasarten angefüllt sind; und endlich entwickeln sich auch aus den aufgelösten arsenikalischen und schwefligen Erzen und andern Inflammabilien, so wie auch aus dem Kalkspate und Kalkgesteine schädliche Dünste. Alle diese Veranlassungen verändern das Verhältniß, welches bei der atmosphärischen Luft stattfindet, und dieses hat auf das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter die traurigsten Folgen.

Es giebt dergleichen Luftarten, in welchen kein Licht brennt; es giebt andere, in welchen man Mattigkeit, Beklemmung der Brust und Krämpfe empfindet; es giebt noch andere, welche augenblicklich tödten. Andere ent-

zünden sich, wenn der damit angefüllte Raum von einem Lichte berührt wird. Es entsteht ein Knall und ein Feuer, welches wie ein Luftstrom durch die Strecken fährt und seinen Ausweg durch den nächsten Schacht sucht; und diejenigen, welche dergleichen Gasarten unvorsichtiger Weise entzünden, werden verbrannt und durch die schnelle Ausdehnung der Luft erstickt. Diese letzte Gattung ist hauptsächlich in den Steinkohlengruben anzutreffen. Siehe übrigens den 6ten von den Grubenbauen handelnden Theil.

Der Bergmann nennt die Grubenluft Wetter, und bedient sich nach der Qualität und Wirkung derselben der Ausdrücke: frische, matte, faule, schlagende und brennende Wetter. Der Mangel der zur Respiration tauglichen Luft heißt: Wettermangel; der Raum, in welchem sich schlechte Luft befindet, ein wetternöthiger Ort; und Wetterlosung ist daher die Entfernung der schädlichen Luft aus den unterirdischen Räumen.

Die Wetterlosung wird entweder auf natürliche Art dadurch bewirkt, wenn man die äußere atmosphärische Luft mit der Grubenluft in Circulation bringt; oder auf künstliche Art, durch Maschinen. Diese Maschinen sind entweder Wettersauger, das ist: sie saugen die schädliche Luft in der Grube ein, ziehen sie in die Höhe und bewirken dadurch den Zutritt der atmosphärischen Luft in die leeren Räume; oder Wetterbläser, mittelst welchen atmosphärische Luft in die unterirdischen Räume geleitet, und dadurch die böse Luft vertrieben wird. Mehr davon zu sagen, würde zu weit vom Zwecke ableiten.

Die Stollen gehören zu den Vorrichtungen, durch welche ein natürlicher Luftzug hergestellt wird, sobald sie mit einem Schachte, oder mit einem andern unterirdischen Baue in Verbindung kommen, oder durchschlägig werden.

Die Luft ist, wie aus der Physik bekannt ist, in einem höhern Grade flüssig als das Wasser; sie ist aber auch elastisch, läßt sich zusammenpressen und dehnt sich wieder aus. Hitze und Kälte haben daher auf die Luft Einfluß, indem die erstere solche ausdehnt, letztere aber sie zusammenzieht und ihre Wirksamkeit vermindert. Die äußere Luft und die Grubenluft haben verschiedene Temperaturen; denn während des Winters ist die Grubenluft wärmer, des Sommers aber kälter als die äußere Luft. Aus dieser Verschiedenheit der Temperatur, und den verschiedenen Lagen der Schächte und Stollen, von welchen erstere auf den Gebirgen, letztere hingegen in den Thälern liegen, entsteht nun der Wetterwechsel, oder der Zug der Luft durch die unterirdischen Baue.

Bei kalter Witterung drückt die atmosphärische Luft stärker, als bei warmer Witterung, weil die Luft dichter ist und durch die Kälte zusammengezogen wird. Damit nun auf den Thälern, somit auf dem Mundloche eines Stollens eine höhere Luftsäule, als auf den Bergen, wo die Schächte stehen, ruht; die Grubenluft wärmer als die äußere ist: so sucht diese dichtere Luft ihren Ausweg dahin, wo sich die dünnere befindet, dehnt sich daher auf den Stollen aus und treibt die Grubenluft zu dem Schachte, auf welchem die mindere Luftsäule ruht, hinaus. Im Sommer hingegen, wo der Grad der Wärme in den Thälern stärker als auf den Bergen ist, drückt die dichtere

Luft nach ihrer Schwere auf die Schächte, und zieht auf den Stollen wieder hinaus. Diese Sätze werden durch die Erfahrung bestätigt, indem gemeiniglich im Frühjahre und im Herbste in den Grubengebäuden die Wetter stocken, bis sich ihr Zug wieder eingerichtet hat. So weit daher ein Stollen in das Gebirg kommt, so weit bewirkt er in allen darüber befindlichen Gebäuden, welche damit durchschlägig sind, einen Luftzug. Die Luft wird aber auch von dem Stollen aus, durch Verfachung der Schächte und der Strecken, nämlich durch Schachtscheider und ganze Tragwerke, wodurch Schächte und Strecken in zwei Theile abgetheilt werden, und durch Wetterblenden und Thüren, wodurch Räume verschlossen werden, daß die Luft in solche nicht eindringen kann, in die unter dem Stollen befindliche Baue geleitet, und es wird daher durch die Stollen ein unmittelbarer Wetterwechsel und Lösung der Grubenwetter bewirkt.

Wenn aber auch diese Mittel nicht mehr hinreichen, und an einen entfernten, noch nicht mit andern Strecken in genugsame Verbindung gesetzten wetternöthigen Ort durch Maschinen Wetter zu leiten sind; so können solche da, wo der Stollen in die Grube einkommt, und daher frische Wetter vorhanden sind, angelegt werden, und man hat nicht nöthig, solche vom Tage aus herbeizuführen, welches den Kostenaufwand vermindert, da die Luft durch Wetterlutten, das ist, durch von Brettern zusammengesetzte, viereckige Röhren in die Tiefe geleitet, oder aus solcher gezogen werden muß.

Die Stollen bewirken daher, sobald sie durchschlägig sind, eine Circulation der Luft; allein bis der Durchschlag erfolgt, fällt bei deren Betrieb öfters selbst Wettermangel vor, so daß man ohne Hilfsmittel nicht weiter mit der Arbeit fortfahren kann. Dieser Wettermangel stellt sich, wenn er durch das Gestein, wodurch man ihn treibt, veranlaßt wird, oft früher oder später ein; er entsteht aber, weil doch die Stollen nicht ganz horizontal getrieben werden, sondern etwas ansteigen müssen, jederzeit dann, wenn man damit so weit in das Feld gekommen ist, daß die atmosphärische Luft nicht mehr in gerader Richtung eindringen kann, sondern von der Grubenluft zurückgedrängt wird. In solchen Fällen wird gleichfalls durch die Verfachung, nämlich durch ein ganzes Tragwerk, oder auch durch Wettermaschinen Hilfe geleistet.

Ein sicheres Auskunftsmittel ist in einem solchen Falle auch die Abteufung eines Wetterschachtes oder Lichtlochs, das ist, eines kleinen Schachtes, der vom Tage bis auf das Stollenort, auf welchem man, wegen Wettermangels nicht fortarbeiten kann, niedergebracht und mit dem Stollen durchschlägig gemacht wird. Die Luft dringt sodann durch den Lichtschacht ein und wird durch Wetterthüren und ein geschlossenes Tragwerk genöthigt, sich auf dem Stollen zu verbreiten, und auf solche Art kann ein Stollen, nach Beschaffenheit der Umstände, bei guten Wettern wieder mehrere hundert Lachter weit fortgetrieben werden. Weil aber ein Lichtschacht nur auf gewisse Weite Hilfe leistet, so sind oft mehrere dergleichen nöthig, bis der Stollen die Grube, auf welche er seine Direction nimmt, erreicht.

Hieraus veroffenbart sich, daß ein Stollen die Wetterschächte und Lichtlöcher nicht leicht entbehren kann.

Ein Stollen kann entweder von einer Gewerkschaft und jedem andern Grubenbesitzer, zum Besten seiner eigenen Zeche, betrieben werden, oder auch von einem Dritten. In so ferne nun ein Grubenbesitzer seinen eigenen Stollen auf seine Grube treibt, so gehört solches nicht in gegenwärtigen Abschnitt, von der Erwerbung der Stollengerechtigkeiten, weil in diesem Falle die Rechte und die Verbindlichkeiten in einer Person zusammentreffen, sondern es ist hier davon die Rede, wenn ein Dritter den Bau eines Stollens in der Absicht unternimmt, um damit fremden Gruben Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen und sich dadurch der in den Berggesetzen bestimmten Vortheile theilhaftig zu machen. Ein solcher Unternehmer wird ein Stollner oder Erbstollner genannt.

Der Bau eines Stollens kann von einzelnen Personen sowohl, als von ganzen Gesellschaften unternommen werden. An solchen Gesellschaften können auch einzelne Gewerken einer Grube Theil nehmen, auf welche der Stollen getrieben werden soll. Sie stellen in so ferne eine doppelte Person vor, indem sie Theilhaber der Grube und zugleich Theilhaber des Stollens sind. Ein solcher Stollner ist berechtigt, wenn er im Bergamte gehörig gemuthet hat, seinen Stollen von dem in der Belehnung bestimmten Punkte an, in das benannte Gebirge, so weit er nur will, auf eine oder mehrere vorliegende Gruben zu treiben, auch seinen Stollen nach Gefallen, in mehrere Flügel zu theilen.

Indessen ist der Betrieb eines Stollens mit sehr großem Kostenaufwande verbunden, so, daß öfters ein solches Unternehmen die Kräfte einer oder mehrerer Privatpersonen übersteigt, weßwegen auch Revierstollen, welche einen ganzen Distrikt von Grubenwassern entledigen, gemeiniglich von dem Landesherrn zur Beförderung des Bergbaues unternommen werden, und in einem solchen Falle ist der Landesherr Stollner.

Der Stollner ist verpflichtet, den Stollen unausgesetzt zu betreiben und mit Arbeit zu belegen. Die ältesten Berggesetze sind dießfalls sehr gemäßigt in ihren Ansprüchen gewesen. Nach dem Iglauer Bergrechte soll der Erbstollner in einem Jahre und zwölf Tagen ein Lachter auffahren. Nach dem königlichen Bergrechte soll in einem Jahre wenigstens ein Lachter, und nach Kaiser Rudolphs Land- und Bergwerksordnung ein halbes Lachter aufgefahren werden. In der chursächsischen Stollenordnung ist bestimmt, daß ein Stöllner vermöge der Bergrechte nur verbunden sei, sein Stollenort zu einem Drittel zu betreiben. Diese letzte Vorschrift kann als gemeines Bergrecht angesehen werden, da die Stollen den allgemeinen Grundsätzen von Belegung der Grubengebäude unterliegen.

Demnächst ist auch der Stollner verbunden, alle Wasser auf seinen Stollen aufzunehmen, die darauf kommen, und diesen in einem solchen Stande zu erhalten, daß er nicht eingeht oder verbricht und daher seine Absicht erreicht.

Es kann zwar jeder Stollen einer Grube, in welche er durchschlägig wird, einige Vortheile verschaffen; es ist aber deßwegen nicht jeder ein Erbstollen, wenn er nicht die in den Gesetzen bestimmten Erfordernisse hat. Wegen eines solchen Stollens, der kein Erbstollen ist, kann sich eine Gewerk-

schaft mit dem Stollner über eine Abgabe vergleichen; der Stollen erlangt aber dadurch nicht die Rechte des Erbstollens. Es kann auch von Amtswegen eine Abgabe regulirt werden, z. B. wenn ein Stollen einer Zeche Wasser- oder Wetterlosung verschafft, ohne daß er die Erbteufe einbringt. In diesem Falle gebührt dem Stollner eine Stollensteuer als jährliche Abgabe, so lange er der Zeche diesen Vortheil gewährt. Er muß aber sogar der Zeche, mit welcher er durchschlägig wird, das mit dem Stollenort enthauene Erz gegen die Gewinnungskosten überlassen. Hierbei ist noch der sogenannten Raubstollen zu erwähnen, welche den Gewerken überhaupt gar keinen Nutzen verschaffen, sondern nur dazu dienen, um die Erze aus dem ihnen verliehenen Felde herauszuholen. Diese sind in den Berggesetzen ausdrücklich verboten, und wenn daher auf einen solchen nutzlosen Stollen Muthung eingelegt wird, so soll solche von den Bergämtern nicht angenommen, sondern der Aufnehmer damit zurückgewiesen werden.

Die gesetzlichen Erfordernisse eines Erbstollens, durch welchen die Stollenrechte erlangt werden können, sind nun folgende:

1) der Stollen muß vom Bergamte gehörig verliehen und
2) nach den Vorschriften der Berggesetze getrieben sein;
3) er muß mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Grube einkommen, wo die Baue auf anstehende Erze getrieben werden;
4) muß er die in den Gesetzen bestimmte Tiefe in die Gruben einbringen;
5) den Gruben Wasser- und Wetterlosung verschaffen, und endlich
6) in einem solchen Zustande gehalten werden, daß das Wasser ohne Hinderung auf solchem ab- und zum Mundloche auslaufen kann.

Zu diesen gesetzlichen Erfordernissen ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Jedes Bergwerkseigenthum muß gehörig gemuthet und verliehen werden; ein unverliehener Stollen kann daher keine Rechte erwerben.

2) Jeder Stollner soll daher seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gespreng oder Entzweihauen der Sohle treiben und die Stollensohle nicht zu sehr ansteigen lassen.

Wie in diesem Falle ein Stollen beschaffen sein muß, das ist weiter vorn angeführt worden. Indessen kommen Ausnahmen von dieser Regel in den Berggesetzen vor. Die Bergordnungen am Oberharze gestatten Gesprenge, wenn Kämme oder Festen vorfallen und ein Stollen aus nothdürftigen Ursachen erhoben werden muß. Dieses gründet sich aber darauf, weil zu jenen Zeiten das Schießpulver bei dem Bergbaue noch nicht im Gebrauche war. Heut zu Tage weiß man dergleichen festes Gestein durch das Sprengen und Schießen zu überwinden. Die chursächsische Stollenordnung hat daher in dem 4ten Artikel diese Ausnahme ausdrücklich aufgehoben. Nach dem preußischen Landrechte soll die Erlaubniß zu Gesprengen nur auf Flügelörtern, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige und höher liegende Erzanbrüche haben, gegeben werden. Auf jeden Fall ist daher eine besondere Nothwendigkeit, und die Erlaubniß des Bergamts dazu erforderlich.

3) Muß der Stollen mit dem Erbschachte, das ist, demjenigen Schachte, welcher das Tiefste der Grube bildet, oder mit den Oertern, wo das Erz in

Anbruch steht, somit mit den Hauptgrubenbauen durchschlägig sein, und das Wasser sogleich in Empfang nehmen, damit sie ihm nicht erst durch andere Baue zugeführt werden müssen. Denn der Regel nach hat jede Grube einen Punkt, welchem das Wasser von den auf den Seiten liegenden Bauen zufließt. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Stollen gerade in diesen tiefsten Punkt selbst einkommt. Denn wenn auch schon tiefer und unter dem Stollen abgebaut ist, und das Wasser auf demselben durch Pumpen und Wasserkünste gehoben werden kann; so genießt ein solcher Stollen doch die Stollen-Rechte. Ja, wenn sogar die Gewerken das Wasser nicht auf den Stollen ausgießen lassen, sondern solches, um der Stollengerechtigkeit zu entgehen, durch Kunstgezeuge, oder auf andere Art zu Tage schaffen wollten, so sind sie doch zur Abtragung der vollen Stollengebühr verbunden.

Das 4te Erforderniß ist, daß der Erbstollen, sobald er in fremde Massen kommt, die gehörige Tiefe einbringt. Diese Tiefe ist in den meisten Bergordnungen auf 10 Lachter und eine Spanne, nach andern auf neun und ein halbes Lachter, auch auf vierzehn Lachter bestimmt.

Die Stollentiefe wird nicht von der Hängbank an, sondern von dem Rasen oder der Dammerde bis auf die Wasserseige oder die Sohle des Stollens gemessen.

Ferner ist dieses Maß in seigerer Teufe, also nach dem Perpendikel bestimmt; und wenn daher auch ein Gang oder Schacht tonnlägig oder flach ist, so muß doch die Perpendicularlinie vom Rasen an, bis auf die Wasserseige berechnet und gemessen werden.

Zur Erläuterung dessen ist anzuführen, daß bei Tagschächten die Zimmerung und Mauerung gewöhnlich noch höher, als der Rasen ist, hinaufgeführt, oder wie man sagt, aufgesattelt wird. Dieses geschieht deßwegen, weil das aus der Grube zu Tag geförderte Gestein um den Schacht herumgestürzt wird, welches man die Halde nennt. Dadurch nun, daß man die Zimmerung und Mauerung des Schachtes noch mehrere Schuhe höher aufführt, gewinnt man an Terrain und hat keinen so großen Flächeninhalt dazu nöthig, als wenn man es nur seichte auf einander stürzt; es würde aber dem Grubenbesitzer Unrecht geschehen, wenn man die Seigerteufe des eingekommenen Stollens bis zur Hängebank berechnen wollte.

5) Von der Wasser- und Wetterlosung ist bereits weitläufig gehandelt worden und nichts mehr dabei zu bemerken. So viel aber endlich

6) das Offenhalten des Mundlochs betrifft, so muß solches in einem solchen Zustande erhalten werden, daß man darauf aus- und einfahren kann, und daß die Wasser darauf gehörig ablaufen können. Gleichergestalt ist der Stollner auch verbunden, die Wasserseige rein zu erhalten. Wird das Wasser in Ermangelung des einen oder des andern zurückgedämmt, so erhält der Stollner von den Gruben, die darunter leiden, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse. Es schadet jedoch dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch aus redlichen Ursachen abgeht, und sein Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einen tieferen Stollen fällt und von da zu Tage ausläuft.

Ein Stollen, welcher alle vorstehende Eigenschaften hat, ist ein Erb-

stollen im vollkommenen und eigentlichen Sinne. Es gehen aber dergleichen Stollen öfters einige Eigenschaften ab, ob sie gleich die übrigen haben, und sie nutzen daher den Gruben, mit welchen sie mittelbar oder unmittelbar in Communication kommen, demungeachtet. Diese werden auch unter den Namen der Erbstollen begriffen; sie sind aber, weil ihnen eines, oder das andere Requisit abgeht, unvollkommen, und werden daher, wenn ich mich des juristischen Ausdrucks bedienen darf, nur vel quasi Erbstollen genannt.

Die Erbstollner ohne Unterschied haben, wie bereits angeführt worden ist, verschiedene Rechte und Vortheile. Diese bestehen

I) in Erleichterungen, welche ihnen andere Grubenbesitzer zur Fortsetzung ihres Baues zu gewähren verbunden sind;

II) in Rechten und Vortheilen, welche sie durch den Betrieb des Stollens selbst erlangen.

Diese letztern sind verschieden, nämlich

a) so lange sich der Stollen noch im Freien, und keinem Dritten verliehenen Felde befindet;

b) wenn der Stollen in das, einem Dritten verliehene Feld kommt, aber noch nicht durchschlägig ist, und

c) wenn der Stollen mit dem Erbschachte oder denjenigen Oertern, wo die Erzanbrüche stehen, wirklich durchschlägig wird.

Alle diese Gerechtsame und Vortheile sind nun einzeln aus einander zu setzen.

Zur ersten Klasse der allgemeinen Vergünstigungen, welche die Grubenbesitzer dem Stollner zur Fortsetzung seines Baues zu gewähren verbunden sind, gehört nun

1) wenn der Stollner in fremde Massen kommt und eines Lichtschachtes bedarf, so kann er solchen mit Vorwissen des Bergamtes absenken und die Gewerken, welchen das Feld gehört, dürfen ihn daran nicht hindern. Trifft aber der Stollner beim Abteufen des Lichtloches Erze, und muß er solche in der Länge und Weite des Schachtes mit herausschlagen, so gehören diese Erze nicht dem Stollner, sondern demjenigen, in dessen verliehenem Felde sich der Lichtschacht befindet, und er muß sie an diesen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, ausantworten.

2) Sind in jenen Massen bereits Schächte von den Gewerken abgesunken, so hat der Stollner nicht einmal nöthig, selbst einen Lichtschacht abzuteufen, sondern die Gewerken müssen ihm den Gebrauch ihrer Schächte, gegen eine von dem Bergamte zu bestimmende Schachtsteuer überlassen; er muß sich aber dazu seines eigenen Kübels und Seils bedienen.

3) Hat der Stollner Wettermangel, und kann deßwegen das Stollort nicht weiter forttreiben, und es befinden sich Gruben über dem Stollen, die Gewerken wollen aber auf den Stollen nicht durchschlagen, oder sie stellen ihre Gesenke ein: so muß das Bergamt auf den Antrag des Stollners einen Augenschein einnehmen, und wo sich ein vorsätzliches Hinderniß des Bergwerks findet, dem Stollner gestatten, über sich zu brechen und sich selbst Wetter zu verschaffen.

Trifft der Stollner bei einem solchen Uebersichbrechen Erze an, und

muß er sie in der ihm verstatteten Schachtweite mit herausschlagen; so ist er nicht schuldig, solche den Gewerken der Grube abfolgen zu lassen, weil sie sich diesen Schaden selbst zuzuschreiben haben.

Das Uebersichbrechen ist eine Art der Grubenbaues, wenn man von einer Strecke in die Höhe bricht, entweder, um Erze aufzusuchen, oder um einen höhern Bau damit zu erreichen. Es ist solches gerade das Entgegengesetzte von dem Abteufen eines Gesenkes, wo man auf einer Strecke in die Tiefe arbeitet.

4) Wenn eine Grube bereits so weit niedergebracht ist, daß ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, so muß sie dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen. Sie kann dieses Ort zwar selbst zutreiben, sie muß aber dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so ferne er zum Stollenhiebe berechtigt ist.

5) Trifft ein Stöllner beim Betriebe seines Stollens auf den Schacht einer Gewerkschaft, mit welchem er durchschlägig wird, so ist es ihm erlaubt, seine Gerinne, auf welchen das Wasser abgeleitet wird, entweder in das Hangende oder in das Liegende des Schachtes, wo es am füglichsten sein kann, einzulegen; er muß jedoch in diesem Falle alles, was er in dem Schachte aufreißt, wieder herstellen. Wenn aber dagegen Gewerkschaften mit ihren Gebäuden auf einen Stollen treffen, so müssen sie ihre Baue so einrichten, daß der Stollen an seinen Wettern und an der Förderung nicht gehindert wird; und wenn sie des Stollens selbst zum Fördern ihrer Erze bedürfen, so sind sie das Gestäng und das Tragwerk, nach dem Verhältnisse ihres Mitgebrauchs, mit zu erhalten, oder eine Stollensteuer, nach der Bestimmung des Bergamts, dem Stollner zu geben schuldig. Die Gruben, die einem bereits vorhandenen Stollen in die Nähe kommen, müssen überhaupt ihre Baue so einrichten, daß der Stollen nicht zu Bruch geht und entweder Stollenpfeiler und Bergfesten stehen lassen, oder andere Vorrichtungen auf ihre Kosten treffen, wodurch Schade und Nachtheil abgewendet wird. Sie sind auch verbunden, wenn sie Schächte unter dem Stollen, der seine Wasserseige schon bis dahin gebracht hat, abteufen, Gerinne auf ihre Kosten zu legen und solche Veranstaltung zu machen, daß der ununterbrochene Lauf des Wassers auf der Wasserseige nicht gehindert wird.

Ueberhaupt ist keine Grube befugt, den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung der Gerinne u. s. w. zu verwehren; nur kann sie verlangen, daß von dem Stollner solche Veranstaltungen getroffen werden, daß ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniß leide.

Zur zweiten Klasse, und zwar

a) so lange sich der Stollen noch im freien Felde befindet, gehört, nach gemeinem Rechte,

1) das Recht der Vierung.

Die Vierung beträgt an jeder Seite des Stollens drei und ein halbes Lachter, so daß der Stollen selbst in der Mitte bleibt und nicht mit zu den

7 Lachtern vermessen wird. Sie begleitet, analogisch mit der Vierung der Gänge, den Stollen nach seiner Direction und nach seinen Wendungen, erstreckt sich dabei auch nur so weit, als der Stollen wirklich getrieben worden ist.

Der Stollner kann demnach, wenn er seinen Stollen auf einem Gange treibt, die darauf brechenden Erze in der Stollenhöhe und Weite gewinnen, er kann auch die in die Vierung fallenden, übersetzenden und anschaarenden Gänge, wie solches bei der Vierung der Gänge angeführt worden ist, abbauen.

Das preußische Landrecht macht dießfalls eine Ausnahme, wenn es dem Felde des Stollners überhaupt nur die Höhe von fünf Viertel und die Breite von fünf Achtel Lachter anweist, und dabei bestimmt, daß dem Stollner außer diesen Gängen kein Bergwerkseigenthum weder über, noch unter, noch neben dem Stollen zustehe, als in so ferne er besonders damit beliehen sei. Aus diesem Grunde verordnet es auch, daß Lichtlöcher, welche mit Erlaubniß des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, bei Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer übergehen und von diesem so lange unterhalten werden müssen, als der Stollner derselben nach dem Erkenntniß des Bergamts benöthigt ist.

Es ist hierbei die Frage aufzuwerfen: wie weit sich die Vierungsgerechtigkeit der Erbstollen, im freien Felde, rücksichtlich der Höhe und der Tiefe erstreckt? In den Berggesetzen, und in den älteren Schriftstellern habe ich darüber keine Bestimmung gefunden. Herder gesteht jedoch denselben die Vierungsgerechtigkeit bis in die ewige Teufe, oder wenigstens in so weit, bis sie von einem andern Stollen enterbt werden, zu. Allein da der Stollner, wenn er einen Stollen muthet, bloß das Recht erhält, seinen Stollen in der gewöhnlichen Höhe in das Gebirg zu treiben, da sich die Vierung der Stollen analogisch ganz nach der Vierung der Gänge richtet, und da über oder unter dem Stollen keine Vierung abgenommen und zugelegt werden kann; so kann man auch dem Stollner die Vierungsgerechtigkeit nur von der Sohle bis zur Firste zugestehen. Will er ein weiteres Recht erlangen, so mag er die in der Vierung getroffenen Gänge muthen.

Der Stöllner hat

2) das Recht des ersten Finders

auf alle überfahrene und noch im Freien liegende Gänge und andere Lagerstätte, und es müssen ihm solche, wenn er sie muthet und das erfüllt, was jedem, der eine Grube aufnimmt, nach den Berggesetzen zu thun obliegt, vor Andern verliehen werden. Dieses ist aber nicht bloß ein Vorzugsrecht der Erbstollen, sondern es haben diese solches mit allen übrigen Stollen und Strecken gemein.

Damit jedoch dergleichen neu überfahrene Gänge nicht unbebaut liegen bleiben, so dauert dieses Vorzugsrecht nur so lange, bis der Stöllner über 14 Lachter auf dem Stollen aufgefahren ist, das heißt: bis er von der Stelle des überfahrenen Ganges seinen Stollen noch 14 Lachter weiter getrieben hat. Muthet und belegt er bis dahin die überfahrne Lagerstätte nicht, so nimmt man an, daß er auf sein Fundrecht stillschweigend renuncirt

habe, und es kann solche jedem, der sie muthet, verliehen werden, ohne daß der Stollner eine Protestation dagegen erheben kann. Findet sich aber ein Anderer, welcher noch früher, als der Stollner 14 Lachter weit aufgefahren ist, den neu überfahrenen Gang muthen will, so ist das Bergamt verbunden, solchen dem Stollner als Finder erst anzubieten und ihm eine Frist zu seiner Erklärung vorzuschreiben. Macht nun der Stollner keinen Gebrauch davon, oder renuncirt er ausdrücklich, so steht der Verleihung an einen Andern nichts mehr entgegen.

3) Soll nach der bayerischen Bergordnung zur Aufmunterung derer, welche einen tiefen Erbstollen zum gemeinen Besten des Bergwerks unternehmen, von den Bergämtern eine Stollensteuer regulirt werden, zu welcher alle in dem Gebirge, in welches er getrieben wird, aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung des Wassers oder zum Wetterbringen brauchen können, nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden streichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in deren Maßen nicht ist, wöchentlich beitragen müssen. Bei Anlegung derselben soll hauptsächlich auf die nahe oder weite Entlegenheit, und, je nachdem die Zechen bauwürdig sind, Erze fördern und in guten Anbrüchen oder Ausbeute stehen; auch des Stollens, wegen Wassernoth oder Wettermangels am meisten benöthigt sind, und auf andere Umstände Rücksicht genommen werden. Die Bergämter sollen dagegen darauf achten, daß der Stollner den Stollen mit gehörigem Fleiße betreiben läßt; und wenn er sich säumig beweist, ihn deßwegen warnen, und wenn diese Warnung fruchtlos ist, die Steuer nach den Umständen mäßigen, oder gar aufsagen, und das Stollort einem Andern verleihen.

Dergleichen Stollensteuer findet auch statt, wenn eine Grube eines Stollorts bedarf und dem Stollner, der dieses Ort dahin treiben will, eine Steuer, oder auch einen besondern Kostenbeitrag zusagt. Ferner wenn einer Zeche aus alten verlegenen Schächten Wasser zugeführt werden, und unter dem Stollen in ihr Tiefstes fallen, so ist der Stollner den Stollen nur gegen eine Stollensteuer auf diese alte Gebäude zu treiben verbunden, weil er außerdem keinen Vortheil davon zu gewarten hat.

Die Stollensteuer kann nur auf gemachte Anforderung des Stollners regulirt werden, und es findet daher keine Nachforderung für die bereits geleistete Arbeit statt.

b) Sobald der Stöllner mit seinem Stollen in der gehörigen Tiefe in verliehenes Feld einkommt, s. Taf. I., Fig. 2., c, welches die Markscheide anzeigt, so steht ihm das Recht

1) zum Stollenhiebe und

2) zum vierten Pfennig

zu. Der Stollenhieb ist ein Recht des Stollners, vermöge welcher er in anderer Gewerken Zechen, in welche er den Stollen bringt, die Erze fünf Viertel Lachter hoch, von der Wasserseige in die Höhe gerechnet, und ein halbes Lachter in die Weite gewinnen und in seinen Nutzen verwenden kann. Dem Stöllner steht es dabei frei, wenn er auf flache oder tonnlängige Gänge kommt, sein Stollenort in senkrechter Höhe fortzubauen, oder sich

damit nach dem Fallen des Ganges zu richten, wie er es zu seinem Vortheile am angemessensten findet.

Dagegen besteht der vierte Pfennig in dem vierten Theile der Kosten, welchen die Gewerkschaften dem Stollner, sobald er in das ihnen verliehene Feld kommt, auf seine Ankündigung zum weiteren Betriebe zu entrichten verbunden sind. Zu den Kosten wird gerechnet, was an Arbeitslöhnern für die Bergleute und die Steiger, für Geleuchte, Schmiedekosten, Holz, sowohl auf den Stollen, als auch auf Lichtschächte verwendet wird, nicht aber das, was außerhalb des Stollens an Taggebäuden, Quatembergeldern, Schichtmeister- und Markscheiderlohn aufgeht. Dieser vierte Pfennig wird nur auf erfolgte Ankündigung des Stollners, und wenn solche von dem Bergamte anerkannt ist, so lange entrichtet, als sich der Stollner in fremden Maßen und in des Ganges Vierung befindet, bis der Durchschlag in dem Erbschacht erfolgt. Er muß in das Bergbuch eingetragen werden. Läßt daher der Stollner die Ankündigung und Anerkennung des vierten Pfennigs außer Acht, so kann er, wenn er gleich den Stollen durch das Feld einer Gewerkschaft getrieben, und solches geöffnet hat, deßwegen keine Anforderung mehr machen.

Wenn nämlich auf 2 Oertern in gerader Linie fortgearbeitet wird, so muß man in der Mitte zusammentreffen, so daß sich beide Oerter mit einander vereinigen und man von dem einen in das andere kommen kann. Der Punkt nun, wo die Vereinigung geschieht, heißt der Durchschlag. Auf solche Weise werden Stollen und Strecken mit Schächten durchschlägig, auch können Uebersichbrechen mit darüber und Schächte mit darunter liegenden Strecken und Stollen durchschlägig gemacht werden.

Von diesem vierten Pfennig wird die Hälfte der weiter vorn bemerkten Stollensteuer wieder abgezogen, so, daß der Stollner so lange, bis die halbe Steuer bezahlt ist, nur den halben vierten Pfennig erhält. Bleibt aber eine Zeche, welche Stollensteuer gegeben hat, liegen, und wird von einem Andern wieder aufgenommen: so dürfen die neuen Gewerken die von der vorigen Gewerkschaft bezahlten Steuern nicht zur Hälfte in Abzug bringen, sondern sie müssen den vierten Pfennig unabgekürzt entrichten.

Wenn die Gewerken mit dem Stollner übereinkommen, so können sie auch so viel, als der vierte Pfennig beträgt, an Arbeit und Beihilfe ersetzen, es muß aber darüber genaue Rechnung gehalten werden.

Nach den preußischen Berggesetzen wird nicht der Stollenhieb und der vierte Pfennig zugleich, sondern dieser nur in dem Falle entrichtet, wenn der Stollner aus Mangel an Erzen den Stollenhieb nicht ausüben kann oder will.

Der Stöllner, welcher zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat nach solchen die Wahl: ob er diesen oder den vierten Pfennig fordern wolle. Gewinnt derselbe auf dem Stollen Erze und Mineralien und kündigt den vierten Pfennig nicht an: so wird dieses für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes gehalten. Hat er aber auch anfänglich den vierten Pfennig genommen, so kann er doch während des Stollentriebs davon wieder abgehen, solchen aufkündigen und den Stollenhieb ausüben. Aus diesem alternativen

Rechte folgt auch, daß Gruben, welche den vierten Pfennig geben, befugt sind, von dem Stollner die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurück zu fordern.

Dem Stollner gebührt sowohl der Stollenhieb als der vierte Pfennig in der Vierung einer und der nämlichen Gewerkschaft nur einmal. Hieraus folgt,

a) daß der Stöllner, wenn er in einer Vierung zwei Stollenörter treibt, z. B. wenn er seinen Stollen in Flügelörter theilt, oder mittelst eines Umbruchs zwei Oerter in des Ganges Vierung einbringt, (m. s. zur Erläuterung Taf. I., Fig. 2., cdd und efg), nur von dem einen den Stollenhieb und den vierten Pfennig verlangen. Brechen nun auf beiden Oertern Erze, so muß er die auf dem einen gewonnenen, gegen Erstattung der Gewinnungskosten, restituiren. Indessen steht ihm die Wahl des Orts, von welchem er die Stollengebührniß nehmen will, frei.

Das preußische Landrecht macht noch die Bestimmung, daß der Stollner, wenn eine Grube mehr als ein Tiefstes hat, und denselben die Wasser durch ein Stollenort nicht zugleich abgeführt und weiter gebracht werden können, den Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt, zu erheben berechtigt sei. Diese Bestimmung läßt sich auch aus Spans Bergurtheln deduciren.

b) Kann der Stollner, wenn sich der Gang innerhalb der Vierung einer Gewerkschaft in Trümmer theilt, welche mit der Stollenbreite nicht gefaßt werden können, aus dem oben angeführten Grunde nur eines zur Erhebung seiner Gebührniß wählen.

c) Wenn der Stollner in eines andern Massen Gänge oder Klüfte überführt, welche mit dem Hauptgange kreuzen, s. Taf. I., Fig. 2., efg und sich auf beiden Kreuzen Erze finden, so hat er das Recht, einen von beiden zu wählen, und auf solchen das Erz in der gehörigen Weite und Höhe herauszuschlagen; auf dem andern Gange hingegen darf er zwar auch fortfahren, er muß aber das Erz, so weit es in der Führung der Gewerkschaft bricht, derselben, gegen Vergütigung der Gewinnungskosten, abfolgen lassen.

Kommen zwei verschiedene Stollen in entgegengesetzter Richtung mit der erforderlichen Abteufe in eine und die nämliche Grube, so muß die Gewerkschaft beiden Stollnern den vierten Pfennig so lange entrichten, bis solche mit einander durchschlägig werden.

Sind zwei Gewerkschaften über das Eigenthum des Ganges mit einander im Streite, so hindert solches den Fortbetrieb des Stollens in dem streitigen Felde nicht, sondern es müssen beide streitende Parteien den vierten Pfennig zu gleichen Theilen entrichten, so, daß der obsiegende Theil dem unterliegenden nach entschiedener Sache seine Auslage wieder erstattet.

Ein weiteres Vorrecht des Stollners, so lange er sich in fremden Massen befindet, ist es, daß er, wenn er Gänge überfährt, auf welchen kein Erz getroffen wird, sie den beliehenen Gewerkschaften anbieten und sie auffordern kann, das Ort aus der Vierung zu treiben. Belegt nun die Gewerkschaft

einen solchen Gang binnen 14 Tagen nicht, so kann der Stollner das Ort selbst betreiben, und wenn er auch damit in der Vierung der Massen Erze erbricht, so gehören solche ihm und nicht den Massen zu.

Kommt endlich der Stollen

c) an den Ort seiner Bestimmung, nämlich in den Erbschacht, oder an den Ort, wo Erze im Anbruche stehen, und hat derselbe alle vorstehende Eigenschaften, so ist ihm die Zeche das Neunte von allen Erzen, nach Abzug des herrschaftlichen Zehentes, abzureichen schuldig. Dieses Neuntel genießt der Stollner sowohl von den über als unter dem Stollen gewonnenen Erzen, so weit als er Wasser- und Wetterlosung verschafft, sobald die Gewerken das Wasser auf solchen heben und ausgießen können. Es wird auch solches von allen Erzen, welche über die Hängebank gestürzt werden, entrichtet, wenn solche auch schon früher, als der Stollen durchschlägig geworden ist, gehauen und inzwischen in der Grube aufbewahrt waren. Dieses Stollenneuntel wird auf den Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber, gegen Abzug des neunten Pfennigs zur Hüttensteuer, von geringeren Metallen aber der neunte Centner Erz in der Natur, oder, nach Abzug der Poch- und Hüttenkosten, der neunte Centner Metall oder Mineral, worunter auch die Halden, Felsen, Hüttenafter und Ofenbrüche zu rechnen sind, abgestattet.

Hat der Stollner eine Stollensteuer genossen, und es konnte die Hälfte derselben von dem vierten Pfennig, weil es nicht hinreichend war, nicht abgezogen werden, so ist solche von dem Neunten in Abzug zu bringen.

Wenn eine Zeche zwei Tiefste hat, von welchen der Erbstollen nur in eines mit der Wasserseige eingekommen ist und das Wasser abführt, so kann dem Stollner auch nur von diesem Tiefsten, das er gelöst hat, das Neuntel zuerkannt werden. Ferner, wenn eine Grube einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Grubenwasser und Zuführung frischer Wetter beträchtlich erspart, und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusetzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

Grubenbesitzer können sich mit Stollnern, deren Stollen die Erbteufe nicht einbringt, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen und die Verträge von dem Bergamte bestätigen lassen. In einem solchen Falle gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freie gefallener Gruben. Es sind aber dergleichen Verträge stricte zu interpretiren, und wenn daher eine Grube einem solchen Stollen, der die Erbteufe nicht einbringt, den vierten Pfennig giebt, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß sie ihm auch weitere Stollengebührnisse gewährt haben.

Der Stollner kann nicht verlangen, daß die Gewerken einer Grube die vorhandenen Erzanbrüche so lange stehen lassen sollen, bis er mit seinem Stollen durchschlägig geworden ist; er hat auch kein Recht, die Gewerken zu zwingen, daß sie die anstehenden Erze um seines Neuntels willen heraushauen sollen. Wenn aber der Stollen tiefer einkommt, als die Gewerken

bauen, und diese wollen, um vorsätzlich der Abgabe des Neunten auszuweichen, nicht tiefer absenken, so ist der Stollner befugt, mit Genehmigung des Bergamts, auf dem Stollen in die Höhe zu brechen und auf diese Art den Stollen mit der Grube durchschlägig zu machen. In diesem Falle gewinnt er auch das Erz, das er mit seinem Uebersichbrechen trifft.

Das Stollenneuntel muß abgegeben werden, wenn auch noch ein tieferer Stollen zurück ist, bis dieser durchschlägig wird. Und wenn auch zwei Stollen in einer Grube einkommen, so kann jeder, bis sie zusammen erschlagen, sein Neuntes fordern.

Unvollkommene Erbstollen, welche nicht alle gesetzliche Erfordernisse zusammen genommen haben, können auf das ganze Stollenneuntel keinen Anspruch machen, sondern es wird denselben nur das halbe Neunte zuerkannt. Dieses halbe Neunte wird eben so, wie das ganze berechnet und findet in folgenden Fällen statt:

1) Wenn ein Erbstollen in der gehörigen Tiefe einkommt und dem Grubengebäude zwar das Wasser abnimmt, aber kein Wetter bringt.

2) Wenn ein Stollen in gleichem Verhältnisse zwar Wetter zuführt, aber kein Wasser abnimmt.

3) Wenn die gesetzliche Erbteufe ermangelt. — Hierbei werden in den Berggesetzen folgende einzelne Fälle angeführt:

a) Wenn ein Stollen die eigentliche Erbteufe nicht einbringt, das Gebirg aber im Fortbauen so ansteigt, daß solche nach der Hand noch erreicht wird, so gebührt ihm von der Zeche, der er Wasser- und Wetterlosung verschafft hat, wenn er auch auf solche aufs Neue nicht durchschlägig wird, das halbe, und nach Befinden des Durchschlags und der übrigen Umstände das ganze Stollenneuntel.

b) Wenn ein Stollner zwar anfangs in das Feld oder in die Maßen einer Gewerkschaft die Erbteufe eingebracht hat, solche aber deßwegen, weil das Gebirg abfällt, nicht durchgehends erhalten kann. In diesem Falle gebührt ihm von dem Theile der Grube, wo er die Erbteufe verloren hat, nur das halbe Neunte.

4) Wenn der Stollen mit der Wasserseige noch nicht in den Erbschacht, oder in diejenigen Oerter, wo die Erze in Anbruch stehen, eingekommen ist, und

a) demselben das Grubenwasser durch die offenen Klüfte des Gesteins zufällt, oder

b) wenn die Oerter, wo die Erze brechen, außerhalb des Stollens mit Strecken, Gängen oder Klüften erreicht werden, wodurch das Wasser der Grube erschroten und dem Stollen zugeführt wird; überhaupt

c) wenn er, ohne noch die Wasserseige eingebracht zu haben, einer ganzen Zeche das Wasser ableitet und das Wetter zuführt;

d) wenn eine Grube, wie angeführt worden ist, zwei Tiefste hat, das eine von dem Stollen erreicht worden ist, das andere aber noch nicht, und das letztere den Stollen demungeachtet zur Ableitung des Wassers und zur Zuführung der Wetters braucht, oder wenn aus diesem letzteren Tiefsten dem Stollen das Wasser durch Gesteinklüfte zufällt;

e) wenn mehrere Zechen auf einem Zuge liegen und mit einander durchschlägig sind. Kommt nun ein Stollen in eine dieser Zechen gehörig ein, und verschafft auch den übrigen mit dieser Zeche durchschlägigen Grubengebäuden Wasser- und Wetterlosung, so bekommt er auch von solchen das halbe Neunte;

f) wenn Gruben ihre Wasser auf den in ihrem Felde befindlichen Stollen, welcher noch nicht durchschlägig geworden ist, durch Lotten leiten.

Dem Stollner kann in verschiedenen Fällen auch ein Wassereinfallgeld zuerkannt werden. Es wird solches von den Bergämtern regulirt, und ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, wie weit das Wasser auf dem Stollen abgeführt werden muß, weil der Stollner die Wasserseige zu erhalten hat. Es findet solches

a) statt, wenn ein Stollen zum ganzen oder halben Neuntel berechtigt ist, dieses aber wegen ermangelnder Ansprüche nicht gegeben werden kann.

b) wenn ein höherer Stollen, dem das Mundloch abgeht, sein Wasser auf einen tieferen Stollen fallen läßt, auf welchem es zu Tage ausfließt;

c) wenn ein Stollen noch nicht in das Feld einer Grube eingeschlagen hat, ihr aber dennoch Wasser ab- und Wetter zuführt, also daß die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht;

d) wenn ein Stollen in eine Zeche erschlagen hat, und aus solcher über der Stollenteufe höhere Oerter nach einer ihr vorliegenden Zeche gehen, welche ihre Wasser auf ein solches Ort ausgießen und durch die erste Zeche dem Stollen zuführen;

e) wenn ein Stollen verstuft und von einem andern fortgesetzt, oder

f) das Wasser durch eigene von den Gruben auf den Stollen zugetriebene Strecken auf diesen abgeführt wird, da der Stollner seinen mit Kostenaufwande hergestellten Stollen niemand unentgeldlich zum Gebrauche zu überlassen verbunden ist.

Weil sich aber diese letztern Fälle, wegen der Deutlichkeit, nicht wohl zusammenstellen lassen, wenn nicht zuvor das Verstufen der Stollen, und einige andere Verhältnisse der Gruben gegen die Stollen erklärt worden sind: so wird davon gehörigen Orts gehandelt werden.

Im Allgemeinen ist hier noch anzuführen, daß alle Steuern, welche die Stollen genießen, worunter auch das Neunte, der vierte Pfennig und das Wassereinfallgeld begriffen ist, alle 14 Tage von den Vorstehern der Stollen getreu eingebracht, bescheinigt und verrechnet, und von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt, und die erhaltene Bescheinigung den Registern beigelegt werden soll.

Ich gehe nun zu dem, was man das Verstufen der Stollen nennt, über.

Ein Stollner hat, nach dem bisher Angeführten, das Recht, seinen Stollen in beliebiger Weite fortzusetzen, solchen in Flügelörter zu theilen und auf mehrere Gruben zu treiben; er kann aber dazu nicht gezwungen werden, sondern es steht ihm vielmehr frei, die Fortsetzung desselben wieder einzustellen. Denkt man sich nun, daß ein bereits betriebener Stollen liegen

bleibt, so kann solches entweder zu einer Zeit geschehen, wo schon Rechte dadurch erworben sind, oder wo sie noch erworben werden sollen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen darf das Bergwerkseigenthum nicht unbetrieben liegen bleiben. Weil es aber auf der einen Seite hart sein würde, den Unternehmer eines Stollens, der vielleicht sein Vermögen erschöpft hat, um seinen bisherigen Kostenaufwand zu bringen; auf der andern Seite aber es mit den Grundsätzen des Bergbaues nicht zu vereinigen wäre, wenn ein Unternehmen, das vielleicht schon großentheils seinem Zwecke nahe gebracht ist, unvollendet liegen bleiben sollte: so ist in den Berggesetzen das Verstufen der Stollen nachgelassen worden, wodurch nicht nur ein Stollner sein bisher erworbenes Eigenthum erhalten kann, sondern auch für das allgemeine Beste des Bergbaues gesorgt ist, da jedem Andern die Freiheit gelassen wird, einen solchen Stollen weiter fortzusetzen.

Das Verstufen ist das Einhauen eines Merkmals, oder Zeichens in das Gestein des Stollens, welches durch den Geschwornen oder einen andern Bergofficianten bewirkt wird. Wer daher einen Stollen nicht weiter fortsetzen, und doch sein bisher erworbenes Recht und Eigenthum erhalten will, der muß solches dem betreffenden Bergamte anzeigen, und auf die Verstufung antragen. Das Bergamt muß hierauf den Stollen befahren, und an dem Orte, wo sich das Gerinn und die Wasserseige endet, oder weil eine Strosse zurückgelassen ist, nicht gar bis zum Ende des Stollens reichte, die Stufe zur halben Strosse schlagen und alles dieses, nämlich, welches Zeichen in das Gestein gehauen worden ist, in welcher Maße der Stollen aufgehört hat, deutlich und umständlich in das Bergbuch eintragen, damit für die Zukunft darüber keine Irrung entstehen kann.

Strosse oder Strasse ist ein bergmännischer Bau, welcher dadurch entsteht, wenn ein in die Tiefe durchbrochener Gang, oder wovon hier die Rede ist, ein Stollenort, nach seiner Höhe in Theile abgetheilt wird, und ein Arbeiter z. B. auf dem oberen Theile des Stollens dreiviertel Lachter hoch fortarbeitet und den unteren Theil auf die Sohle ein halbes Lachter hoch stehen läßt. Dieser zurückgelassene Theil des Gesteins heißt eine Strosse oder Strasse, und wenn dieser nachgeholt wird, so sagt man, die Strosse wird nachgerissen. Es geschieht dieses aus dem Grunde, um einen Stollen in größerer Geschwindigkeit fortzutreiben, weil hier beständig zwei Bergleute, nämlich der eine vor Ort und der andere auf der Strosse arbeiten können, ohne einander in der Arbeit zu hindern. Ein ganzer Strossenbau hingegen ist ein Bau, wo mehrere dergleichen Strossen hinter und unter einander angelegt und auf diese Art ein hoher und weiter Raum auf einem Gange herausgearbeitet werden kann. Siehe übrigens Theil 6.

Mit dem Strossenbaue hat der Firstenbau Aehnlichkeit; er verhält sich jedoch zu demselben wie das Uebersichbrechen zu dem Abteufen, indem hier zwar auch ein Häuer auf der Strecke vorausarbeitet, die nachfolgenden aber hinter und über einander den Gang streckenweise nachholen.

Ist ein Stollen auf die angegebene Art verstuft worden, entrichtet der Stollner davon die Rezeßgelder und Abgaben, und erhält er dabei sowohl den Stollen selbst, als die dazu gehörigen Lichtlöcher, in so weit solche für

den Stollen unentbehrlich sind, in der nöthigen Zimmerung, das Mundloch, die Wasserseige und das Gerinne in dem ordentlichen Stande, so conservirt er dadurch bis an die Erbstufe seine volle Gerechtigkeit, und, wenn er bis dahin in eine Zeche durchschlägig geworden, und ihm das Neunte zuerkannt worden ist, das Neunte, wie er es vorhin genossen hat; dagegen fällt von nun an der Stollenhieb, der vierte Pfennig und die Stollensteuer hinweg, weil diese, wie vorhin angeführt worden ist, Beiträge zum Betriebe eines Stollens sind; und es ist auch der Stollner aus diesem Grunde verbunden, den Zechen, welche ihm contribuirt haben, den vierten Pfennig und die Steuer auffsagen zu lassen.

Ein verstufter Stollen kann von Jedem wieder aufgenommen und weiter fortgetrieben werden; der neue Stollner hat aber dabei alles das, was bei der Aufnahme eines Stollens überhaupt vorgeschrieben ist, zu beobachten. Wenn aber Jemand einen nicht verstuften und von dem Bergamte nicht überschriebenen und übergebenen Stollen forttreibt: so erlangt er weder an den neu überfahrenen Gängen, noch an dem Stollenhiebe, noch an dem Neuntel eine Gerechtigkeit, sondern solche bleibt dem ersten Stollner.

Nach dem preußischen Landrechte haben vorliegende Gruben, und unter mehreren diejenige, welche dem verstuften Stollorte am nächsten liegt, ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu erlangen. Wenn eine solche vorliegende Grube den Stollen, von den verstuften Oertern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, in ihrem verliehenen Felde unter ihre Gebäude führen will, so bedarf sie keiner besonderen Belehnung, sondern sie ist bloß schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

Wenn ein Stollner den ihm verliehenen Stollen nicht mehr forttreibt, ihn nicht verrezesset und in baulichen Würden erhält, auch solchen nicht verstufen läßt: so kann das Bergamt solchen befahren, die anstehenden Oerter verstufen und den Stollner, durch Bemerkung im Bergbuche, seines Eigenthums für verlustig erklären. Um diese Freifahrung können sowohl neue Muther, als auch vorliegende Gruben bitten. Der neue Aufnehmer des Stollens tritt in diesem Falle rücksichtlich des ganzen Stollens vom Mundloche an in die Rechte des vorigen Stollners, welche dieser verloren hat; im entgegengesetzten Falle aber fängt die Gerechtigkeit des neuen Aufnehmers erst von der Erbstufe an, und wenn daher derselbe den Stollen fortsetzt, damit in fremde Massen kommt, oder in eine Zeche durchschlägig wird, so hat er den vierten Pfennig, den Stollenhieb, das ganze und halbe Neunte eben so zu genießen, als wenn er den Stollen ganz vom Mundloche an getrieben hätte.

Wenn ein Stollner mehrere Oerter betrieben hat und eines davon verstufen läßt, so folgt daraus der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter nicht, weil das Verstufen eine Art einer Renunciation auf Gerechtsame ist, welche eingeschränkt zu erklären sind. Indessen kann ein Stollen mehr als einmal verstuft werden, wenn nämlich neue Muther oder vorliegende Gruben solchen weiter fortgetrieben haben, ihn aber in entferntere Gruben nicht weiter fortsetzen wollen. Das preußische

Landrecht gesteht in diesem Falle dem ersten Stollner ein Näherrecht zur Muthung zu.

Durch das Verstufen eines Stollens entstehen zwischen dem ursprünglichen Stollner und dem, der den Stollen von der Stufe an weiter fortreibt, Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Folgendem bestehen: Der Besitzer des verstuften Stollens bleibt bis an die Erbstufe Eigenthümer, er muß aber bis zu derselben den Stollen gehörig unterhalten, aber auch die durch die Fortsetzung desselben erschrotenen Wasser aufnehmen und die Förderung gestatten. Dagegen aber ist der weitere Aufnehmer des Stollens verpflichtet, dem erstern für die Erhaltung der Wasserseige ein Wassereinfallgeld zu entrichten, dessen Betrag das Bergamt zu bestimmen hat.

Die Taf. I. Fig. 2 wird das, was bisher von dem Verstufen der Stollen angeführt worden ist, mehr erläutern. Wir wollen annehmen, daß A den Erbstollen a angefangen und bis h fortgesetzt habe, woselbst er auf seinen Antrag verstuft worden; ferner daß B von der Stufe h h den Stollen weiter fortgetrieben habe, bis i i, wo er nochmals verstuft wurde i i, und daß endlich ein dritter Unternehmer C den Stollen nochmals aufgenommen, um ihn auf eine noch entlegenere Grube fortzuführen.

Der Stollner A erhält daher von dem Stollner B, weil er von der Erbstufe h h an das Wasser aufnimmt und es bis zum Mundloche a zu Tage ausführt, Wassereinfallgeld; der Stollner B ist mit seinem Stollen in den Erbschacht der Grube 3 eingekommen und erhält von solcher das Neunte, muß aber dagegen das Wassereinfallgeld an den A bezahlen. Endlich erhält der Stollner C, weil er sich bereits mit seinem Baue in dem Felde der Grube 4 befindet, von dieser den vierten Pfennig, er muß aber dagegen dem Stollner B gleichfalls Wassereinfallgeld entrichten, da dieser sein Wasser aufnimmt.

Die Berggesetze haben noch einige specielle Fälle bestimmt, welche hier angeführt werden müssen.

Es ist nämlich

a) jede Grube, welche dem Stollen vorliegt, befugt, die Erklärung des Stollners zu fordern, ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen wolle oder nicht. Wenn nun eine solche Grube, wir wollen hier die Grube 5, Taf. I. Fig. 2 annehmen, des Stollens bedarf, den Stollner zum Betriebe eines Flügelorts auffordert und sich zu einem leidlichen Kostenbeitrag oder zum vierten Pfennig erbietet, der Stollner aber sich nicht dazu versteht, so wird das Stollenort an der Stelle, wo die Gewerkschaft das Flügelort treiben will, k verstuft, und diese ist von diesem Punkte an berechtigt, den Stollenflügel in ihre Grube, jedoch nicht über die Markscheide hinaus, zu treiben. Bricht nun von dieser Stufe an Erz, so gehört es den Gewerken, und sie sind auch nicht schuldig, dem Stollner das Neunte, sondern ein bloßes Wassereinfallgeld zu geben. Trifft aber eine Gewerkschaft bei dem Betriebe eines solchen Stollortes außer ihrer Führung einen Gang, so erlangt sie dadurch nicht das Finderrecht, sondern sie muß solchen zuvor dem Stollner anbieten.

Nach dem preußischen Landrechte verhält sich dieses letztere aber an-

ders, denn es steht dem Stollner außer den Grenzen seines verstuften Stollens kein weiteres Recht zu.

Aus dieser bergrechtlichen Bestimmung folgt nun, daß dem Stollner an seiner Stollengerechtigkeit nichts entgeht, wenn eine Gewerkschaft, ohne daß sie des Stollners Erklärung abfordert und das Stollort verstufen läßt, ihre eigenen Stollenschächte absinkt, oder auf andere Art ihre Gebäude mit dem Stollen in Verbindung bringt, so daß sie Wasser- und Wetterlosung dadurch erhält; denn sie muß in diesem Falle die Stollengebühren abgeben, und kann keinen Ersatz ihrer aufgewandten Kosten fordern. Ferner folgt daraus, daß eine solche Gewerkschaft ihr Stollort nicht über ihre Markscheide hinaus in das Feld einer andern Gewerkschaft zu treiben befugt ist, sondern solches dem Stollner, wenn er es übernehmen will, überlassen muß. Will aber dieser das Stollort nicht weiter fortsetzen, so kann es von der Gewerkschaft oder einem Andern gemuthet und weiter getrieben werden.

b) Wenn in dem weiter oben, unter a. angegebenen Falle eine andere Gewerkschaft, wir wollen sie X nennen, eine Grube besitzt, welche zwischen dem Stollen und der Gewerkschaft, die das Flügelort treibt, liegt, Taf. I. Fig. 2, b, und eines Stollens bedürfte, der aus diesem Flügelorte hergeholt werden könnte, so muß sie solches zuerst dem Stollner, und wenn dieser es nicht unternehmen will, der Gewerkschaft der Grube 5 anbieten, und sie kann nur in dem Falle, wenn sich weder der Eine noch der Andere dazu verstehen will, selbst Hand an das Werk legen. Auch in diesem Falle treten die nämlichen Verhältnisse, wie zwischen der ersten Gewerkschaft und dem Stollner ein.

c) Wird der Fall angegeben, wo das Neunte getheilt werden kann. Wenn nämlich ein Stollner seinen Erbstollen hat verstufen lassen, und es wird von einer Gewerkschaft innerhalb seiner Stollengerechtigkeit in der Tiefe Erz gewonnen, die Wasser und Berge werden aber durch Schächte gefördert, die sich in dem Felde, wo ein Anderer die Stollengerechtigkeit hat, befinden, folglich beide Stollner Anspruch auf die Stollengebührniß zu machen haben, so soll das Bergamt, nach genauer Untersuchung der Sache, dem Eigenthümer des verstuften Stollens das halbe Neunte, oder so viel sie der Billigkeit nach befinden, zuerkennen.

Es kommen auch noch einige Fälle vor, wo eine Gewerkschaft dem Stollner, so lange sie mit ihrem Baue in seiner Vierung steht, weder Wassereinfallgeld, noch das Neunte zu entrichten verbunden ist, nämlich

1) wenn der Stollner im unverliehenen Felde einen Gang überfahren hat, solchen nicht muthet, sondern seinen Stollen 14 Lachter weiter treibt, und dieser Gang nun von einem Andern aufgenommen wird. Der Grund hiervon ist wohl der, weil der Stollner hier auf das ihm zustehende Recht renuncirt, mithin auch auf die ihm kraft der Vierungsgerechtigkeit zustehende Befugniß keinen Anspruch machen kann; es folgt aber auch daraus, daß er das Wassereinfallgeld und, nach Beschaffenheit der Umstände, das Neunte zu fordern berechtigt ist, sobald der Aufnehmer des Ganges mit seinem Baue die Vierung überschritten hat.

2) Wenn auf einem von dem Stollner überfahrenen Gange kein Erz getroffen, sondern der Gewerkschaft angeboten und von ihr betrieben wird, so lange sich der Gang in den Maßen der Gewerkschaft befindet.

Die Stollengerechtigkeiten können auf die nämliche Art, wie jedes andere Bergwerkseigenthum, verloren gehen, wovon im nachfolgenden Capitel gehandelt werden wird. Insbesondere aber hören die durch einen Erbstollen erworbenen Rechte auf, wenn solcher durch einen tieferen Erbstollen enterbt wird.

Enterben heißt hier, einem Erbstollen die erworbenen Rechte entziehen. Hierzu sind zwei Stollen erforderlich, nämlich derjenige, welcher enterbt oder die Rechte an sich bringt, die ein Anderer bereits genossen hat, und der, welcher enterbt und um seine Gerechtsame gebracht wird. Der Stollen, welcher enterbt wird, muß ein wahrer Erbstollen sein, der zum Stollenhiebe, vierten Pfennig, ganzen und halben Neunten berechtigt war; der enterbende Stollen hingegen muß die in den Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Kommt daher ein tieferer Stollen in eine Zeche ein, welche bereits mit einem Stollen versehen ist, der aber keine Stollenrechte genießt, so kann man nicht sagen, daß der obere Stollen durch den tieferen enterbt werde, weil ihm keine Rechte entzogen werden können, sondern es kommt hier darauf an, ob der tiefere Stollen selbst die Erfordernisse eines Erbstollens hat, als in welchem Falle er die Stollengerechtigkeit erwirbt, ohne sie einem Andern zu entziehen.

Zu den Gerechtigkeiten, welche durch die Enterbung entzogen werden, rechnet man nur die eigentlichen Erbstollenrechte, nämlich das ganze und halbe Stollenneunte, den vierten Pfennig und den Stollenhieb. Von dem Wassereinfallgelde und der Stollensteuer, so wie auch von Gestänge- und Streckensteuer hingegen ist in dem gemeinen Bergrechte nichts bestimmt.

Das preußische Bergrecht geht von dem richtigen Grundsatze aus, daß diese letzteren Abgaben nur so lange an einen Stollen entrichtet werden dürfen, als durch solchen das geleistet wird, wofür er die Abgabe erhält, und bestimmt demnach, daß ein Stollen in allen Fällen des Wassereinfallgeldes und der Stollensteuer für verlustig zu erachten sei, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe, also ohne Rücksicht der Erbteufe, abführt.

Der tiefere Stollen, durch welchen ein höherer enterbt werden soll, muß alle angeführten Eigenschaften haben und daher in der gehörigen Art getrieben sein; er muß in die Tiefsten der Grube einkommen, Wasser- und Wetterlosung verschaffen und in dem gehörigen Stande gehalten werden; er unterscheidet sich aber dadurch, daß er in bestimmter Tiefe unter dem oberen Stollen in die Zechen einkommen muß. Diese Tiefe besteht nach den meisten Bergordnungen in sieben Lachtern, welches Maß wahrscheinlich seinen Ursprung in der alten Vermessungsart nach Lehen hat, die mit einer 7 Lachter langen Schnur vorgenommen wurde; es hat aber auch solches in sofern seinen Nutzen, weil in dem Zwischenraume von beiden Erbstollen ein Kunstrad eingehängt, und der obere Stollen zur Beiführung des Aufschlagwassers gebraucht werden kann.

Die Bergordnungen sind über das Maß, das zur Enterbung erforderlich ist, nicht übereinstimmend, und man muß sich daher nach denen, jeden Orts anwendbaren Gesetzen richten. Es wird auch hierbei auf die Beschaffenheit der Gebirge selbst Rücksicht genommen, ob nämlich ein Stollen in einer größeren oder geringern Entfernung, in beträchtlicher oder nur minderer Tiefe eingebracht werden kann. So muß z. B. nach der bayerischen Bergordnung ein tiefer Erbstollen im hohen Gebirge gegen Tirol 15 Lachter, in stücklichem Gebirge, das ist, in solchem, welches in kurzen sich erhöht und zuspitzt und jähling wieder abfällt, 7 Lachter, und in sehr flachem Gebirge, welches sehr wenig Ansteigen hat, 3½ Lachter unter dem oberen Stollen einkommen. Und wenn ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter weit getrieben wird, sondern in ein stückliches Gebirge kommt und den oberen um 3½ Lachter unterteuft, so wird ihm auch die Erbgerechtigkeit vor dem oberen zuerkannt.

Die Tiefe des enterbenden Stollens wird von der Sohle des höheren Stollens bis auf die Sohle des tieferen senkrecht und zwar aus den Orten gemessen, wo der Stollen nach den Gesetzen einkommen soll.

Da übrigens, nach Beschaffenheit des Locals, mehrere Stollen unter einander in eine Grube getrieben werden können, s. Taf. IV. Fig. 2, so kann auch ein zweiter Stollen durch einen dritten und dieser durch einen noch tieferen enterbt werden, wobei jederzeit die vorher angeführten Verhältnisse Anwendung finden.

Der tiefere Erbstollen genießt die nämlichen Rechte, welche der erste Erbstollen genossen hat, und es kommt ihm daher der Stollenhieb und der vierte Pfennig, sobald er in fremde Massen kommt, und das Neunte, wenn er die Wasserseige in das Tiefste eingebracht hat, zu. Sobald nun der tiefere Stollen die Erbgerechtigkeit erlangt, so hört das Recht, in dessen Besitze sich der höhere Stollen befunden hat, auf; es behält solcher aber alles, was er früher durch den Stollenhieb gewonnen, an dem vierten Pfennig erhoben und von den bereits über die Hängebank gestürzten Erzen, an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte. Nach der chursächsischen Stollenordnung gebührt ihm auch das Neunte von den, vor der Enterbung gewonnenen noch in der Grube befindlichen Erzen.

Das preußische Landrecht bestimmt noch einige Fälle, wie durch einen tieferen Stollen, der aber die Enterbungsteufe nicht einbringt, einem höheren, jedoch unvollkommenen Erbstollen das halbe Neunte entzogen werden kann, nämlich:

a) wenn der obere Stollen in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche Wasser- und Wetterlosung schafft; die Wasserseige aber noch nicht an den gehörigen Ort gebracht hat und daher nur das halbe Neunte erhält; der tiefere Stollen hingegen ohne diesen Mangel eingekommen ist, so kann der niedere Stollner verlangen, daß das Bergamt dem oberen eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in sofern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bei Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll;

b) wenn eine Zeche in zwei Tiefsten Erze hauet, der Stollner aber nur

eines derselben eingeschlagen hat, zugleich aber auch dem andern Tiefsten Wasser und Wetter löſ't und deswegen das halbe Neunte genießt;

c) wenn einem Stollen die Wasser nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte und Lotten zufallen, und der Stollner deswegen zum halben Neunten berechtigt ist, so erhält ein tieferer Stollen, der eher zum vollen Neunten berechtigt ist, das ganze Neunte, und der obere Stollen muß das halbe entbehren.

Der Stollner kann sich, ehe er den Bau eines Erbstollens unternimmt, durch den Markscheider vollkommene Gewißheit verschaffen, in welcher Tiefe der Stollen in fremde Massen und in die Erbschächte der vorliegenden Gruben einkommen muß, und er kann nach dem aufgenommenen Markscheiderzuge den Ort genau bestimmen, wo der Stollen angefangen werden soll. Weil nun das Gebirg, auf welchem sich die Gruben befinden, öfters von mehreren Seiten mit Thälern begrenzt ist, und daher auch von mehr als einem Punkte Stollen in verschiedenen Tiefen auf eine Grube getrieben werden können, so ist in den Berggesetzen Vorsehung getroffen, damit kein Stollner den andern, ohne hinreichende Ursach, in der beabsichtigten Erbteufe beeinträchtigen könne.

Denn wenn ein Stollner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist, sie ausgezimmert, das Tragewerk geschlagen und sich gehörig gelagert hat, so darf er ohne besondere Ursache und ohne Einwilligung des Bergamts weder inner= noch außerhalb des Mundlochs die Wasserseige senken, oder die Stollensohle tiefer nachholen, damit die Stollen, welche tiefer angefangen werden, nicht an ihrer Erbteufe verlieren. Eben so wenig darf er auch die Wasserseige zum Nachtheil anderer Stollen übermäßig erheben oder damit in die Höhe steigen, sondern es muß jeder Stollen so, wie er einmal angefangen worden ist, fortgesetzt werden. Unternimmt ein Stollner eigenmächtig eine solche Abänderung, so ist ihm kein Stollenrecht zuzuerkennen, und er kann noch außerdem bestraft werden.

Wenn man einen Stollen zu bauen anfängt, so macht man zuerst einen Graben in der Breite des Stollens, nach der Bergsprache eine Rösche. Kommt man nun mit diesem Graben so weit in das Gebirge, daß man in dasselbe hineinarbeiten kann und über sich Gestein stehen lassen, auch den ersten Thürstock zur Zimmerung setzen muß, so sagt man, daß man untergekrochen sei.

Das Verhältniß mehrerer zusammentreffender Stollen unter sich wird lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde der Grube zusammentreffen, und es lassen sich dabei folgende Regeln festsetzen:

a) Zwischen mehreren Stollen, wovon nur Einer gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug;

b) werden zwei Stollen zugleich gegen einander in eine Zeche getrieben, so erhalten beide bis zum erfolgten Durchschlage den Stollenhieb und den vierten Pfennig;

c) kommen sie unter einander ein, und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht, so entzieht der tiefere dem oberen den Stollenhieb und vierten Pfennig;

d) werden zwei Erbstollen aus verschiedenen Thälern in eine Grube getrieben, so erlangt der die Erbgerechtigkeit, der in der gehörigen Tiefe in der Vierung der Grube zuerst einkommt;
e) kommen zwei Stollen zu gleicher Zeit in das Feld einer Grube, so gebührt dem Tiefsten von Beiden das Erbrecht;
f) kommen endlich zwei Stollen zu gleicher Zeit und auch in gleicher Tiefe in die Vierung einer Zeche, so entscheidet das Alter im Felde, und es hat der Stollner den Vorzug, der zuerst gemuthet und die bergrechtlichen Pflichten beobachtet hat.

Das Alter im Felde wird zwischen Stollen und Gruben in folgenden Fällen berücksichtigt, wenn auf einem alten Zuge, wo Gewerk- und Lehenschaften schon vorhin gebauet haben, der Eine eine ins Freie gefallene Fundgrube und Maßen aufnimmt und die Schächte wieder eröffnet; der Andere aber den vormals dahin getriebenen Erbstollen muthet und solchen in der Absicht, damit die vorliegenden Gruben zu lösen, aufgewältigt. Hierbei kommt es nun darauf an, ob der Fundgrübner oder der Stollner zuerst gemuthet hat. Ist der Fundgrübner der Aeltere im Felde, so kann er den Stollen durch seine Maßen selbst treiben und sich dadurch von der Abgabe des Neunten befreien; er ist aber schuldig, sich mit dem Stollner, der die Wasserseige aufgenommen hat, wegen des Wassereinfallgeldes zu vergleichen. Hat aber der Stollner früher gemuthet und kommt mit der Wasserseige in die Grube des Jüngern in der gehörigen Tiefe ein, so erhält er das Stollenrecht, und wenn auch der Fundgrübner den Stollen in seinem Felde vorher selbst getrieben hat.

Das preußische Landrecht bestimmt noch ein Verhältniß der Wasserhaltungsmaschinen gegen Stollen. Man muß sich die Sache in der Art vorstellen: wenn man einer Grube wegen des Terrains nicht mehr mit einem tieferen Stollen beikommen kann, so kann man in dem tiefsten Punkte des Gebirgs einen Schacht abteufen, um aus solchem durch Dampf- oder andere Maschinen die Grundwasser zu heben. Aus diesem Schachte wird nun eine Wasserstrecke in das Tiefste der Zeche getrieben, deren Wasser gelöst werden sollen. Wird nun durch die Wasserstrecke in die Grube eine größere Tiefe von 7 Lachtern eingebracht, als der höhere Erbstollen beigeführt hatte, und wird auf diese Weise der Grube Wasser- und Wetterlosung verschafft, so gesteht das preußische Recht solchen Maschinen das Erbrecht zu.

Dieses Gesetz ist mit dem gemeinen Bergrechte ganz analog, indem der Unternehmer eines solchen Baues die Stelle des Stollners vertritt, die Wasserstrecke alle Eigenschaften eines Erbstollens haben muß, und daher nur der Unterschied stattfindet, daß das Grubenwasser, statt solches auf einem Erbstollen geraden Weges zu Tage ausfließt, hier in einen Schacht geleitet und aus diesem durch Maschinen zu Tage gehoben wird.

Zwölftes Capitel.

Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer unter einander.

Gewerkschaften mehrerer Gruben, die auf einer Lagerstätte oder auch auf einem Gebirge bauen, können auf mancherlei Art mit einander in Verhältnisse kommen, und zwar:

1) wenn eine Grube zum Vortheil der andern etwas geschehen lassen muß und dadurch in dem ihr zustehenden ausschließenden Rechte eingeschränkt wird;
2) wenn eine Grube der andern Geldbeiträge zu geben angehalten wird;
3) wenn der einen Grube ein vorzügliches Recht als der andern zusteht und beide mit einander in Collision kommen; endlich,
4) wenn eine Gewerkschaft von der andern aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschädigt wird.

Von diesen Verhältnissen soll in dem gegenwärtigen Capitel gehandelt werden.

1) In dem Bergrechte besteht der Grundsatz, daß eine Zeche im Nothfall das zu thun oder zu lassen schuldig sei, was ihr keinen Schaden, einer andern Zeche aber Nutzen bringt. Dieser Grundsatz beruht auf der allgemeinen Maxime, daß bei'm Bergwerk, nebst dem Vortheile des Einzelnen, auch der Vortheil des Ganzen bezweckt werden soll.

Hieraus folgt, daß

a) jede Grube und jeder Stollen verbunden ist, jeder andern Grube oder Stollen auf Verordnung des Bergamts den Mitgebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen zu verstatten;
b) daß einer Gewerkschaft verwilligt werden kann, in dem Grubenfelde oder auch selbst in der Grube eines Andern anzusitzen und Schächte abzuteufen, oder Strecken und Oerter zu treiben.

Ansitzen nennt man in der Bergsprache: einen Stollen oder Ort zu treiben den Anfang machen, und gegen einen gewissen Punkt damit fortgehen. Diese Redensart kommt daher, weil die Bergleute ihre Arbeit in den Gruben gewöhnlich sitzend oder knieend verrichten.

Die Verstattung einer solchen Begünstigung ist im Grunde nichts anderes, als die Bestellung einer nothwendigen Dienstbarkeit. Es setzt solche von Seiten der einen Zeche ein Bedürfniß, von Seiten der andern aber einen Zustand voraus, mittelst welchem diesem Bedürfnisse abgeholfen werden kann. Hierdurch wird der Fall der Nothwendigkeit, eine solche Dienstbarkeit von Amtswegen zu constituiren, begründet. Bedürfnisse einer Zeche sind, wenn sie Erze, die in ihrem Grubenfelde stehen, nicht erreichen kann; wenn es ihr an Strecken und Schächten fehlt, Berge und Erze zu Tage zu fördern, oder wenn sie der Wasser- und Wetterlosung bedarf. Man darf jedoch den Fall der Nothwendigkeit nicht so scharf einschränken, wie es, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts bei nothwendigen Servituten geschieht, sondern hier wird das, was zum Vortheil einer Grube mit Zeit- und Kostenersparniß geschehen kann, für nothwendig erachtet, wenn auch ein

anderes Auskunftsmittel möglich wäre. Zum Beispiel: Wenn Jemand durch einen Umweg auf seinen Acker gelangen kann, so kann er nach dem bürgerlichen Rechte nicht verlangen, daß ihm ein kürzerer Weg über das Grubenstück eines Dritten angewiesen werden soll. Nach den Berggesetzen verhält es sich anders; denn wenn in einer Zeche Erzanbrüche stehen, welchen man nur durch beträchtliche Umwege und Kostenaufwand beizukommen im Stande ist, oder wenn eine Zeche Wettermangel hat oder mit Wasser angefüllt ist, und man zwar mit Kosten- und Zeitverlust abhelfen könnte, diese Kosten aber dadurch, daß man in einer andern Grube ansitzt und das Wasser dahin ableitet, oder durch andere Strecken und Schächte fördert, vermieden werden können, so wird angenommen, daß der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sei.

Hieraus folgt aber auch im Gegensatze, daß dergleichen Dienstbarkeiten ohne hinreichenden Grund nicht verwilligt werden dürfen, und daß daher Gewerkschaften, welche aus Arglist, um nur die Lagerstätte und die Baue einer fremden Grube kennen zu lernen und davon vielleicht übeln Gebrauch zu machen, oder aus Neid und Feindschaft das Ansitzen in fremden Zechen verlangen, abgewiesen werden müssen; daß ferner in dem Falle, wenn der von einer Gewerkschaft beabsichtigte Zweck, im eigenen Felde, mit gleichem Zeit- und Kostenaufwande erreicht werden kann, bei gleichen Verhältnissen jederzeit die unbeschränkte Freiheit einer Grube aufrecht zu erhalten sei.

Durch eine solche Vergünstigung darf der zu belastenden Grube kein erheblicher Schaden zugefügt werden, welches durch die Untersuchung und durch das Gutachten der Sachverständigen auszumitteln ist. Wenn daher eine Grube durch das Ansitzen einer fremden Gewerkschaft in Wettermangel versetzt, oder derselben eine Masse von Wasser zugezogen werden könnte, die selbst ihre Gebäude ersäufen würde; oder wenn auch ein solcher Bau der Ausförderung der Erze hinderlich wäre, so kann solches nicht stattfinden. Ueberhaupt ist auch darauf zu sehen, daß die verpflichtete Grube so wenig als möglich durch einen solchen Bau belastet werde, und es muß daher nicht nur auf Kosten des Berechtigten die Stelle angewiesen werden, wo der Bau angefangen werden soll, und wo er mit dem wenigsten Nachtheile angefangen werden kann, sondern es muß auch der Berechtigte allen Schaden, welchen er der verpflichteten Grube an der Zimmerung oder auf andere Weise zufügt, ersetzen. Es haftet daher auch des Ansitzers Feld und Maßen dem Verpflichteten zur Caution, an welcher sich dieser zu halten berechtigt ist.

Wenn eine Grube ihr Wasser in eine andere Zeche ableitet und solches durch Kunstgezeuge mit gewältigt werden muß, so wird das Kunstgezeug dadurch mehr beschwert und häufigere Reparaturen veranlaßt; desgleichen werden auch durch das Fördern des Gesteins auf Stollen und Schächten die Gestängfahrten, Förderungsmaschinen und die Vertonnung abgenutzt. Da nun der Berechtigte den Mitgebrauch anderer Strecken und Schächte nur gegen Entschädigung verlangen kann, so ist er auch diesfalls zu einem Abtrage an den Verpflichteten verbunden, welcher in der Bergsprache Kunststeuer, Schachtsteuer, Streckensteuer ꝛc. genannt wird. Ueber den Betrag einer solchen Abgabe können sich die Interessenten mit einander in

der Güte vereinigen, oder es kann solche von dem Bergamte bestimmt werden.

Trifft endlich der, welchem das Ansitzen im fremden Felde verstattet worden ist, beim Abteufen eines Schachtes oder beim Auslängen Erze, so muß er solche dem Eigenthümer des Grubenfeldes gegen Erstattung der Gewinnungskosten ausantworten.

Kann das Bergamt einer oder mehrerer Zechen die Entrichtung einer Wassersteuer an andere Gruben auflegen. Die bayerische Bergordnung bestimmt diesfalls: Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgesunken haben und wassernöthig würden ihnen auch von andern Maßen und Zechen, welche auf einem Gange Flötze oder Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wasser zu viel zugingen, wie denn die Bergleute wissen, daß ein Gang oder Gebirg geöffnet wird, die meisten Wasser dem Tiefsten zusinken, so sind die sämmtlichen andern Gebäude, welche auf diesem Gange, Flötz oder Kluft Zechen oder Maßen aufschlagen und bauen, den wassernöthigen Zechen oder Maßen, die die meisten Wasser halten müssen, nach dem Erkenntnisse der Bergämter eine Hülfe- oder Wassersteuer zu geben schuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten und das Bergwerk länger fortgebracht werde. Von einer solchen Wassersteuer kann sich eine Gewerkschaft entledigen, wenn sie ihre Grubenwasser selbst gewältigt; es können auch mehrere Gewerkschaften sich über die Haltung einer gemeinschaftlichen Wasserhebungsmaschine und wegen Haltung der Grubenwasser in einer Zeche vergleichen; auch können sie dazu von Amtswegen angehalten werden. Wenn aber eine Gewerkschaft weder ihre Grubenwasser selbsten gewältigen, noch den andern Zechen, welchen sie zufallen, Beihülfe geben will, so sollen die Bergamtsleute die Gruben befahren, und wenn sie finden, daß sich die Gewerken einer billigen Sache widersetzen, ihnen ihre Zechen oder Gruben nehmen, und den Andern, so die Wasser halten, zueignen.

3) Können Bergwerkseigenthümer wegen der Ausübung des ihnen verliehenen Rechts mit einander in Collision kommen. Der Grund davon ist, weil am Tage nicht vorausgesehen werden kann, welchen Weg ein Gang in der Tiefe des Gebirgs im Streichen und Fallen nimmt. Auf dem einen Gange brechen edle, auf dem andern unedle Erze; es können Gänge mit andern Lagerstätten zusammentreffen; es können Gänge, sowohl in der Tiefe als auch in der Weite des Feldes zusammenstoßen, die am Tage weit von einander entfernt sind; man kann ein Trum für einen eigenen Gang halten und dergleichen mehr. Wenn in solchen Fällen nur eine Lagerstätte verliehen ist, die andere aber im Freien liegt, so findet das statt, was im neunten Capitel angeführt worden ist. Sind aber Lagerstätte an mehrere Gewerkschaften verliehen, und sie stoßen in dem Grubenfelde des einen zusammen, so entsteht eine Collision der Eigenthumsrechte, und es muß eine Gewerkschaft gegen die andere zurückstehen. Den Vorzug giebt entweder das Alter im Felde, oder die Art der Lagerstätte, oder die Gattung des Erzes, welches auf einer Lagerstätte gewonnen wird. Von Herder benennt diese Quellen des Vorzugsrechtes: das jus senioratus, jus majoratus und jus nobilioratus metallici.

Der Regel nach entscheidet das Alter im Felde, und der Vorzug,

welchen mehrere Berggesetze einer Lagerstätte vor der andern, oder einem Metalle vor dem andern einräumen, kann nicht als gemeines Recht angenommen werden. Das älteste Bergrecht stellt den Grundsatz auf: qui prior est tempore, potior est jure. Nach solchem muß der Jüngere im Felde dem Aeltern mit seinem Baue weichen. Dieser Satz gründet sich darauf, weil alle Bergwerksbelehnungen älteren Rechten unbeschadet ertheilt werden.

Das Alter im Felde giebt nicht nur den Ausschlag zwischen Gewerkschaften, die auf einem Gange bauen, sondern auch zwischen solchen, die mit verschiedenen Lagerstätten beliehen sind. Es wird solches nicht nur auf Lagerstätte, sondern auch auf Stollen und Aufschlagwasser angewendet, und es sollen nunmehr die verschiedenen Fälle, welche vorkommen können, auseinandergesetzt werden.

a) Zwischen mehreren Gewerkschaften, welche auf einem Gange bauen. Hierher kann

α) der weiter oben angeführte Fall bezogen werden, wo andere, welche noch kein Recht auf eine Lagerstätte erworben haben, solches aber erst erwerben wollen, aus dem Bezirke des Grubenfeldes getrieben werden.

β) Wenn durch das veränderte Streichen und durch Verflächen des Ganges auf der Markscheide der Aeltere an seinem Grubenfelde verkürzt wird, ehe solches noch erblich vermessen worden ist. — Voigtel giebt hier folgenden Fall als Beispiel an: Zwei Gewerkschaften A und B Fig. 22. markscheiden mit einander auf einem Gange, und es ist jeder ihr Feld nur mit verlorner Schnur am Tage, auf dem Ausgehenden des Ganges, nämlich der Gewerkschaft der Fundgrube A von a nach b, und der Gewerkschaft der Maßen von b nach c nach dem Specialstreichen vermessen worden; dieser Gang, welcher sich in das Hangende verflächt, verändert auf der Markscheide sein Streichen, und es entsteht dadurch, je mehr sich der Gang in der Tiefe von der Vermessungslinie am Tage entfernt, ein größerer Zwischenraum d e, auf welchem Erze brechen und worüber Streit entsteht; da erst durch das erbliche Vermessen die Grenze gehörig berichtigt werden kann: so wird solches veranstaltet und die Streichungslinie nach dem Hauptstreichen des Ganges in der Grube, von 1 nach 2 gezogen. Nach dieser Linie wird der Zwischenraum im rechten Winkelkreuze von b nach f getheilt, und es muß der Jüngere A dem Aelteren B das Feld, was von b f nach e zufällt, als sein Eigenthum überlassen, wenn er auch nichts übrig behalten sollte, weil der Aeltere sein Längenmaß unabgekürzt erhalten muß.

γ) Wird manchesmal ein Gang am Tage an mehreren Orten entblößt, und man glaubt verschiedene Gänge zu haben, wenn der Gang kein regelmäßiges Streichen hat. Es werden daher auch von mehreren Fundgruben und Maßen darauf aufgenommen. Wenn nun die verschiedenen Gewerkschaften mit einander durchschlägig werden, so erhält der Aeltere sein Grubenfeld unabgekürzt, so wie es ihm entweder

zugemessen worden ist, oder noch zugemessen werden muß. Z. B. das Grubenfeld der Gewerkschaft A, Fig. 26., erstreckt sich bis b, das Grubenfeld der Gewerkschaft B bis c; die Gewerkschaft A ist aber die Aeltere: so muß die Gewerkschaft B derselben den District von b bis c überlassen und aus dem Felde weichen.

Aus dem bisher Angeführten wird sich ergeben, daß bei Prioritäts-Streiten mehrerer auf einem Gange arbeitender Gewerkschaften bloß das Längenmaß, nicht aber die Vierungsgerechtigkeit zur Sprache kommen kann. Der Fundgrübner übt hier sein Recht gegen die Maßner aus, und die, welche mit den nächsten Maßen beliehen sind, können auf gleiche Weise ihre Rechte gegen andere, die die entfernteren Maßen gemuthet haben, in Ausübung bringen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Besitzer der Fundgrube, wenn er den Jüngern austreiben will, den einmal im freien Felde angenommenen Punkt des Fundes, wo er zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, und von welchem aus er sein Feld hat überschlagen lassen, nicht mehr ändern darf, da eine solche Abänderung zum Nachtheil eines Dritten nicht verstattet werden kann.

b) Das Alter im Felde giebt den Vorzug,

a) wenn zwei oder mehrere Gänge, welche an verschiedene Gewerkschaften verliehen sind, einander in die Vierung fallen. Hierbei können folgende Verhältnisse eintreten:

aa) wenn ein verliehener Gang A, Fig. 16., welcher in der Nähe eines andern Ganges B streicht, aus seiner Stunde weicht und in die Führung des andern o o o o fällt, aber in der Folge wieder sein voriges Streichen annimmt: so kann die ältere Gewerkschaft des Ganges A den District der jüngern Gewerkschaft B, der sich in einer Vierung befindet, somit von a bis b abbauen.

bb) Wenn zwei verschiedene Gänge A und B Fig. 17. in einer Vierung neben einander fortlaufen. Ist die Gewerkschaft des Ganges A die ältere im Felde, so muß die Gewerkschaft des Ganges B weichen, so lange sich der Gang in der Vierung des Aelteren o o o o befindet und so auch im entgegengesetzten Falle, wenn die Gewerkschaft des Ganges B die ältere ist und der Gang A in des ersteren Vierung x x x x fällt. Dieses findet sogar statt, wenn sich auch der Gang des Jüngern nicht nach seiner ganzen Breite, sondern nur zum Theil in des Aeltern Vierung befindet; jedoch darf der Aeltere seine Vierung nicht überschreiten und von dem Gange des Jüngern nicht mehr hinwegnehmen, als in der Vierung steht.

cc) Wenn zwei Hauptgänge sich zusammen vereinigen, oder schaaren, man sehe zur Erläuterung die 7. Fig. der VI. Taf. Hier übt die Gewerkschaft des älteren Ganges A ihre Vierungs-Gerechtigkeit auf den Gang der Gewerkschaft B aus, so lange sich derselbe in der Vierung o o o o befindet. Es macht hierbei keinen Unterschied: ob beide Gänge vereint neben einander fortlaufen, oder ob der Eine den Andern spaltet und in der Mitte durchgeht.

dd) Wenn einer oder mehrere Gänge einander durchstreichen, es sei im

Winkelkreuze oder Schaarkreuzweise, man sehe die Fig. 19. Hierbei steht der älteren Gewerkschaft des Ganges A das Recht zu, die auf dem Kreuze brechenden Erze des durchsetzenden Ganges B so weit zu gewinnen, als sich solcher in der Vierung o o o o befindet. Wäre dagegen der Gang B der ältere verliehene, so würde dieser die Vierungsgerechtigkeit auf den Gang A auszuüben haben, so weit er sich in seiner Vierung x x x x befindet. Dieses findet auch statt,

ee) wenn der eine Gang von dem andern ganz abgeschnitten wird, s. Fig. 20. Ist in einem solchen Falle der Gang A der ältere, so fällt ihm der Gang des jüngern B von a bis b zu; ist hingegen der Gang B das Eigenthum der ältern Gewerkschaft, so muß die Gewerkschaft des Ganges A von c bis d weichen.

ff) Wenn sich die Flächen zweier Gänge gegen einander neigen, und ein Gang den andern durchfällt. Hier treten die nämlichen Verhältnisse wie beim Durchsetzen ein.

Es können noch mehr complicirte Fälle vorkommen, wo nämlich das Durchsetzen und Zusammenschaaren mehrerer Gänge in einer Vierung zusammentrifft, und wo das Interesse von mehr als zwei Gewerkschaften eintritt. Man nehme

gg) den Fall an, s. Fig. 21., daß sich zwei Gänge B und C zusammenschaaren und demnächst den Gang A vereint durchsetzen. Die Gewerkschaft des Ganges A ist die älteste; die des Ganges B die zweite und die des Ganges C die jüngste im Felde. Hier übt der Aelteste A seine Vierungsgerechtigkeit auf die Gänge B und C aus, so weit sich solche in der Vierung a, b, c und d befinden; sobald hingegen die vereinten Gänge B und C diese Vierung verlassen haben, so tritt das verhältnißmäßige Alter der Gewerkschaft B ein, und es bleibt derselben der Gang C so lange, als er in der Vierung des Ganges B o o o o fortstreicht.

hh) Der Gang des Jüngern B schaart sich mit dem Gange des Aeltern A, Fig. 26., schleppt aber diesen aus der Vierung seines Grubenfeldes o o o o mit hinweg. Hier übt zwar der Aeltere die Vierungsgerechtigkeit auf den Gang B aus, so lange sich derselbe in der Vierung o o o o befindet, er muß aber außerhalb dieser Führung x x dem Jüngern weichen.

Ferner giebt das Alter im Felde den Vorzug,

β) wenn sich der Gang in Trümmer theilt. Zur Erläuterung werden folgende Beispiele dienen:

ii) Die mit dem Gange A, Fig. 23., beliehene Gewerkschaft ist die Aeltere, die mit dem Gange B Beliehene die Jüngere. Der Gang A theilt sich da, wo er die Vierung erlangen will, in zwei Trümmer a und b, von welchen der Trumm a aus der Vierung des Grubenfeldes fällt. Dem Aelteren steht hier frei, eines von den beiden Trümmern, welches er für das vortheilhafteste hält, zu wählen und auf solchem die Vierungsgerechtigkeit, also entweder auf das Trumm a, von o o bis o o, oder auf das Trumm b, von x x bis x x auszuüben. Oder,

kk) wenn ein Trumm A, Fig. 28., am Tage für einen eigenen Gang gehalten und an Jemand verliehen werden, den Hauptgang B hätte aber ein anderer schon früher bergüblich in Besitz genommen, so muß der Jüngere weichen, wenn der Aeltere dieses Trumm kieset, wenn sich auch sein Grubenfeld weiter erstreckt.

Im Allgemeinen ist hierbei noch Folgendes zu bemerken:

a) Das Alter im Felde kann gegen andere Beliehene nur innerhalb der Vierung des Ganges ausgeübt werden. Wenn daher der Gang des Aeltern aufhört, verdrückt oder ganz aus der Vierung des Grubenfeldes verworfen wird, so cessirt auch das Recht des Aelteren so lange, bis der Gang wieder ausgerichtet worden ist. Z. B. der Hauptgang A, Fig. 17., wird bei A abgeschnitten; von diesem Punkte an hört auch die Vierungsgerechtigkeit auf den Jüngern auf, wenn auch der Gang B noch länger in der Vierung des Grubenfeldes bleibt. Oder, wenn der Gang A, Fig. 25., bei a sich zuspitzt und bei b wieder gefunden und ausgerichtet wird; in diesem Zwischenraume aber der Gang B durch das Grubenfeld durchsetzt: so kann doch der Aeltere A auf den Jüngeren B keine Vierungsgerechtigkeit ausüben; v. Herder ist zwar in diesem letzten Falle der gegenseitigen Meinung; allein Span entscheidet solchen ganz deutlich dahin: »Fallen die Gänge dergestalt zusammen, daß des Aeltern Gang sich ganz verliert und kein Saalband mehr kenntlich ist, so erlöschet auch sein Alter so lange, bis er mit richtigen Saalbändern wieder augenscheinlich wird;« und setzt den Grund bei, weil kein Anhaltens zu nehmen sei; das ist, weil die Punkte in diesem Districte fehlen, von welchen aus die Vierung abgenommen werden kann. Hier unterscheidet sich daher die Vierung des Ganges von der Vierung des Grubenfeldes.

b) Kann der Aeltere sein Recht gegen den Jüngeren nur von dem ihm verliehenen Hauptgange, nicht aber auch von angenommenen Gängen ausüben; es erstreckt sich auch solches nicht weiter, als seine Vierung reicht. Das Recht des Jüngern wird daher dadurch nicht ganz aufgehoben, ungeachtet in den Berggesetzen der Ausdruck vorkommt, daß solcher aus der Belehnung gesetzt werde, sondern nun unterbrochen, weil er dem vorzüglichern Rechte eines Andern nachstehen muß. Er kann daher außerhalb der Vierung, oder auch wenn die Gänge in größerer Teufe wieder aus der Vierung des Aelteren fallen, seinen Bau darauf fortsetzen.

c) Der Aeltere darf die Vierungsgerechtigkeit nur auf dem Gange, auf welchem er der Aelteste ist, und so weit als sich sein Alter erstreckt, ausüben; und es kann daher wieder eine Gewerkschaft rücksichtlich des einen Ganges der Aeltere, und rücksichtlich eines andern der Jüngere sein. Z. B. die Gewerkschaft des Ganges A Fig. 24. ist die erste, die des Ganges B die zweite, und die des Ganges C die dritte im Alter. Die Gewerkschaft B muß daher bei a a a a die Vierung leiden, und übt solche bei b b b b auf den Gang C aus.

d) Wo nach den Berggesetzen den Lagern und Flötzen eine Vierung zusteht, da finden die nämlichen Grundsätze, wie bei Gängen Anwendung. Indessen kommt bei diesen Lagerstätten unter sich das Durchsetzen und

Durchfallen nicht vor. Auch das Anschaaren und Schleppen findet nicht statt, obgleich ein ähnliches Verhältniß vorfallen kann, wenn sich nämlich die zwischen zwei Lagen inliegende Gebirgsart an einem Orte ganz auskeilt, das ist: in der Form eines Keils zuspitzt, und sich beide Lager mit einander vereinigen.

Wenn eine Gewerkschaft, Kraft des Alters, die Vierungsgerechtigkeit gegen den Jüngern ausüben will, so muß sie erweisen, daß sie

a) im rechtmäßigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Feldes sei, worauf sie das Alter erlangt, und

b) daß der streitige Gang erweislich ein Theil ihres verliehenen Feldes sei.

Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet. Hatte ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst spätere Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter. Es wird sich in dieser Rücksicht auf das, was früher angeführt worden ist, bezogen. Das Alter muß daher durch Muth- und Lehenscheine erwiesen werden.

Fällt eine Grube in das Freie, so verliert sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit; und wenn sie von einem andern wieder aufgenommen wird, so bestimmt der Tag der neuen Muthung das Alter, jedoch mit Berücksichtigung des Freimachens. Auch wenn eine Grube ein ganzes Jahr hindurch nicht verrezessiet und deßwegen für frei erkannt, in der Folge aber von dem Bergamte, was demselben eigentlich nicht freisteht, die alten Gewerken gegen Erlegung der rückständigen Rezeßgelder und Strafen wieder angenommen werden, so hat solche dennoch ihr Alter verloren, weil eine dergleichen Vergünstigung den Rechten des Dritten nicht präjudiciren kann.

Das rechtmäßige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bei Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind. Diese Obligenheiten bestehen darinnen, daß die Zeche mit Arbeit belegt gewesen, die davon fälligen Abgaben entrichtet, oder daß wenigstens die Zeche in Fristen gehalten worden sei. Alles dieses kann nur durch das Berg-, Lehen- und Fristverschreibungsbuch und durch die Anschnitte und Rechnungen dargethan werden. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn der Jüngere seine Zeche mit Arbeit beständig belegt, der Aeltere hingegen die seinige in Fristen erhalten hatte, da durch beide Mittel das Alter unservirt wird. Der bloße Beweis, daß eine Zeche mit Arbeit belegt gewesen und verrezesset worden sei, ist aber nicht hinreichend, wenn nicht die geschehene Belehnung zugleich mit erwiesen wird.

Die Identität des Ganges muß durch offene Durchschläge, wie man sich ausdrückt: vom Vater her, das ist von dem Punkte an, wo der Gang von dem Aufnehmen einer Grube zuerst entblößt worden ist, bis zu der streitigen Stelle und zwar durch ordentliches Hangendes und Liegendes, auch kenntliche Saalbänder dargethan worden; so, daß sich Sachverständige durch den Augenschein zu überzeugen im Stande sind, daß der Gang, mit welchem der Aeltere die Vierungsgerechtigkeit ausüben will, der nämliche ist, welchen der Beliehene gemuthet hat. Hierbei schadet es dem Beweise nicht, wenn auch dem Gange an einzelnen Distancen das Saalband mangelt, wenn

nur daselbst das Hangende und Liegende in der Stunde des Ganges gefunden wird.

Ferner, wenn der Gang verdrückt ist und in der Vierung des Grubenfeldes wieder gefunden wird, so wird der wiedergefundene Gang für denjenigen gehalten, der vorher verdrückt worden ist. Dieses ist im rechtlichen Sinne eine Rechtsvermuthung, welche einen vollkommenen Beweis ausmacht.

Wenn der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht ist, daß die früher angeführten Umstände daraus klar sind, so muß besondere Beweisarbeit geführt und das Gestein durchbrochen werden.

Wenn sich, während diese Beweisarbeit vollführt wird, der Gang in Trümmer theilt, so kann der Beweisführer von der einmal getroffenen Wahl nicht abgehen.

Ob aber der Aeltere zur Herstellung seiner Beweisarbeit nur im eigenen, oder auch in des Jüngern Felde ansitzen dürfe, diese Frage scheint einigem Bedenken unterworfen zu sein. Im preußischen Landrechte ist solche dahin entschieden, daß der Aeltere nur in seinem Felde ansitzen dürfe. Die entgegengesetzte Meinung ist in einem von Meyer angeführten Responso in Sachen der Gewerken der Grube Salamon gegen die Gewerken der Grube David ausgeführt.

Nach unserm Erachten muß man hierbei auf die Grundsätze des gemeinen Bergrechts zurückgehen, und das Ansitzen in dem Felde des Jüngern verstatten, wenn dadurch in kürzerer Zeit und mit geringerem Kostenaufwande der Beweis vollführt werden kann, oder wenn der Aeltere durch Wasser und andere Hindernisse außer Stand gesetzt wird, die Beweisarbeit von seinem Felde aus zu unternehmen, der Jüngern aber in seinem Grubenbaue dadurch kein beträchtlicher Schade zugefügt wird; bei gleichen Verhältnissen hingegen muß der Aeltere in sein Feld zurückgewiesen werden.

Der Beweis der Identität des Ganges vom Vater her, ist manchesmal mit vielen Schwierigkeiten verbunden, welche schwer oder gar nicht zu heben sind. Dahin gehört,

a) wenn der Punkt, von welchem die Beweisarbeit angefangen werden soll, ungewiß ist und in Zweifel gezogen wird, insbesondere wenn die Fundstufe vergangen ist. In einem solchen Falle ist es herkömmlich, daß von dem Lehenträger oder einem Grubenvorsteher ein Bild auf den Rundbaum abgeleistet wird, daß der zu erweisende Gang an dem angegebenen Orte entdeckt und verliehen worden sei.

b) Wenn die Fundgrube bereits verfallen: oder der Beweis von daher ohne große Aufgewältigungskosten nicht zu bringen ist; so kann solcher auch von den nächsten Maßen her, wenn sie den Namen vom Vater her führen, und in Rücksicht der Muthung das Alter vor dem Jüngern haben, auch erblich vermessen und verlochsteint sind, angefangen werden.

c) Wenn die Beweisarbeit durch verbrochenes Feld geführt werden müßte, welches mit großen Kosten verbunden ist; so ist es bei den geringern Metallen, z. B. Zwitter, Eisenstein, hinreichend, wenn der

Gang vom Vater her alle sieben Lachter lang am Tage entblößt und dadurch die Identität desselben hergestellt wird.

d) Wenn eine Gewerkschaft einen Gang in der Tiefe überfahren hat, und ein anderer maßt sich des Alters darauf an, es kann aber der Beweis wegen Festigkeit des Gesteins, wegen Wassers oder anderer Hindernisse durch offene Durchschläge nicht bis zu dem Jüngern gebracht werden, so ist es genügend, wenn der Aeltere auf seinem Gange einen Schacht sieben Lachter tief absinkt, mit solchem seinen Gang mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hangenden und Liegenden ausrichtet, und der Markscheider, nach genommenem Augenschein und Vergleichung darin der Gruben überfahrenen und durch den Schacht entblößten Stellen, begutachtet, daß der ausgerichtete Gang mit dem, von dem Jüngern überfahrnen, gleiches Streichen und Fallen haben.

Aufgewältigen heißt: einen verfallenen Grubenbau, z. B. einen Schacht, Stollen ꝛc., wieder aufräumen und so herstellen, daß man ihn wieder befahren kann. Verbrochenes Feld ist das, in den Gruben ausgehauene Feld, bei welchem die Zimmerung nach und nach verfault und verbrochen, und das darauf gestürzte Gestein in die darunter befindlich gewesenen offenen Strecken gesunken ist. Man nennt dergleichen verbrochene und mit Bergen verstürzte Räume auch den alten Mann, und sagt daher den alten Mann finden, oder in den alten Mann erschlagen.

Hierdurch ist der Beweis hergestellt, wenn zwei Gewerkschaften auf einem Gange mit einander durchschlägig geworden sind. Wenn aber darüber Streit entsteht: ob ein Gang das Trumm eines, aus der Vierung gefallenen Ganges oder ein übersetzender Gang sei, oder ob sich ein in der Vierung des Ganges streichender Nebengang wirklich in der Vierung des Aeltern befindet: so muß durch Querschläge von einem Gange bis zum andern abgelängt werden, daß man augenscheinlich dazu kommen, und die Vierung zulegen kann.

Dergleichen Gangstreitigkeiten können zwar mit Hülfe der Markscheidekunst, durch das Gutachten des Markscheiders öfters beigelegt werden; es ist aber im Bergrechte angenommen, daß die Meinung des Markscheiders für sich allein, und wenn nicht zugleich gehörige Beweisarbeit geführt wird, nichts entscheidet. Es geben auch bloße offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblößung richtiger Saalbänder, keinen Beweis ab.

Der Beweis über das Alter im Felde wird daher rücksichtlich des Alters durch Urkunden, rücksichtlich der Identität der Gänge durch den Augenschein mit Zuziehung Sachverständiger geführt, indem bloß Kunstverständige darüber urtheilen können. Die Beweisarbeit ist nicht als Beweismittel, sondern als Vorbereitung zur Beweisaufnahme anzusehen, weil ohne solche der Augenschein nicht eingenommen werden könnte. Zu dem Augenscheine müssen mehrere Sachverständige gezogen werden. Indessen müssen Bergbediente, die an einer der streitenden Zechen Antheil haben, sich ihres Amts enthalten, wenn nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt. Und wenn dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermin-

dert wird, so können auch die Parteien auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

Es wird darüber Zweifel erhoben: ob ein Gegenbeweis auf den Hauptbeweissatz des Gegentheils zulässig sei; weil nach einem, durch den Augenschein geführten Beweis, der Regel nach, kein Gegenbeweis stattfindet. Der Augenschein macht den sichersten Beweis aus, und in so fern kann man den Gegentheil dessen, was sich durch den Augenschein darstellt, weder durch Zeugen noch durch die Eidesdelation, noch durch Urkunden darthun. Ueber die Identität der Gänge wird aber ein complicirter Beweis, nämlich durch den Augenschein und durch Sachverständige verführt. Der Augenschein kann wiederholt werden, wenn eine Partei vorgiebt, daß bei der ersten Besichtigung ein Irrthum oder Fehler vorgefallen sei; es können auch die Parteien, wenn gleich schon Kunstverständige vernommen worden sind, noch andere in Vorschlag bringen, wenn sie glauben, daß die ersten die Sache nicht von der gehörigen Seite angesehen, oder ihre Gutachten nicht mit ausreichenden Gründen gerechtfertiget haben; ja es kann der Richter, wenn die Kunstverständigen verschiedener Meinung sind, von Amtswegen noch einen Dritten ernennen, dessen Gutachten den Ausschlag giebt. Dieses gilt daher auch in Bergsachen.

In Prozeßsachen über Gangstreitigkeiten können den Jüngern verschiedene Einwendungen zu statten kommen, nämlich:

a) rücksichtlich des Alters, daß er auf seinem Gange früher als der Kläger findig geworden oder früher gemuthet habe; daß der Kläger sein Alter nicht erhalten, die ihm als Bergwerkseigenthümer obgelegenen Pflichten nicht erfüllt habe, und daher desselben für verlustig zu achten sei;

b) rücksichtlich des Ganges, daß der Kläger seinen verliehenen Hauptgang verlassen und sich auf einen angenommenen Gang gelegt habe und noch andere, welche die Umstände ergeben.

Der Beweis dieser Einwendungen muß von dem Beklagten auf die nämliche Weise, wie der des Klägers hergestellt werden.

Ehe und bevor der Beweis des Alters im Felde hergestellt ist, darf der Jüngere aus seiner Belehnung nicht gesetzt, noch ihm in seiner Handarbeit oder im Erzhauen ein Verbot eingelegt werden. Wenn jedoch durch Grubenzüge, Markscheiden und Abrisse oder andere Nachrichten, glaubhafte Anzeigen vorhanden sind, woraus mit einiger Gewißheit erhellet, daß der Jüngere in des Aeltern Feld sei, so kann schon während des Streits und zugleich mit der Klage auf Verbot der Arbeit und Verkümmerung der Erze angetragen werden.

Ein solcher Antrag setzt, ehe darauf verfügt wird, eine kürzliche Untersuchung der Sache durch Befahrung des streitigen Ortes und Prüfung der beigebrachten Documente und Risse voraus, wobei hauptsächlich auf das Gutachten des Markscheiders Rücksicht zu nehmen ist; worauf demnächst nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die noch in der Grube befindlichen Erze mit Arrest belegt, dem Jüngern die Fortsetzung der Arbeit verboten und eine Sequestration angeordnet, oder der Bau bis zum Austrag der Sache ganz eingestellt werden kann.

Die Sequestration wird in der Maße veranstaltet, daß ein besonderer Schichtmeister und Steiger zur Fortsetzung der Arbeit an der streitigen Stelle aufgestellt, daß die gewonnenen Erze besonders gestürzt und aufbereitet, von dem Erlöse die Berg- und Hüttenkosten bestritten werden, der Ueberrest aber, bis nach Entscheidung der Sache aufbewahrt, und nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, dem obsiegenden Theile ausgeantwortet wird. Der hierzu erforderliche Kostenvorschuß wird von beiden streitenden Parteien eingezogen, und muß nach dem Ausgange der Sache von dem obsiegenden Theile wieder ersetzt werden. Die gänzliche Einstellung der Arbeit kann nach gemeinem Bergrechte nur in den Fällen verfügt werden, wenn beide Parteien darum nachsuchen, oder wenn bei der Fortsetzung der Arbeit ein unwiederbringlicher Schade, z. B. Zudrang des Wassers, zu befürchten ist; nach dem preußischen Landrechte hingegen ist solches lediglich dem Gutbefinden des Bergamts überlassen, und es gebührt dabei dem Gegentheile kein Recht zum Widerspruche.

Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamts gewonnen, und die über die Hängebank gestürzt worden sind, gehören der Gewerkschaft, die sie gestürzt hat, wenn sie nicht des unredlichen Besitzes überführt werden kann; die nachher ausgeförderten hingegen fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

Wenn auch ein Theil gegen den andern ein obsiegliches Urthel enthält, so kann er doch den Ersatz der, auf seine Beweisführung ergangenen Kosten nicht verlangen, sondern es muß jeder seinen Beweis auf eigene Kosten führen.

Sollte bei allem angewendeten Fleiße die Gewißheit, daß der streitige Grubendistrict dem einen oder dem andern Theile zugehört, nicht zu erlangen sein, auch nicht erweislich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang ist, und keine geflissentliche Bevortheilung vorhanden, oder die markscheidenden Zechen mit einander zu vergleichen sein: so kann auf das Zusammenschlagen der streitenden Zechen erkannt werden. Dieses Zusammenschlagen hat die Wirkung, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Kuxe fällen läßt, und dagegen eben so viel von der andern annimmt. Ein solches Erkenntniß würde daher auch in dem Falle abgefaßt werden müssen, wenn zwei Gewerkschaften auf ihren Gängen durchschlägig werden, welche zu gleicher Zeit gemuthet haben, und von welchen sich keine gegen die Andere des Alters anmaßen kann.

Das Zusammenschlagen der Zechen kann auch im Wege des Vergleiches stattfinden, doch soll solches ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugeht, nicht gestattet werden. Sind aber Zechen mit Genehmigung des Bergamts einmal zusammengeschlagen worden, so können solche nachher nicht mehr gesondert werden, auch kann keine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr setzen. Ob zu einem solchen Vergleiche die Einwilligung sämmtlicher Gewerken erfordert wird, oder ob die Beistimmung des größeren Theils hinreicht, das ist nach den allgemeinen Grundsätzen von den Rechten der Gesammteigenthümer zu beurtheilen.

Ein Vergleich kann auch in solchen Gangstreitigkeiten in der Maße

hergestellt werden, daß die in der gemeinschaftlichen Vierung brechenden Erze getheilt werden, übrigens aber jeder sein Grubenfeld behält.

Das Recht des Alter findet auch bei den zum Grubenbau erforderlichen Aufschlagwassern statt, und kommt es dabei auf die frühere Muthung und Rechtmäßigkeit des Besitzes an. Wenn nämlich zwei oder mehr Gewerkschaften das Wasser, dessen sie zum Betriebe der Poch-Waschwerke, Wasserhebungs-Maschinen rc. bedürfen, aus einem Flusse oder Teiche ziehen und das Wasser für beide nicht hinreicht: so darf der Jüngere die Wasserläufe nicht eher benutzen, bis der Aeltere des Wassers nicht mehr bedarf; oder solches für beide hinreichend wieder angewachsen ist; oder es dem Jüngern, ohne daß dem Aeltern das Gefäll benommen wird, wieder zugeführt werden kann. Haben zwei Gewerkschaften zu gleicher Zeit gemuthet, so haben solche gleiches Recht, und das Wasser wird unter ihnen vertheilt.

Alles dieses versteht sich aber nur von dem Falle, wenn keine besondere Verträge darüber vorliegen oder sonst bei der Verleihung des Wassers keine Bestimmungen zum Vortheil des Einen oder des Andern gemacht werden. Denn wenn mehrere Gewerkschaften einen Schutzteich erbauen, so kommt es auf den Vertrag an, wie das Wasser getheilt werden soll. Ist darüber nichts bestimmt, so haben die Interessenten gleiche Rechte. Bei großen Bergwerksteichen, welche auf Kosten des Landesherrn angelegt und unterhalten werden, um daraus alle in einem Revier befindliche Wasserhebungsmaschinen, Treibwerke u. dgl. zu versehen, wird auch wohl die Einrichtung getroffen, daß Gruben, welche am meisten leiden würden, wenn die Wasser anwachsen und in die Höhe steigen, vorzüglich und mit Zurücksetzung anderer Zechen, mit Aufschlagewassern für ihre Kunstgezeuge versehen werden, welche Bestimmungen sich die Gewerkschaften gefallen lassen müssen.

Auch bei Schmiede- und anderen Werkstätten gewährt die frühere Muthung den Vorzug des Alters. Das Recht des Alters wird auch bei den Stollen in gewissen Fällen wirksam, es wird erst aber davon später gehandelt werden.

Wo die Berggesetze einer Lagerstätte vor der andern ein Vorzugsrecht einräumen, da kommt es, wenn beider Rechte mit einander in Collision kommen, auf das Alter nicht an. Für die vorzüglichere Gattung werden die Gänge, im Verhältnisse gegen die Flötze, gehalten. Unter Flötzen werden hier alle Lagerstätte, welche unter 15 oder 20 Graden fallen, und im gevierten Falle vermessen werden, somit auch die liegenden Stücke, Lager und schwebenden Gänge verstanden. Die bayerische Bergordnung gewährt dieses Vorzugsrecht den Gängen auch gegen die Streckwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist. Bei Seifenwerken ist das sächsische und das böhmische Bergrecht von einander abweichend, indem ersteres den Gängen gleichfalls den Vorzug gestattet, letzteres aber nicht. Wenn daher ein Gang einem Flötze in die Vierung fällt, so übt er gegen diesen die Vierungsgerechtigkeit aus, wenn auch das Flötz früher aufgenommen und gemuthet worden ist, und denselben das Recht das Alters zustehen würde.

Der Grund dieser gesetzlichen Vorschrift wird dahin angegeben, weil die edlen Metalle hauptsächlich auf Gänge brechen, der Bergbau auf Gän-

gen der Regel nach kostbarer und schwieriger als der auf Flötzen ist, und endlich weil man den Gangbergbau früher als den auf den Flötzen betrieben hat.

Dieser Vorzug der Lagerstätte ist aber nicht in allen Berggesetzen gegründet. Denn die württembergische Bergordnung bestimmt ausdrücklich: Wenn ein streichender Gang durch geviertes Feld streicht, und der, so das gevierte Feld gemuthet hat, mit seiner Muthung älter ist: so kann sich der, dem der streichende Gang zuständig ist, keiner Vierung behelfen, sondern so lange der streichende Gang im gevierten Felde bleibt: so nimmt der das Erz hinweg, dem das gevierte Feld gehört.

Auch das preußische Landrecht übergeht dieses Vorzugsrecht mit Stillschweigen.

Analogisch wird dieser Vorzug auf die zum Bergbau erforderlichen Wasser angewendet, weil die Seifenwerke den Pochwerken das Wasser nicht aufhalten können.

Endlich wird auch in den Berggesetzen einem Fossil vor dem andern der Vorzug eingeräumt, in der Maße, daß die Lagerstätte, worauf edle Metalle brechen, den niederen Metallen ohne Rücksicht auf das Alter im Felde vorgehen, wenn zwei Zechen einander in die Vierung fallen.

Zu den edlen Metallen wird das Gold und das Silber, zu den unedlen und niederen hingegen die übrigen gerechnet. Der Grund dieses Gesetzes beruht darauf, weil den edlen Metallen im gemeinen Leben ein größerer Werth beigelegt wird, hauptsächlich aber, weil die edlen Metalle früher als die niederen zu den Regalien gezogen worden sind.

Ich komme nun noch auf die Verhältnisse, welche

4) zwischen Gewerkschaften dadurch entstehen, wenn die eine durch die andere aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Schaden versetzt wird.

Hierher gehört vorzüglich, wenn einer Grube vor der andern die Erze enthauen werden.

Sowohl auf Gängen als im gevierten Felde auf Flötzen und Stockwerken, werden mehrere Gewerkschaften neben einander vermessen und berühren sich auf der Markscheide; und es geschieht daher bisweilen, daß eine Gewerkschaft, wenn sie auf vortheilhafte Erzpunkte stößt, ihre Grenze überschreitet und der benachbarten Grube die Erze enthaut: ob und welche Entschädigung der Beschädigte von dem, der den Schaden gestiftet hat, zu fordern berechtigt sei? Diese Frage ist beinahe von allen Bergrechtslehrern mit Stillschweigen übergangen worden. Der verewigte Oberberghauptmann v. Herder macht in seiner oft angeführten Dissertation den in der Natur der Sache gegründeten Unterschied: ob die Erze aus bösem Vorsatze oder aus Irrthum und Unwissenheit enthauen worden sind; im letzten Falle sollen die bereits über die Hängbank gestürzten dem verbleiben, der sie im guten Glauben gewonnen hat, diejenigen aber, welche noch nicht zu Tage gefördert worden sind, sollen dem Beschädigten als Eigenthümer gegen Erstattung der Förderungskosten verabfolgt werden.

Dieser Meinung kann ich nicht beitreten. Denn es ist Rechtsgrundsatz, daß jeder Bergwerkseigenthümer bei dem Baue seiner Lagerstätte, in den

bei der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Grenzen sich halten und daher die ihm angewiesenen Maßen weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung anderer Beliehenen überschreiten soll. Wer daher seine Grenze zum Nachtheile eines Andern übertritt, der macht sich einer gesetzwidrigen Handlung schuldig. Nun kommt es zwar allerdings darauf an, ob Jemand seine Grenze aus Vorsatz oder Unwissenheit überschritten und fremde Erze gewonnen hat; und es muß auch Irrthum oder Unwissenheit vermuthet, der böse Vorsatz aber erwiesen werden, weil man in der Tiefe des Gebirgs nicht so genau wissen kann, wie weit sich das Grubenfeld erstreckt, als am Tage; allein vom Schadenersatze kann der Irrthum durchaus nicht befreien, wenn man nicht annehmen will, daß beim Bergwerke ganz andere Grundsätze, als das allgemeine Recht vorschreibt, Anwendung finden sollen. Denn wenn Jemand aus Irrthum eine fremde Sache, die er für die Seinige hält, entweder oder consumirt, so ist er dennoch zur Restitution oder zur Entschädigung verbunden, und kann sich unter diesem Vorwande nicht mit dem Schaden des Andern bereichern. Solche Ausnahmen von dem gemeinen Rechte müßten durch ausdrückliche Berggesetze erwiesen werden; dergleichen sind aber nicht vorhanden.

Die bergrechtliche Vorschrift, daß der Jüngere dem Aeltern die vor dem ergangenen Verbote enthauenen Erze, wenn sie einmal über die Hängbank gestürzt worden sind, nicht zu restituiren verbunden sei, findet auf diesen Fall keine Anwendung. Denn der Jüngere im Felde baut seinen Gang nicht widerrechtlich, sondern als sein wahres gemuthetes und bestätigtes Eigenthum ab; er weicht dem Aeltern nur wegen eines vorzüglicheren Rechts, nicht weil er gar kein Recht hat, und man kann daher auch nicht behaupten, daß er die Erze ohne Recht erworben habe. Der Jüngere im Felde muß erst abwarten, ob der Aeltere den Beweis, daß er auf dem Gange des letztern baue, führen werde, und er erhält erst, wenn solcher hergestellt und die Inhibition erfolgt ist, die Ueberzeugung, daß er seine Eigenthumsrechte den vorzüglichern Rechten des Aeltern aufopfern müsse.

Wenn aber eine Gewerkschaft in fremdes Grubenfeld, das sie weder gemuthet, noch verliehen erhalten hat, eindringt und dort Erze gewinnt, so hat sie gar kein Recht. Es bestimmt daher die bayerische Bergordnung, nachdem sie den Rechtssatz aufgestellt hat, daß der Gewerkschaft die vor dem Verbote über die Hängbank gestürzten Erze verbleiben sollen, wenn gleich nachher der Aeltere den Beweis geführt hat, ausdrücklich, daß dieses auf diejenigen, welche ohne Muthung und Beleihung in eines andern Felde Erze gewonnen und enthauen haben, sich keineswegs erstrecken und erklärt werden soll.

Damit stimmen auch ältere Präjudicia des Bergschöppenstuhls zu Freiberg überein. Man kann auch in einem solchen Falle keinen unüberwindlichen Irrthum behaupten. Denn wenn auch in der Tiefe keine Grenzen des Grubenfeldes gezogen sind, so weiß man doch ungefähr, wie weit sich solches erstreckt, und kann sich durch das Ausmessen der Strecken ꝛc. leicht darüber Gewißheit verschaffen; es fällt daher dem, der andern Gruben Erze enthaut, ein Versehen zur Last, dessen Folgen er vertreten muß.

Wenn böser Vorsatz erwiesen werden kann, so ist das Enthauen fremder Erze ein Diebstahl, und in so ferne müssen nicht nur die Erze restituirt oder deren Werth ersetzt, sondern auch der sonst erweisliche Schade vergütet werden. Ob ein solcher unredlicher Besitzer auf die Vergütung der Gewinnungs- und Förderungskosten Anspruch machen könne, das wird in einem von dem Bergschöppenstuhl zu Freiberg ausgesprochenen Urthel negativ entschieden. Allein da hierüber kein bestimmtes Berggesetz vorhanden ist, und dergleichen Urtheile nur in so ferne angeführt werden können, als sie Gesetze erläutern, so muß man auch hier auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückgehen, nach welchen die auf die Sache verwendeten nothwendigen Auslagen, wodurch der Werth derselben erhöht worden ist, durch den unredlichen Besitzer vergütet werden. Dieses ist aber eingeschränkt und dermaßen zu interpretiren, daß die Gewinnungs- und Förderungskosten nur in so weit in Ansatz zu bringen sind, als solche der Eigenthümer selbst darauf hätte verwenden müssen. Hat aber der unredliche Besitzer Schächte abgeteuft, oder Strecken getrieben, um an die Stelle, wo die Erze erbrochen worden sind, zu gelangen, so fällt alle Entschädigung dafür hinweg, weil er dazu nicht berechtigt war.

Sind die in fremden Zechen gewonnenen Erze noch vorhanden und nicht mit andern vermischt, so findet die Vindication derselben statt, im entgegengesetzten Falle muß aber durch Kunstverständige ausgemittelt werden, wie viel nach Verhältniß der Lagerstätte in dem abgebaueten Raume an Erzen hat gewonnen werden können, wie viel solche am Werthe betragen, und welche Kosten zu deren Gewinnung und Förderung erforderlich waren, wobei auch der Zeugenbeweis anwendbar ist, wenn nämlich die Arbeiter, welche die Erze gewonnen haben, vernommen werden.

Auch die Grubenwasser können zu Entschädigungs- und anderen Klagen Veranlassung geben, wenn nämlich durch unerlaubte oder unvorsichtige Baue, oder auch vorsätzlich einer andern Grube Wasser zugezogen werden, die nur mit schweren Kosten, oder auch gar nicht mehr zu gewältigen sind. Es kommt aber hier sehr auf den Grad der Schuld an, welcher dem Beschädiger beizumessen ist. Denn es ist bekannt, daß das Wasser durch die Schichten und Klüfte des Gebirgs dringt, und daher öfters die in einer Grube erschrotenen Wasser der andern benachbarten Grube zufallen. Wenn nun der Bergbau in der gehörigen Ordnung getrieben wird und ein solches Ereigniß eintritt, so kann keine Grube der andern etwas zur Last legen; denn wer sich seines Rechts innerhalb der gesetzlichen Schranken bedient, darf die Folgen, die für den andern daraus entstehen, nicht vertreten. Höchstens kann ein solcher Fall die Veranlassung zur Bestimmung einer Wassersteuer geben.

Es geschieht auch wohl, daß man mit seinem Baue alten verlassenen Grubengebäuden, in welchen die Grundwasser aufgegangen sind, ohne zu wissen und zu vermuthen, daß man dergleichen vorliegen habe, zu nahe kommt, und daß dadurch nicht nur die durchschlagende Grube, sondern auch benachbarte, die mit dieser durchschlägig sind, ersaufen. Auch ein solches

Ereigniß kann hier nicht anders als für einen bloßen Zufall angesehen werden, den sich die Eigenthümer gefallen lassen müssen.

Es kann aber eine Grube, wenn sie bei dem Bau oder Durchschlag einer andern Wassergefahr zu besorgen hat, auf Einstellung der Arbeit an der gefährlichen Stelle antragen und Caution verlangen. Wird eine solche Besorgniß nach erfolgter Besichtigung für gegründet erachtet und das Verbot erlassen, der eine aber setzt dieses Verbots ungeachtet den Bau fort, und zieht der andern Grube Schaden zu, so ist er unbedenklich zum Schadenersatze verpflichtet. Gleiche Verbindlichkeit entsteht daraus, wenn eine Gewerkschaft auf unerlaubte Weise in die Maßen des andern eindringt, und dadurch Zudrang des Wassers veranlaßt. Endlich, wenn eine Grube ihre Wasser zum Nachtheile einer andern Zeche aufdämmt, und so können noch mehr dergleichen Fälle stattfinden. Im Ganzen ist aber als Regel festzusetzen, daß nur der, welcher aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen dem andern Schaden zufügt, zu dessen Entschädigung verbunden ist *).

Dreizehntes Capitel.

Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer zu den Grundeigenthümern und Andern, die durch den Bergbau beschädigt werden.

Der Bergbau erfordert Platz und Raum über Tag, weil nicht nur die Schächte und Stollen vom Tage nieder und in das Feld gebracht werden, das herausgeförderte Gestein auf die Halden gestürzt wird, sondern auch Taggebäude, Fußsteige und Fahrwege zum Betriebe desselben angelegt werden müssen. Dergleichen Anlagen erstrecken sich öfters sehr weit, besonders bei Wasserläufen, durch welche das Wasser in Gräben und Gerinnen zum Betriebe der Wasserhebungsmaschinen, Poch- und Treibwerke oft Stunden weit hergeleitet wird; so auch bei Feldgestängen, Schienenwegen u. dgl. mehr. Hierdurch entstehen nun Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den bergbauenden Gewerken und Grundbesitzern.

Der Grundbesitzer muß den zur Anstellung des Grubenbaues und zu allen dem, was dazu gehört, erforderlichen Grund und Boden an die bergbauenden Gewerken überlassen; er muß aber auch dafür entschädigt werden. Diese Entschädigung besteht entweder in einem Antheile an dem Gewinn, den die Grube abwirft, oder es wird ihm der Schade, der durch den Bergbau zugefügt wird, jährlich vergütet; oder es ist schon in den Gesetzen ein

*) Das französische Gesetz enthält über die Verhältnisse einer Zeche zu einer andern nur eine einzige sehr allgemeine Bestimmung (Art. 45), welche darin besteht, daß eine Grube einer andern einen durch Sachverständige festzustellenden Schadenersatz zu leisten hat, wenn sie, wegen der zu großen Nähe, oder aus irgend einem andern Grunde, ihr zu viel Wasser zuführt, oder ihr dadurch Schaden zufügt, daß ihr zu viel Wasser, dessen sie zu ihrer Arbeit nothwendig bedarf, entzieht.

gewisses Entschädigungs-Quantum bestimmt; oder es wird der dazu erforliche Platz ausgekauft. Nach einigen Gesetzen ist auch den Grundeigenthümern verstattet, einen Theil der Zeche mitbauen zu dürfen.

Die erste Art der Entschädigung besteht in dem sogenannten Grund- oder Erbkux, welchen man auch den Erb-Ackertheil oder Entschädigungskux nennt. Es ist solcher der 128ste oder 132ste Theil einer Grube, je nachdem eine Zeche getheilt ist, welcher für den Schaden, der durch die Verstürzung der Gründe, durch Wege und Stege und auf andere Art entsteht, für den Grundbesitzer frei verbaut wird. Die Grundbesitzer dürfen demnach dafür keine Zubuße bezahlen, sie erhalten jedoch die Ausbeute, sobald solche auf die Grube geschlossen wird. Auf den wieder erstatteten Verlag haben dieselben keinen Anspruch zu machen, weil sie keine Zubuße entrichtet haben, doch kommt hiervon eine Ausnahme in dem Freiberger Revier vor.

Der Grundkux kommt dem zu, auf dessen Grundstück sich der Fund- oder wie es auch observanzmäßig ist, der Förderschacht befindet. Er ist ein Pertinenzstück des Grundstücks, und darf von dem Grubenbesitzer weder veräußert, noch von dem Lehenherrn eingezogen werden. Wenn auf einem Grundstücke eine Maße nicht einzubringen ist, oder, wenn sich der Fundschacht auf der Grenze zweier Feldnachbarn befindet, so wird der Erbkux unter den Grundbesitzern getheilt. Diese Theilung muß nach dem Verhältniß des Schadens, der die Feldnachbarn durch die Halden und Wege trifft, angelegt werden, und es kann daher der eine Grundbesitzer ein Viertheil, ein Drittheil, die Hälfte und der andere den Ueberrest zu seinem Antheile erhalten.

Der Grundkux ist die eigentliche Entschädigung für denjenigen, auf dessen Grund und Boden ein Gang vom Tage nieder erschürft und abgebaut wird. Daraus erklärt sich's, warum überhaupt von Stollen und nach einigen Berggesetzen auch von Gängen, die mit Stollen und andern Gebäuden in der Grube überfahren werden, kein Erbkux abgegeben wird, sondern den Schadensersatz auf andere Weise zu prästiren ist. Der Erbkux wird auch nur einmal abgereicht, und wenn daher auf Stollen oder andern zur Grube pertinirenden Gebäuden und Maßen, Schächte oder Lichtlöcher auf den Grundstücken eines Dritten abzuteufen sind, so müssen sich solche mit der gewöhnlichen Vergütung des Schadens begnügen, und können auf einen Grundkux keinen Anspruch machen.

Nach einigen Berggesetzen findet der Erbkux nur von edlen Metallen, nicht aber auch bei Zwitterzechen und andern niedern Metallen statt. Der Grund dieser Bestimmung liegt wohl darin, weil nach den älteren Berggesetzen die Zwitterzechen und Eisensteingruben ꝛc. nicht zu einzelnen Kuxen, sondern bloß zu ganzen Schichten besessen werden konnten.

Diese Regel ist aber nicht allgemein, denn nach dem preußischen Landrechte wird der Erbkux ohne Unterschied der Metalle und Mineralien gegeben, und es muß sich daher allenthalben nach den Gesetzen und der Observanz gerichtet werden.

Wer eine Zeche aufgenommen hat, der ist verbunden, dem Grundeigenthümer den Erbkux noch vor der Bestätigung anzusagen, und ihm solchen im

Gegenbuche zugewähren zu lassen; es steht jedoch bei dem Grundbesitzer, ob er den Erbkux annehmen, oder seine Entschädigung auf andere Weise verlangen wolle. Diese Erklärung muß der Grundbesitzer vor dem Ablauf des ersten Quartals, nach erfolgter Bestätigung abgeben, denn wenn er die Frist vorüber läßt, so kann er ohne Einwilligung sämmtlicher Gewerke nicht mehr wählen, noch Anspruch auf den Freikux machen. Hat aber der Grundbesitzer den Erbkux einmal angenommen, und ist ihm solcher im Gegenbuche zugewährt worden, so kann er ihm von der bauenden Gewerkschaft nicht mehr entzogen werden, wenn auch solche ihre Erze auf eines Andern Grund und Boden fördern wollte.

Die Gesetze wegen des Erbkuxes sind, so wie mehrere ältere Bergwerksgesetze, hauptsächlich auf den Bergbau auf Gängen berechnet, weil bei solchem die Schächte so lange, als ein Grubengebäude im Gange ist, fortdauern. Da aber bei Gebirgen späterer Formation, wo öfters die Fossilien nicht tief unter der Dammerde liegen und die Schächte mit geringen Kosten abzuteufen sind, die um einen Schacht befindlichen Erze herausgehauen, der Schacht verstürzt, ein anderer in der Nähe abgeteuft und auf diese Art in einem gevierten Felde, an welchem mehrere Grubenbesitzer Theil haben, nach und nach mehrere Schächte eröffnet werden; so fragt sich's: wem in einem solchen Falle der Grundkux gebührt. Will man nach den Worten der Gesetze gehen, so müßte der Erbkux unter die sämmtlichen Grundbesitzer nach dem Verhältniß des Flächeninhalts vertheilt werden; allein hieraus würde die Inconsequenz entstehen, daß öfters einer oder der andere Grundbesitzer den Schaden, ein anderer aber, der nicht betroffen wird, ungeachtet sein Grundstück auch in dem vermessenen Felde liegt, den Vortheil theilweise mit genießen würde, z. B. wenn die Grube liegen bleibt.

Es ist zu vermuthen, daß die Lehre vom Erbkuxe auf dergleichen Lagerstätten der Fossilien überhaupt nicht anwendbar sei. In einigen Bergordnungen, welche mehr auf den Flötzbergbau ihr Augenmerk gerichtet haben, ist daher statt des Erbkuxes ein gewisses Aequivalent für jeden neuen Schacht bestimmt, so erhält z. B. in dem Mansfelder Revier der Grundbesitzer 5 Thaler, bei den Rothenburger Werken 5 Gulden. Wollte man aber die Entschädigung durch den Grundkux bestimmen, so kann auf keine Weise eine bessere Gleichheit hergestellt werden, als wenn jedem Grundbesitzer die Ausbeute des Erbkuxes von den auf seinem Grundstücke geförderten Erzen zugestanden wird.

In diesem Falle müßte der Erbkux, sobald sich der Grubenbau von dem Grundstück des Einen auf das des Andern zieht, im Gegenbuche auf dem Namen des erstern ab- und dem letztern zugeschrieben werden. Es läßt sich solches auch aus der Analogie der Berggesetze rechtfertigen, weil der Erbkux als Schadensersatz abgegeben wird, solcher möglichst gleichmäßig vertheilt werden soll, und nur dabei vorausgesetzt wird, daß der Förderschacht auf einer und der nämlichen Stelle verbleibt, und der Schade durch das Verstürzen der Berge von Jahr zu Jahr vergrößert werde.

Der Grundeigenthümer muß für den Erbkux gestatten, daß auf seinen Grund und Boden Halden gestürzt, Wege und Stege, auf welchen man zu

den Schächten, Pochwerken und Wäschen kommen kann, angelegt werden, und kann dafür keinen weiteren Abtrag fordern. Wenn aber Künste, Hütten, Wasserleitungen und andere Taggebäude errichtet werden müssen, so müssen die Grubenbesitzer noch besonders dafür entschädigt werden. Indessen sind auch in dieser Rücksicht die Berggesetze nicht ganz übereinstimmend.

Nach der bayerischen Bergordnung erhält außer dem Grundbesitzer noch der Lehenherr und der Jurisdictionsherr, letzterer wegen der entgangenen Gerichtsbarkeit, und zwar jeder einen Freikux. Hierdurch ist die Frage: wem der Erbkux beim getheilten Eigenthume, nämlich bei Lehen- und Erbzinsgütern zusteht? beseitigt. Diese Frage wird aber erheblich, wo eine gleiche Einrichtung nicht stattfindet, sondern überhaupt nur ein Erbkux abgegeben wird. Im Ganzen ist es richtig, daß ein Grundstück durch den Bergbau nicht verbessert, sondern vielmehr deteriorirt wird, und daß daher der Lehnherr auch Schaden davon hat; indessen kommt doch der Erbkux ganz unbezweifelt dem nutzbaren Eigenthümer zu, weil derselbe den Nutzen des Grundstücks entbehren muß, und dennoch die grundherrlichen und andern Abgaben davon zu entrichten verbunden ist. In der Maße ist es auch in dem preußischen Landrechte entschieden. Die bayreuth'sche Bergordnung bestimmt solches gleichergestalt ausdrücklich und fügt noch bei: Wenn ein Unterlehnherr sich solches Erbtheils selbst anmaßen, und deßwegen seine Hindernisse, auf deren Feldern oder Wißmathen eingeschlagen worden, vergnügen und zufrieden stellen würde, so soll ein solcher Vergleich ohne gemeiner Gewerken Anforderung und Kosten geschehen.

Eine weitere Frage ist es: ob der bloße Nießbraucher, so auch der Erbpächter auf die Ausbeute von dem Grundkux Anspruch machen können; oder ob er sich bloß mit den Zinsen, welche von der Ausbeute abfallen, begnügen müsse? In Beziehung auf diese Frage folgt hier eine Entscheidung des preußischen Justiz-Departements vom 5. Febr. 1798, über die nach der clevisch-märkischen Bergordnung, Cap. 30. §. 3. den Grundeigenthümern statt des Grundkuxes angewiesenen Tradde Kohlen, welche die angeführten Grundsätze noch mehr erläutert.

Die Resolution geht dahin, daß:

1) Nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereien ein Kohlenbau betrieben wird, auf die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grundkuxes in der dasigen Bergordnung beigelegte Tradde Kohlen keinen Anspruch zu machen hat;
2) daß ihm vielmehr darum nur der Nießbrauch zukommt, und ihm dieser dadurch zu gewähren ist, daß die vor dem jedesmaligen Kohlenverkauf auf die Tradde Kohlen nach Cap. 73. §. 2. zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbar zu belegen, und dem jedesmaligen Pfarrer die Zinsen des Capitals auszuzahlen sind;
3) daß, wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Grundeigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bei Pfarrländereien, nach den Vorschriften des allge-

meinen Landrechts, auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebührt;

4) daß aber, wenn nach der dasigen Provinzialbergordnung die bauenden Gewerke den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein für allemal vergüten, dieses Vergütungsquantum von dem Kirchenvorsteher zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muß;

5) daß es sich übrigens von selbst versteht, daß die obigen Bedingungen nur dasjenige enthalten, was stattfindet, wenn die Sache bloß nach den Gesetzen zu entscheiden ist, übrigens aber in jedem vorkommenden Falle zuvörderst auf den Inhalt der Vocation, und was nach selbiger der Pfarrer bisher wirklich genossen hat, Rücksicht genommen werden müsse.

Die zweite Art der Entschädigung besteht darin, daß dem Grundeigenthümer der Verlust seiner jährlichen Nutzungen vergütet wird. Diese Entschädigung kann nicht nur der, der zum Erbkux berechtigt ist, wenn er solchen nicht annehmen will, sondern auch jeder andere Grundeigenthümer fordern, der an die bauenden Gewerken Terrain zu Tagschächten, Lichtlöchern, Tag- und Hüttengebäuden, Wasserläufen, Abfuhrwegen u. dgl. abtritt. Es ist dabei die Regel zu beobachten, daß der Grundeigenthümer so viel, als es möglich ist, geschont und ohne Noth nicht beschwert werde. Die in einem neueren Berggesetze wegen der Abfuhrwege und Niederlagen diesfalls aufgestellten Grundsätze, deren Inhalt hier nicht am unrechten Orte stehen wird, sind folgende:

»Jeder Grundeigenthümer ist verbunden, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlage-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die bergbautreibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privateigenthums nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.«

»Die Anweisung dazu soll von dem Oberbergamte, nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Localumständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen und Scheibenwege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf Schonung des Grundeigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer, gleich guter, dem Grundeigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist.«

»Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerke, sollen allein die Kammern und das Oberbergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden ꝛc.«

»Soll darüber kein eigentlicher Prozeß stattfinden, außer in den Fällen, wo der Grundbesitzer einer Befreiung von der allgemeinen Verbindlich-

keit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten möchte ꝛc.«

Das preußische Landrecht bestimmt für den Grundbesitzer vollständige Entschädigung, d. i., den Ersatz des verursachten Schadens und des entgangenen Gewinnes; andere Berggesetze hingegen wollen, daß der Schade nach der Billigkeit, bergläufiger Weise und damit die Gewerke nicht übersetzt werden, angeschlagen werden soll. Die Würdigung des Schadens kommt nach den meisten Berggesetzen den Bergämtern allein, nach einigen aber mit Zuziehung der ordentlichen Obrigkeit zu. Wenn einer oder der andere Theil sich bei dieser Festsetzung nicht beruhigen will, so steht es ihm frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem Bergamte anzutragen, überhaupt müssen bei einer solchen Abschätzung Sachverständige beigezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Die Vergütung der jährlichen Abnutzung muß so lange prästirt werden, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, daß er gehörig benutzt werden kann.

Wird nun die Entschädigung jährlich geleistet, so erhält solche auch der bloße Nutznießer eines Grundstücks, weil sie ein Surrogat der gewöhnlichen Früchte ist. Hierbei möchte noch die Frage aufzuwerfen sein: ob der Nutznießer den Proprietär verhindern könne, statt des Ersatzes der jährlichen Abnutzungen den Grundkux zu wählen, wenn während der Zeit des Usufructus auf dem zu benutzenden Grundstücke ein Bergwerk eröffnet wird? Diese Frage muß aber verneinend beantwortet werden; denn wenn auch der Proprietär den Nutznießer in der Benutzung nicht beschränken darf, so gehört doch die Eröffnung eines Bergwerks zu den außerordentlichen Fällen, welche selbst der Eigenthümer nicht verhindern kann. Die Gesetze überlassen ihm die Wahl zwischen jährlicher Entschädigung und dem Erbkuxe; und wer sich des ihm zukommenden Rechts innerhalb der gesetzlichen Schranken bedient, der ist gegen jeden Widerspruch gesichert. Indessen möchte doch der Proprietär, der den Erbkux gewählt hat, so lange bis Ausbeute erfolgt, die Abgaben von dem Grundstücke, welches durch den Bergbau ganz oder zum Theil unbrauchbar gemacht wird, zu tragen haben, weil der Nutznießer solche nur in dem Falle, wenn er die Früchte wirklich bezieht, zu bezahlen verbunden ist.

Die Bergbauenden können auch den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden von den Grundeigenthümern käuflich an sich bringen, wodurch alle Entschädigungsansprüche gehoben werden; der Grundeigenthümer ist aber, wo die Bergwerksgesetze nicht besondere Ausnahmen machen, zu dieser Ueberlassung gegen seinen Willen nicht verbunden. Ist nun ein Grundstück von den bergbauenden Gewerken eigenthümlich acquirirt worden, so fällt solches, wenn auch eine Grube auflässig und der Grund und Boden zum Bergbau nicht mehr benutzt wird, nicht an den Grundeigenthümer zurück, sondern es wird als ein Accessorium der Grube ein Eigenthum des Fiscus.

Verschiedene Berggesetze gestehen den Grundeigenthümern die Befugniß zu, einen Theil der Grube mit bauen zu dürfen, welches gleichfalls als

eine Begünstigung für den ihnen zugehenden Schaden anzusehen ist. Nach den magdeburgischen und schlesischen Bergordnungen erstreckt sich dieses Recht auf die Hälfte der Grube. Es soll dem Grundherrn eine Frist von drei Monaten zu seiner Erklärung, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle, vorgeschrieben werden, nach deren Ablauf er sich des Mitbaues zum Nachtheil der bauenden Gewerke oder des Staats niemals mehr anmaßen darf.

Nach der Bergordnung für das Herzogthum Cleve soll das Oberbergamt, wenn ein Bergwerk gemuthet wird, es dem Grundherrn anzeigen und anfragen, ob er auf dem erschürften Gange, Flötz oder Stockwerk selbst bauen wolle, und es hat nach solcher der Grundherr das Vorzugsrecht auf die ganze Grube. Nach der bayerischen Bergordnung soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheil mitzubauen das Recht haben, sobald Kübel und Seil eingeworfen worden ist; doch sollen sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestätigung erklären, oder außerdem keinen Anspruch mehr zu machen haben.

Die Kuxe, welche die Grundbesitzer, Gutsherren ꝛc. mitbauen, werden von den übrigen Gewerken nicht frei gebauet, vielmehr müssen solche, in so weit sie das Recht des Mitbaues ausüben, auch die Freikuxe in der Zubuße mit übertragen.

Außer dem Terrain ist auch das Wasser zum Bergbau unentbehrlich, weil es zum Waschen und Aufbereiten der Erze, zum Betrieb der Poch- und Hüttenwerke, zu den Wasserhebungsmaschinen und Treibwerken gebraucht wird, und man muß daher in Gegenden, wo viel Bergbau im Umtriebe ist, mit dem Wasser sehr sparsam umgehen. Dabei kommt es nun hauptsächlich darauf an, ob das Wasser, welches die Grubenbesitzer in Anspruch nehmen, durch den Bergbau selbst hervorgebracht worden; ob Bergwerksteiche vorhanden sind, oder ob das Wasser aus Bächen, Quellen und Flüssen zum Bergwerk benutzt werden soll.

Das Wasser, welches durch Stollen oder Schächte, wenn solche auch schon lange zum Bruch gegangen und in das Freie gefallen sind, an den Tag gebracht wird, gehören zum Bergregal. Zu solchen haben die Gewerke, die das Wasser erschroten haben, das Vorrecht; sie müssen jedoch längstens binnen einem halben Jahre gefaßt und an die gehörige Stelle geführt werden, weil sie außerdem in das Freie fallen.

Dergleichen Grubenwasser kann das Bergamt nicht nur bergbauenden Gewerken, sondern auch andern Grundbesitzern zur Wässerung der Grundstücke und andern Zwecken, jedoch an letztere nicht anders, als mit Vorbehalt für den Bergbau, wenn sie dazu erforderlich sind, verleihen. Diese Befugniß, das Wasser an andere Privatpersonen zu überlassen, erstreckt sich aber nicht auf das Wasser, welches durch bloße Tagrösche und Gräben hervorgebracht worden ist.

Sind von dem Staate besondere Bergwerksteiche angelegt worden, aus welchen die in einem Revier befindlichen Gruben mit Wasser versehen wer-

den sollen, so steht dem Bergamte die Verleihung des Wassers gleichfalls zu; es darf aber dadurch älteren Gruben der bereits gemuthete Wasserbedarf nicht entzogen werden. In diesen beiden Fällen tritt keine Entschädigung der Grundbesitzer für das Wasser ein, weil solchen kein Recht auf die Gruben- und Teichwasser zusteht.

So viel das Wasser in den Flüssen, Bächen und Quellen betrifft, so bestimmen einige Bergordnungen, daß Erb- und Hauptflüsse von dem Bergmeister nicht verliehen, sondern dem Landesherrn frei gelassen werden sollen. Dieses ist jedoch nicht in der Maße zu verstehen, als wenn das Wasser aus Flüssen überhaupt nicht zum Bergwerke verwendet werden dürfte, sondern es wird hierdurch nur der Unterschied, daß der Landesherr über die Flüsse nicht kraft des Bergregals, sondern vielmehr kraft des Flußregals zu disponiren habe, bemerkbar gemacht; so sind z. B. aus dem Muldenflusse mehrere Berg- und Zeugwasser gemuthet und verhältnißmäßig verliehen worden. Andere fließende Wasser und Bäche kann der Bergmeister zum Behuf des Bergwerks verleihen, und es haben die bergbauenden Gewerke dazu in der Maße den Vorzug, daß ihnen Mühlen und Teiche weichen müssen, wenn es zur Fortsetzung des Bergbaues unumgänglich nöthig ist, und Mahlmühlen für Ortschaften und Gemeinden entbehrlich sind.

Wer Wasser zu seiner Benutzung auf gesetzmäßige Art erworben hat, und solches an die Bergbauenden abtritt, der muß gehörig entschädigt werden. Diese Entschädigung wird der Regel nach durch die Abschätzung des entgangenen Nutzens bestimmt, und sich mit der Grundherrschaft wegen eines jährlichen Wasserzinses verglichen; indessen findet, wie es sich von selbst versteht, auch das Auskaufen eines solchen Gegenstandes statt. Die Beliehenen dürfen das zum Bergbau gemuthete Wasser nicht zu andern Zwecken, z. B. zum Wässern von Grundstücken u. dgl. verwenden, und müssen solches nach gemachtem Gebrauche wieder laufen lassen.

Das dritte Hauptbedürfniß zum Bergbau ist das Holz, welches sowohl zu Taggebäuden, zum Auszimmern der Schächte, Stollen und Strecken, als auch zum Vertriebe der Hüttenwerke erfordert wird. Es ist zwar in den neueren Zeiten bei dem Bergbau, besonders auf Gängen, häufig die Grubenmauerung eingeführt worden, wodurch der Holzbedarf beschränkt wird; es ist aber auch bei dieser das Holz nicht zu entbehren. Nach alten Bergrechten wurden dem Grundherrn 4 Holzkuxe frei verbauet, wofür er das Grubenholz unentgeltlich verabreichen mußte; diese Holzkuxe sind aber wegen des in den neueren Zeiten eingerissenen Holzmangels ganz in Vergessenheit gekommen. Das preußische Landrecht bestimmt, daß die Grund- und Gutsbesitzer, wenn sie aus ihren Forsten Holz verkaufen, solches an die bauenden Gewerke vorzüglich für eben den Preis, wie an einen Fremden, ablassen müssen. Auch die bayerische Bergordnung verordnet, daß die Grund- und Lehenherrschaften, welche die Grundkuxe und das Recht des Mitbaues genießen, so wie auch andere Benachbarte verbunden sein sollen, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben-, Rost-,

Kohl- und Brennholz um einen leidlichen Anschlag folgen zu lassen. Mit diesen stimmen auch andere Berggesetze überein.

Die bisher angeführten Nachtheile und Schäden für die Grundbesitzer sind der Regel nach mit dem Bergbau verbunden, weil keine Grube und was dazu gehört, sich ohne das erforderliche Terrain denken läßt; es treten aber auch Fälle ein, wo Privatpersonen noch außer diesem durch den Grubenbau und die Aufbereitung der Erze Schaden leiden, welcher nicht unbeträchtlich ist. Dahin gehört:

a) daß Grundeigenthümern durch den Bergbau aus ihren Brunnen, Wasserbehältern ꝛc. das Wasser entzogen wird, wenn nämlich solches durch die Klüfte des Gesteins den tiefer liegenden Abbauen zufällt;

b) daß durch das Waschen und Pochen arsenikalischer und anderer Erze das Wasser in Flüssen und Bächen ganze Strecken weit so verdorben wird, daß weder Fische darin leben können, noch solches für Menschen und Vieh zu gebrauchen ist;

c) daß sich selbst Häuser und andere Gebäude senken, wenn der Bergbau in zu großer Nähe oder unter denselben weggetrieben wird. Dieser Fall kann besonders beim Bergbau auf Flötzen vorkommen, die nicht tief unter der Dammerde liegen.

In den Berggesetzen kommt außerdem hierüber wenig vor, und es muß daher das gemeine Recht zu Hülfe genommen werden.

Es fragt sich demnach:

1) ob der Bergwerkseigenthümer, wenn noch keine Beschädigung erfolgt, sondern erst zu befürchten ist, zur Vermeidung eines für den Grundbesitzer entstehenden Schadens beschränkt werden könne?

Der Regel nach müssen Privatvortheile dem Bergbau nachstehen, und es kann daher z. B. einer Gewerkschaft das Waschen und Pochen ihrer Erze nicht verwehrt werden, wenn auch davon die Fische in einem Bache oder Teiche zu Grunde gehen. Es ist aber dennoch bei diesem allgemeinen Satze darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieser zu befürchtende Schaden vermeidlich oder unvermeidlich, ob er mit Geld zu ersetzen, oder ob er unersetzlich ist.

Ist die Beschädigung zu umgehen und der Schade nicht leicht zu ersetzen, z. B. wenn ein Dorf oder einzelne Wohngebäude nur einen Brunnen zu ihrem Bedürfniß haben, und eine Gewerkschaft mit dem Betriebe eines Stollens in solche Nähe käme, daß der Verlust des Wassers wahrscheinlich zu befürchten und diesem Mangel auf andere Art nicht abzuhelfen wäre, so kann der Bergwerkseigenthümer angehalten werden, dem Stollen eine andere Richtung zu geben, wenn er auch deswegen die gerade Linie verlassen und mehr Kosten aufwenden muß. Ist dagegen der Schaden mit Geld zu ersetzen, so hängt es von dem Bergbauenden ab, ob er die Entschädigung übernehmen, oder andere Vorkehrungen treffen wolle; er ist aber verbunden, solche Anstalten zu treffen, daß die Beschädigung für den Grundbesitzer so unmerklich, als es nur möglich ist, ausfällt. Ist endlich ein solcher Bau zur Fortsetzung eines Werks unumgänglich nöthig, so muß sich der Grundeigenthümer den Schaden, jedoch gegen möglichste Vergütung, gefallen lassen; oder wenn ein unersetzlicher Schaden unvermeidlich wäre, so wird es

darauf ankommen, in welchem Verhältnisse der durch den Bergbau zu erlangende Nutzen mit dem für Einzelne oder für das Allgemeine erwachsenden Schaden steht, und in diesem Falle für das niedere Uebel zu erkennen sein.

In solchen Fällen kann der Grundeigenthümer, wenn er die bevorstehende Gefahr wahrscheinlich machen kann, auf Inhibition des Baues und auf die Aufrechtmachung einer Caution antragen.

2) Ist aber bereits ein Schade erwachsen und es entsteht die Frage: ob und in welcher Maße derselbe zu ersetzen sei, so ist darauf zu sehen, ob der Grundbesitzer solche hätte vermeiden können, oder nicht. Im ersten Falle muß er sich den Schaden, den er durch sein Versehen erlitten hat, selbst zuschreiben. Das preußische Bergrecht stellt solche Fälle auf, nämlich: Wenn Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und dergleichen in einem Reviere, wo der Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt hat, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er wegen der durch den fortgesetzten Bau etwa entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.

Im letzten Falle gilt auch hier die Regel, daß der Grundeigenthümer entschädigt werden muß, weil er zum gemeinen Vortheil in seinem Eigenthume beschränkt wird; und es findet eine solche Entschädigung um so mehr statt, wenn bei dem Bergbaue nicht die gehörige Vorsicht angewendet, oder nicht nach den Regeln der Kunst verfahren worden ist, z. B. wenn die in der Höhe stehenden Erzmittel herausgenommen, keine Bergfesten gelassen und ein Grundbesitzer dadurch beschädigt worden ist.

Entsteht aber ein Schade durch Zufall oder durch eine ganz unerwartete und unabwendbare Begebenheit, so muß sich solchen der Grundeigenthümer gefallen lassen.

Ganz anders betrachtet das französische Bergwerksgesetz die Gerechtsame des Grundeigenthümers, indem es nicht, wie die deutschen Bergwerksgesetze, eine vollständige, und sogar eine reichliche, sondern eine doppelte Entschädigung desselben für das hergegebene Terrain verlangt, und außerdem noch anordnet, daß der Concessionair eine bestimmte Summe zahlen soll, welche dem Grundeigenthümer bei der Ertheilung der Concession zugesichert werden muß. Das Gesetz bestimmt aber nicht, nach welchen Grundsätzen diese Summe ausgemittelt werden soll. Der Gegenstand ist auch von der Art, daß die Forderung des Grundbesitzers eben so wenig von einem festen Princip ausgehen kann, als dem Concessionsbewerber, oder der vermittelnden Behörde irgend ein zuverlässiges Anhalten zu Gebote steht, die Forderungen des Grundbesitzers zu beurtheilen und zu beschränken. Der Erfolg einer solchen Bestimmung kann kein anderer sein, als daß der Bergbau, wohin auch die Tendenz des ganzen Gesetzes geht, fast nur von dem Grundbesitzer betrieben werden kann. So macht also das französische Bergwerksgesetz die Ausübung des Bergbaues, bei den wichtigsten Bestimmungen, einmal von der Willkür des Grundbesitzers, und dann wieder von der unbeschränkten Willkür der verwaltenden Behörde, abhängig.

Nach Art. 6. des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810, sollen durch die Concession die Rechte des Grundbesitzers auf die zu concedirende Grube festgestellt, und nach Art. 18. soll der Werth dieser Rechte mit dem Werthe der Oberfläche selbst verbunden werden: so daß derselbe von den Gläubigern, durch die auf das Grundeigenthum aufzunehmenden Hypotheken, mit in Anspruch genommen werden kann. Deßhalb soll auch, nach Art. 12., das dem Grundbesitzer, zufolge Art. 6. zustehende Recht, in einer bestimmten Summe in der Concessionsurkunde ausgedrückt sein.

Führen schon diese Bestimmungen nothwendig dahin, dem Grundbesitzer nicht bloß ein Vorrecht zuzugestehen, sondern die Ausübung des Bergbaues für jeden Dritten fast unmöglich zu machen: so sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Ackerentschädigungen nicht weniger geeignet, den Bergbau für Jeden, der nicht der Grundbesitzer selbst ist, aufs Aeußerste zu erschweren. Nach den Art. 43 und 44 müssen die Bergwerksbesitzer, wenn die Schürf- oder die eigentlichen Grubenarbeiten nur vorübergehend sind, und wenn der Boden, nach Ablauf eines Jahres, wieder in die vorige Cultur gesetzt werden kann, als Entschädigung, die doppelte Summe des reinen Ertrages der zu entschädigenden Oberfläche, an den Grundeigenthümer bezahlen. Wenn dem letzteren aber durch jene Arbeiten der Genuß seines Grundes und Bodens länger als ein Jahr lang entzogen wird, oder wenn der Boden durch den Grubenbetrieb zur Cultur unfähig geworden ist: so soll der Concessionair der Grube verpflichtet sein, das ganze Feld käuflich an sich zu bringen, welches bei dem Betriebe der Grube benutzt wird. Verlangt es der Grundeigenthümer: so muß der Concessionair auch den ganzen Grund und Boden ankaufen, welcher durch den Bergbau sehr zerstückelt und dadurch unbrauchbar geworden ist.

Vierzehntes Capitel.

Vom Verlust des Bergwerkseigenthums und der darauf habenden Rechte.

Außer der Veräußerung des Bergwerkseigenthums durch Verträge und letztwillige Verordnungen kann solches auch auf andere Weise verloren gehen, und es sollen hier die verschiedenen Arten angegeben werden.

Der Bergbau ist ein Unternehmen, wo alles auf gutes Glück gewagt wird. Dergleichen Speculationen bleiben, wenn sie nicht glücken wollen, öfters früher, öfters später liegen, je nachdem die Unternehmer Lust, Beharrlichkeit und Vermögen haben. Dieser Fall tritt hauptsächlich bei gewerkschaftlichen Zechen ein, wenn ein Theilnehmer nach dem andern mit der Zubuße zurückbleibt, und die Zahl der sogenannten gehorsamen Gewerken endlich so klein wird, daß die Zuschüsse bei weitem nicht mehr zureichen, die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, und deßwegen der ganze Bau eingestellt werden muß.

Man kann sich einer Grube entweder durch ausdrückliche Erklärung oder

auch stillschweigend begeben; denn wenn ein Unternehmer oder eine Gewerkschaft findet, daß eine Lagerstätte von Fossilien durchaus keine Hoffnung giebt, oder wenn eine Grube viele Jahre lang Ausbeute gegeben hat, sich aber die Gänge abschneiden und nicht wieder auszurichten sind, so bleibt nichts übrig, als von dem Bau abzustehen. Von einer solchen Grube, welche nicht mehr mit Arbeit belegt, sondern von dem bisherigen Besitzer aufgegeben wird, sagt man, daß sie auflässig geworden sei, und die Folge davon ist, daß sie in das Freie zurückfällt. Manchmal veranlassen auch Wasserfluthen, Brüche, Kriegsgefahr oder andere Unglücksfälle, daß Gruben liegen bleiben müssen, wenn sie auch die Kosten tragen, wovon die Geschichte der Bergwerke Be spiele genug aufgezählt.

Will eine Gewerk- oder Lehenschaft eine Zeche auflassen und den Bau nicht weiter fortsetzen, so muß sie solches durch die Lehenträger oder denjenigen, dem die Zeche anvertraut ist, dem Bergamte ansagen. Das Bergamt ist verbunden, die auflässige Grube zu befahren, die Anbrüche behauen und probiren zu lassen, die abgehauenen Stufen und Proben im Bergamte zu hinterlegen und den Befund der Grube, nämlich wie mächtig die Gänge sind, wie fest das Gestein ist, wie tief bereits abgebaut worden, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde und wie weit sie getrieben sind, nach dem eingenommenen Augenschein in ein dazu bestimmtes Buch zu vermerken, auch die Ursache, warum die Auflassung geschehen ist, zu verzeichnen. Diese Notizen sind deßwegen nöthig, damit derjenige, welcher in der Folge eine solche Zeche wieder aufnimmt, und die Tiefsten und Stollenörter aufgewältigen will, zuverlässige Nachrichten findet, von welcher Beschaffenheit die Grube war, und nicht durch allerlei Sagen hintergangen und in Schaden gebracht wird.

Wer nicht die Absicht hat, sein Eigenthum gänzlich aufzugeben, sondern aus momentanen, jedoch erheblichen Ursachen den Bergbau nur auf einige Zeit einstellen muß, der muß solches durch Fristgesuche zu erhalten suchen.

Das Bergwerkseigenthum hört demnächst auf, wenn eine Grube ihr Feld verliert oder wie man sagt, ausgetrieben wird. Dieses geschieht durch das Ausmessen, oder auch wenn der Jüngere dem Aeltern im Felde weichen muß. Es geht solches ferner verloren, wenn jemand von dem ihm zustehenden Rechte binnen der in den Gesetzen bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, oder es ohne ausdrückliche Erklärung und Anzeige bei dem Bergamt, und ohne Fristverschreibung liegen läßt, weil jedes Grubengebäude und Zubehör nur unter den in den Gesetzen bestimmten Bedingnissen an Privatpersonen überlassen wird. Der Verlust erfolgt nun entweder nach vorgängiger Aufforderung des Berechtigten (Angebot) oder nach vorhergegangenem Freifahren oder ohne beides. Das Bergamt kann entweder von Amtswegen, oder auf den Antrag eines Dritten, der das fragliche Eigenthum wieder übernehmen will, verfahren.

Die Objecte, welche auf solche Weise verloren werden können, sind entweder Vorzugsrechte auf eine Lagerstätte, deren Eigenthum man enterben

will, oder das Eigenthum selbst, welches bereits gesetzmäßig erworben worden ist. Zur Classe der ersten gehört

1) das Recht des Finders

a) bei erschürften Lagerstätten, wenn binnen der in den Gesetzen bestimmten Frist keine Muthung eingelegt, oder nicht darauf gearbeitet wird.

b) Bei überfahrnen Gängen im verliehenen Felde, wenn der Finder nach erfolgtem Angebote binnen 14 Tagen nicht muthet und mit Arbeit belegt.

c) Bei Gängen, welche mit Stollen überfahren worden sind, wenn der Stollner auf erfolgtes Angebot nicht muthet, oder mit dem Stollen 14 Lachter weiter aufgefahren ist, ohne Muthung eingelegt zu haben.

2) Das Recht des Muthers, wenn er die gemuthete Lagerstätte, ohne daß erhebliche Hindernisse vorwalten, binnen Tagen nicht ausrichten und bestätigen läßt.

Zur zweiten Classe hingegen gehören

1) verliehene Grubengebäude, nämlich

a) Fundgruben, Maßen und Stollen, welche nicht mit Arbeit gehörig belegt und bauhaft erhalten werden.

b) Zwitterzechen, wo weder in der Grube gearbeitet, noch Erz aufbereitet, noch geschmelzt wird.

c) Seifenwerke, wenn die Seifner ihre Lehne gegen den Winter bis auf den Frühling nicht ordentlich verschreiben lassen; oder wenn sie das Gebirg nicht zur rechten Zeit belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Bergamts 8 Tage hinter einander nicht darauf arbeiten.

d) Ueberhaupt alle Grubengebäude, welche in drei Quartalen von dem Schichtmeister oder Vorsteher nicht verrezessirt werden, oder von welchen innerhalb vier Quartalen kein Quatembergeld bezahlt worden ist.

e) Fristzechen, welchen die Frist auf Veranlassung eines neuen Aufnehmers aufgekündigt, und dieser Aufkündigung keine Folge geleistet wird.

2) Stollenwasser, wenn solche von Zeit der Muthung an gerechnet, binnen einem halben Jahre nicht in Gräben und Gerinne aufgefaßt und an den Ort ihrer Bestimmung geführt, oder wenn sie auch gefaßt und geführt worden, ein halbes Jahr unbenutzt gelassen werden, ohne daß Frist gesucht und erlangt worden ist.

3) Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden worden, oder die drei Jahre lang nicht als solche gebraucht worden sind; es sei denn, daß die Pocheisen mit Vorwissen des Bergamts herausgeschlagen, und solches in das Bergbuch eingetragen worden.

Wenn ein Bergwerksobject aus Verschulden des Bevorzugten oder des Eigenthümers für frei und auflässig erklärt werden soll, so muß die schuldbare Veranlassung, nämlich daß eine Gewerk- oder Lehenschaft die bei dem Bergwerkseigenthume vorausgesetzten Bedingnisse nicht erfüllt habe, erwie-

sen werden. Dieser Beweis wird durch das **Freifahren**, d. i. durch den Augenschein an Ort und Stelle geführt. Es befährt nämlich der Berggeschworne oder der Officiant, dem es obliegt, welches jedoch der Bergbeamte nicht selbst sein darf, die Zeche oder den Schurf in einer Woche während der Frühschicht zu drei verschiedenen Malen, untersucht, ob sich die gehörige Anzahl von Arbeitern vorfindet, und zeigt den Befund pflichtmäßig im Bergamte an. Findet sich bei diesem dreimaligen Befahren, daß eine Grube mit Arbeit nicht belegt ist, so ist der Beweis vollführt; finden sich aber bei der dritten Befahrung Arbeiter vor, so müssen solche darüber constituirt werden, warum sie nicht auch in den vorherigen Schichten gearbeitet haben, oder auf wessen Veranlassung sie erst zur dritten Schicht gekommen sind; und wenn ein Betrug obwaltet, so ist der Urheber nachdrücklich zu bestrafen. Mit dem Freifahren der Wasserläufe, Pochwerke und anderer Bergwerksobjecte, welche keine Grubengebäude sind, hat es rücksichtlich der Form die nämliche Beschaffenheit. Dieses Freifahren in drei vormittägigen Schichten findet aber nur bei gewerkschaftlichen und solchen Zechen statt, auf welchen täglich eine Frühschicht gearbeitet werden muß, und es ist daher solches bei Eigenlöhnerzechen, die mit Weilarbeit bauhaft erhalten werden, und auf welchen täglich entweder Vor- oder Nachmittags nur vier Stunden gearbeitet werden dürfen, nicht hinreichend, indem es die Natur der Sache ergiebt, daß dreimaliger Befahrung in den Frühschichten ungeachtet, die Grube des Nachmittags belegt gewesen sein könne. Das preußische Landrecht erfordert daher, daß eine Eigenlöhnerzeche, während einer ganzen Woche, unbelegt befunden werde. Ueberhaupt findet solches auch bei Gruben, die keine beständige Belegung erfordern, keine Anwendung.

Aus dem bisher Angeführten lassen sich die Folgerungen ziehen:

1) Daß es des Freifahrens nur in den Fällen bedürfe, wenn die Absicht oder das Verschulden des Beliehenen nicht schon auf andere Weise erwiesen und notorisch ist. Wenn daher eine Gewerkschaft ihr Bergwerkseigenthum freiwillig für auflässig erklärt hat, oder wenn eine Zeche in drei Quartalen nicht verrechnet oder über Jahr und Tag lang kein Quatembergeld dafür bezahlt worden ist, so ist diese Beweisaufnahme überflüssig.

2) Daß das Freifahren bei verstuften Stollörtern, bei Gruben, welche im Streite befangen sind, und bei Lagerstätten, die in der Vierung eines bauhaft erhaltenen Feldes liegen, nicht stattfindet, weil solche nicht für auflässig erklärt werden können.

3) Daß die Gewerke zu hören sind, wenn sie rechtmäßige Ursachen angeben wollen, warum das Freimachen nicht statt habe, indem sich öfters Zufälle ereignen, wegen welcher die Arbeit unterbleiben mußte.

Das Freifahren kann von Amtswegen oder auch auf den Antrag eines Dritten, der eine Grube frei machen und wieder aufnehmen will, veranlaßt werden. Dieser wird der **Freimacher** genannt, und es kommen ihm die Rechte des Finders zu.

Die Berggesetze bestimmen noch außer diesem gewisse Fälle, wo ein

Beliehener seines Eigenthums zur Strafe für verlustig erachtet wird, nämlich:

1) Wenn Jemand einem andern Zechen oder Kuxe zum Scheine zuschreiben läßt.
2) Wenn sich Jemand eines Raubbaues schuldig macht.
3) Wenn eine Gewerkschaft ihren Gang verläßt, und einen übersetzenden zum Nachtheil eines Dritten außerhalb ihrer Vierung abbaut.
4) Wenn ein Stollner seinen Stollen nicht in baulichen Würden, und so, daß das Wasser darauf zu Tag auslaufen kann, erhält.
5) Wenn Jemand vorsätzlich Lachsteine heraus reißt.
6) Wenn Bergbeamte den Vorschriften wegen Erwerbung des Bergwerkseigenthums entgegen handeln.

Einzelne Bergtheile gehen verloren, wenn die Gewerke die darauf ausgeschlagene Zubuße nicht zur gehörigen Zeit bezahlen. Die hierher gesetzlichen Vorschriften sind in den Bergordnungen unter der Rubrik: vom Retardat und Drangsal enthalten. Die Zubuße muß nämlich den Gewerken längstens in der zweiten Woche des Quartals, in welchem sie ausgeschrieben worden ist, mittelst Vorlegung der von dem Schichtmeister unterschriebenen Zubußzettel bekannt gemacht, und vier Wochen darauf oder in der 6ten Woche des Quartals bezahlt werden. Erfolgt die Bezahlung nicht, so macht der Schichtmeister davon bei dem Bergamte die Anzeige, und es werden die säumigen Gewerke im Gegenbuche gewöhnlich mit R notirt, d. i. in das Retardat gesetzt. Wenn nun die Zahlung auch bis zum Ende des Quartals nicht bewirkt wird, so werden die Gewerke ihrer Antheile für verlustig erklärt, und bei der folgenden Rechnung in dem Gewerkeverzeichnisse zurückgesetzt, und man sagt nunmehr, daß die Kuxe im Retardate verstanden oder caducirt worden seien.

Die Frist, binnen welcher die Kuxe caducirt werden, ist nicht an allen Orten gleichheitlich bestimmt. Nach dem preußischen Landrecht wird der, welcher nach Ablauf des dritten Quartals, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, seiner Kuxe auf die Anzeige des Schichtmeisters oder Zubußeinnehmers verlustig. Nach der Bergwerksverfassung am Oberharze werden die Kuxe caducirt, wenn die Gewerke, welche mit einer rückständigen Zubuße von zwei Quartalen in das Retardat gestellt worden sind, solche 8 Wochen lang bis Schluß Nr. 10 desselben Quartals stehen lassen. Im Königreich Sachsen werden die Kuxe erst nach drei Quartalen als im Retardate verstanden angenommen; und wenn endlich der Gewerke mit Nr. 6 des 4ten Quartals seine rückständige Zubuße vollständig berichtigt: so wird er aus dem Retardate genommen und im Gegenbuche mit einem rothen R angemerkt. Bei geringen Mineralien wird überhaupt das Retardat nicht so genau beobachtet, und bei Eigenlöhnerzechen findet solches gleichfalls keine stricte Anwendung, sondern es werden vielmehr die säumigen Gesellen nach dem Gesellenvertrag durch bergamtliche Hülfe zur Entrichtung ihres Geldbeitrages angehalten.

Das Caduciren der Kuxe wird durch das sogenannte Anhängischmachen, d. i. durch Abschlagszahlung für das laufende Quartal abgewen=

det. Dieses findet aber auch nicht allenthalben statt. In Kriegszeiten, und wenn eine Zeche im Streite befangen ist, können die Kuxe gleichfalls nicht caducirt werden.

Um Kuxe caduciren zu können, bedarf es keines vorherigen Gehörs der säumigen Gewerke oder eines ausdrücklichen Erkenntnisses, sondern nur eines Decrets, oder es geschieht auch überhaupt nur stillschweigend, und es müssen hierauf die Namen dieser Gewerke im Gegenbuche ausgethan werden; sind aber unverzubußte Kuxe ohne Retardat an andere vergewerket worden, so steht es dem Eigenthümer frei, solche zu vindiciren.

Der Vorwand der Unwissenheit oder Abwesenheit kann keinen Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der verabsäumten Zahlung zu Statten kommen, weil sich jeder Bergwerksinteressent mit den Gesetzen bekannt machen muß, und Abwesende Verleger zu bestellen verbunden sind.

Die auf diese Art verlornen und in das Retardat und Drangsal verfallenen Kuxe fallen nicht in das Freie, sondern den übrigen gehorsamen Gewerken, welche ihre Beiträge richtig geleistet haben, anheim, und es können solche dem vorherigen Besitzer, ohne die einstimmige Genehmigung der Mitgewerke, und ohne Vorwissen des Bergamts nicht wieder überlassen werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn ganze Grubengebäude verloren gehen, auch die Interessenten ihre daran habenden Antheile verlieren.

Wer eine Zeche frei gemacht hat, tritt ganz in das Verhältniß dessen, der eine Grube von Neuem aufnimmt, und es gehören ihm daher der Regel nach alle Kuxe eigenthümlich zu. Indessen findet eine Aufnahme in dem Falle statt, wenn eine Zeche aus dem Grunde eingestellt werden mußte, weil die eingegangenen Zubußen zur Bestreitung der Kosten nicht mehr zureichend waren. Denn sobald eine Zeche frei gemacht, gemuthet und bestätigt worden ist, muß der neue Lehenträger ohne Verzug, mit Vorwissen des Bergamts eine leidige Zubuße anlegen, und solche den vorherigen Gewerken durch öffentlichen Anschlag bekannt machen. Wollen nun die, welche ihre Zubußen bis zur Einstellung der Grube richtig abgeführt haben, ihre Kuxe ferner mitbauen, so müssen sie, wenn sie die neu ausgeschriebene Zubuße binnen 4 Wochen erlegen, dazu gelassen werden; der Lehenträger ist aber während dem die frei gemachte Grube mit Arbeit zu belegen nicht verbunden.

Ist eine Zeche über Jahr und Tag im Freien gelegen und nicht verresset worden, so findet der Anschlag nicht statt, und der neue Muther ist die vorherigen Gewerke aufzunehmen nicht schuldig.

Ferner, wenn eine Zeche zweimal frei gemacht, bestätigt und angeschlagen wird, und die alten Gewerke haben auf den ersten Anschlag ihre Zubußen zur gesetzten Zeit nicht erlegt, so haben sie keinen Anspruch bei dem zweiten Freimachen angenommen zu werden, wenn gleich ihre Namen bei dem ersten Freimachen in dem Gegenbuche nicht gelöscht worden sind.

Endlich werden auch die alten Gewerke, wenn eine Zeche dreimal frei gemacht wird, nicht mehr zugelassen.

Wenn eine Zeche frei gemacht worden ist, so verbleiben den alten Gewerken die Vorräthe, welche vor dem Freifahren über die Hängbank gestürzt

worden sind, nämlich geschiedenes und aufbereitetes Erz und Metalle, ingleichen das ledige Grubengezähe, was solche von ihrem Gelde angeschafft und gewonnen haben und sich bereits über Tag befindet; dagegen soll ihnen das, was in oder auf der Grube gezimmert, angenagelt oder mit Haspen angeschlagen ist, auch was an Wasserkunstwerken, Göpeln und dergleichen besteht, abzubrechen, auch Halden, After, ungeschiedenes Erz, Schlich, Schlamm ꝛc., das nach dem Auflassen bei der Zeche noch gefunden wird, sich zuzueignen oder mitzunehmen nicht zustehen, sondern dem neuen Lehenträger überlassen werden.

Selbst wenn Halden der Grube zuvor an Andere verkauft waren, ist der Kauf nach dem Auflassen kraftlos und auf das, was noch nicht bereits weggeschafft war, nicht zu bez'ehen.

Das Freifahren einer Grube erstreckt sich bloß auf das Grubengebäude selbst und was eigentlich dazu gehört, daher fallen nach gemeinem Rechte die aufgebauten Pochwerke, Zwittermühlen, Schutz- und Teichdämme, Aecker, Wiesen, Kohlholz u. dgl. nicht mit ins Freie, sondern bleiben den alten Gewerken, von welchen sie der Freimacher, wenn er sie nicht entrathen kann, an sich bringen muß. Inzwischen leidet es kein Bedenken, daß auch diese Gegenstände, nämlich Pochwerke, Zwittermühlen besonders frei gefahren werden können.

Die bayerische Bergordnung bestimmt insbesondere, daß bei Zechen, welche freiwillig aufgelassen werden, auch die Hut- und Zechenhäuser, Pochwerke, Schmelzhütten in das Freie gefallen sein sollen. Nach dem preußischen Landrechte fallen auch die über Tag befindlichen Vorräthe und andere Mobilien in das Freie, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Freifahren von der Grube geschafft sind, oder deßhalb bei dem Bergamte um Frist nachgesucht worden ist.

Wird eine Grube gar nicht mehr aufgenommen, so fällt der Grund und Boden, welcher zum Betriebe derselben nöthig war, wieder an den Grundbesitzer zurück, in so ferne derselbe den Erbkux oder jährliche Entschädigung genossen hat; ist aber Grund und Boden ausgekauft, so fällt solcher dem Fiscus anheim.

Durch das Freierklären gehen alle Rechte, welche eine Zeche genossen hat, somit auch das Recht des Alters verloren; es hören aber auch alle Verbindlichkeiten der bisherigen Gewerke in Bezug auf das Bergwerkseigenthum auf, indem solche für die Receß- und Bergschulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden sind, sondern sich die Gläubiger bloß an die Vorräthe, welche nicht in das Freie gefallen, halten, oder auch die Grube selbst übernehmen können; dem neuen Lehenmann hingegen wird die Grube schuldenfrei verliehen.

Das französische Gesetz verbietet dem Grubenbesitzer sein Eigenthum, ohne eine vorher gemachte Anzeige, zu verlassen. Jede Grube soll vor dem Auflässigwerden durch den Bergwerksingenieur befahren werden, und es soll derselbe den Grubenriß vervollständigen, und eine protokollarische Verhandlung über die Ursache des Auflässigwerdens aufgenommen werden.

Auch ist nach dem französischen Gesetze mit der Einstellung des Betrie-

des einer Zeche, der Verlust des Eigenthumes nicht verbunden, sondern es muß der weitläufige Weg der Untersuchungen und Verhandlungen mit dem Besitzer eingeschlagen werden, welcher niemals zum Zwecke führen kann.

Die Permissionen auf Pech- und Hüttenwerke müssen erneuert, also die Permissionsgebühren wieder bezahlt werden, wenn die Anlagen in dem, bei der Permissionsurkunde ausgedrückten Zeitraume, nicht im Betriebe gewesen sind. Einen Verlust des Eigenthumes schreibt das Gesetz unter keinen Umständen zu.

Funfzehntes Capitel.

Von der Berggerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Die Bergämter sind die Behörden, welche im Namen des Landesherrn oder des Inhabers des Bergregals den für frei erklärten Bergbau zu administriren haben, und es steht ihnen als solchen

a) die Ueberlassung des im Freien liegenden Bergwerkseigenthumes an Privatpersonen, nämlich die Ertheilung der Schürfzettel, die Annahme der Muthung, die Verstattung der Fristen, die Bestätigung des gemutheten Feldes, das Vermessen, das Freifahren und Caduciren der erworbenen Zechen und Bergtheile, insofern darüber kein Streit entsteht, das Anlegen der Zubuße, der Beschluß der Ausbeute und die Revision der Rechnungen;

b) die Einnahme und Verrechnung des herrschaftlichen Zehents und der Quatembergelder zu.

c) Gehört zu ihrem Ressort die Oberaufsicht über alle in ihrem Bezirke liegende Gruben und Hüttenwerke, damit solche zum Besten des Allgemeinen und der Gewerken veranstaltet und betrieben werden;

d) die specielle Haushaltungs- und Betriebspolizei, nämlich die Regulirung des Lohnes für die Bergleute und deren Aufseher, die Obsorge, daß qualifizirte Bergleute und Unterofficianten aufgestellt, die Schichten gehörig verfahren und in der Auslohnung Ordnung beobachtet werde; desgleichen die Anschaffung guter und wohlfeiler Bergmaterialien.

e) Kommt denselben neben der Haushaltungspolizei auch eine polizeiliche Gerichtsbarkeit zu, welche die allgemeine Ruhe und Ordnung auf den Bergwerken, und die Abwendung des den einzelnen Mitgliedern oder dem Ganzen bevorstehenden Nachtheiles zum Gegenstande hat. Sie müssen daher darauf achten, daß das Bergwerk in der gehörigen Ordnung erhalten wird, daß sie ihre Arbeit zur bestimmten Zeit verrichten, nicht ohne abzukehren aus der Arbeit laufen, oder willkürliche Feiertage machen, und können Contraventionen polizeilich bestrafen.

Außer diesen zur Administration gehörigen Gegenständen haben die Bergämter der Regel nach, und wo nicht besondere Landesgesetze eine Ausnahme machen, die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen und über die Berg- und Hüttenleute ihrer Reviere, auch öfters Criminaljurisdiction.

Diese Gerichtsbarkeiten fließen aus verschiedenen Quellen, und es müssen daher die Grenzen genau bezeichnet werden.

Bergwerkssachen haben einen besonderen Gerichtsstand, weil zu deren Instruction und Entscheidung, außer der Kenntniß des gemeinen Rechtes auch noch die Kenntniß der Bergwerksgesetze und Observanzen und die Bekanntschaft mit den Gegenständen des Bergbaues und der Kunstsprache erfordert wird, oder wie sich die Alten ausgedrückt haben, weil Leute zu Richtern gehören, die sich um das Erz und Bergwerk verstehen. Die Berggerichte waren daher von jeher von anderen Gerichten abgesondert.

Die Ge ichtsbarkeit über Berg- und Hüttenleute gründet sich dagegen auf besondere Privilegien, nach welchen diese Personen den ordentlichen Gerichtsbehörden entzogen sind und nur bei den Bergämtern oder Berggerichten belangt werden können. Die Bergleute genießen diese Exemtion theils deßwegen, weil man ihnen, da sie sich zum Besten des Staates einer gefährlichen Arbeit unterziehen, einige Auszeichnung angedeihen lassen wollte; anderen Theils aber, weil man es für nachtheilig hielt, wenn Bergleute bei anderen Gerichten herumgezogen, in Processe und Gerichtskosten verwickelt und dadurch nicht allein um ihre Schichtgelder und Löhnungen, die sie mit saurer Arbeit erwerben und zu ihrem eigenen Unterhalte nöthig haben, gebracht, sondern auch die Bergwerke selbst durch Versäumniß vieler Schichten in Schaden gesetzt würden.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit beschäftigt sich bekanntlich nicht nur mit der Instruction und Entscheidung wirklicher Processe, welche über Rechte und das Eigenthum entstehen, sondern auch mit Handlungen, die nicht streitig sind; jedes Berggericht ist daher, nach dem Umfange der ihm verliehenen Jurisdiction befugt, persönliche und dingliche Klagen anzunehmen, darüber verhandeln zu lassen und solche zu entscheiden, auch andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen.

Der besondere Gerichtsstand wird nicht durch die persönlichen Eigenschaften der Parteien, sondern durch die besondere Beschaffenheit der Sache begründet. Dieses führt auf die Frage, welche Sachen für Bergwerkssachen zu erachten sind? Hierunter werden alle Sachen und Rechte verstanden, welche aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben und nicht ohne Anwendung der Berggesetze und Bergwerksverfassung entschieden werden können. Dem zu Folge gehören zu den Bergsachen:

1) Processe über die, nach der Bestimmung der Bergordnungen zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien und deren Lagerstätte, über Grubengebäude, Bergtheile und die außer den Gruben befindlichen Gegenstände, die vom Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden;
2) alle bergrechtliche Streitigkeiten, die sich rücksichtlich des obersten Bergherrn und der Bergwerksverwandten ergeben, und die aus dem wechselseitigen Verhältnisse zum Bergbaue entstehen;
3) Processe der Grubenbesitzer unter einander, die aus dem Verhältnisse

des Gesammteigenthumes, oder aus dem Verhältnisse mehrerer Gruben und Stollen gegen einander entspringen;

4) Streitigkeiten der Grundbesitzer mit den Bergwerkseigenthümern über Entschädigung, Vorzugsrechte u. dgl.
5) Streitigkeiten der Grubenbesitzer mit den Bergofficianten und Bergarbeitern und wechselsweise dieser mit jenen, über Gegenstände des Bergbaues;
6) Streitigkeiten anderer Privatpersonen, welche keine Bergwerksverwandte sind, in so ferne sie an das Bergwerk aus einem Vertrage, oder aus einem anderen Titel einen Anspruch zu machen haben;
7) gehören auch dazu die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich die Aufnahme und Bestätigung der Verträge über Bergwerksgegenstände.

Aus dem Begriffe des besonderen Gerichtsstandes der Sache fließt, daß

a) alle Personen, welche dergleichen Processe haben, ohne Unterschied des Standes, und wenn sie auch außerdem einen befreiten Gerichtsstand genießen, bei den Berggerichten Recht nehmen und geben müssen;
b) daß in dergleichen streitigen Sachen keine freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit stattfindet;
c) daß den Berggerichten die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze nur so lange zusteht, als solche sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerkes oder einzelner Gewerke und Lehenschaften befinden, und so lange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; sobald sie aber aus diesem Eigenthume heraustreten, oder sobald die erwähnte Bestimmung aufhört, die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder erwache, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören. Es sind deßwegen auch ungangbare Halden, die nicht mehr bergmännisch benützt werden, und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen nicht mehr zur Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu ziehen. Sie fallen aber wieder dahin zurück, sobald sie wieder bergmännisch gemuthet oder aufgenommen werden;
d) daß es auch Processe über Gegenstände des Bergwerkes geben könne, welche dennoch nicht als Bergsachen anzusehen sind.

Zur Erläuterung hierzu dient eine Entscheidung der preußischen Jurisdictionscommission vom 16. Juli 1799 über die Frage: ob Streitigkeiten über die Fideicommißeigenschaft solcher Steinkohlengruben, welche sich auf Fideicommißgrunde befinden, zum Ressort der schlesischen Oberamtsregierung gehören, dienen. Diese Frage ist für die Oberamtsregierung entschieden worden, und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil die schlesische Bergordnung vom Jahre 1769 deutlich bestimmt, was zur Cognition des Oberbergamtes gehöre, wenn sie, nach vorhergegangener Bemerkung einiger einzelner zur Cognition des Oberbergamtes zu ziehender Vorwürfe, den allgemeinen Satz, auf welchen sich die vorherbemerkten speciellen Vorwürfe begründeten, dahin festsetze, daß überhaupt alle aus dem Bergbaue fließende, oder damit in Verbindung

stehende Händel und Vorfälle vor das Oberbergamt gebracht werden sollten.

b) Weil die Frage: wem von den Successoren, nach dem Absterben des Erblassers und Besitzers eines Fideicommisses quiescirende Gruben zustehen, in den Bergbau nicht den geringsten Einfluß haben und mit demselben in keiner Verbindung stehe.

c) Der besondere Gerichtsstand sei vorhanden, wenn einem Gerichte in einem Bezirke Rechtsangelegenheiten, ihrer besonderen Beschaffenheit wegen, beigelegt worden. Die Beschaffenheit der dem Oberbergamte beigelegten Rechtsangelegenheiten sei nur Bergbau, was also diesen nicht angehe, gehöre nicht zu dem besonderen Gerichtsstande.

d) Wenn die Bergordnung specieller Streitigkeiten erwähne, wobei sie den Vorwurf bestimme, z. B. Streitigkeiten, welche bei Kuxen vorfallen, die in den Bergbau Einfluß haben, oder damit in Verbindung stehen, so werde dadurch der allgemeine Satz nicht verändert.

Der privilegirte Gerichtsstand der Bergleute bei den Bergämtern gründet sich auf persönliche Eigenschaften. Solchen genießen der Regel nach nicht nur die Berg- und Hüttenleute selbst, sondern auch ihre Weiber, Kinder und Dienstboten; sie haben sich aber dessen nur so lange zu erfreuen, als sie zu den Bergleuten gezählt werden können. Da dieser Gerichtsstand bloß persönlich ist und von der Beschäftigung der Bergleute abhängt, so sind solche, wenn sie Güter, Grundstücke und Häuser besitzen, rücksichtlich dieser, der Gerichtsbarkeit der Sache unterworfen. Die Bevormundung der Kinder steht größtentheils den ordentlichen Gerichtsbehörden zu, und sie fallen, nach dem Ableben des Vaters, an die ordentliche Obrigkeit zurück.

Die Vergehen und Verbrechen, welche die Bergämter hier und da zu untersuchen und zu bestrafen haben, bestehen entweder

a) in eigentlichen Bergwerksverbrechen, oder

b) in gemeinen Verbrechen, die von den Bergwerksverwandten, oder auch auf Bergwerksplätzen, z. B. in Hut- und Zechenhäusern, Kauen ꝛc. verübt werden.

Sie gehören entweder in das Gebiet der hohen, oder der niederen Gerichtsbarkeit. Dieser erstere Unterschied beruhet auf den angegebenen Quellen der berggerichtlichen Jurisdiction, die aus der besonderen Beschaffenheit der Sache, oder aus dem befreieten persönlichen Gerichtsstande herfließen.

Bergwerksverbrechen können nur in Bezug auf den Bergbau verübt werden. Dahin gehören also die Dienstverbrechen der Bergofficianten, Betrug und Verfälschung, Bergdiebstahl, Grenzverrückung ꝛc. Kraft des persönlichen Gerichtsstandes werden dagegen solche Vergehen der Bergleute bestraft, die ohne Rücksicht auf den Bergbau verübt worden sind, z. B. Schlägereien ꝛc. Die hohe Jurisdiction oder die Bestrafung der eigentlichen gemeinen Criminalverbrechen ist den Berggerichten niemals eingeräumt worden. Endlich wird auch hie und da der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in dem Maße berücksichtigt, daß den Bergämtern die Bestrafung der auf Bergwerksplätzen verübten Vergehen, welche auf den Bergbau keinen Bezug haben, zugestanden wird.

Die Gerichtsverfassung ist zu verschieden, als daß sich darüber allgemeine Regeln aufstellen ließen, und es muß daher allenthalben auf die Gesetze des Landes oder der Provinz, und auf die allgemeine Verfassung Rücksicht genommen werden. In dem Königreiche Bayern sind durch das organische Edict, die Berggerichtsverfassung betreffend, alle eigene von den bereits constituirten Justizbehörden gesonderte Berggerichte aufgehoben, und die Berggerichtsverfassung mit der allgemeinen verbunden worden.

Diesem zufolge sind

1) alle Bergbeamte, Berg- und Hüttenleute und Bergwerksverwandte, in allen streitigen oder nicht streitigen Sachen, sie mögen persönlich oder dinglich sein, welche das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, den ordentlichen Civilbehörden unterworfen;
2) können bei den Bergämtern weder streitige Bergwerkssachen mehr angebracht oder entschieden, noch auch gerichtliche Handlungen, welche nicht streitig sind, aufgenommen werden;
3) gehören alle Verbrechen, welche das Bergwerk mittelbar oder unmittelbar betreffen, sie mögen von Bergleuten oder auf Bergwerksplätzen verübt worden sein, zur Cognition der ordentlichen Criminalgerichte;
4) bleibt den Bergämtern die Disciplin über die Bergleute, überhaupt Alles, was zur Administration des freierklärten Bergbaues gehört, in so ferne darüber kein Rechtsstreit entsteht;
5) dagegen wird die Berggerichtsbarkeit in eigentlichen Bergsachen durch Gerichte, welche aus Rechtsgelehrten und Sachverständigen zusammengesetzt sind, und zwar in der ersten Instanz von den Untergerichten, in der zweiten Instanz von den Appellationsgerichten, und in der dritten Instanz von dem königlichen Oberappellationsgerichte zu München ausgeübt.

Die erste Instanz bildet sich

a) aus dem Vorstande jenes Untergerichtes, in dessen Amtsbezirke der streitige Gegenstand liegt;
b) aus einem Assessor desselben;
c) aus dem Bergbeamten desjenigen Reviers, wohin der streitige Gegenstand gehört;
d) aus dem, bei dem Untergerichte vereideten Protokollführer, wobei jedoch die Leitung der Geschäfte dem Vorstande des Untergerichtes zusteht.

Die zweite Instanz formirt sich bei den einschlägigen Appellationsgerichten unter dem Vorsitze des Präsidenten in einem Senate, der aus einem Director des Gerichtes, aus dem Bergcommissär, der dem Hauptbergdistricte vorgesetzt ist, oder in Abwesenheit und sonstigen Verhinderungsfällen aus dem Inspectionscommissär, aus zwei Appellationsräthen und dem Secretaire, welcher das Protokoll dieses besonders angeordneten Senates führt. Die dritte Instanz constituirt ein eigener ständig bleibender Senat bei dem königlichen Oberappellationsgerichte zu München. Sie besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten aus einem für Bergsachen ernannten Director, aus drei Oberappellations- und zwei Oberbergräthen und endlich aus einem Secretaire.

In Sachen, in welchen der Bergfiscus interessirt ist, hat der in der ersten Instanz beizuziehende einschlägige Bergbeamte nur eine informirende Stimme, und es muß deßwegen noch ein zweiter Assessor beigezogen werden. Ein gleiches Verhältniß tritt in der zweiten Instanz ein, wo bei solchen fiscalischen Processen dem Oberberg- oder Inspectionscommissair nur eine informirende Stimme zukommt, und deßwegen noch ein dritter Appellationsgerichtsrath beigezogen wird; und endlich haben auch die bei dem königlichen Oberappellationsgerichte als ständige Mitglieder angestellten Oberbergräthe in dergleichen Processen nur eine informirende Stimme.

Diese constituirten Gerichtsbehörden sind mit Ausschluß aller übrigen befugt, die Justiz in Bergsachen zu administriren. Ereignet sich der Fall, daß der einschlägige Bergbeamte bei der Sache selbst interessirt ist, so muß ein anderer an seiner Stelle beigezogen werden; und entstehen endlich Competenzconflicte, so ist von den Gerichtsbehörden an das geheime Justizministerium zu berichten und von diesem die Entscheidung abzuwarten.

Im Königreiche Preußen sind den Bergämtern eigene rechtsverständige Bergrichter beigegeben, welche anhängige Rechtssachen instruiren und entscheiden, und wobei die Bergbeamten, wenn es auf technische Kenntnisse ankommt, eine entscheidende Stimme haben. In zweiter Instanz gehen die Bergwerkssachen an die Landesjustizcollegien und in der dritten Instanz an das geheime Obertribunal zu Berlin. In einem an die Clevische, Magdeburgische, Halberstädtische und die drei Schlesischen Oberamtsregierungen ergangenen Rescripte vom 22. Juni 1784 ist befohlen worden, daß in jedem Falle, wo es bei Entscheidung eines Bergwerksprocesses auf Umstände ankommt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und praktische Kenntnisse der Bergwerkswissenschaft erforderlich sind, jedes Mal das Bergamt der Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu requiriren sei, welcher dem Vortrage einer solchen Sache beizuwohnen, und dabei die etwa nöthigen Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft einschlagenden Materien zu ertheilen habe.

Man führt bei den Bergämtern gewöhnlich mehrere Bücher, in welche die gerichtlichen Handlungen aller Art eingetragen werden, und welche über den Realzustand der Gruben, ja selbst über den Vermögenszustand derselben eine Uebersicht gewähren, die hier noch kürzlich angeführt werden sollen, nämlich:

1) das Belehnungs- und Bestätigungsbuch, in welches Alles eingetragen wird, womit der Bergmeister einen Muther an jedem Verleihtage beliehen hat;
2) das Gegenbuch;
3) das Retardatbuch;
4) das Schied- und Vertragsbuch, in welches alle Entscheidungen in streitig gewesenen Bergsachen, Verträge, Cessionen u. dgl. eingeschrieben werden. In dieses Buch kommen auch die Arreste, welche auf Zechen, Kuxe oder Erze angelegt worden sind. Indessen wird auch darüber hie und da

5) ein besonderes Arrest- und Kummerbuch gehalten.

6) Das Fristen- und Nachlassungsbuch. In dieses gehört, welche Zechen wegen Wassers oder anderer Hindernisse nicht belegt werden konnten, sondern auf Stollen, Wasserkünste oder andere Hülfe warten müssen, in der Folge wieder betrieben, inzwischen aber bei ihren Rechten erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frei gemacht werden können. Ferner werden auch in diesem Buche die Steuern, das Wassereinfallgeld, der vierte Pfennig, wie er in den Zechen auf das Erkenntniß des Bergamts auferlegt wird, verschrieben. Hie und da wird auch ein besonderes Buch für die Steuern gehalten.

7) Das Vermeß- und Erbbereitungsbuch. Dieses Buch enthält, welche Zechen und wann sie vermessen worden sind und deren Markscheiden.

8) Das Handlungsbuch, in welches das, was von den Bergofficianten sowohl über das Allgemeine des Berg- und Hüttenwesens, als auch über die Gebrechen einzelner Gruben und deren Verbesserung verhandelt und beschlossen worden ist, registrirt wird.

9) Das Receßbuch. In diesem wird angemerkt, in welchem Zustande sich eine Zeche in jedem Quartale befindet, was nämlich nach den Rechnungen für Berg- und Hüttenkosten aufgewendet worden sind, welche Zubuße angelegt worden ist, was man an Erzen und Metallen producirt hat, und was daher jede Zeche an Schuld oder Vorräth behält.

10) Das Zehentbuch, welches von dem Zehentschreiber unter Aufsicht des Zehentners gehalten wird, und enthalten muß, wie viel jede Zeche an Metallen und Erzen gewonnen hat und wie viel davon an den Inhaber des Bergregals abzuliefern ist.

11) Das Austheiler- oder Ausbeutbuch, in welches eingetragen wird, was jeder Gewerke an wieder erstattetem Verlag und Ausbeute erhalten hat, worüber die Gewerke und deren Bevollmächtigte selbst quittiren, oder auch die Quittungen eingeheftet werden müssen.

Endlich wird auch noch bei manchen Bergämtern

12) Ein Schürfbuch gehalten, in welches alle Concessionen auf Schürfen, und zwar wo und auf welchen Gebirgen solche ertheilt sind, eingetragen werden.

Alle diese Bücher sind jedem, wegen der ihn angehenden Sache auf Verlangen ohne Weigerung vorzulegen.

Sechzehntes Capitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in streitigen Bergwerkssachen.

Wenn die Berggerichte einen eximirten Gerichtsstand für die Berg- und Hüttenleute bilden; oder wenn denselben die niedere Gerichtsbarkeit auf den Bergwerksplätzen, oder die Criminaljurisdiction in Bergwerksverbrechen zusteht, so müssen sie bei den Verhandlungen und Untersuchungen

durchgehends die Vorschriften der in jedem Lande eingeführten Prozeß- und Criminalgerichtsordnung beobachten, indem der Stand der Partei, oder die besondere Art des Verbrechens, oder der Ort, wo solches verübt worden ist, auf den Gang des Prozesses oder den Lauf der Untersuchung keinen Einfluß hat. Von allen diesen ist daher hier keine Rede. Aber auch selbst streitige Bergwerkssachen werden der Regel nach den in den Prozeßordnungen vorgeschriebenen Gesetzen verhandelt; doch kommt dabei hier und da etwas Eigenthümliches aus der Beschaffenheit der Sache Fließendes vor, was hier kurz abgehandelt werden soll.

In den ältern Zeiten waren bei den Berggerichten mancherlei sonderbare Gewohnheiten, wie man sein Recht verfolgen mußte, oder wie Gericht gehalten wurde, eingeführt, wovon die älteren Berggesetze und Bergrechts-Schriftsteller Nachricht ertheilen. Wenn z. B. Jemand wegen einer Bergschuld oder wegen seiner Bergtheile klagen wollte; so mußte er, wenn der Bergtheil zu einem vermessenen Lehen gehörte, drei Tage nach einander, jeden Tag einmal, wenn es aber Theile einer Fundgrube betraf, acht Tage nach einander und jeden Tag dreimal bei dem Bergmeister Klage führen, es mochte solcher zu Hause sein oder nicht. Zum dritten Male brachte der Kläger den Steiger oder Stufenschläger mit und führte dadurch den Beweis, daß er die letzten drei Wochen entweder seine Bergkost in Geld erlegt oder solche mit Handarbeit verdient habe, worauf der Bergmeister dem Kläger die Theile zusprach; dieser aber dagegen die Kosten bezahlen mußte. Dieser Ausspruch wurde dem Beklagten entweder durch einen Gewerken oder den Fundgrübner bekannt gemacht, oder vor Gericht, oder auch bei der Grube mit heller Stimme ausgerufen, oder dem Beklagten, wenn er abwesend war, schriftlich zugeschickt. Nach dem böhmischen Bergrechte wurden solenne Berggerichte gehalten. Der Bergmeister saß zwischen vier Bänken auf seinem Gerichtsstuhle; um ihn waren die Geschwornen und übrigen zum Berggerichte gehörigen Personen. Der Bergmeister fragte die beisitzenden Geschwornen: ob das Gericht auf diesen Tag, zur bequemen Stunde gebührlich und zur Genüge besetzt, und ob er dasselbe halten könne. Hierauf antworteten die Geschwornen, daß der Tag und die Stunde bequem, kein Feiertag, und daß es bei aufsteigender Sonne am Tage sei. Wenn das Gericht auf diese Weise eröffnet war, so bekräftigte der Bergmeister den Frieden und ließ ausrufen, daß sich die Parteien ehrbar und ehrerbietig vor dem Gerichte halten und erzeigen sollten.

Gegenwärtig kommt es bloß darauf an, daß das Gericht bei gerichtlichen Handlungen gehörig besetzt werde, welches nach der jeden Orts bestimmten Gerichtsverfassung zu bemessen ist. Die Unterlassung zieht die Nichtigkeit der Verhandlung nach sich.

Die Bergwerkssachen qualificiren sich nach Verhältniß der gewählten Klage und des Streitgegenstandes entweder zum ordentlichen oder zum summarischen Prozesse. Zu den letztern gehören

a) geringfügige Sachen, z. B. wenn Bergleute, Bergschmiede u. dgl. ihren verdienten Lohn einklagen.

b) Sachen, wo Gefahr beim Verzug obwaltet, unter welchem ein Gruben-

gebäude leiden würde, z. B. wenn Jemand ohne vorhergegangene Besichtigung im fremden Felde ansitzen will, oder wenn eine Gewerkschaft ohne Muthung und Recht in eines andern Grubenfeld Erze hauen läßt. In dergleichen Fällen können, wenn die Klage sogleich bescheinigt ist, bedingte oder unbedingte Inhibitionen und Strafbefehle erlassen werden.

c) Die possessorischen Rechtsmittel über gestörten und streitigen Besitz bei Bergwerksgegenständen, sowohl über Tag, als unter der Erde.

d) Der Executionsprozeß, wenn z. B. verbriefte und bergamtlich bestätigte Hypothekenforderungen und andere Bergschulden eingeklagt werden.

e) Der Arrestprozeß, wo solcher stattfindet, nämlich wegen streitiger Gänge und wegen Bergschulden.

f) Der Concursprozeß über Zechen und Bergtheile. Es giebt daher einen ordentlichen und einen summarischen Bergprozeß.

Einige Rechtslehrer theilen den Bergprozeß in den ordentlichen und außerordentlichen ein, und rechnen zu dem letztern das Erbbereiten, das Freimachen der Zechen, das Retardiren und Caduciren der Kuxe. Allein das Erbbereiten ist eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und das Freimachen und Caduciren der Kuxe bedarf keiner Verhandlung der Parteien, sondern es wird solches von dem Bergamte als Administrativbehörde veranstaltet; es kann daher von keinem außerordentlichen Prozesse die Rede sein; jedoch können wohl Prozesse darüber entstehen: ob eine Grube sich erblich vermessen zu lassen verbunden ist, ob gesetzmäßige Gründe vorhanden waren, warum eine Grube nicht freigefahren, oder ein Kux nicht caducirt werden konnte, wobei jedoch kein besonderes Verfahren stattfindet, vielmehr die wesentlichen Theile des Prozesses beobachtet werden müssen.

Wer in Bergwerkssachen als streitender Theil aufzutreten fähig ist, oder der Vertretung eines Dritten bedarf, das ist, lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Personen hingegen, welche die Rechte Dritter verfolgen, oder als Beklagte das Recht eines Dritten vertheidigen, oder sich selbst durch Rechtsverhältnisse, welche dritte Personen unter sich eingegangen haben, schützen wollen, müssen sich, in so ferne sie nicht die Gesetze selbst zu Stellvertretern anderer gemacht haben, zur Sache legitimiren, wie solches in dem gemeinen Prozeß vorgeschrieben ist. In wie fern fiscalische Bediente, wenn sie die Rechte des Bergfiscus vertreten wollen, einer besondern Autorisation der betreffenden Behörde bedürfen, das ist gleichfalls nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Landes zu bemessen.

In Bergwerkssachen können Besitzer ganzer Gruben und Hüttenwerke, Lehen- und Gewerkschaften, einzelne Theilhaber an Grubengebäuden, der Bergfiscus, Bergleute, Bergofficianten und andere Personen, die keine Bergwerksverwandte sind, als Parteien auftreten.

Gewerk- und Lehenschaften sind, in so ferne die Sache nicht die Rechte Einzelner betrifft, als moralische Personen zu betrachten, und können als solche klagen und auch mit einer Klage zugleich belangt werden. Handeln aber mehrere einzelne Gewerke wegen eines gemeinschaftlichen Zweckes gegen Andere, so sind sie bloß als Streitgenossen anzusehen.

Bei Gewerkschaften haben die Schichtmeister und Grubenvorsteher, bei Lehenschaften der Lehenträger in Sachen, die keinen Verzug leiden, eine präsumirte Vollmacht und können, wenn sie vorläufig wegen der Genehmigung ihrer Machtgeber caviren, zugelassen werden; sie müssen jedoch noch vorschriftsmäßige Syndicate und Vollmachten beibringen. Daß bei Gewerkschaften die Mehrheit der Stimmen darüber entscheidet, ob ein Prozeß angefangen werden soll, und daß daher mehr als die Hälfte oder nach gemeinem Rechte zwei Drittheile eine Vollmacht unterschrieben haben müssen, wenn sie für hinreichend erachtet werden soll.

Der Gang des Prozesses in Bergsachen weicht im Ganzen von dem gemeinen Prozesse wenig ab; indessen werden dabei selbst im ordinären Prozesse alle unnöthigen Weitläuftigkeiten möglichst vermieden, die Sachen in der Kürze beendigt, auch zu dem Ende Alles angewendet, die Parteien in der Güte zu vereinigen, damit der Bergbau nicht leidet und die Gewerke nicht die Baulust verlieren. Es müssen daher der Regel nach die Prozesse vom Munde aus in die Feder verhandelt und die Termine nicht über 14 Tage hinaus erstreckt werden; man darf aber auch die Parteien, da bei den Berggerichten öfters schwierige, verwickelte und bedeutende Prozesse vorkommen, nicht zu sehr übereilen, weil ihnen sonst die gute Absicht der Gesetzgeber nachtheilig werden würde.

Jeder Bergprozeß erfordert, wo nicht eine besondere Form vorgeschrieben ist, eine gehörig substantiirte Klage, die Vorladung des Beklagten, die Einlassung und Antwort, wenn der Beklagte nicht ungehorsam außen bleibt, die Aufnahme der angegebenen relevanten Beweismittel und die Entscheidung.

Die Vorladung des Beklagten geschah in den älteren Zeiten durch Kerbhölzer, welche mit dem Namen des Bergmeisters bezeichnet waren, und welche der Kläger dem Beklagten behändigen mußte. Heut zu Tage geschieht sie mündlich oder schriftlich nach Beschaffenheit der Sache. Wird eine Gewerk- oder Lehenschaft als moralische Person belangt, so wird nicht jeder einzelne Gewerke, sondern die Gewerkschaft im collectiven Namen vorgeladen und die Citation dem Schichtmeister oder Grubenvorsteher insinuirt, oder auch an die Kaue oder das Hut- und Zechenhaus der Grube angeschlagen; auch ist die Edictalcitation gegen Flüchtlinge und solche, deren Aufenthalt unbekannt ist, üblich.

Bei den Einwendungen des Beklagten ist vorzüglich die dilatorische den ganzen Prozeß aufhebende, daß die Sache keine Bergwerkssache und daher das Gericht nicht für competent anzusehen sei, zu berücksichtigen. Bei den peremtorischen Einreden hingegen kommt es darauf an, ob solche mit dem Streitgegenstande als einer Bergsache in Verbindung stehen oder darauf Bezug haben, indem andere Einwendungen nicht zulässig sind, welches eine Folge des besonderen Gerichtsstandes der Sache ist. Es kann daher die Einwendung der Compensation nur in dem Falle mit Wirkung vorgebracht werden, wenn Forderung und Gegenforderung Bergwerksschulden sind.

Der Beweis wird durch Urkunden, Zeugen, Eidesdelation geführt,

hauptsächlich kommt bei eigentlichen Bergprozessen das Fahren auf den Augenschein, der Beweis durch das Gutachten von Sachverständigen und durch Markscheiderzüge und Risse vor. Um aber einen Augenschein vornehmen zu können, ist besonders bei Streitigkeiten über Gänge und Klüfte, bei Entschädigungsprozessen ꝛc. öfters die Aufgewältigung eines Schachts oder einer Strecke, das Treiben von Querschlägen oder ein Durchschlag erforderlich. Daß eine solche oft langwierige Arbeit nicht an die Prozeß- und Beweisfristen gebunden werden kann, das liegt schon in der Natur der Sache; es muß aber darauf gesehen werden, daß die Beweisarbeit ununterbrochen fortgesetzt und kein muthwilliger Verschleif veranlaßt werde. Nach dem sächsischen Rechte wird der Betrieb der Arbeit zu drei Dritteln, also Tag und Nacht erfordert.

Wenn das Gutachten von Sachverständigen erforderlich ist, so steht es jedem Theile frei, einen derselben in Vorschlag zu bringen, und wenn solche nicht übereinstimmen, so muß der Richter von Amtswegen noch einen Dritten beiziehen, dessen Gutachten den Ausschlag giebt. Dieser Fall tritt auch ein, wenn es auf Markscheiderzüge ankommt, und zwei Markscheider in ihren Messungen differiren, welchen Falls noch ein Wehrzug von einem Dritten gemacht werden muß, durch welchen der Zug des Einen oder des Andern gewehrt wird.

Die Wiederklage findet im Bergprozesse nur in dem Falle statt, wenn sie, für sich selbst betrachtet, zu den Bergsachen zu rechnen ist. Es kann daher gegen eine eingeklagte Bergschuld auf dem Wege der Widerklage eine andere vom Bergwerke herkommende Forderung verlangt werden. Desgleichen lassen sich Ansprüche auf Schadensersatz, der durch den Bergbau veranlaßt worden ist, in der Widerklage ausführen und dergleichen mehr. Zu welcher Zeit eine Reconvention anzubringen, und ob sie zugleich mit der Hauptsache zu instruiren und zu entscheiden ist, das ist nach den Vorschriften der Gerichtsordnungen jedes Orts zu beurtheilen.

Es kann auch bei dem Bergprozesse die Streitverkündigung, die Nomination des Autors vorkommen. Desgleichen steht es jedem, der bei einer Bergwerkssache ein Interesse hat, frei, als Intervenient aufzutreten und solches auszuführen; es darf aber dabei allenthalben der Grundsatz, daß Berggerichte nur über eigentliche Bergwerkssachen entscheiden können, nicht außer Augen gelassen werden. Uebrigens ist bei allen diesen Accidentalien des Prozesses nichts von dem gewöhnlichen Prozeßgange Abweichendes zu bemerken.

Die Erkenntnisse werden auf die gewöhnliche Art abgefaßt, publicirt und den Parteien mit den Entscheidungsgründen hinausgegeben, doch wird observanzmäßig darunter gesetzt: von Bergrechtswegen.

Gegen berggerichtliche Erkenntnisse finden die gewöhnlichen Rechtsmittel, wodurch die Sache an die höhern Instanzen gebracht wird, statt. Appellationen müssen nach verschiedenen Berggesetzen sogleich bei der Publication des Urthels mündlich eingewendet, und hierauf die übrigen Formalien und Fatalien in abgekürzten Fristen eingehalten werden. Indeß ist der Gerichtsgebrauch sehr verschieden, und wo nicht besondere Ausnahmen gemacht

worden sind, da bleibt es bei den allgemeinen Gesetzesvorschriften. Auch das bayerische organische Edict in Bergsachen hat die Frist zur Einreichung des Gravatoriallibells von den sonst gewöhnlichen 60 Tagen auf 30 Tage, von Zeit der Publication des beschwerenden Erkenntnisses an gerechnet, abgekürzt. Zum Unterschiede müssen nach diesem Edicte die Berufungen, Beschwerden und andere Schriften, welche an die zweite Instanz gerichtet werden, die Aufschrift: An das Königl. Appellationsgericht des N. Kreises, in Bergwerkssachen; und die an die dritte Instanz gehörigen: An Se. Königl. Majestät zu Bayern, und weiter unten: An das Königl. Ober-Appellationsgericht in Bergwerkssachen erhalten.

Wenn ein berggerichtliches Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so muß es, auf den Antrag des obsiegenden Theils, von dem Richter der ersten Instanz in Vollzug gesetzt werden. Hier lassen sich nun verschiedene Fälle denken, nämlich:

a) Wenn eine Gewerklehenschaft oder auch der Theilhaber einer Zeche zur Bezahlung einer vom Bergbau herkommenden, oder auf das Bergwerksvermögen verhypothecirten Schuld verurtheilt worden ist, so ist die Einlegung des Executors nicht anwendbar, weil für Grubenschulden nicht das Privat-, sondern das Bergvermögen der Regel nach haftet. Es findet daher nach Beschaffenheit und nach der Größe der Forderung der Beschlag auf vorhandene Vorräthe, auf die anfallende Ausbeute und endlich die Subhastation der Bergtheile und Grubengebäude statt. Die Wegnahme und Veräußerung der Erze und Vorräthe, wo solche nach Beschaffenheit der Fossilien anwendbar gemacht werden kann, ist eine wahre Auspfändung; wo aber die Erze erst aufbereitet und auf die Hütten gebracht werden müssen, da findet vielmehr Administration und Sequestration statt, wobei allenthalben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten sind. Wird die Ausbeute als Zahlungsobject in Beschlag genommen, so muß der Richter an den Austheiler einen Befehl erlassen und solchem bedeuten, wie viel er an den Extrahenten zu bezahlen hat.

Subhastation und Licitation war in den ältern Zeiten nicht gewöhnlich. Daß heut zu Tage Gruben und Bergtheile ungeachtet ihres wandelbaren Werthes öffentlich feil geboten werden können, das ist keinem Bedenken unterworfen.

Der Subhastation geht jedes Mal die Taxation voraus, welche durch Sachverständige, nämlich wenn es Kuxe oder Grubengebäude betrifft, durch den Bergbeamten, zwei Schichtmeister, zwei Steiger und einen Kuxkränzler, die besonders dazu vereidet werden, unternommen wird. Werden auch Taggebäude mit eingeschätzt, so sind auch Handwerksleute zu adhibiren. In Sachsen werden die Kuxe nach den in den gedruckten Ausbeutzetteln enthaltenen Quartalstaxen angeschlagen, welche sich aber mehr auf den Werth der Taggebäude, Hut- und Wäschhäuser, Pochwerke, Göpel etc., auch auf die Maschinen unter der Erde, desgleichen auf ausgezimmerte Schächte, als auf die gegenwärtigen Anbrüche in der Grube gründen. Ueberhaupt ist die Taxation der Kuxe und Grubengebäude mit vielen Schwierigkeiten verbunden und daher nach dem preußischen Rechte nicht durchgehends erforderlich.

Die Bekanntmachung der Subhastation und die Fristen zur Licitation müssen nach den jeden Orts anwendbaren Berggesetzen veranstaltet werden. Findet sich kein Kaufliebhaber, so bleibt dem Executionssucher nichts übrig, als auf das subhastirte Object selbst zu licitiren, oder sich solches für die Taxe adjudiciren zu lassen.

Das Rescript des preußischen Justizministeriums und Oberberg-Departements an die Oberbergämter zu Breslau und Wetter enthält wörtlich hierüber Folgendes:

Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Subhastation unbeweglicher Güter finden auf die Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergtheile nicht völlige Anwendung, und wir haben daher für nöthig gefunden, Euch mit folgenden Verhaltungsbefehlen in dieser Materie zu versehen.

1) Da die Aufnahme einer Taxe oder eines Anschlages von dem zu veräußernden Bergwerke oder Bergantheile in vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden und oft ganz unausführbar ist, so wollen wir hierdurch gestatten, daß in solchen Fällen nur eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge oder Flötze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, in sofern sie bekannt sind, die Feldeslänge und der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk im Betriebe ist und mit Ausbeute bauet, das Ausbringen des letzten Jahres bemerkt, und solchergestalt der Kauflustige in den Stand gesetzt werde, sich mit dem Zustande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen.

2) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Werths auf 6 Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwei Proclamata, eines bei dem subhastirenden Bergamte, und das andere bei dem Magistrat des Orts oder der nächsten Stadt aufgehängt werde. Die Bekanntmachung darf auch nur zwei Mal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

3) Wenn die Mitgewerke bei dem subhastirenden Bergamte einen Bevollmächtigten bestellt haben, so muß denselben der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin besonders bekannt gemacht werden; dahingegen eine solche Bekanntmachung in Ansehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.

4) Muß die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins in dreien Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsorte der Mitgewerke zu wählen hat, auf die dort gewöhnliche Art erfolgen ꝛc.

b) Wenn eine Gewerkschaft etwas zu thun oder herzustellen verurtheilt worden ist, z. B. es wäre dieselbe rechtskräftig verbunden, einen zum Nachtheil einer andern Grube verstürzten Stollen wieder aufzugewältigen, so müssen diesfalls Strafbefehle erlassen, und wenn diese fruchtlos sind, das zu Leistende auf Kosten des Exequendi hergestellt und diese aus dem Bergvermögen der Gewerkschaft beigetrieben werden.

c) Geht das Erkenntniß dahin, daß eine Gewerkschaft etwas unter-

lassen, z. B. einen Bau einstellen soll, so geschieht die Inhibition an die Grubenvorsteher, Steiger und Aufseher, welche die betreffenden Arbeiten unter sich haben; es kann auch der Extrahent auf Bestellung einer Caution wegen künftiger Befolgung des Judicats antragen. Ist endlich

d) auf die Abtretung eines Immobile erkannt worden, so geschieht die Execution durch den gewöhnlichen Weg der Ex- und Immission; oder bei Mobiliar- und Inventarienstücken mittels deren Wegnahme durch den Gerichtsboten.

Siebzehntes Capitel.

Vom Concursprozeß über Zechen und Bergtheile.

Die Concursprozesse über Gruben, Taggebäude und einzelne Bergtheile gehören nach den vorausgehenden allgemeinen Bestimmungen zur Competenz der constituirten Berggerichte, deren Realgerichtsbarkeit sie unterworfen sind.

Es sind dabei zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn der Besitzer eines Grubengebäudes so in Vermögensabnahme geräth, daß ein allgemeiner Concurs gegen ihn verfügt wird;

2) wenn der Besitzer einer Zeche oder eines Bergtheils auf sein Bergwerksvermögen so viele Schulden contrahirt, daß nicht alle Berggläubiger davon befriedigt werden können.

Im ersten Falle haben die Gläubiger das Recht, sich auch an das Bergvermögen des Schuldners zu halten. Es muß daher entweder der Richter, bei welchem der General-Concurs schwebt, oder der Curator der Masse das betreffende Berggericht um die Sequestration und Subhastation des Bergvermögens requiriren und dafür sorgen, daß der Erlös, in so weit solcher zur allgemeinen Masse gehört, dahin verabfolgt werde. Hierbei sind nun aber wieder zwei Fälle denkbar, nämlich:

a) daß auf dem Bergwerksobjecte Bergwerksschulden haften; oder

b) daß solches ganz schuldenfrei besessen wird.

Ist das Bergobject nicht mit Bergschulden belastet, so wird das, was aus solchem erlös't wird, nach Abzug der bei dem Berggerichte erwachsenen Subhastations- und anderer Kosten, an das Gericht des Universalconcurses abgegeben; sind aber Bergwerksschulden vorhanden, so ist entweder das aus den verkauften Objecten erlös'te Geld zur Bezahlung der Berggläubiger zureichend, oder nicht. Im ersten Falle nun müssen die Bergschulden durch das Berggericht vorzüglich befriedigt werden, und es wird nur der Ueberschuß an die allgemeine Concursmasse abgeliefert; im letztern Falle hingegen und wenn das Bergvermögen zur Bezahlung der Berggläubiger nicht zureicht, so entsteht im eigentlichen Sinne ein P a r t i c u l a r - C o n c u r s über das B e r g w e r k s e i g e n t h u m, der neben dem Hauptconcurs von dem Berggerichte separirt fortgeführt wird. Es lassen sich auch die Fälle denken, daß ein Ausländer in einem fremden Lande Bergvermögen besitzt, welches weit

über den Werth verschuldet ist, oder daß Jemand nichts anders als einige verschuldete Bergtheile vermag; oder daß Jemand auch noch andere Güter hat, an welche sich aber die Berggläubiger wegen der Beschaffenheit ihrer Forderungen nicht halten können. In allen diesen Fällen kann ein Bergconcurs eröffnet werden, wenn auch kein Universal-Concurs existirt.

Bei jedem Concurse wird ein Unvermögen des Gemeinschuldners seine Gläubiger vollständig zu befriedigen und ein Andringen der Gläubiger auf den gerichtlichen Beschlag des Vermögens vorausgesetzt, und dieses ist auch verhältnißmäßig bei dem Bergvermögen und den Berggläubigern erforderlich. Gleichergestalt kann auch der Bergconcurs eröffnet werden, wenn ein Gewerke, der sich im Bergwerke verbauet hat, sein Bergvermögen den Gläubigern in dem Maße überläßt, daß dieselben daraus ihre Befriedigung, so weit es hinreicht, nach der in den Gesetzen bestimmten Ordnung, erholen können. Der Bergwerksconcurs wird übrigens nach den Regeln des Concursprozesses, jedoch mit Umgehung aller Weitläuftigkeiten, vollführt. Es müssen daher die bekannten Berggläubiger von dem Berggerichte durch besondere Vorladungen, die unbekannten hingegen durch Edictalcitation vorgeladen werden.

Nach der preußischen Gerichtsordnung bedarf es, wenn das Bergwerksobject in eben der Provinz liegt, wo sich das Gericht des Hauptconcurses befindet, keiner besonderen Edictalcitation der Berggläubiger von Seiten der Berggerichte, sondern es wird solche in die von dem ordentlichen Richter veranlaßte allgemeine Vorladung mit aufgenommen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Berggläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen bei dem Berggerichte angewiesen werden. Es muß in diesem Falle der Richter des Hauptconcurses, nach verlaufenem Liquidationstermine, ein Attest über die gesetzlich verfügte Edictalcitation der unbekannten Berggläubiger zu den Acten des Berggerichts einsenden.

Die Liquidationen, Bescheinigungen und Prioritätsrechte der Berggläubiger gehören lediglich für das Berggericht, welches einen Curator oder Contradictor nach Beschaffenheit der Umstände aufstellen, hiernächst ein Präclusions- und Classificationserkenntniß abfassen, solches den Interessenten publiciren und zuletzt die Bergwerksmasse distribuiren muß. Nach der angeführten preußischen Gerichtsordnung muß, wenn sich das Gericht des Hauptconcurses und das Berggericht an einem Orte befinden, dem Contradictor in der Hauptsache, auch diese Functionen bei dem Berggerichte übertragen werden.

Die Priorität der Bergwerksgläubiger ist nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Orts zu bestimmen.

So viel die Administration, Sequestration und Subhastation des in Concurs verfallenen Bergwerkseigenthums betrifft, so müssen dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und ist nur dabei zu bemerken, daß bei abzufassenden Beschlüssen, welche von der Mehrzahl der Gläubiger abhängen, die Creditoren des Hauptconcurses, die keine Berggläubiger sind, sich keiner Theilnahme anmaßen dürfen. Sind von den zum Concurs ge-

zogenen Bergtheilen Zubußen zu bezahlen, so müssen solche von den Gläubigern so lange, bis sie allenfalls verkauft worden sind, bestritten werden.

Diejenigen Gläubiger, welche sich außer dem Bergwerkseigenthume auch an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners zu halten berechtigt sind, können ihre Forderungen, rücksichtlich des Verlusts, den sie bei der Bergwerksmasse erleiden werden, eventualiter auch bei der Hauptconcursmasse melden. Ein Gleiches findet auch rücksichtlich der Gläubiger statt, welchen außer dem Bergwerkseigenthume auch noch das übrige Vermögen des Schuldners verschrieben worden ist.

Bücher=Anzeige.

Bei dem Verleger dieses sind ferner vor einiger Zeit erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

A. J. H. Vincent: Lehrbuch der

Elementargeometrie.

Nach der dritten Originalausgabe aus dem Französischen übersetzt von Dr. C. H. Schnuse. Mit 16 Tafeln Abbildungen. gr. 8. Preis: 1 Thlr. 15 Sgr.

Dieses Lehrbuch gehört zu den gegenwärtig in Frankreich am meisten verbreiteten Werken dieser Art, weil es mehr noch den neuen Fortschritten der Wissenschaft, als die auch in Deutschland bekannten Werke von Lacroix, Legendre u. A. entspricht. Es darf daher insbesondere Lehrern der Mathematik als ein höchst gediegenes und brauchbares Handbuch mit Recht empfohlen werden.

Die Mineralogie.

Nach den neuesten Entdeckungen im Mineralreiche, auf allgemein faßliche Weise vorgetragen. Von R. Allan. Deutsch bearbeitet von C. Hartmann. Mit 19 lithogr. Taf. gr. 8. Preis: 1 Thlr. 20 Sgr.

Hr. Allan hat in seinem Werke das Mohs'sche System (jedoch nicht die systematische Nomenclatur dieses berühmten Mineralogen) angenommen; als daher vor kurzem die zweite Auflage von dem ersten Bande der »Anfangsgründe der Naturgeschichte des Mineralreichs« erschien, hielt es der Hr. Bearbeiter für nöthig, das in diesem trefflichen Werke bei der Charakteristik zu Grunde gelegte, sehr veränderte, verbesserte und erweiterte System ebenfalls bei seiner Arbeit anzunehmen. Auf diese Weise erscheint denn das Werk des Hrn. Allan sehr verändert und auch sehr bereichert, indem der Herr Bearbeiter alle bis jetzt gemachten neuen Entdeckungen im Mineralreiche, in sofern sie die Grenzen eines solchen Handbuchs nicht überschreiten, eingereihet hat.

Bastenaire Daudenart: Die Kunst,

das echte Porzellan zu fabriciren,

die Porzellanmalerei und Porzellanvergoldung. Aus dem Französischen übertragen und mit Zusätzen vermehrt von Dr. Chr. Heinr. Schmidt. 2 Bände. (Nebst erläuternden Lithographieen.) 8. Preis: 1 Thlr. 15 Sgr.

Hiermit übergeben wir dem Publico das erste, vollständige Handbuch über die Fabrication des Porzellans in allen ihren Zweigen. Herr Bastenaire Daudenart, der selbst lange Jahre eine große Porzellanfabrik besessen, derselben vorgestanden und alle wichtigen Porzellanfabriken besucht hat, hat in dem Mangel an gründlichen und ausführlichen Abhandlungen über die Porzellanfabrication, eine Aufforderung und Veranlassung gefunden,

seine Kenntnisse und Erfahrungen in diesem wichtigen Industriezweige zu veröffentlichen, was ihm gewiß jeder Porzellanfabricant, wie auch jeder Freund der Technologie gar sehr Dank wissen wird.

L. Rackebrandt: Die Kunst,

feine Schmelze

und feine verschiedenfarbige Emaillen zu Verzierungen auf Gold-, Silber- und Platinarbeiten, vorzüglich auf Ritterorden zuzubereiten, aufzutragen und einzubrennen, nebst Beschreibung der vornehmsten europäischen Ritterorden. Für Glashütten, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Porzellanmaler und andere Künstler, so wie für alle Diejenigen, welche die verschiedenen europäischen Ritterorden kennen lernen wollen. Mit Abbildungen. 8. geh. Preis: 12½ Sgr.

G. E. Kast: Die Fabrication des

Berlinerblaues.

Mit Berücksichtigung der neuern verbesserten Methoden. Mit einer Abbildung. 8. geh. Preis: 12½ Sgr.

L. Renaud's praktische Anweisung zur

Fabrikation des Schießpulvers

und zur Bereitung seiner Bestandtheile. Ins Deutsche übertragen von Dr. J. F. Hartmann. 8. Preis: 20 Sgr.

Die Güte des Pulvers hängt vorzugsweise von der Reinheit der dazu verwandten Materialien ab. Diese Schrift enthält daher nicht nur eine höchst umfassende praktische Anweisung zur Fabrikation aller Sorten des Schießpulvers, sondern insbesondere auch sehr gründliche Belehrungen, wie der Salpeter, der Schwefel und die Kohle zubereitet oder die etwa käuflichen Substanzen geprüft, und demnach raffinirt werden müssen.

Die Dampfheizung

und ihre Vortheile für die Industrie, Haus- und Landwirthschaft. Oder Anweisung, die Wasserdämpfe zum Heizen, Kochen, Destilliren, Bleichen, Färben, Gerben, Bierbrauen, Zeugdrucken rc. zu benutzen. Nebst Beschreibung und Abbildung aller dazu erforderlichen Apparate. Für Besitzer von Fabriken aller Art und alle diejenigen Geschäfttreibenden, welche viel heißes Wasser consumiren, so wie für größere Haus- und Landwirthschaften. Von J. A. Föllner. Mit 3 Tafeln Abbildungen. 8. Preis: 22½ Sgr.

M. Payen's populäres Handbuch der

industriellen Chemie.

Für Künstler, Fabrikanten und Gewerbtreibende aller Art. Verdeutscht von Dr. J. Hartmann. 2 Bände. Mit 3 Tafeln Abbildungen. 8. Preis: 1 Thlr. 15 Sgr.

Der Name Payen gewährt hinlängliche Bürgschaft für die Gründlichkeit und Brauchbarkeit dieses Werks. Daß die Chemie in unsern Tagen die unentbehrliche Wissenschaft für jeden Menschen ist, der sich irgend einem

Zweige des Fabrik= und Gewerbwesens widmet, hat man so vielfach ausgesprochen und mit so entschiedenen Gründen belegt, daß eine Wiederholung derselben nur eine überflüssige Mühe sein würde.

Der Pisé=Bau

und die neuen flachen Lehmdächer, oder die Kunst, ohne Hülfe von Handwerksleuten, sondern nur mit Tagelöhnern alle Arten von Gebäuden selbst aufzuführen. Für Grundbesitzer und Fabrikherren. Nach den besten Erfahrungen in Deutschland und in Frankreich. Bearbeitet von A. T. Lehmann. Mit Abbildungen. gr. 8. Preis: 15 Sgr.

Die Vortheile des Pisé=Baues sind außerordentlich groß. In kurzer Zeit und mit geringen Mitteln erhält man durch denselben feuerfeste, gesunde und dauerhafte Gebäude und Wohnungen; man wird daher für die Folge nicht abgeneigt sein, dieser Bauart die gebührende Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Ganz besonders ist der Pisé=Bau in holzarmen Gegenden zu empfehlen.

F. S. Cordier's: Beschreibung und Abbildung der eßbaren und giftigen

Schwämme,

welche in Deutschland wachsen. Enthaltend die Beschreibung der jeder dieser Pflanzen eigenthümlichen Charaktere; allgemeine Betrachtungen über ihre Anwendung in den Künsten; die Küchenzubereitung der eßbaren Arten; die Mittel, diese von den giftigen Arten zu unterscheiden; die Mittel, die durch letztere hervorgebrachten Zufälle zu heilen u. s. w. Mit 12 Tafeln illum. Abbildungen. 8. geh. Preis: 20 Sgr.

Fr. Stolz: 89 Recepte zu

Lacken und Firnissen

auf alle Metalle, Leder, Pappe, Papier, Möbeln u. s. w. und die sich auch mit allen Farben verbinden lassen, so wie zu vorzüglich schönen Goldfirnissen auf Silber und Messing, zu Kitten, im Feuer und Wasser haltbar. Nebst verschiedenen Anweisungen zur Bereitung von gutem Leim und Belehrungen über Gyps, Marmor und Färbung desselben. Nach vieljährigen Erfahrungen bearbeitet. Quedlinburg, bei G. Basse. 8. geh. Preis: 10 Sgr.

Das Schachspiel,

seine Gattungen und Abarten. Von L. Tressan. Mit mehren, in den Text eingedruckten und 7 lithographirten Abbildungen. gr. 8. geh. Preis: 1 Thlr. 10 Sgr.

Der Werth des Schachspiels ist seit Jahrhunderten allgemein anerkannt. Große Philosophen, Dichter und Fürsten haben es nicht unter ihrer Würde gehalten, sich damit zu beschäftigen. Das gegenwärtige, von einem ausgezeichneten Schachspieler verfaßte Werk enthält die Beschreibung und Kritik aller Arten von Schachspielen, so wie eine höchst praktische Anweisung, sie zu spielen, und darf allen Freunden des Schachspiels mit Recht empfohlen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neuer Schauplatz der Bergwerkskunde mit Berücksichtigung der neuesten Fortschritte und Entdeckungen

Bd.: 8

Quedlinburg [u.a.] 1847

BHS I B 27-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10705500-3